



DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Das neue Wiener Prostitutionsgesetz – Eine
Bewertung aus der Perspektive der *Sex Worker*
Rights Bewegung im Hinblick auf den
Migrationsaspekt“

verfasst von

Alexa Kofler

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt: Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreut von: Mag.a Dr.in Christine Klapeer

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als die vorgegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt entnommenen Gedanken sind als solche kenntlich markiert.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, 31. Jänner 2014

Alexa Kofler

Danksagung

Zuallererst möchte ich meiner Familie danken, dass sie mich in meinen Plänen immer gefördert und unterstützt hat. Danke auch, dass ihr mir mit Ohr und Rat zur Seite steht.

Dafür, aber nicht nur, danke ich auch meinen Freunden.

Elisa, Harald, Isa, Katrin, Michi, Mirjam, Ruth, Susanne, Vera und Verena: Danke für eure Hilfe und goodtime.

Nicht zu vergessen, der Bär, der Georg, der Semir und der Guti: Danke für eure Geduld und die lustigen Momente.

Meiner Diplomarbeitbetreuerin möchte ich für ihre sehr engagierte und kollegiale Art mich zu betreuen danken.

Dem Charly „Lämpel“: Love Peace & Happiness! Danke!

Zusammenfassung

Die globale Sexindustrie ist von einem starken Konnex zwischen Sexarbeit und Migration geprägt. Die Ursache dieses Zusammenhangs wird von den sich gegenüberstehenden feministischen Positionen unterschiedlich bewertet. Während die radikalfeministische Position Migration zum Zwecke der Sexarbeit als Menschenhandel zur Zwangsprostitution versteht, konzeptualisiert die Pro-Sexarbeit-Position das Verhältnis zwischen Sexarbeit und Migration einerseits vor dem Hintergrund strukturbedingter mangelnder Alternativen und andererseits als bewusst getroffene Lebensstrategie von MigrantInnen. Die Unterscheidung zwischen Sexarbeit und Zwangsprostitution liege letzterem Verständnis zugrunde. Die Feministische Postkoloniale Theorie teilt den Ansatz der Pro-Sexarbeit-Position und reiht die Sexindustrie in die Kategorie prekarisierter und informalisierter Dienstleistungsbereiche, die sich durch eine große Nachfrage nach flexiblen und günstigen migrantischen Arbeitskräften auszeichnet. Ursache davon sei das Dogma der neoliberalen kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, das nach dem Prinzip der Ausgrenzung funktioniere. Die sozialen Prozesse der Ethnisierung, Exotisierung und Rassialisierung dienen dem Ausgrenzungsmechanismus als Legitimation. Restriktive, rassifizierte und vergeschlechtlichte Migrations- und Arbeitsmarktpolitiken gehören zu weiteren Bestandteilen des Projekts gesellschaftlicher Ausgrenzung und hegemonialer Herrschaftssicherung. Die Feministisch Postkoloniale Theorie erkennt hinter diesem Mechanismus koloniale Kontinuitäten von Ausbeutungsmechanismen und Herrschaftssicherung.

Obwohl das neue Wiener Prostitutionsgesetz den Anspruch verfolgte, die Interessen aller Beteiligten gleichberechtigt zu integrieren, blieben die SexarbeiterInnen aus dem Entstehungsprozess der Gesetzgebung ausgeschlossen. Außerdem berichten die NGOs der *Sex Worker Rights* Bewegung in Österreich von einer Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der SexarbeiterInnen und dem Ausbau der Kontrolle und Kriminalisierung von Sexarbeit anstelle ihrer Gleichstellung mit anderen Erwerbsarbeiten. Von herausragender Bedeutung sei dabei die Stigmatisierung der Sexarbeit zu erachten, die sich im Konnex zu Migration um die Dimension des Rassismus verstärkt.

In der vorliegenden Arbeit geht es darum, das neue Wiener Prostitutionsgesetz aus der Perspektive der Sex Worker Rights Bewegung und vor dem Hintergrund der Feministischen Postkolonialen Theorie auf seine Auswirkungen auf die Arbeits- und Lebensbedingungen migrantischer SexarbeiterInnen zu analysieren.

Schlagwörter: Feministische Postkoloniale Theorie – migrantische SexarbeiterInnen – neues Wiener Prostitutionsgesetz– Sexarbeit – Sex Worker Rights Bewegung;

Abstract

The global sex industry is marked by a strong correlation between sex work and migration. The two main feminist views on prostitution explain the cause of this relation in complete opposite ways. The radical feminist theory perceives all forms of migration with the goal to work in the sex industry as human trafficking and forced prostitution. On the other hand, the Pro-Group perceives the relation between sex work and migration within the background of lacking alternatives and as an individual strategy to improve the sex workers' living conditions. Therefore, the Pro-Group distinguishes between forced prostitution and voluntary sex work. The feminist postcolonial theory goes along with the understanding of the Pro-Group and puts sex work in the same category as other precarious and informal service sectors, which are characterized by a high demand on cheap and flexible female and migrant work forces. This has to be understood in the greater context of neoliberal and capitalist logic of exclusion; without it, a constant growth of capital would not be possible. The social processes of “ethnification”, “exotization” and “racialization” serve the mechanism of exclusion as legitimating instruments. Furthermore, the restrictive and gendered politics of the labor market and migration can be understood to foster the process of exclusion, and to stabilize the hegemonial system of power. The feminist postcolonial theory considers this system of exclusion as a form of colonial continuity.

Although the new legislation on prostitution in Vienna was initially introduced involving the interests of all affected groups, the voices and interests of sex workers were not integrated in the new law. Additionally, the NGOs of the *Sex Worker Rights* Movement consider the new law as worsening the working and living conditions of sex workers. This is seen as a result of focusing on control and criminalization instead of forcing an equalization of sex work with other forms of employment. Furthermore, they consider the stigmatization of sex work as an important factor contributing to the legislation. As a result of the strong relation to migration, stigmatization is often amplified by racism.

This thesis deals with how the new legislation on prostitution in Vienna is valued by the Sex Worker Rights Movement in terms of its consequences on the living and working circumstances of migrant sex-workers. Additionally, this analysis is embedded in the

feminist postcolonial theory. It is supposed to be the proper theoretical framework to analyze sex work in the context of migration and social injustice.

Keywords: feminist postcolonial theory – migrant sex workers – new legislation of prostitution in Vienna– Sex Work – Sex Worker Rights movement;

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	5
Zusammenfassung	7
Abstract.....	9
Inhaltsverzeichnis	11
Einleitung	15
Überblick über die einzelnen Kapitel	19
1. Die feminsitische Kontroverse um Sexarbeit	21
1.1 Die Position der ProstitutionsgegnerInnen	22
1.1.1 Radikalfeministische Stellungnahme zu Prostitution im Kontext von Migration	24
1.2 Die Position der BefürworterInnen von Sexarbeit	25
1.2.1 Stellungnahme der Pro-Sexarbeit-Position zu Sexarbeit im Kontext von Migration	27
1.3 Die Überwindung der Dichotomie zwischen ‚forced‘ und ‚voluntary‘ in der Auseinandersetzung mit Sexarbeit	28
2. Die Feministische Postkoloniale Theorie	33
2.1 Intersektionalität	35
2.2 Othering	41
2.3 Agency und Viktimisierung	44
2.4 Prekarität.....	50
2.5 Exotisierung, Ethnisierung und Rassialisierung	53
2.6 Stigmatisierung von Sexarbeit und femininer Migration	56
2.6.1 Das „Hurenstigma“	57
2.6.2 Stigmatisierung von MigrantInnen innerhalb der Sexarbeit.....	58
3. Sexarbeit und Migration	60
3.1 Institutionelle Formen von Rassismus und Sexismus	60
3.2 Die Wahrnehmung von SexarbeiterInnen als „ <i>resistant subjects</i> “ und „ <i>agents of change</i> “	66

4.	Sex Worker Rights Bewegung	71
4.1	Internationale Perspektive auf die <i>Sex Worker Rights</i> Bewegung	71
4.2	<i>Sex Worker Rights</i> Bewegung um Wien.....	75
4.3	Forderungskatalog der <i>Sex Worker Rights</i> Bewegung	81
4.3.1	Manifest der SexarbeiterInnen in Europa.....	84
5.	Politische und rechtliche Rahmenbedingungen von Sexarbeit.....	90
5.1	Evaluierung feministisch inspirierter Gesetzgebungen zu Sexarbeit	90
5.1.1	Die Gesetzgebung zu Sexarbeit in Neuseeland	91
1.1.1	Das Schwedische Modell	96
5.2	Zucht durch Recht – Zur Konstruktion der Sittlichkeit als ein zu schützendes Rechtsgut	100
5.3	Das neue Wiener Prostitutionsgesetz	105
6.	Methode.....	114
7.	Ergebnisse.....	119
7.1	Gesetz der Unsichtbarmachung und Kontrolle.....	120
7.2	Gesetz der Unsicherheiten, Abhängigkeiten und eingeschränkte Selbstbestimmtheit von SexarbeiterInnen	126
7.3	Kein Gesetz der Gleichstellung und Anerkennung von Rechten	135
7.4	Partizipation der SexarbeiterInnen und ihre Interessensvertretung.....	142
7.5	Das Gesetz und migrantische SexarbeiterInnen	146
	Conclusio.....	152
	Bibliographie	157
	Curriculum Vitae.....	169

Anhang	171
Manifest der SexarbeiterInnen Europas	171
Das neue Wiener Prostitutionsgesetz (WPG, 2011).....	179
Verordnung der Bundespolizeid. Wien „Prostlokal-Kennzeichnungs-VO 2011“	189
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden	190
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden	191
Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotszone Prater“	193
Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden	193
Transkript Interview Melanie Hamen.....	194
Transkript Interview Sophia Shivarova.....	207
Transkription des Studiogesprächs mit Christian Knappik, Dani, Hans Christian Voigt und Tina Leisch	215
Publikation: Für einen Perspektivenwechsel – wie sieht Sexarbeit aus, wenn der Standpunkt der Sexarbeiter_innen miteinbezogen wird?	222
Presseaussendung der Vereine Lefö, PiA, Maiz, SXA-Info, dem Projekt iBUS und der Plattform sexworker.at vom 29. Mai 2013	228
Presseaussendung der Vereine Lefö, Maiz, PiA, SXA-Info und der Plattform sexworker.at vom 31.5.2012	229
Presseaussendung: Stellungnahme des Vereins Sexworker Forum und der Internetplattform www.sexworker.at zum geplanten Wiener Prostitutionsgesetz	231
Publikation: Wessen Körper, wessen Rechte? Zwei Kommentare von Hildegard Grammel und Lefö	238

Einleitung

Zum Themenbereich dieser Arbeit bin ich über Umwege gelangt. Mein Interesse galt nämlich ursprünglich der Asylpolitik und Migrationspolitik Österreichs. Im Zuge der Auseinandersetzung mit diesen beiden Themenbereichen, bin ich jedoch auf die Sexarbeit, als eine von wenigen Möglichkeiten gestoßen, die eine der wenigen Ausnahmen innerhalb der einschränkenden Gesetzgebung des Arbeitsmarktzugangs für AsylwerberInnen und MigrantInnen¹ bilden. Zu diesem Zeitpunkt verstand ich diesen Umstand als einen Beweis und eine Steigerungsform jener Diskriminierung, welche AsylwerberInnen und MigrantInnen auf den Arbeitsmärkten in Österreich begegnen und erwog dies zur Ausgangslage, mich mit Sexarbeit und Migration näher auseinanderzusetzen. Die Thematik wühlte mich auf, verknüpfte ich damals Sexarbeit doch mit persönlicher Erniedrigung und Gewalt. Letztendlich verschaffte es mir aber auch den Ansporn, Sexarbeit im Kontext von Migration zum Inhalt meiner Diplomarbeit zu machen. In ihrem Kern ist diese Arbeit also eine Auseinandersetzung mit sozialen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozessen, die MigrantInnen, aber auch SexarbeiterInnen² in Österreich erfahren.

Diese persönliche Motivation mich mit dem Themenbereich Sexarbeit im Kontext von Migration vor dem Hintergrund sozialer Ausgrenzungs- und Diskriminierungsprozesse auseinanderzusetzen, muss als Ausgangslage dieser Diplomarbeit betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Forschungsfrage und ihre theoretische Einbettung in die Feministische Postkoloniale Theorie verständlich.

Aufgrund des hohen Anteils migrantischer SexarbeiterInnen, die innerhalb der Sexindustrie Österreichs tätig sind, sei ein Konnex zwischen Sexarbeit und Migration anzunehmen (vgl. Tampep, 2005: 3). Für die Analyse dieses Zusammenhanges eignet sich insbesondere die Feministische Postkoloniale Theorie, da sie Sexarbeit im Kontext

¹ Auf Gesetzesebene davon betroffen sind vor allem Nicht-EU-BürgerInnen und BürgerInnen aus Bulgarien und Rumänien, für welche die Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in Österreich bis zum 31.12.2013 verhängt wurden (siehe Kapitel 4.1). Abgesehen von den rechtlichen Einschränkungen am Arbeitsplatz, sind MigrantInnen von sozialen Ausgrenzungsprozessen betroffen, die ihre Arbeitsmöglichkeiten in Österreich einschränken (siehe 3.1, 3.4, 3.5 und 4.1).

² Es wird die Schreibweise SexarbeiterInnen gepflegt, um transgender und männliche SexarbeiterInnen aus dem Diskurs nicht auszuschließen. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass der Großteil der SexarbeiterInnen innerhalb der globalen Sexindustrie weibliche Sexarbeiterinnen sind. Wenn nicht anders gekennzeichnet, beziehe ich mich in entsprechenden Kontexten explizit auf Sexarbeiterinnen und Migrantinnen, ohne dabei die anderen Genderformen zu diskriminieren.

internationaler und vergeschlechtlicher Arbeitsteilung und vor dem Hintergrund kolonialer Kontinuitäten gesellschaftlicher Ausbeutungs- und Ausgrenzungsprozesse analysiert (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2006: o. S.) Der Fokus wird dabei auf die Verwobenheit kolonialer Herrschaftsmuster mit Gender und Sexualität gesetzt (ebd.). In der Postkolonialen Feministischen Theorie werden nämlich weibliche Arbeitskräfte als die Hauptstützen des Welthandels verstanden, da die Strukturen patriarchalen Gesellschaftssysteme sie ausbeutbarer, unorganisierter, flexibler und günstiger machen (ebd.). Aus diesem Grund werden sie „auf vergeschlechtlichte und rassifizierte Weise in den Weltmarkt integriert“. (Castro Varela und Dhawan, 2006: o. S.) Sexarbeit innerhalb der feministisch kolonialen Theorie als Teil dieses System erachtet und neben anderen prekarierten Erwerbsformen des reproduktiven Dienstleistungssektors entlang von „Sex-Fürsorge-Pflegearbeit“ (Caixeta, 2005) verortet (vgl. Caixeta, 2005: o. S.). Diese Zuweisung der Frau aus dem globalen Süden und der ArbeitsmigrantIn in die für sie vorgesehenen Bereiche, wird durch eine restriktive Migrations- und Arbeitsmarktpolitik und den sozialen Rechtfertigungsprozessen der Ethnisierung, Exotisierung und Rassialisierung gefördert (vgl. Le Breton, 2011: 208). „Denn die Segmentierung der Arbeitskräfte im Kontext nationalstaatlicher Migrationsregimes, einhergehend mit Rassierungs-, Ethnisierungs-, Kulturalisierungs- und Vergeschlechtlichungsprozessen, strukturiert die Chancen und Opportunitäten der Individuen auf den nationalen und internationalen Arbeitsmärkten.“ (Le Breton, 2011: 208) Die Feministisch Postkoloniale Theorie dekonstruiert gesellschaftliche Ausbeutungs- und Ausgrenzungsprozesse auf ihre zugrunde liegenden Rassismen und Sexismen, anstatt in einem Opferdenken zu verharren, betont sie aber die subversive Handlungsmacht aller sozialer AkteurInnen, auch jener unterdrückten (vgl. Kapur, 2001: 885). „Sie stellt mithin ein wichtiges politischtheoretisches Projekt dar, bei dem es u.a. darum geht, die historische Gewordenheit von genderspezifischen Positionierungen transparent zu machen, aber auch tragbare transnationale Widerstandsstrategien zu formulieren, die Dekolonisierungsprozesse vorantreiben.“ (Castro Varela und Dhawan, 2006: o. S.) Die feministischen postkolonialen Konzepte, wie Intersektionalität, Othering, Viktimisierung, Agency, Stigmatisierung, Prozesse der Rassialisierung, Ethnisierung und Exotisierung und Prekarität strukturieren den theoretischen Rahmen um Sexarbeit und Migration und dienen mir gleichzeitig als analytische Forschungsinstrumentarien zur Beantwortung der Forschungsfrage.

Die Aktualität von Sexarbeit spiegelt sich in Österreich am neuen Wiener Prostitutionsgesetz wider, das am 1. November 2011 in Kraft getreten ist. Der Anspruch dahinter galt der Versöhnung der divergenten Interessen zwischen den AnrainerInnen, den Bezirken, der NGOs, der Polizei und der SexarbeiterInnen (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.). Das neue Wiener Prostitutionsgesetz zeugt jedoch von keiner gleichberechtigten Einflussnahme der verschiedenen AkteurInnen auf den Entstehungsprozess der neuen Gesetzgebung (vgl. WPG, 2011: o. S.). Auch die Auswirkungen, die die neue Gesetzgebung nach sich gezogen hat, werden von den einzelnen Beteiligten unterschiedlich interpretiert. „Das neue Wiener Prostitutionsgesetz hat die Lage der SexarbeiterInnen weiter verschlechtert und zu einer Verstärkung der Marginalisierung und Diskriminierung geführt.“ (Maiz et. al., 2013: o. S.) Die Sozialsprecherin der Grünen Wien fasst die positiven Auswirkungen der neuen Gesetzgebung in einem Rückgang der Lärmbelästigung für AnrainerInnen, der besseren Erreichbarkeit der SexarbeiterInnen für Streetwork und einer größeren Selbstständigkeit der SexarbeiterInnen durch die Anmeldung zahlreicher kleiner Prostitutionslokale (vgl. Hebein, 2013: o. S.). Die Nichtregierungsorganisationen der *Sex Worker Rights Bewegung* in Österreich sehen in dem neuen Gesetz jedoch den Ausbau der Kriminalisierung und Kontrolle und fordern die politischen Entscheidungsträger dazu auf, die Interessen und Stimmen der SexarbeiterInnen wahrzunehmen (vgl. Maiz et. al., 2013:o. S.).

Die Überlegung, dass die Sex Worker Rights Bewegung und die Postkoloniale Feministische Theorie den Ansatz teilen, gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse aufzubrechen, sozialen Ausgrenzungsprozessen entgegenzusteuern und die Betroffenen als potentielle AkteurInnen gesellschaftlicher Veränderungsprozesse zu sehen, haben mich letztendlich zur Ausformulierung folgender Forschungsfrage geführt:

Wie wird das neue Wiener Prostitutionsgesetz von der Sex Worker Rights Bewegung im Hinblick auf den Migrationsaspekt bewertet?

Zusammengefasst führt die vorliegende Diplomarbeit die beiden Aspekte von Sexarbeit – einerseits, eine von wenigen real existierenden Arbeitsmöglichkeiten für einen Großteil von MigrantInnen, und andererseits eine stigmatisierte und marginalisierte Dienstleistung zu sein – in einer kritischen Analyse feministsich postkolonialer Kritik zusammen.

Überblick über die einzelnen Kapitel

Kapitel eins zeichnet die feministische Kontroverse um Sexarbeit zwischen ProstitutionsgegnerInnen und BefürworterInnen von Sexarbeit nach. Zuvor werden die historischen Anfänge der wissenschaftlichen und feministischen Auseinandersetzung mit Sexarbeit dargestellt und anschließend auf die jeweiligen Paradigmen eingegangen. Außerdem erfolgt eine Darstellung der Positionen zu Sexarbeit im Kontext von Migration.

In Kapitel zwei geht es darum, den theoretischen Rahmen dieser Arbeit zu umreißen und dafür die Bedeutung der Feministischen Postkolonialen Theorie zu erläutern. In den Unterkapiteln werden jene Konzepte veranschaulicht, die für die analytische Auseinandersetzung der feministischen postkolonialen Theorie mit Sexarbeit und Migration von Relevanz sind.

Kapitel drei geht auf den Konnex zwischen Sexarbeit und Migration ein und beschreibt in zwei Unterkapiteln Formen strukturellen Rassismus und die Perspektive, MigrantInnen als AkteurInnen des Widerstandes und Wandels zu sehen. Außerdem wird veranschaulicht, dass über den Menschenhandelsdiskurs und der Viktimisierung der MigrantInnen und SexarbeiterInnen, restriktive Migrationspolitik und somit eben auch der strukturelle Rassismus innerhalb der Migrationspolitik legitimiert werden.

Kapitel vier beschreibt die Position der *Sex Worker Rights* Bewegung und präsentiert ihren Forderungskatalog auf der Basis von Presseaussendungen österreichischer NGOs aus der *Sex Worker Rights* Bewegung und dem Manifest der SexarbeiterInnen Europas. Außerdem wird ein gezielter Blick auf die globale Dimension der *Sex Worker Rights* Bewegung geworfen und ihre weltweiten Entwicklungen historisch nachgezeichnet. Damit soll von einem eurozentristischen Bild der Bewegung Abstand genommen werden.

In Kapitel fünf werden die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Sexarbeit erörtert und dabei exemplarisch auf zwei Prostitutionspolitiken eingegangen. Die beiden Gesetzgebungen in Neuseeland und Schweden lehnen sich an die feministischen Positionen der BefürworterInnen von Sexarbeit und der ProstitutionsgegnerInnen an und sollen insofern einem Vergleich unterzogen werden.

Außerdem wird auf die Sittlichkeit, als einem bedeutenden Einflussfaktor für den gesellschaftspolitischen und rechtlichen Umgang mit Sexarbeit eingegangen und die juristische Konstruktion der Sittlichkeit als zu schützendes Rechtsgut der Gesellschaft nachgezeichnet.

Im sechsten Kapitel wird die Methodologie beschrieben, der diese Arbeit zugrunde liegt und an der konkreten Anwendung im empirischen Forschungsteil der Arbeit nachgezeichnet. Es wird beschrieben wie im empirischen Teil der Arbeit aus welchen Gründen vorgegangen wurde und der Zusammenhang zum Theorieteil geschildert.

Im siebten Kapitel finden sich die Forschungsergebnisse der empirischen Arbeit, die aufgrund der thematischen Schwerpunktsetzung in fünf Kapitel unterteilt. Die Antworten auf die Forschungsfrage werden darin sukzessive dargestellt.

Das achte Kapitel umfasst eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ihre Abstraktion im Hinblick auf die Forschungsfrage. Hier werden die Kausalmechanismen der verschiedenen Einflussfaktoren auf die Forschungsfrage zugespitzt dargestellt.

1. Die feminsitische Kontroverse um Sexarbeit

Die Anfänge der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Sexarbeit³ gehen auf den Beginn des 20. Jahrhunderts zurück, als Iwan Bloch mit dem ersten Band seines Werkes „*Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen*“ (1912) die Prostitutionsforschung⁴ einleitete (vgl. Grenz und Lücke, 2006: 9). Blochs Forschungsinteresse galt dem Wesen weiblicher Prostituierter und den Gründen darin tätig zu sein. Dieses als Devianzforschung zu bezeichnende Forschungsparadigma wirkte bis in die 1980er hinein und ist bis heute noch für mancherlei Verständnis von Sexarbeit von Relevanz (vgl. Grenz und Lücke, 2006: 9f.). Innerhalb dieses Paradigmas etablierten sich ökonomische, soziale und psychopathologische Erklärungsansätze, die trotz der verschiedenen disziplinarischen Zugänge alle dasselbe Ziel verfolgten: den Gründen von Prostitution als einem abweichenden Verhalten auf den Grund zu gehen (vgl. Kissil und Davey, 2010: 4f.). Die Tendenz Prostitution als deviantes Verhalten zu erforschen, wurde in den 1970er aufgrund lauter werdender Gegenstimmen aus Hurenbewegungen und feministischer Auseinandersetzung mit dem Thema abgelöst (vgl. Grenz und Lücke, 2006: 11). Frauen, die innerhalb der Prostitution tätig waren, sollten einerseits nicht mehr als deviant, sondern als Opfer gesellschaftlicher Verhältnisse betrachtet werden, oder andererseits, von ihren Vorurteilen befreit und als Sexarbeiterinnen mit denselben Rechten, wie sie für andere Berufsgruppen gelten, anerkannt werden (ebd.). Diese Neuorientierung kann als die Geburtsstunde der feministischen Kontroverse um Sexarbeit bezeichnet werden, die noch heute die Konfliktlinie zwischen Befürworterinnen von Sexarbeit und Prostitutionsgegnerinnen zieht (ebd.). In diesem Konflikt geht es um die Frage, wie mit der bestehenden Ungleichheit zwischen den Geschlechtern innerhalb patriarchaler Gesellschaftsstrukturen umgegangen werden soll (vgl. Kissil und Davey, 2010:4). Darüber, dass Prostitution im Kontext patriarchaler gesellschaftlicher Hierarchien zu betrachten sei, sind sich die feministischen Vertreterinnen aus den sich gegenüberstehenden Positionen einig. Der Streitpunkt dreht sich um die Frage, ob

³ Der Begriff Sexarbeit drückt in der vorliegenden Arbeit die Positionierung der *Sex Worker Rights* Bewegung aus und steht in klarem Gegensatz zur erzwungenen Formen der Prostitution.

⁴ In der Geschichte und in Paradigmen verwendete Begrifflichkeiten werden beibehalten, spiegeln die politische Position der Autorin jedoch nicht wider.

Sexarbeit als eine selbstbestimmte Form der Erwerbstätigkeit anerkannt oder als absolute Verkörperung männlicher Gewalt gegenüber Frauen abgeschafft werden soll (vgl. Kissil und Davey, 2010:4f.). Die beiden sich gegenüberstehenden Positionen ringen um die Deutungsmacht von Sexarbeit und streben danach, Einfluss auf deren politische Regulierung zu nehmen (ebd.).

In der Realisierung der Prostitutionspolitik lassen sich zwischen den Staaten divergierende Tendenzen feststellen, die Rückschlüsse auf die Regelungsmotive zulassen (vgl. Pichler, 2011: 17). Solche Motive werden einerseits von den feministischen Positionen und andererseits von gesellschaftsinternen Rollenbildern und Stigmata von Sexarbeiterinnen beeinflusst (ebd.). Den feministischen Positionen ist es ein Anliegen, diese als deviant zu bezeichnenden Rollenbilder aufzubrechen, um einen angemessene Umgang auf politischer Ebene zu erwirken.

Im Folgenden werden die beiden Positionen in ihren Grundzügen und politischen Forderungen dargestellt und ihr politischer Einfluss beschrieben. Außerdem wird auf ihre Position bezüglich Sexarbeit im Kontext von Migration eingegangen.

1.1 Die Position der ProstitutionsgegnerInnen

Die radikalfeministische Position lehnt Prostitution per se als einen Akt männlicher Gewalt gegenüber Frauen ab, weshalb die Existenz von freiwilligen Formen der Sexarbeit für hinfällig erachtet wird (vgl. Scoular, 2004: 343). Die bloße Vorstellung, Sex kaufen zu können, wird von RadikalfeministInnen, wie Kathleen Barry, Andrea Dworkin, Catherine MacKinnon, Kate Millet und Carole Pateman, als Form männlicher Gewalt gewertet und in Verbindung mit dem heteronormativen System der patriarchalen Gesellschaftsordnung und männlichen Privilegien gebracht. Prostitution wird als die Wirkung und Ursache geschlechtlicher Ungleichheit innerhalb der patriarchalen Gesellschaftsordnung erkannt und für die Existenz weiterer Formen sexueller Gewalt, die an Frauen und Kinder gerichtet ist, verantwortlich gemacht (vgl. Scoular, 2004: 343f.).

So beschreibt Kathleen Barry Prostitution als „dieselbe Praktik, die auch der häuslichen Gewalt, dem sexuellen Missbrauch von Kindern, der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz zugrunde liegt- in der Realität wie auch in der Fiktion.“ (Barry, 2004: 71)

Damit beschreibt sie den allgemeinen Wert der Frau, den ihr eine die männliche Gewalt verherrlichenden Gesellschaft zuteil werden lässt. Die Begriffe des „*Kulturellen Sadismus*“ (Barry, 1983) und der „*Sexuellen Versklavung der Frau*“ (Barry, 1979) wurden für diesen Kontext von Barry geprägt (vgl. Barry, 1983: 232f.). Sheily Jeffreys spricht in diesem Kontext von einer Erotisierung der Frauenunterdrückung und Männerherrschaft (vgl. Jeffreys, 2000: 57).

Für die radikalfeministische Position ist Sexualität das, was Arbeit für marxistische Analysen bedeutet (vgl. MacKinnon zit. nach Scoular, 2004. 345). Die Frau wird als sexuelle Klasse betrachtet, die zur Gänze durch den Mann konstruiert wird. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Sexualität als politisches Produkt der Geschlechterverhältnisse innerhalb patriarchaler Gesellschaften verstanden (vgl. Doezema, 2001: 27). Carole Pateman beschreibt in diesem Zusammenhang Prostitution als Bekräftigung des Besitzverhältnisses zwischen den Geschlechtern. Sie argumentiert, dass das Rollenbild der Frau durch den sexuellen Akt selbst bestätigt wird und sich Frauen im Zuge von Prostitution selbst verkaufen (vgl. Pateman zit. nach Scoular, 2004:345).

Aus dem Verständnis heraus, Prostitution im Kontext sexueller Klassenzugehörigkeit und Gewalt zu verorten, entwickelt die radikalfeministische Position die politische Forderung, die Ursachen von Prostitution an ihren gesellschaftlichen Wurzeln der Geschlechterungleichheit zu bekämpfen (vgl. Kissil und Davey, 2010: 8). Eine Prostitutionspolitik nach radikalfeministischem Ermessen arbeite nämlich nach dem Prinzip, die Risikofaktoren für und die Nachfrage nach Prostitution zu stoppen. Dies entspricht auch der Vorstellung Prostitution sei ein Akt der Gewalt und Prostituierte die zu schützenden Opfer (ebd.). Eine Gesetzgebung sollte dementsprechend nur gegen Freier und Zuhälter, nicht aber gegen die Prostituierten selbst vorgehen. Letzteren sollte vielmehr Schutz und Ausstiegshilfe gewährleistet werden und die sozioökonomischen Risikofaktoren für einen Einstieg in die Prostitution reduziert werden (vgl. Kissil und Davey, 2010: 8f.). Aus diesem Grund werden frauenspezifische Förderungsprogramme empfohlen, deren Ziel es ist, nachhaltige Strukturen der Gleichberechtigung auf politischer, ökonomischer und sozialer Ebene zu erwirken (ebd.). Eine für vorbildlich erachtete Prostitutionspolitik werde von der schwedischen Gesetzgebung praktiziert. Es stellt das erste Prostitutionsgesetz weltweit dar, das Prostitution als Gewalt gegenüber Frauen und somit als Verletzung der Menschenrechte betrachtet. Es kriminalisiert die

Inanspruchnahme sexueller Dienstleistung und bietet Frauen und Kindern Ausstiegshilfen aus der Prostitution (vgl. CATW: o. J: o. S.).

Die radikalfeministische Position lehnt eine Legalisierung von Prostitution nicht nur mit dem Argument, Gewalt gegen Frauen zu akzeptieren, ab, sondern auch aus dem Grund, dass der Staat als männliche Institution seinen Einfluss auf das Leben von Frauen ausweiten könne (vgl. Kissil und Davey, 2010: 9). Gegen eine Dekriminalisierung von Prostitution wird das Argument vorgebracht, die gesellschaftliche Akzeptanz von Prostitution fördere den Anstieg der Sexindustrie, den Menschenhandel und die Kinderprostitution und sei folglich nicht wünschenswert (ebd.).

1.1.1 Radikalfeministische Stellungnahme zu Prostitution im Kontext von Migration

Die radikalfeministische Position, welche jede Migrantin, die als Sexarbeiterin arbeitet, als Opfer von Menschenhandel versteht, hat bereits hundertjährige Tradition. In dem ersten internationalen Abkommen gegen Frauenhandel, dem Pariser Übereinkommen von 1904, zeichnete sich die Gleichsetzung zwischen Frauenhandel und Prostitution, wenn auch beschränkt auf den Kontext der „white slavery“, zum ersten Mal ab (vgl. Boidi und El Nagashi, 2008: 189). Es folgten weitere internationale Konferenzen und Konventionen, die die Verbindung zwischen Frauenhandel und Prostitution festigten und Frauen, entgegen der Möglichkeit ihrer Zustimmung zu Migration oder Sexarbeit, explizit zu Opfern von Gewalt- und Zwangssituationen machten (ebd.). Dieser Auffassung liegt das abolitionistische bzw. radikalfeministische Verständnis zugrunde, das Prostitution von vornherein als menschenunwürdig und gewaltbesetzt beschreibt und daher nach gesellschaftlicher Ablehnung verlangt (vgl. Boidi und El Nagashi, 2008: 191). Für diese Position kann Prostitution niemals auf Selbstbestimmtheit beruhen und folglich sind Migrantinnen, die in der Prostitution arbeiten, immer auch gehandelte Frauen (vgl. Barry, 1983: 49). Für Kathleen Barry sind es die patriarchalen Gewalterfahrungen, die Frauen und Kinder für den Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung anfällig machen (vgl. Barry, 1983: 49). Sie beschreibt den internationalen Frauenhandel als Wirkungskette patriarchaler Dominanzstrukturen, die für die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern in zweierlei Hinsicht verantwortlich seien: einerseits werden die Frauen und Kinder aus dem globalen Süden in die Sexmärkte des globalen Nordens exportiert und andererseits bereichern sich die

Männer aus dem globalen Norden an den lokalen Sexmärkten des globalen Südens. Begleitet werden diese Phänomene von der Ausdehnung der westlichen Hegemonie auf die Länder des Südens und der sexuellen Unterdrückung der Frau des globalen Nordens. Denn sowie jede Prostituierte für den allgemeinen Wert der Frau stehe, tue es die Frau des Südens auch für jene des Nordens (vgl. Barry, 1983: 49ff.).

Die radikalfeministische Position zu Menschenhandel und Prostitution wird von der internationalen Nichtregierungsorganisation *Coalition Against Trafficking in Women* vertreten und politisch wirksam gemacht. Gegründet von Kathleen Barry verschreibt sie sich der Mission „To end human trafficking in our lifetime“. (CATW, o. J.: o. S.) Schwerpunkt davon ist der Kampf gegen den Handel von Frauen und Kindern zum Zwecke sexueller Ausbeutung. Prostitution wird dabei als Form sexueller Ausbeutung betrachtet und explizit als Verletzung femininer Menschenrechte bezeichnet (vgl. Doezema, 1998: 37). Zu den fünf Handlungsstrategien der Organisation zählen der Opferschutz, die Prävention, der Nachfragestopp, die Neudefinition von Prostitutionsgesetzen und die Verteidigung der Menschenrechte (vgl. CATW, o. J.:o. S.). Langfristig arbeitet die Organisation für die Gleichberechtigung von Frauen innerhalb patriarchaler Gesellschaften, um auf diesem Weg auch der Prostitution und dem Menschenhandel ihren Nährboden zu entziehen (ebd.).

1.2 Die Position der BefürworterInnen von Sexarbeit

Die Position, die Sexarbeit befürwortet, trifft eine klare Unterscheidung zwischen selbstbestimmter Sexarbeit und fremdbestimmter Zwangsprostitution. Auf dieser Unterscheidung basiert die Definition von „Sexarbeit“ (Leigh, 1978), die der Position als begriffliche Abgrenzung zum vorbelasteten Begriff der Prostitution fungiert. Der Begriff Sexarbeit wurde 1978 von Carol Leigh, einer Aktivistin für die Rechte von Sexarbeiterinnen, Filmemacherin und Sexarbeiterin, geprägt (vgl. Doezema, 1998: 8). Sexarbeit ist kein Identitätsbegriff, sondern betont die Aspekte der Einkommensgenerierung, Flexibilität und der Vielfalt seiner Erscheinungsformen. Es soll damit auch der Vergleich zu anderen Erwerbsformen ermöglicht und die Anerkennung selbiger Rechte eingefordert werden (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 205). Die Anerkennung von Sexarbeit als arbeits- und sozialrechtlich geschützte Tätigkeit wird von dieser Position als erster Schritt im Kampf gegen die bestehende Doppelmoral

in der Gesellschaft und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Sexarbeiterinnen betrachtet. Diese Doppelmoral bestehe in der Ambivalenz zwischen Akzeptanz von Prostitution als einem gesellschaftlichem Phänomen und deren gleichzeitigen Diskriminierung (ebd.).

Im Gegensatz zum Opfernarrativ der radikalfeministischen Opposition basieren die Überlegungen der Pro-Sexarbeit-Position auf dem Verständnis von Sexarbeiterinnen als selbstbestimmte Handlungssubjekte, die sich zur Erfüllung persönlicher Lebensziele Handlungsspielräume aneignen und sie dafür nutzbar machen. Eine Viktimisierung hingegen spreche Sexarbeiterinnen ihre Handlungsmacht und somit auch die Eigenständigkeit ihrer Persönlichkeit ab. Gefangen in dem Opfer-Helfer-Täter-Dreieck werden Sexarbeiterinnen zu sozialpsychologischen Identitäten konstruiert und die Notwendigkeit eigener Rechte für hinfällig erachtet (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 207)

*„Es geht uns nicht darum zu negieren, dass Migrantinnen auf Grund [sic!] ihres unsicheren aufenthaltsrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Status häufig Zwangssituationen und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind, besonders wenn sie in solch prekären und stigmatisierten Branchen der Sexindustrie arbeiten.“
(Bahl und Ginal, 2012: 207)*

Die Pro-Sexarbeit-Position thematisiert die von Gewalt durchzogenen Lebenskontexte von Sexarbeiterinnen, setzt Sexarbeit aber nicht mit Zwang und Gewalt gleich. Vielmehr werden Sexarbeiterinnen als aktive Entscheidungsträgerinnen und in ihrer Entscheidung innerhalb der Sexarbeit tätig zu werden als volle und gleichwertige Persönlichkeiten betrachtet (vgl. Kissil und Davey, 2010: 6). Aus diesem Grund wird für die Stärkung der Rechte von SexarbeiterInnen als eine Strategie plädiert, um erfolgreich gegen Gewalt- und Zwangssituationen ankämpfen zu können (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 206). Das Bild der „*resistant subjects*“ (Kapur, 2001) trage im Gegensatz zu jenem des schutzbedürftigen Opfers dazu bei, bestehende gesellschaftliche Hierarchien aufzubrechen anstatt sie zu reproduzieren und zu festigen (vgl. Scoular, 2004: 352).

In erster Linie beschäftigt sich die Pro-Sexarbeit-Position mit der gesetzlichen Regulierung von Sexarbeit. Sie thematisiert gesetzlich bedingte Diskriminierung und Marginalisierung und setzt an diesen Punkten ihre Forderungen nach gesetzlicher Gleichstellung an. Für die Position ist die Zielsetzung charakteristisch, Sexarbeit zu einer anerkannten, sicheren, nicht gesundheitsschädlichen und ökonomisch

erfolgreichen Erwerbstätigkeit zu machen und Sexarbeiterinnen durch eine Dekriminalisierung zu ermächtigen (vgl. Kissil und Davey, 2010: 8). Von der Strategie, Sexarbeit zu dekriminieren, geht die Erwartung aus, dass sich Sexarbeiterinnen infolge einer Abnahme polizeilicher Schikanen, zunehmend auf deren Schutzfunktion berufen können und somit auch die Gewalt gegenüber Sexarbeiterinnen langfristig abnimmt. Die Anerkennung von Rechten und eine Dekriminalisierung ermöglicht es Sexarbeiterinnen nämlich, sich gegen Gewalt- und Zwangssituationen zur Wehr zu setzen und Rechtsverletzungen einzuklagen. Damit würden die Handlungsmacht und die Selbstbestimmtheit von Sexarbeiterinnen gestärkt und ein Ausstieg aus dieser Erwerbstätigkeit stigmafrei ermöglicht werden (ebd).

1.2.1 Stellungnahme der Pro-Sexarbeit-Position zu Sexarbeit im Kontext von Migration

Die Pro-Sexarbeit-Position beschreibt die Migration zum Zwecke der Sexarbeit als eine von vielen Möglichkeiten, um sich innerhalb des einschränkenden und ausschließenden globalen Wirtschaftssystems neue Lebensperspektiven zu verschaffen (vgl. Boidi und El- Nagashi, 2008: 195). Die globalen kapitalistischen Umstrukturierungen von Produktion und Investition seit den 1970ern haben nicht nur zu einer Verschärfung transnationaler Ungleichheiten und veränderten genderspezifischen Rollenbildern geführt, sondern auch zu einer Ausdehnung der globalen Sexindustrie (vgl. Kempadoo, 1998: 15).

„Migration is a road many take to seek other opportunities and to break away from oppressive local conditions caused by globalization. [...] Within all this dislocations and movement, some migrant women become involved in sex work.” (Kempadoo, 1998: 17)

Auf dem globalen Sexmarkt besteht gleichfalls wie für alle anderen reproduktiven Arbeitsformen eine große Nachfrage nach Migrantinnen, die durch nieder-, oder im Zuge des Migrationsprozesses de-qualifizierten Migrantinnen gedeckt werden kann (vgl. Caixeta zit. nach Bahl und Ginal, 2012: 206). Als einen wesentlichen Aspekt im Zusammenhang zwischen Sexarbeit und Migration gilt es für die Pro-Sexarbeit-Position auch, die restriktive Beschaffenheit von Migrationsregimes zu nennen, durch welche die Chancen auf den nationalen Arbeitsmärkten für Migrantinnen, die nicht zu Schlüsselkräften zählen, ungleich verteilt werden (vgl. Caixeta, 2005: o. S.). Parallel zum eingeschränkten Zugang nationaler Arbeitsmärkte für Migrantinnen besteht

gleichzeitig aber auch eine große Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft in den reproduktiven Dienstleistungssektoren des formalen als auch informellen Wirtschaftsbereichs. Aufgrund seines reproduktiven Charakters und des hohen Anteils an migrantischen Arbeitskräften, kennzeichnet sich dieser Arbeitsbereich durch eine zunehmende Prekarisierung aus (ebd.). Für die Pro-Sexarbeit-Position zählt Sexarbeit zu einer von vielen prekär ausgestalteten Möglichkeiten, die Migrantinnen in den westlichen Gesellschaften als Erwerbsformen offen stehen (ebd.).

Ein Themenschwerpunkt im Zusammenhang zwischen Migration und Sexarbeit ist der Diskurs um den Menschenhandel. Darin vermischen sich nämlich, so die Pro-Sexarbeit-Position, die Bildstrukturen von Frauen in der Migration und Frauen in der Sexarbeit. Die Konsequenz davon sei es, dass Migrantinnen in ihrem Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden und Sexarbeiterinnen die Anerkennung als Dienstleisterinnen verwehrt bleibt (vgl. Ginal und Bahl, 2012: 205). Die Position macht auf die gegenwärtige politische Strategie aufmerksam, Migrationsregimes mit dem Argument, den Handel mit Menschen bekämpfen zu wollen, zu verschärfen und Migrantinnen entweder als Opfer von Menschenhandel oder als VerbrecherInnen illegaler Migration zu konstruieren. Die eigentliche Problematik restriktiver Migrationsregime, welche sich hinter den Phänomenen illegaler Migration und Menschenhandel versteckt, wird dabei nicht thematisiert (vgl. Boidi und El- Nagashi, 2008: 195). Die Pro-Sexarbeit-Position zieht also eine klare Trennlinie zwischen Frauenhandel und Migration zum Zwecke der Sexarbeit und fordert dazu auf, Migrantinnen wie auch SexarbeiterInnen ihre Rechte einzugestehen (ebd.).

1.3 Die Überwindung der Dichotomie zwischen ‚forced‘ und ‚voluntary‘ in der Auseinandersetzung mit Sexarbeit

In dem Artikel *„Forced to Choose: Beyond the voluntary and the forced prostitution dichotomy.“* (Doezema, 1998) thematisiert Jo Doezema die Problematik der theoretischen Klassifizierung von Sexarbeit als entweder freiwilliger oder erzwungener Tätigkeit. Die Dichotomie zwischen freiwilliger Sexarbeit und Zwangsprostitution eigne sich nicht als angemessener theoretischer Rahmen, um die Erfahrungen von SexarbeiterInnen zu analysieren (vgl. Doezema, 1998: 34). Dieser Auffassung stimmt

auch Wendy Chapkis zu, indem sie die empirische Unhaltbarkeit der dichotomen Klassifizierung anspricht.

„The line between the innocent victim and the willful illegal immigrant used to determine punishment and protection is not only a dangerous one, but it is also a distinction that does not hold. Most trafficking victims are also economic migrants.“ (Chapkis, 2003: 931)

Auch Eva Bahl und Marina Ginal vertreten diese Ansicht und argumentieren, dass Gewalterfahrungen und Zwangssituationen auch neben selbstbestimmten Handeln stehen können, es dabei jedoch wichtig ist, den Subjekten nicht jegliche Handlungsmacht abzusprechen (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 207). Die Gefahren dieser dichotomen Gegenüberstellung liegen in zwei Problemsträngen. Erstens werden durch die Dichotomie zwischen freiwilliger und erzwungener Sexarbeit die impliziten Bedeutungsinhalte von Schuld und Unschuld mitkommuniziert und die Subjekte entweder zu Opfern oder TäterInnen stigmatisiert. Und zweitens machen viele Regierungen diese Unterscheidung zwischen schuldigen und unschuldigen SexarbeiterInnen zum Drehpunkt ihrer Prostitutions- und Menschenhandelspolitik (vgl. Doezema, 2001: 45).

Chapkis und Doezema weisen in ersterem Kontext darauf hin, dass diese Stigmatisierung zwischen Opfer und TäterInnen entlang der beiden Kategorien Gender und Race verläuft (Chapkis, 2003; Doezema, 2001). So werden Frauen und Kinder zu Opfer sexueller Gewalt und Menschenhandel stigmatisiert und ihr Handeln vor dem Hintergrund ökonomischer Motive negiert. Männer hingegen werden dem Stereotyp gemäß als aktive und ökonomische Akteure präsentiert und zu illegalen MigrantInnen stigmatisiert. Die dichotome Unterscheidung dient letztendlich dazu, Opferschutz zu legitimieren und die Bestrafung illegaler Grenzüberschreitungen zu rechtfertigen (vgl. Chapkis, 2003: 924). *„Protections offered to the innocent help to reinforce the suggestion that the punishments meted out to the 'guilty' are justified.“ (Chapkis, 2003: 925)* Die dichotome Klassifizierung von SexarbeiterInnen enthält auch eine rassistische Dimension, die das paternalistische Verhältnis des globalen Nordens zum globalen Süden widerspiegelt. So argumentiert Alison Murray, dass die Dichotomie eine falsche Unterteilung zwischen SexarbeiterInnen aus dem Westen und der dritten Welt schafft (Murray zit.nach Doezema, 2001: 42). Freiwillige Sexarbeit werde nämlich eher von westlichen SexarbeiterInnen akzeptiert, während SexarbeiterInnen aus der dritten Welt zu hilflosen, passiven, getäuschten, gehandelten und versklavten Opfern stigmatisiert

werden. In diesem Kontext argumentiert Doezema, dass dieser Einteilung die moralbesetzte Vorstellung zu Grunde liege, Sexarbeit könne keine gewöhnliche Erwerbsform sein und müsse aus einer Zwangssituation hervor gehen (vgl. Doezema, 2001: 43).

Die Stigmatisierung und Viktimisierung von SexarbeiterInnen und MigrantInnen als die Ergebnisse der dichotomen Klassifizierung wirken sich schließlich negativ auf die Anerkennung ihrer Rechte aus (vgl. Doezema, 2003: 34). In dem Artikel zeichnet Jo Doezema die historischen Entwicklungen nach, die zur Einführung der Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Sexarbeit auf internationaler institutioneller Ebene geführt haben und weist gleichzeitig aber auch auf das bestehende Ungleichgewicht innerhalb der politischen Willenssetzung hin, gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung einerseits und dem Ausbau der Rechte von SexarbeiterInnen und MigrantInnen andererseits zu kämpfen (vgl. Doezema, 2001: 41). Paradox scheint dieses Ungleichgewicht vor allem in Anbetracht dessen, dass die dichotome Unterscheidung von der Sex Worker Rights Bewegung als Antwort auf die kategorische Klassifizierung von Prostitution als einer Gewaltform eingeführt worden war, um sich auf dieser Basis für die Rechte von SexarbeiterInnen stark zu machen (vgl. Doezema, 2001: 37). In der politischen Praxis steht dieses Vorhaben jedoch gegenüber jenem, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung zu bekämpfen, im Hintergrund. Eva Bahl und Marina Ginal üben in diesem Kontext aber auch starke Kritik am viktimisierenden Menschenhandelsdiskurs und argumentieren, dass sich dahinter das eigentliche Motiv der Migrationsrestriktion verberge (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 207).

*„Der Diskurs der 'Menschenhandelsbekämpfung' ermöglicht zum einen, neue Arbeitsbündnisse zu schaffen, zum Beispiel zwischen EU- Institutionen, Agenturen wie die IOM und lokalen NGOs, die Daten zu betroffenen Migrantinnen liefern können. Vor allem aber ermöglicht er es, die Rückführung von Migrantinnen in ihre 'Heimatländer' als 'Rettungsmaßnahme' darzustellen.“
(Bahl und Ginal, 2012: 207)*

Diese Aussage ist ein Exempel für die politische Scheinheiligkeit und die Zweckentfremdung humanistischer Ideale zur Durchsetzung oportunistischer Zielsetzungen der Nationalstaaten oder Staatengemeinschaften. Wendy Chapkis demonstriert am Beispiel des Trafficking Victims' Protection Act, der im Jahr 2000 in den USA eingeführt worden war, um gegen die Ausbeutung undokumentierter ArbeiterInnen, im Insbesondere SexarbeiterInnen, vor zu gehen, wie die dichotome

Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Sexarbeit dazu instrumentalisiert wird, um vordergründig Migration einzuschränken (vgl. Chapkis, 2003: 923) Sie argumentiert, „[...] *that the law makes strategic use of anxieties over sexuality, gender, and immigration to further curtail migration.*“ (Chapkis, 2003: 923) Das Gesetz trifft die Unterscheidung zwischen unschuldigen Opfern von Zwangsprostitution und schuldigen SexarbeiterInnen, die willentlich in die USA eingereist sind, um dieser Tätigkeit nachzugehen.

„The bill reinforces a distinction feminists have fought for decades: the good victims deserve assistance and protection versus the bad girls who have chosen their fate and are on their own.“ (Chapkis, 2003: 929)

Dies hat zur Folge, dass der Fokus in erster Linie auf den Opferschutz und nicht auf die Anerkennung der Rechte von SexarbeiterInnen gesetzt wird (vgl. Chapkis, 2003: 928). „[L]aws focusing only on victims of forced prostitution leave most sex workers outside of their protective umbrella.“ (Doezema zit. nach Chapkis, 2003: 928). Dabei wird vor allem innerhalb der *Sex Worker Rights* Bewegung davon ausgegangen, dass das beste Mittel zur Gewaltprävention die Vergabe von Rechten an die SexarbeiterInnen sei (vgl. Lefö, 2013: o. S.).

Andererseits muss in diesem Kontext auch angemerkt werden, dass der Opferschutz nur beschränkt gewährleistet wird. Denn obwohl sich die einander gegenüber stehenden Positionen der RadikalfeministInnen und der *Sex Worker Rights* Bewegung darin einig sind, dass ihre grundlegend verschiedenen Wahrnehmungen von SexarbeiterInnen entweder als Opfer von Gewalt oder als selbstbestimmte EntscheidungsträgerInnen keinen Einfluss auf das Zugeständnis von Schutz und Unterstützung haben sollten, wird die politische Praxis dieser Forderungen nicht immer gerecht (vgl. Chapkis, 2003: 929). In diesem Kontext muss vor allem die Beschränkung auf die vermeintlich „unschuldigen Opfer“ zur Ansprache kommen und dann noch einmal zwischen jenen, die sich bereit erklären mit den Autoritäten im Kampf gegen den Menschenhandel zu kollaborieren, und jenen, die dies nicht machen, differenziert werden (vgl. Chapkis, 2003: 924f.).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die konstruierte Dichotomie aus freiwilliger und unfreiwilliger Sexarbeit ursprünglich zwar die Zielsetzung verkörperte, für die Ausweitung der Rechte von SexarbeiterInnen und die Anerkennung von Sexarbeit als einer legitimen Erwerbsform zu sorgen, letztendlich aber dazu missbraucht

wurde, SexarbeiterInnen in ihren Rechten zu beschneiden und Migration restriktiver zu gestalten (vgl. . Als Nebenwirkungen können außerdem die Stigmatisierung und Viktimisierung von SexarbeiterInnen und MigratInnen als Opfer oder TäterInnen und unschuldige oder schuldige betrachtet werden (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 207).

In Anbetracht dessen plädiert Jo Doezema dafür, die dichotomen Betrachtungsweisen ineinander zu integrieren und einen größeren Fokus auf die Anerkennung der Rechte von SexarbeiterInnen und MigrantInnen zu legen (vgl. Doezema, 2001: 46). Sie ist nämlich zum Schluss gekommen, dass die Uneinigkeit der feministischen Positionen in den Fragen, ob es freiwillige Sexarbeit überhaupt gibt und welche Form des Umgangs diese Frage erfordert, dafür verantwortlich sei, dass die stereotypen Bilder von SexarbeiterInnen nicht aufgebrochen, sondern reproduziert werden. Und dies entspreche nicht der vielschichtigen Bedeutungsrealität globalisierter Sexarbeit (ebd).

2. Die Feministische Postkoloniale Theorie

Feministisch Postkoloniale Studien ergänzen postkoloniale Analyse um die Dimensionen Gender und Sexualität und ermöglichen somit eine feinere und tiefgreifendere Analyse von (De-)Kolonialisierungsprozessen. Zwar lehnt sich die Postkoloniale Theorie aufgrund ihres Selbstverständnisses ein interdisziplinäres Konzept zu sein („fuzzy concept“), bereits selbst an feministische Konzepte an, in der Feministischen Postkolonialen Theorie wird jedoch explizit auf die Verschränkungen von Gender mit den von den postkolonialen Studien herausgearbeiteten Kategorien eingegangen (vgl. Varela und Dhawan, 2009: 3). Die postkoloniale Notwendigkeit, die globale Dimension sozioökonomischer Ungleichheiten als Folge des Kolonialismus zu betrachten und die Analysen von Macht und Unterdrückung nicht nur aus ökonomischer Perspektive, sondern auch auf multidimensionaler Ebene zu analysieren, spinnt die Feministisch Postkoloniale Theorie so weiter, Kontinuitäten und Brüche in den vergeschlechtlichen Repräsentationspolitiken zu beleuchten (vgl. Varela und Dhawan, 2009: 4). Ohne Theorien der Gender-Regimes könne der Kolonialismus und sein Erbe nicht verstanden werden, da er seit jeher ein Zusammentreffen patriarchaler Hegemonien darstelle. Welche Bedeutung der Feministisch Postkoloniale Ansatz außerdem für die Analyse postkolonialer Studien hat, zeigt sich außerdem aufgrund der Verwobenheit rassistischer Diskurse mit jenen devianter Sexualpraxen (Sexarbeit, gleichgeschlechtliche Sexualität ect.) innerhalb kolonialer Diskurse (vgl. Varela und Dhawan, 2009: 5f.).

Für die vorliegende wissenschaftliche Arbeit ist die Feministisch Postkoloniale Theorie in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

Erstens, aufgrund der demographischen Beschaffenheit und dem gesellschaftspolitischen Kontext der Sexarbeit in Wien. Der Großteil der Sexarbeit in Wien wird nämlich von weiblichen Migrantinnen gedeckt, wodurch eine Kontextualisierung von Sexarbeit im Rahmen transnationaler Ungleichheit, der geschlechtsspezifischen Aufteilung internationaler Arbeitsteilung und patriarchaler Gesellschaftsstrukturen von Bedeutung wird und sich ein passendes Problemfeld für die Feministisch Postkoloniale Theorie ergibt (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 11)

Zweitens, aufgrund der gesellschaftspolitischen Regulierung von Sexarbeit in Wien, die sich durch Mechanismen der Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung auszeichnet (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 11f.) Die Feministisch Postkoloniale Theorie stellt ein politisch-theoretisches Projekt dar, dessen Ziel es ist,

„die historische Gewordenheit genderspezifischer Positionierungen im globalen Süden und Norden transparent zu machen, aber ebenso tragbare Widerstandsstrategien zu formulieren, die die notwendigen Dekolonialisierungsprozesse vorantreiben.“ (Castro Varela und Dhawan, 2009: 11f.)

Insofern ergibt sich die Bedeutung dieses Ansatzes für diese Arbeit auch aus dem Aspekt gesellschaftlicher Transformation und dem Aufbrechen verfestigter Ungleichheiten heraus.

Drittens, aufgrund der bestehenden Parallelen zwischen der feministischen postkolonialen Theorie und der *Sex Worker Rights* Bewegung, welche von den Nichtregierungsorganisationen und Vereinen Lefö, Maiz und sexworker.at vertreten wird und in dieser Arbeit als sozialpolitische Bewegung herangezogen wird, welche sich für die Rechte der stigmatisierten und auf rechtlicher sowie gesellschaftlicher Ebene diskriminierten Gruppe der SexarbeiterInnen stark macht. Die Gemeinsamkeiten zwischen der Theorie und der Bewegung belaufen sich auf den Anspruch, SexarbeiterInnen als AkteurInnen wahrzunehmen, die mit Widerstandsstrategien ausgestattet, soziale Transformationsprozesse in Gang treten können. Die gesellschaftspolitischen Barrieren gilt es dabei zu hinterfragen und aufzubrechen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 11f.).

Die Feministisch Postkoloniale Theorie ermöglicht eine vielschichtige Analyse von Sexarbeit als einem gesellschaftspolitischen Phänomen, das von Ungleichheit und Prekarität durchzogen ist und im Kontext von transnationaler Ungleichheit, internationaler Arbeitsteilung, transnationaler Migration und patriarchaler Gesellschaftsstrukturen betrachtet werden muss (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 11). Dem Ansatz der Theorie zufolge bedarf es einer Betrachtungsweise, die sowohl die kolonialen als auch patriarchalen Kontinuitäten des gesellschaftspolitischen Umgangs mit Sexarbeit und Migration hervorhebt und dabei die Verwobenheit beider Komponenten zu analysieren versteht (ebd.). Jene Konzepte aus der Feministischen Postkolonialen Theorie, welche im Kontext der Sexarbeit genannt werden müssen,

werden im Folgenden beschrieben. Der vorliegenden Arbeit dient die Feministische Postkoloniale Theorie als theoretischer Rahmen, um eine Antwort auf die Forschungsfrage „Wie wird das neue Wiener Prostitutionsgesetz von der Sex Worker Rights Bewegung vor dem Hintergrund des Migrationsaspekts bewertet?“ finden zu könne. Aufgrund der bestehenden Parallelen zwischen der Theorie und der Bewegung scheint sie mir außerdem eine Bereicherung zur Umsetzung der politischen Forderungen der Sex Worker Rights Bewegung zu sein. Denn neben den Konzepten ‚Selbstbestimmung statt Viktimisierung‘, ‚Dekriminalisierung statt Legalisierung‘ und dem ‚Aufbrechen von Stigmata‘, teilen beide den Anspruch, Widerstandsstrategien zu formieren, um die fortbestehende Dekolonialisierung voran zu treiben (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 11f.).

„[Die Feministische Postkoloniale Theorie] stellt mithin ein wichtiges politischtheoretisches Projekt dar, bei dem es u.a. darum geht, die historische Gewordenheit von genderspezifischen Positionierungen transparent zu machen, aber auch tragbare transnationale Widerstandsstrategien zu formulieren, die Dekolonisierungsprozesse vorantreiben.“ (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2006: o. S.)

2.1 Intersektionalität

Das Konzept der Intersektionalität stellt eine Forschungsperspektive dar, die die Pluralität und Mehrdimensionalität sozialer Differenzierungs- und Unterdrückungsmechanismen im Rahmen gesellschaftlicher Ungleichheitsanalysen thematisiert. Ziel der Perspektive ist es, die verschiedenen Diskriminierungs- und Ausgrenzungsprozesse vor dem Hintergrund gleichzeitig und wechselseitig wirksamer Kategorien sozialer Ungleichheit zu verstehen (vgl. Le Breton, 2011: 82). Die Ursprünge dieses Ansatzes gehen auf die Analysen des „Black Feminism“ im Rahmen der Frauenrechtsbewegung in den USA zurück (vgl. Lutz, Vivar und Supik, 2010: 9). Den Kern dieser Analysen bildete die Kritik an der eurozentrischen Herangehensweise des weißen, bürgerlichen Feminismus, eine feministische Politik ausgehend von den spezifischen Unterdrückungserfahrungen weißer Mittelschichtfrauen für alle Frauen weltweit geltend zu machen. Der Vorwurf galt der Eindimensionalität feministischer Analysen und forderte zu einer multidimensionalen Denkweise auf (vgl. Lutz, Vivar und Supik, 2010: 10f.). Der Begriff wurde von der US-amerikanischen Juristin Kimberlé Crenshaw geprägt, indem sie die Metapher der Straßenkreuzung dazu

heranzog, die Kreuzung, Überlagerung und Überschneidung der machtvollen Differenzkategorien Geschlecht, Klasse, „Rasse“ und Ethnie zu verdeutlichen (vgl. Le Breton, 2011: 81). Im Allgemeinen versteht sich das Konzept als Gegenentwurf zu den eindimensionalen und additiven Analysen innerhalb der Ungleichheitsforschung, im Verlauf der Zeit und über die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen hinweg haben sich innerhalb der Intersektionalitätsdebatte jedoch auch Spaltungen ergeben (vgl. Yuval- Davis zit. nach Lenz, 2009: 54). Die Anfänge der Debatte sind von der Annahme bestimmt, soziale Differenzkategorien wie Klasse, Geschlecht, „Rasse“, Ethnizität, aber auch Alter und Behinderung, schließen sich zu Machtgittern zusammen, die die Positionierung eines jeden Einzelnen bestimmen. Dieser Ansatz führt zur Wahrnehmung kollektiver Identitäten von politischer Relevanz (ebd.). Demgegenüber betonen Cornelia Klinger und Gudrun Axeli Knapp die historisch gewordenen Widersprüche und Spannungen im Feld der Machtachsen und lehnen folglich die kollektive Repräsentation von Individuen aufgrund einer gemeinsamen Positionierung innerhalb der „Achsen sozialer Ungleichheit“ ab (vgl. Klinger und Knapp zit.nach Lenz, 2009: 53). Daran angelehnt begreift Ilse Lenz

„die grundlegenden sozialen Strukturkategorien Klasse, Geschlecht, Migration und Formen des Begehrens als allgemeine und widersprüchliche Kräfte in der Moderne [...], die in ihrer Wechselwirkung das Spannungsverhältnis sozialer Ungleichheit im sozialen Raum allgemein (vor-)strukturieren.“ (Lenz, 2009: 54)

In der Matrix ungleichheitsgenerierender und -strukturierender Kräfte, welche im sozialen Raum wirksam sind, bestimmt sich die Position jedes Einzelnen aufgrund der individuellen Konfiguration der sozialen Differenzkategorien (vgl. Lenz, 2009: 55). Zusätzlich schlägt sie die zur Beschreibung der sozialen Ungleichheit relevanten Faktoren „Verteilung“, „Anerkennung“, „Bildung“ und „soziale und politische Partizipation“ vor, um die In- und Exklusion innerhalb einer Gesellschaft nach den Differenzkategorien Geschlecht, Migration und Klasse zu betrachten. Dieser Ansatz ermöglicht den Entwurf einer Topographie der komplexen sozialen Ungleichheiten, der einen Vergleich von Personen und Gruppen innerhalb einer Gesellschaft ermöglicht (vgl. Lenz, 2009: 55f.).

Mit dem Konzept der Intersektionalität wurde für die Forschung sozialer Ungleichheiten ein Instrument entwickelt, um die gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozesse auf ihre vielschichtige Wirkungsweise herunterzubrechen. In den letzten Jahren hat sich das Konzept der Intersektionalität innerhalb eines breiten

Spektrums an wissenschaftlichen Disziplinen als Forschungsparadigma durchgesetzt und einen steten Erweiterungsprozess durchlaufen (vgl. Yuval- Davis zit. nach Lenz, 2009: 54). Fruchtbare Kritik stammt auch aus den Reihen Postkolonialer Theoretikerinnen, die auf die Notwendigkeit hinweisen, die globale Dimension sozialer Ungleichheit als Folge des Kolonialismus in die Analyse der Intersektionalität mit einzuschließen (vgl. Castro, Varela und Dhawan, 2009: 3). Der postkoloniale Vorwurf an den Intersektionalitätsansatz gilt hauptsächlich seinem methodologischen Nationalismus (ebd.). Dieser bestehe darin, dass die Trias aus Gender, „Rasse“ und Klasse ohne den Kontext der globalen sozialen Ungleichheit bzw. der Internationalen Arbeitsteilung als Folge des Kolonialismus thematisiert wird und die Art der Auseinandersetzung einem Mantra gleicht, das lediglich der Theoriebildung und dem Ehrgeiz der Ersten-Welt-Intellektuellen gereicht, das Karma der Ersten Welt zu versöhnen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 3f.).

„Trotz vielfältiger Bemühungen, den ökonomischen Determinismus zu überwinden und Macht und Herrschaft aus einer multidimensionalen Perspektive zu erfassen, müssen folglich intersektionelle Ansätze scheitern, solange sie die transnationalen Dimensionen sozialer Ungleichheit als eine Konsequenz des Kolonialismus unbeachtet lassen.“ (Castro Varela und Dhawan, 2009:4)

Gayatri Spivak argumentiert in diesem Kontext, dass es nicht erstaunlich sei, wenn schwarze, arme Frauen in dreifacher Hinsicht diskriminiert werden. Von Bedeutung sei es vielmehr, die kolonialen Hintergründe der globalen Dimension bestehender sozialer Ungleichheiten miteinzubeziehen (vgl. Spivak zit. nach Castro Varela und Dhawan, 2009: 4). Den Eurozentrismus innerhalb der Intersektionalitätsdebatte beschreibt sie mit dem Aufzeigen des Problems, das sich bei der Übertragung von Differenzkategorien aus der Ersten Welt in den postkolonialen Kontext ergibt. Bezogen auf die Differenzkategorie „Rasse“ ergeben sich laut Spivak zwei Probleme: Einerseits verliere die Beschreibung „schwarz sein“ im postkolonialen Kontext seine Bedeutung und Überzeugungskraft und sei außerdem dem emanzipatorischen Geist der Postkolonialen Theorie nicht zuträglich. Andererseits warnt Spivak davor, sich im Rahmen der Dekolonialisierungsprozesse lediglich auf „Rasse“ als Differenzkategorie von Relevanz zu berufen (ebd.). Da es sich beim Projekt der Dekolonialisierung nämlich um das Aufbrechen eingesessener Privilegien handelt, müssen auch Gender- und Klassenprivilegien Thema der Analyse sein (ebd.). Zusammengefasst bereichert die

postkoloniale Theorie die Intersektionalitätsdebatte um die Dimension der globalen sozialen Ungleichheit als Folge des Kolonialismus.

Innerhalb Feministisch Postkolonialer Studien richtet sich der Fokus gezielt auf die Verwobenheit von Gender und Sexualität mit anderen für den postkolonialen Kontext relevanten Differenzkategorien (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 5). Die Intersektionalitätsdebatte hat im feministisch postkolonialen Kontext den Schwerpunkt Gender und den Bezugsrahmen globaler sozialer Ungleichheiten. Ziel innerhalb der Studien ist es, die Brüche und Kontinuitäten vergeschlechtlicher Repräsentationspolitiken zu untersuchen und deren Funktion für die koloniale Eroberung und Herrschaftssicherung herauszuarbeiten (ebd.). In dem für die feministisch postkoloniale Intersektionalitätsdebatte bahnbrechenden Buch „*Imperial Leather. Race, Gender and Sexuality in the colonist context*“ (McClintock, 1995) thematisiert Anne McClintock die Verwobenheit der Differenzkategorien „Rasse“, Gender, Sexualität und Klasse im Kontext kolonialer Herrschaftslegitimation. Ausgehend von ihren Analysen imperialistischer Reiseliteratur argumentiert sie, dass sich hinter dem Entdeckungseifer fremder Länder immer auch ein imperialistischer Eroberungsgedanke verbarg und deren Darstellung zu diesem Zweck feminisiert und sexualisiert war. Mit der Metapher „*European Porno-Tropics*“ (McClintock, 1995) beschreibt sie, wie die koloniale Bevölkerung als promiskuitiv, lasziv und in der Gestalt nackter Frauen dargestellt wurde. Die Feminisierung und Sexualisierung des Fremden diente letzten Endes der Legitimation von Unterwerfung und Herrschaft und müsse auf eine bereits vorhandene Grundhaltung zur weiblichen Unterdrückung innerhalb der europäischen Gesellschaften zurückgeführt werden (vgl. McClintock, 1995: 22). Der koloniale Herrschaftsanspruch wird damit gerechtfertigt, dass das koloniale Andere analog zur europäischen Frau als infantil und unselbstständig konstruiert wird. „*The white race was figured as the male of the species and the black race as the female*“. (McClintock, 1995: 55) Mit dem Beispiel der *European Porno-Tropics* verdeutlicht McClintock somit das Zusammenwirken von „Rasse“, Gender und Sexualität innerhalb der kolonialen Repräsentationspolitik.

In dem Artikel „*Screwing the System. Sexwork, Race, and the Law*“ (McClintock, 1991) verdeutlicht McClintock die Wirksamkeit der Triade Gender, Klasse und „Rasse“ innerhalb der kolonialen und viktorianischen Repräsentationspolitik und

veranschaulicht damit das Konzept der Intersektionalität in seiner Ausgrenzungsdimension (ebd.).

Sie argumentiert, dass sich die Mittelklasse in der Viktorianischen Zeit entlang der Dimensionen sexueller Reproduktion und ökonomischer Produktion von den darunter und darüber liegenden Klassen, die Arbeiterklasse und die Aristokratie, abgrenzte und mit den Werten der Monogamie und wirtschaftlichen Sparsamkeit ausstattete (vgl. McClintock, 1992: 80). Dieser Prozess diente ihrer Selbstidentifikation als weiße Mittelschicht. Dem klasseninternen Widerspruch zwischen den Geschlechtern wurde mit einer Naturalisierung der Genderdifferenzen geantwortet: die Monogamie wurde nämlich zum Verantwortungsbereich der Frau erklärt, während sich der Mann dem Wirtschaften widmete (ebd.). *„In order to foreclose the contradiction, nature was reinvented to guarantee gender difference within class identity.“* (McClintock, 1992: 80) Zur symbolischen Darstellung der Naturalisierung wurde die Idee der „Rasse“ herangezogen. Sowohl die klasseninternen als auch die historischen Widersprüche innerhalb der modernen gesellschaftlichen Entwicklung, werden mit dem Diskurs rassistischer Degeneration legitimiert und als

„natural difference across the time and space of empire: the difference between the ‚enlightened‘ present and the ‚primitiv‘ past“ dargestellt (McClintock, 1992: 80).

Während das koloniale Zentrum des Empires als aufgeklärte Gegenwart verstanden wird, werden die Kolonien als die primitive Vergangenheit beschrieben. Dieser Prozess dient der hegemonialen Vormachtstellung des weißen Mittelstandmannes des Empires und legitimiert die „Normalität“ seiner Machtstellung innerhalb der viktorianschen westlichen Gesellschaft und innerhalb des Empires (vgl. McClintock, 1992: 80f.). Im Zuge von Othering werden die „Anderen“ in einer Rhetorik des Anormalen stigmatisiert. In dieser Rhetorik überlappen sich rassistische, sexistische und „klassistische“ Diskurse, wodurch sich laut dem Konzept der Intersektionalität die jeweiligen Diskriminierungen verstärken (vgl. McClintock, 1992: 81).

“In the symbolic triangle of deviant money, deviant sexuality, and deviant race, the so-called deviant classes- the militant working class, the colonized, prostitutes, gays and lesbians, gamblers, the Irish, and the Jews [...] were rhetorically bound in a regime of surveillance figured by images of sexual pathology and racial aberration.“ (McClintock, 1992: 81)

Im Kontext des vorliegenden Forschungsanspruches möchte ich auf McClintocks intersektionelle Analyse der Repräsentation von Prostituierten in der Viktorianischen Zeit eingehen. In dem Bild der Prostituierten überlappen sich die Diskurse weiblicher und rassischer Degeneration. Prostituierte überschreiten die Grenzen männlicher Gesellschaftsordnung, indem sie das männliche Privileg der Kontrolle über Geld, Sexualität und Besitz unterminieren (vgl. McClintock, 1992:84). Aus diesem Grund werden sie als „*atavistic throwbacks to a primordial phase of racial developmet*“ (McClintock, 1992: 81) dargestellt und in dem Diskurs rassischer Degeneration mit den schwarzen, kolonialisierten Menschen assoziiert (vgl. McClintock, 1992: 81).

Spivak liefert mit ihrer Analyse des Unter-Strafe-Stellens der Witwenverbrennung in der indischen Kolonie des britischen Empires (Spivak, 1988) einen wichtigen Beitrag, um die Instrumentalisierung der Geschlechterbeziehungen der Anderen und die gesellschaftliche Situation der Frauen für den kolonialen Diskurs vor Augen zu führen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 5f.). Castro Varela und Dhawan heben die Rolle der kolonialen Frau als zivilisatorischen Marker hervor und unterstreichen dessen Bedeutung für die Legitimation kolonialer Herrschaft. Die patriarchalen Geschlechterbeziehungen in den kolonialen Gesellschaften waren ein Symbol für deren Rückständigkeit und rechtfertigten das Eingreifen der „zivilisierten“ und „fortschrittlichen“ Kolonialmacht unter dem Deckmantel der Zivilisierungsmission. Die Kontinuitäten vergeschlechtlichter kolonialer Repräsentationspolitiken spiegeln sich heute in den im Westen geführten Debatten um den Islam und der gesellschaftlichen Positionierung islamische Frauen wider (ebd.). Ann Laura Stoler setzt sich mit der Rolle der weißen Frau für die Sicherung der Kolonialherrschaft auseinander. Ihr zufolge waren die zwischenmenschlichen Beziehungen in den Kolonien strengstens rassialisiert und die Ankunft der weißen Frau verstärkte dieses Phänomen. Erst durch ihre Präsenz kam es zur Verbürgerlichung der Kolonialgemeinschaft und somit zur Sicherung der Herrschaft (vgl. Cooper und Stoler, 1997: 351). An diesem Beispiel lässt sich die Verwobenheit von „Rasse“, Gender und Klasse im kolonialen Diskurs verdeutlichen.

Im Kontext der Sexarbeit betont Maritza Le Breton die Bedeutung des Intersektionalitätsansatzes für die Analyse jener gesellschaftlichen Strukturmechanismen, die in die Sexarbeit im Kontext der Migration auf diskriminierende Weise hinein wirken. Sexarbeit sei „*auf viel dimensionale Weise mit*

Machtverhältnissen entlang von Geschlecht, ‚Rasse‘, Klasse, Ethnizität und anderen Strukturmechanismen verschränkt“. (Le Breton, 2011: 106)

In Anlehnung an Evelyn Nakano Glenn betont sie die wesentliche Bedeutung von Macht in der Erzeugung hierarchisch strukturierter Verhältnisse entlang von Ethnizität, Gender und „Rasse“. Die sozialen Ungleichheitskategorien seien Effekte menschlicher Handlungen und Verhaltensweisen in spezifischen historischen Kontexten und unterliegen folglich auch Veränderungsmöglichkeiten (vgl. Glenn zit. nach Le Breton, 2011: 103). Vor dem Hintergrund dieses zugrunde liegenden Machtfaktors müsse der Entwurf von Diskursen um „Rasse“, Ethnie und Kultur zum Zwecke der Etablierung von Ausgrenzungsprozessen verstanden werden (ebd.).

„Im Kontext der Sexarbeit und Migration äußern sich die Kategorien Geschlecht, Nationalität und/oder Rassierung und Ethnisierung als Markierer resp. Platzanweiser für Grenzen und Konstruktionen des Ein- und Ausschlusses.“ (Le Breton, 2011: 104)

Le Breton begreift die „Exotisierung“ migrierender Sexarbeiterinnen als Verschränkung eben genannter Differenzkategorien und schildert die Schritte ihrer gesellschaftlichen Ausgrenzung wie folgt: migrierende Sexarbeiterinnen werden medial und auf den Sexmärkten als Vertreterinnen einer „exotischen Kultur“ und somit auf Beschreibungsmerkmale wie traditionelle Weiblichkeit reduziert dargestellt (vgl. Le Breton, 2011: 105). Im Zuge dieser Konstruktion werden sie schließlich auf den reproduktiven Arbeitsbereich informalisierter Sexökonomien verwiesen. In diesem Kontext sind die Lebens- und Arbeitsbedingungen migrierender Sexarbeiterinnen aufgrund der restriktiven Migrationsbestimmungen durch das Fehlen von Rechten gekennzeichnet. An diesem Punkt ergeben sich die gesellschaftlichen Ausschließungskriterien für migrierende Sexarbeiterinnen ausgehend von dem Zusammenwirken von „Rasse“, Gender, Ethnizität und Klasse (vgl. Le Breton, 2011: 105f.).

2.2 Othering

Der Begriff *Othering* wurde von Spivak geprägt und beschreibt den Prozess, durch den der imperiale Diskurs die Anderen bzw. „*das vom Machtdiskurs ausgeschlossene Andere*“ (Spivak, 1985) kreierte (vgl. Schönhuth, 2005). In seinen Grundzügen geht das

Konzept des Othering auf das Werk „*Orientalism*“ (Said, 1976) von Edward Said zurück, das gerne auch als das Gründungswerk der Postkolonialen Theorie angesehen wird. In dem Buch thematisiert Said den Orientalismuskurs als eine Projektion des Westens, die der kolonialen Eroberung und Herrschaftsstabilisierung als Grundlage diente (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2005: 31f.). Der Orientalismus galt im 18. Jahrhundert als wissenschaftliche Disziplin, die unter dem Vorwand des Kennenlernens dazu benutzt wurde, einen kolonialen Herrschaftsanspruch zu legitimieren und das europäische Selbstverständnis aufzuwerten. Realisierung fand dieses Unternehmen in der Bedeutungsfixierung von Orient und Okzident entlang eines dichotomen Repräsentationssystems, indem der Orient und seine Menschen als primitiv, unterlegen und feminin und der Okzident und seine BewohnerInnen mit den Eigenschaften „zivilisiert“, „fortschrittlich“ und „maskulin“ beschrieben wurden (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2005: 33f.). Said weist in diesem Kontext auch auf die Verbindung zwischen Wissen und Macht hin und verdeutlicht dies mit dem Argument, der Okzident habe den Orient orientalisiert, um ihn zu beherrschen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2005: 34f.).

*„Diese westlichen (Miss-) Repräsentationen des Orients, so Said, erwerben Autorität, Normalität, ja, selbst den Status ‚natürlicher‘ Wahrheiten.“
(CastroVarela und Dhawan 2005: 36)*

Castro Varela und Dhawan beschreiben Othering in dem Artikel *“Rassismus im Prozess der Dekolonialisierung – Postkoloniale Theorie als kritische Intervention”* (Castro Varela und Dhawan, 2004) als einen Prozess „des Fremd-machens“, der von einer gesellschaftlich dominanten Gruppe durchgeführt wird, um sich von bestimmten Menschen als „die Anderen“ abzugrenzen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2004: 66). Der Soziologe Stuart Hall fügt in diese gesellschaftsinterne (soziologische) Diskussion zu Othering das Prinzip der Stereotypisierung ein. In dem Artikel *„Spektakel des ‚Anderen‘“* (Hall, 2004) thematisiert er die Bedeutung der Typisierung im Prozess des Othering und weist auf die negativen Auswirkungen dieses zu Grunde liegenden Prozesses hin (vgl. Hall, 2004: 114). Im Zuge der Typisierung werden Menschen entlang von bestimmenden Kategorien wie Alter, Geschlechts, Klasse und Nationalität in reduzierter, essentialistischer und naturalisierender Weise dargestellt und ihre Differenz zu einer Vergleichsgruppe fixiert. Die Fixierung des Anderen erfolgt nicht werteneutral, sondern unterliegt einer Hierarchisierung (ebd.). In der Folge werden Personen auf bestimmte Eigenschaften reduziert und ohne die Möglichkeit einer

Veränderung festgeschrieben. Außerdem erfolgt durch Typisierung eine Grenzziehung zwischen dem Anormalen und dem Normalen und dient letztendlich dem Ausschluss der im Othering konstruierten Anderen von der dominanten Personengruppe (ebd.).

Innerhalb Feministisch Postkolonialer Theorie wird insbesondere auf die Rolle von Gender und Sexualität in der Konstruktion des Anderen hingewiesen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2005: 19). So thematisieren Dhawan und Spivak die Instrumentalisierung der Frau auf beiden Seiten kolonialer Grenzziehung als Marker nationaler und kultureller Differenzen. Während die untergeordnete Position der Frau in den Kolonien als Symbol deren gesellschaftlicher Rückständigkeit und zur Legitimation imperialistischer Eingriffe herangezogen wurde, wurde in den befreiten Nationalstaaten die patriarchale Gesellschaftsordnung wieder hergestellt, um sich von der ehemaligen Kolonialmacht abzugrenzen. Beide Prozesse dienten somit der politischen Interessensumsetzung und dem jeweiligen Selbstverständnis (ebd.).

McClintock stellt in ihrem Artikel „*Screwing the System: Sexwork, Race, and the Law*“ (McClintock, 1992) dar, wie der koloniale Diskurs die Metapher femininer sexueller Degeneration für die Konstruktion des kolonialen Anderen heran gezogen hat (vgl. McClintock, 1992: 82). Jo Doezema bekräftigt dieses Argument, indem sie beschreibt, wie die von feministischen Abolitionistinnen verwendete Metapher der „*suffering bodies*“ (Doezema, 2001) indischer Sexarbeiterinnen für die allgemeine Situation indischer Frauen innerhalb der barbarischen indischen Gesellschaft vom kolonialen Diskurs dazu verwendet wurde, um die indische Kolonie selbst als sexuell degeneriert zu konstruieren und darin selbst als zivilisiert hervor zu gehen (vgl. Doezema, 2001: 25). McClintock führt diese Argumentation einen Schritt weiter und weist auf den diskursiven Konflikt hin, der durch das Othering des kolonialen Diskurses entsteht.

„If the western discourse on degeneration sees the white prostitute as a racial deviant, and colonized people as inherently sexually degenerate, the prostitute in the colonies brings the discourse on deviance to its conceptual limits.“
(McClintock, 1992: 82)

In der Konsequenz wird die Kolonie zum Schauplatz der Dekonstruktion sexueller Devianz von Sexarbeiterinnen und der Zusammenhang zwischen Sexarbeit und Erwerbsarbeit rückt ins Blickfeld der Betrachtungen (vgl. McClintock, 1992: 82). „*In the colonies, the relation between prostitution and female property, between paid and unpaid female work, comes critically to the forefront.*“ (McClintock, 1992: 82) Trotz

diesem Beispiel, das es vermag, die koloniale Konstruktion der Anderen an ihre internen Grenzen zu führen, bestehen koloniale Formen des Othering von Sexarbeiterinnen bis heute fort. Eingeschrieben in den Dualismus der Moderne, der zwischen Opfer und Subjekt entlang der Dualismen gut/ böse und Madonna/ Hure unterscheidet, werden Sexarbeiterinnen als Andere konstruiert (vgl. Bell zit. nach Scoular, 2004: 348). Sexarbeiterinnen sehen sich entweder mit dem Hurenstigma oder mit ihrer Viktimisierung konfrontiert. In beiden Fällen, so Laura Maria Augustin, werden Sexarbeiterinnen nicht in ihren Rechten als selbstbestimmte Dienstleisterinnen innerhalb der Sexindustrie wahrgenommen (vgl. Augustin, 2005:107). Das sogenannte Hurenstigma gründet laut McClintock in der Angst vor dem drohenden Aufbrechen der traditionellen Geschlechterordnung. Sexarbeiterinnen unterminieren diese Ordnung, indem sie mit ihrer Arbeit die Grenzen zwischen dem Privaten und der Öffentlichkeit überschreiten. Indem sie als Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Moral oder als deviante Persönlichkeit konstruiert werden, wird die gesellschaftliche Ordnung wieder gefestigt (vgl. McClintock, 1992: 72f.). Die traditionelle gesellschaftliche Ordnung kann aber auch auf eine andere Weise gesichert werden, und zwar über eine Viktimisierung der Sexarbeiterinnen. Augustin bringt dazu das Argument vor, hinter dem vorgeblichen ‚Helfen‘ stehe eine Bevormundung und ein Regieren, das letztendlich dazu benutzt wird, die gesellschaftliche Ordnung nicht in Gefahr zu bringen (vgl. Augustin, 2005: 98f.).

„Der Prozess des »othering« (Spivak) führt dazu, dass wir ein von uns abgegrenztes Bild »der Anderen« produzieren, das uns erlaubt, diese* Andere* als so fremd und anders wahrzunehmen, als ob das eigene Leben nichts mit der* Anderen* zu tun hätte.“ (Füchselbauer, 2013: 3.)*

Diese Aussage punktiert das Prinzip des Othering in seinem Wirken, „*das vom Machtdiskurs ausgeschlossene Andere*“ (Spivak, 1985) zu konstruieren und die hegemoniale Herrschaft zu sichern.

2.3 Agency und Viktimisierung

Im Mittelpunkt Feministisch Postkolonialer Studien steht das Konzept der *Agency*, in dem der Mensch als aktiv handelndes Subjekt betrachtet wird, das auf die Strukturen, die in zum Teil in einschränkender Weise umgeben, durch sein reflexives Handeln einwirkt und bestehende Spielräume nutzt, um die eigenen Lebenskonzepte zu

entwickeln und zu verwirklichen (vgl. Le Breton, 2010: 108ff.). Das Konzept wurde in verschiedenen sozialwissenschaftlichen Theorien entwickelt, um den Menschen als Gestalterin ihrer Lebenssituation zu konstruieren. Zu den wichtigsten Vertreterinnen der Agency-Debatte zählen Margaret Archer, Pierre Bourdieu, Anthony Giddens und Jürgen Habermas. In dem Modell „*duality of structure*“ (Giddens, 1984) beschreibt Anthony Giddens die dialektische Wechselwirkung zwischen der individuellen Handlungsfähigkeit des Menschen und den Strukturen der Gesellschaft (vgl. Giddens zit.nach Le Breton, 2011: 112). Das Zusammenspiel aus ‚*agency*‘ und ‚*structure*‘ ergibt sich, indem Individuen durch ihre Handlungsmacht reflexiv auf gesellschaftliche Strukturen einwirken. Das menschliche Handeln ist insofern reflexiv, als dass es einen gestaltgebenden Einfluss auf das gesellschaftliche Leben ausübt, und sich dieses insofern in einem ständigen Fluss von Veränderung befindet. Andererseits bedingen gesellschaftliche Strukturen aber auch die Handlungsmöglichkeiten der Individuen (ebd).

Innerhalb der Migrationsforschung hat sich in den letzten Jahren das Konzept der *Agency* durchgesetzt. Ablösung fand dabei, das seit Mitte der 1980 existierende Paradigma, feminine Migration als Emanzipationsprozess zu betrachten, nachdem Jahrzehnte lang zuvor, Migrantinnen als passiv und in Abhängigkeit zur männlichen Migration stehend, dargestellt worden waren (vgl. Le Breton, 2010: 107). Das gegenwärtig vorherrschende Bild der Migrantin, zeichnet sie zwischen Repression und Widerstand nach. Ratna Kapur bezeichnet Migrantinnen als „*resistant subjects*“ (Kapur, 2001), die die patriarchale Kontrolle innerhalb von Ehe und Familie überwinden und wirtschaftliche Möglichkeiten sowie soziale Mobilität nutzen. Innerhalb dieser Definition ist die Handlungsmacht der Migrantinnen nicht frei und uneingeschränkt, sondern von Erfahrungen mit Gewalt, Armut, Rassismus und Marginalisierung durchzogen (vgl. Kapur, 2001: 885). Mirjana Morokvasik fragt in ihren Studien nach den individuellen und kollektiven Widerstandstrategien, die Migrantinnen entwickeln, um den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Druck abzuschütteln und ihre Lebenskonzepte verwirklichen zu können (vgl. Morokvasic, 2009: 31).

Für Maritza Le Breton eignet sich das Konzept der *Agency* besonders auch für Studien zu Sexarbeit im Kontext von Migration. Der Ansatz erlaubt es

„die Handlungspotentiale migrierender vor dem Hintergrund struktureller Bedingtheit zu kontextualisieren und folglich ihre komplexe und widersprüchliche Lebens- und Arbeitssituation aufzuzeigen“. (Le Breton, 2010:108f.)

Sexarbeit im Kontext von *Agency* zu thematisieren, stellt eine Kritik zu der weit verbreiteten Repräsentation von Sexarbeiterinnen als Opfer von Gewalt und Verbrechen dar. Feministisch Postkoloniale Theoretikerinnen wie McClintock, Doezema, Kempadoo und Augustin setzen sich mit dem sogenannten Prozess der Viktimisierung kritisch auseinander und zeichnen die historischen Kontinuitäten dieser hegemonialen Repräsentationsweise nach. Außerdem wird in den Studien nach den Gründen und Wirkmechanismen viktimisierender Repräsentationstechniken gefragt und sie in den Kontext von *Othering*, einem Prozess, in dem das „Andere“ in Abgrenzung zur Selbstdefinition entworfen wird, gestellt. Diese Kontextualisierung ermöglicht es, die Seite der Helferinnen mitsamt ihrer Bedürfnisse und Wünsche zu betrachten (vgl. Augustin, 2008: 98).

Die Viktimisierung von Sexarbeiterinnen und Migrantinnen sind weit verbreitete Phänomene, die ähnlichen Mustern unterliegen und in ihrem Zusammenwirken historische Kontinuitäten aufzeigen (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 205). Im Menschenhandelsdiskurs vermischen sich die beiden Diskurse, wodurch die Unterscheidung zwischen selbstbestimmter Handlungsmacht und fremdbestimmter Zwangsgewalt sowohl für Sexarbeiterinnen als auch für Migrantinnen unmöglich wird (ebd.). Die abolitionistischen Feministinnen bedienen sich ihrerseits an den Bildstrukturen des Menschenhandelsdiskurses (vgl. Doezema, 2001: 23). Diese Repräsentationsform ist auf die Anfänge abolitionistischer Feministinnen aus der viktorianischen Zeit zurückzuführen, welche ihre Argumente aus dem Diskurs zur Abschaffung der weißen Sklaverei bezogen, um das Bild der Sexarbeiterin als Opfer von Gewalt und Verbrechen zu konstruieren (ebd.). Den historischen Kontext dazu bildete der Erlass der *Contagious Disease Acts* im Jahre 1867 in England. Als politische Antwort auf die Zunahme von Geschlechtskrankheiten unter den englischen Soldaten sollte jede der Prostitution verdächtige Frau einer medizinischen Untersuchung unterworfen werden können. Während die weiblichen Sexarbeiterinnen kriminalisiert wurden, blieben die männlichen Freier unbelastet. Gegen diese Doppelmoral formierte sich eine Protestbewegung zahlreicher Aktivistinnen und Feministinnen um Josephine Butler, die letztendlich die Wiederabschaffung des Erlasses 1888 erwirkten (ebd.).

„While early campaigns against prostitution made metaphorical use of the slavery trope, the advent of the campaign against white slavery saw it transformed into a literal description of the condition of prostitution.“ (Doezema, 2001: 23)

Die ursprüngliche rhetorische Kombination aus Sexarbeit und Sklaverei schlägt sich heute in jener aus Sexarbeit und Menschenhandel nieder. Feministisch Postkoloniale Theoretikerinnen wie Jo Doezema argumentieren, dass die Vermischung der beiden Bildstrukturen zur Konstruktion von „*suffering others*“ (Doezema, 2001) herangezogen wird, und diese Viktimisierung letztendlich dazu instrumentalisiert wird, die politische Rolle der Helferinnen zu etablieren und die Wirkungsmacht politischer Forderungen zu erhöhen (vgl. Doezema, 2001: 23). Dies sei sowohl bei den viktorianischen Feministinnen als auch gegenwärtigen abolitionistischen Kampagnen, wie die *Coalition Against Trafficking in Women* festzustellen (ebd.).

Die Übertragung der *Contagious Disease Acts* auf die indische Kolonie rechtfertigte die Notwendigkeit feministischer politischer Aktivität auf imperialer Ebene:

„The ways in which Victorian feminists portrayed Indian prostitutes had many similarities with the portrayal of working class prostitutes at home. As ‘suffering bodies’ of prostitutes at home (in England, America and elsewhere) served to provide Victorian feminists with a way of arguing the necessity of their political participation in domestic governments, so the “enslaved” Indian prostitute served to demonstrate the need for women’s involvement in the politics of empire in order to purify it and stop the suffering caused by men.“ (Burton zit. nach Doezema, 2001:24)

Die Situation indischer Prostituerter wurde zur Versinnbildlichung der allgemeinen Situation indischer Frauen und sogar der Kolonie selbst herangezogen. Ihre Darstellung als hilflose Opfer rückständiger und barbarischer Traditionen machte es viktorianischen Mittelklasse-Frauen möglich, sich als fortschrittlich, emanzipiert und zivilisiert zu verstehen und sich als politische Subjekte etablieren zu können (vgl. Doezema, 2001: 259). Feministisch Postkoloniale Theoretikerinnen kritisieren die koloniale Dimension viktorianischer und abolitionistischer Feministinnen, die ihre politischen Objekte nicht nur zu Hilflosen, sondern auch Rückständigen machen, um sich einerseits selbst als fortschrittlich und emanzipiert zu verstehen und andererseits eine Politik der Bevormundung und Regulierung unter dem Deckmantel zivilisatorischer Mission praktizieren zu können (ebd.). Doezema weist vor diesem Hintergrund darauf hin, gegenwärtige Kampagnen gegen Menschenhandel in ihren historischen Kontext von Kolonialismus, Imperialismus und Dekolonialisierung zu reflektieren. In diesen

Kampagnen gelten die „*suffering bodies*“ (Doezema, 2001) von Dritte-Welt-Sexarbeiterinnen heute noch als machtvolle Instrumente politischer Zielsetzung und können als Erbe kolonialer Repräsentationspolitik verstanden werden (ebd.).

Augustin analysiert in ihrem Buch „*Sex at the Margins. The Rise of the Social and the Prostitution*“ (Augustin, 2008) die Seite der Helferinnen und fragt, welche Bedürfnisse und Wünsche hinter dem Helfen und der Viktimisierung der „Anderen“ stecken (vgl. Augustin, 2005: 98). Grundlegend sei es von Bedeutung den Prozess der Viktimisierung vor dem Hintergrund des *Othering* zu betrachten. In diesem Prozess dient die Konstruktion des „Anderen“ dazu, sich als dessen Gegenstück selbst zu definieren. Insofern dient auch die Viktimisierung den Helferinnen einem bestimmten Zweck (vgl. Augustin, 2008:107). Augustin zeichnet die Parallelen zwischen kolonialen Eroberern und viktorianischen Sozialarbeiterinnen nach und erkennt hinter dem Anspruch des Helfens eine Form des Regierens (vgl. Augustin, 2008: 116f.). Das Regieren basiert auf dem Überlegenheitsglauben eigener Ideale und Werte und wird dem Gedanken gerechtfertigt, die hilflosen und rückständigen Anderen profitierten davon (ebd.). Judith Walkowitz versteht das Regieren in Form des Helfens als Lösung, um mit den aufkommenden Ängsten vor einem Zusammenbrechen traditioneller Geschlechterrollen umgehen zu können (vgl. Walkowitz zit.nach Scoular, 2004: 350). Angesichts der sozialen und ökonomischen Umbrüche, die über die viktorianische Gesellschaft mit der Urbanisierung hereingebrochen waren, gingen auch junge Frauen aus der Arbeiterklasse einer Beschäftigung nach. Anstatt ihre ökonomische Verletzbarkeit zu thematisieren, wurden sie zu hilflosen Opfern und Objekte der Fürsorge und Kontrolle gemacht. Letztendlich führten diese Konstrukte zur Verschärfung staatlicher Kontrolle und Überwachung (ebd.)

„Given this context, the Contagious Diseases Act, which constructs prostitute women’s bodies as a site of moral and medical degeneracy, can be read as an attempt to control this anxieties.“ (Scoular, 2004: 350)

Aus Feministisch Postkolonialer Sicht steht hinter der Viktimisierung der Anspruch der Helferinnen, sich als fortschrittlich, moralisch korrekt und emanzipiert zu verstehen und ihren politischen Status zu etablieren. Außerdem werde über eine viktimisierende Darstellung versucht, die politischen Forderungen erfolgreicher durchzusetzen. Zusätzlich von Bedeutung sei aber auch die Projektion von Ängsten und eigenen Erfahrungen von Unterdrückung auf „die Anderen“ (vgl. Doezeema, 2001: 18). Der

Prozess der Viktimisierung kann insofern als Teil im Prozess des Othering's verstanden werden.

Die Politikwissenschaftlerin Wendy Brown beschreibt die Genealogie politischer Identitäten anhand derer „*history of pain*“ (Brown, 1995) und macht darin gleichzeitig die Problematik einer Viktimisierung fest.

„The ‚pain‘ or ‚injury‘ at the heart of politicized identity is social subordination and exclusion from universal equality and justice promised by the liberal state.“
(vgl. Brown zit. nach Doezema, 2001: 20)

Politische Identitäten formieren sich als Reaktion auf die Marginalisierung durch ausschließende Machtstrukturen. In ihrer Forderung nach Inklusion stellen sie die Ursachen und Strukturen ihrer Marginalisierung nicht in Frage, sondern suchen von der Institution Schutz, die sie eigentlich marginalisiert. „*This paradox results in a politics that seeks protection from the state rather than power and freedom for itself.*“ (Doezema, 2001: 20) Die viktimisierende Darstellung politischer Identitäten führt also nicht zur Anerkennung von Rechten und dem subversiven Aufbrechen von Machtstrukturen, sondern zu deren Bestätigung. Augustin bringt diesbezüglich das Argument vor, der historische Wandel, Sexarbeiterinnen nicht mehr als Gefahr für die Gesellschaft, sondern als Opfer von Gewalt und Verbrechen zu verstehen, habe keine Verbesserungen ihrer rechtlichen Situation erwirkt (vgl. Augustin, 2008: 108).

2.4 Prekarität

Der Begriff Prekarität ist in den letzten Jahren zu einem Modewort avanciert, das zur Beschreibung unsicherer und instabiler Lebens- und Arbeitsverhältnisse herangezogen wird und sich darin nicht nur auf die Personengruppe der Marginalisierten beschränkt. Im Gegenteil, der Begriff hat sich sogar bis in AkademikerInnenkreise ausgebreitet, um unsichere und dequalifizierende Anstellungsverhältnisse zu dokumentieren (vgl. Castro Varela, o. J.: 90). Im Allgemeinen wird von Prekarität gesprochen, wenn Personen sich in Arbeitsverhältnissen befinden, in denen sie ökonomischen Instabilitäten und rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt sind, über ein unterdurchschnittlich ausgeprägtes Lohn-, Schutz- und Integrationsverhältnis verfügen und auf kein bzw. ein schwaches soziales Auffangnetz, selbst nicht informeller Natur, zurückgreifen können. Beispielhafte Erwerbsformen sind dabei die Teilzeitarbeit, Gelegenheitsjobs, Leiharbeit und die Scheinselbstständigkeit (vgl. Le Breton, 2011: 206). Trotz seiner Allgegenwart, müsse, so Dhawan und Castro Varela, zwischen Prekarität als einer existenzieller Notlage und Prekarität als einer Selbstbezeichnung innerhalb einer privilegierten „Leichtigkeit des Seins“ unterschieden werden und das zentrale Element von Prekarität in seiner existenziellen Bedrohlichkeit verortet werden (vgl. Castro Varela und Dhawan zit. nach Castro Varela, o. J.: 90). Nichtsdestotrotz deutet die begriffliche Inflation von Prekarität auf das Ausmaß gesamtgesellschaftlicher Veränderungen hin, die im Zuge neoliberaler Umgestaltungsprozesse stattfinden und in der zunehmenden Flexibilisierung und Prekarisierung von Arbeits- und Lebensverhältnissen Ausdruck finden (ebd.).

In der postkolonialen Theorie wird die Prekarisierung als Nebenprodukt und Triebkraft der neoliberalen Wirtschaftsordnung verstanden. Den Prinzipien der Deregulierung und Flexibilisierung zufolge werden sozialstaatliche Wohlfahrtspolitiken zunehmend zurückgeschraubt und eine Prekarisierung somit verschärft (vgl. Castro Varela, o.J.: 90). Die Prekarisierung müsse außerdem vor dem Hintergrund der Ausgrenzung als dem konstitutiven Merkmal der kapitalistischen Wirtschaftsform verstanden werden. In den kapitalistischen Gesellschaften werde nämlich seit jeher nur bestimmten Kollektiven der gesellschaftliche Zugang gewährt, während die Anderen exkludiert werden (ebd.). Die gesellschaftliche Ausgrenzung erfolgt über den Normierungsdiskurs, der bestimmt, wer als dazugehörig betrachtet wird und wer nicht. Diese Exklusion dient dem System

kapitalistischer Profitmaximierung dazu, immer genügend billige und flexible Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, die aufgrund ihrer prekären Situation sich zu keinem Widerstand zusammenfinden, sondern miteinander in Konkurrenz treten (ebd.). Die neoliberale Wirtschaftsordnung hat in den letzten Jahrzehnten weltweit zu einer Vertiefung der sozialen Ungleichheiten sowohl innerhalb als auch zwischen den Nationalstaaten geführt.

„Das System ist recht durchsichtig: Es müssen immer Räume zur Verfügung stehen, aus denen ausbeutbare und flexible Arbeitskräfte geschöpft werden können.“ (Castro Varela, o. J.: 93)

Ob auf internationaler oder nationaler Ebene,

„[...] die Ungleichheiten, die Erbe des Kolonialismus sind, erweisen sich in dem kapitalistischen Projekt als sehr profitabel, weshalb von einer Dekolonialisierung nicht gesprochen werden kann.“ (vgl. Klingenbiel und Randeria zit. nach Castro Varela, o. J.: 93)

Die postkoloniale Theorie verortet die zunehmende Prekarisierung von Arbeits- und Lebensverhältnissen in den Ländern des globalen Nordens im Kontext der transnationalen und feminisierten Migration und der restriktiven Migrationspolitik. Obwohl es auf den Arbeitsmärkten des globalen Nordens eine große Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften zur Füllung der Lücken gibt, sind die nationalen Migrationspolitiken äußerst selektiv und restriktiv gestaltet. Dadurch werden reguläre Migrationsprozesse erschwert und die Rahmenbedingungen für die undokumentierte Arbeitsmigration und Saisonarbeit geschaffen (vgl. Castro Varela, o. J.: 93). Es kann dabei insofern von einer Kollaboration zwischen nationalen Regierungen und neoliberalen Unternehmen die Rede sein, da aufgrund der Migrationspolitik die Nachfrage nach ausbeutbaren und flexiblen Arbeitskräften gestillt wird (ebd.).

„Der moderne Kapitalismus setzt dabei auf eine maximale Kontrolle von Migration für eine ‚gute Mischung‘ undokumentierter Arbeiterinnen und legaler Zeitarbeiterinnen in irregulären Verhältnissen.“ (Castro Varela, o. J.: 93)

Dass der prekarisierte Arbeitsbereich vorwiegend von MigrantInnen gedeckt wird, bestätigt die Annahme, dass hinter der restriktiven Migrationspolitik ein wirtschaftliches Kalkül steckt und die nationalen Arbeitsmärkte des globalen Nordens einer ethnischen Segmentierung unterliegen (vgl. Castro Varela, o. J.: 94).

„Die vielzitierte ethnische Unterschichtung des Arbeitsmarktes und die Deklassierung und Dequalifizierung von migrantischen Arbeitskräften gehen

dabei Hand in Hand mit der sich ausweitenden Regulierung von Migration bei gleichzeitiger Deregulierung des Arbeitsmarktes. Ethnizität, Geschlecht und Klasse formieren sich im Feld der Migration zu einem sozialen ‚Schicksal‘.“ (Castro Varela, o.J.: 91)

In der Feministisch Postkolonialen Forschung wird die zunehmende Prekarisierung im globalen Norden als ein ethnisch- und genderdifferenter Prozess im Kontext transnationaler und feminisierter Migration analysiert (vgl. Erdem zit.nach Castro Varela, o.J.: 91). Luzenir Caixeta zufolge nimmt die Rolle und Anzahl von Migrantinnen in den prekarierten Arbeitsbereichen kontinuierlich zu. Ihre Nachfrage konzentriert sich vorwiegend auf die Arbeitsbereiche entlang des Kontinuums von „Sex-Fürsorge-Pflegearbeit“. (vgl. Caixeta, 2005: o. J.) In diesen größtenteils informellen und rechtslosen Arbeitsbereichen sind Migrantinnen Ausbeutungsverhältnissen ausgesetzt, die auf kolonialen und heteropatriarchalen Unterdrückungsstrukturen beruhen (vgl. Castro Varela, o. J.: 94). Auch die große Nachfrage und Präsenz undokumentierter Migrantinnen in der ethnifizierten Haushaltsnische müsse als Reproduktion kolonialer und patriarchaler Ausbeutungsverhältnisse verstanden werden (ebd.). Die Dequalifizierung und Deklassierung undokumentierter Migrantinnen und ihre prekäre Beschäftigung innerhalb der informellen reproduktiven Arbeitssphäre ermöglicht den Frauen aus dem globalen Norden die Emanzipation aus ihrer traditionellen Geschlechterrolle und somit den sozialen Aufstieg, der im Grunde auf Kosten der Migrantinnen verläuft (ebd.).

„[S]o erweist sich der gleichzeitige Anspruch von Karriere und Familie für die Frauen der Dominanzkultur als immer weniger paradox, denn die minorisierten dequalifizierten und deklassierten Frauen sind zur Stelle, um die entstehenden Spannungen zu lösen.“ Und: „ Die Regierungen Westeuropas können deswegen in Ruhe Strategien des Gender Mainstreamings erlassen und ihre Einhaltung sogar fordern, wird das ungleiche Geschlechterverhältnis dadurch kaum angetastet.“ (Castro Varela, o.J.: 94)

Die Sexökonomie zählt zu jenen prekarierten Dienstleistungssektoren, in denen vorwiegend Migrantinnen tätig werden. Die „Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität“ (Le Breton, 2011) stehe im Zusammenhang mit anderen prekarierten Arbeitsbereichen des informellen Sektors und müsse im Kontext internationaler und geschlechtsdifferenter Arbeitskräfteanwerbung und der sozialen Ungleichheiten innerhalb der neoliberalen kapitalistischen Wirtschaftssystems verortet werden (vgl. Le Breton, 2011: 73). Ausschlaggebend für die Prekarisierung der Sexarbeit sind die gesellschaftlichen Ein- und Ausschließungsprozesse, die für die Verwundbarkeit von

Sexarbeiterinnen verantwortlich sind. Ein zentraler Faktor stellt dabei die gesellschaftliche Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen dar, die auf die rechtliche und ökonomische Unsicherheit ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse Einfluss nimmt (vgl. Caixeta, 2005: o. S.). Die Ein- und Ausschließungsmechanismen innerhalb der Sexökonomie werden durch die verschiedenen Differenzierungsprozesse entlang der Achsen sozialer Ungleichheit –„Rasse“, Geschlecht und Klasse– wirksam. Die Überlagerung dieser Differenzierungsprozesse gestaltet sich in individueller und vielfältiger Weise, zum Ergebnis hat sie jedoch die Position der sozial Untergeordneten, wodurch sich die Verwundbarkeit und Prekarität der Sexbranche ergibt (vgl. Le Breton, 2011: 205).

2.5 Exotisierung, Ethnisierung und Rassialisierung

Die sozialen Prozesse Exotisierung, Ethnisierung und Rassialisierung sollen in diesem Kapitel in Bezug auf ihre Überschneidungen postkolonial thematisiert und ihre Bedeutung für den Kontext der Sexarbeit und Migration herausgearbeitet werden. Die Relevanz der drei Prozesse ergibt sich für den Bereich transnationaler Sexökonomie aufgrund ihrer verschränkenden bzw. sich überlappenden Wirksamkeit in der Herausbildung von Ausgrenzungsmechanismen und prekären Lebens- und Arbeitssituationen migrierender Sexarbeiterinnen. Vor diesem Hintergrund schildert Maritza Le Breton in ihrer Forschungsarbeit *„Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität“* (2011) die Bedeutung von Ethnisierung, Rassialisierung und Exotisierung für den Kontext transnationaler Sexarbeit wie folgt:

„Die Verschränkung von Sexarbeit, Migration und Ethnisierung erweist sich als zentrale Konfiguration, um die Situation der befragten Sexarbeiterinnen zu verdeutlichen. Denn die Segmentierung der Arbeitskräfte im Kontext nationalstaatlicher Migrationsregimes, einhergehend mit Rassialisierungs-, Ethnisierungs-, Kulturalisierungs- und Vergeschlechtlichungsprozessen, strukturiert die Chancen und Opportunitäten der Individuen auf den nationalen und internationalen Arbeitsmärkten. Trotz heterogener Biographien und Arbeitskonstellationen ist die Lebenssituation der befragten Sexarbeiterinnen durch verschiedene asymmetrische Verhältnisse geprägt. Denn ‚Frau-Sein‘, ‚Ausländerin-Sein‘ und ‚Sexarbeiterin-Sein‘ evoziert spezifische Ausgrenzungspraxen und Ungleichheitsverhältnisse, worauf prekäre Bedingungen und Gewaltverhältnisse gründen.“ (Le Breton, 2011: 208)

Rassialisierung und Ethnisierung manifestieren sich Le Breton zufolge in der Exotisierung migrierender Sexarbeiterinnen, indem diese als Angehörige einer „exotischen Kultur“ repräsentiert und auf die entsprechenden Beschreibungsmerkmale traditioneller Weiblichkeit reduziert werden. Diese Reduktion ermöglicht es schließlich, sie auf die reproduktiven Arbeitsbereiche innerhalb der europäischen Arbeitsmärkte zu verweisen, die zum Großteil informeller Natur sind. Im Falle von Illegalität wird ihre prekäre Rechtssituation durch die Restriktivität von staatlichen Migrationsregimes bestimmt (vgl. Le Breton, 2011: 105f.). Die Exotisierung von migrierenden Sexarbeiterinnen sei als bestimmender Faktor für ihre beträchtliche Nachfrage auf dem globalen Sexmarkt gleichwertig zum ökonomischen Faktor sozialer transnationaler Ungleichheiten zu betrachten (vgl. Kempadoo und Doezema zit. nach Le Breton, 2011: 105).

„In other words, it is not simply grinding poverty that underpins a woman’s involvement in prostitution. Race and ethnicity are equally important factors for any understanding of contemporary sex industries.” (Kempadoo und Doezema, zit.nach Le Breton, 2011: 105)

Somit konstatieren auch Kemala Kempadoo und Jo Doezema den Zusammenhang zwischen Ethnisierung, Rassialisierung und Exotisierung und ihre Bedeutung für den globalen Sexmarkt.

Maritza Le Breton weist darauf hin, dass Diskurse über „Rasse“, Ethnie und Kultur soziale Konstruktionen sind, die der Legitimation gesellschaftlicher Ausgrenzungsprozesse dienen (vgl. Le Breton, 2011: 104). In ihrer Forschungsarbeit zeichnet sie die Herausbildung von Rassialisierung, Kulturalisierung und Ethnisierung historisch nach und weist auf die bestehenden Parallelen in Bezug auf den zugrunde liegenden Mechanismus einer Naturalisierung gesellschaftlicher Unterschiede und Hierarchien hin. Dabei gehe es nicht um eine Instrumentalisierung bestehender Differenzen, sondern um ein politisches Interesse, bestimmte Personengruppen aus dem hegemonialen Herrschaftssystem auszugrenzen (vgl. Le Breton, 2011: 99). Der Rassismuskurs habe sich so im Kontext der kolonialen Ausdehnung des kapitalistischen Weltsystems als spezifische Form der Ausgrenzung entwickelt und den Überlegenheitsgedanken auf biologische und phänotypische Merkmale begründet. Die Herausbildung des Konzeptes der Kulturalisierung hingegen lässt sich auf den Zeitraum der Entkolonialisierung zurückführen und zeichnet sich durch die Annahme einer Unvereinbarkeit verschiedener Kulturen aus (vgl. Hall zit.nach und Miles zit. nach Le

Breton, 2011: 95). Dieser „kulturelle Rassismus“, der „Kultur“ gleichsam wie „Rasse“ als natürlich, unveränderbar und in sich homogen konstruiert, geht von einer kulturellen Vergleichbarkeit bestimmter Länder aus, die sich im Zuge von Migrationsprozessen bedrohlich auf die kulturelle Identität der Aufnahmegesellschaften auswirken könnte. Und selbst in der Aufforderung, Migrantinnen sollten ihre kulturelle Identität bewahren, verbirgt sich eine Form von Rassismus, da dieser, ein statisches und naturalisierendes Kulturverständnis zugrunde liegt (vgl. Le Breton, 2011: 97). Eine weitere Spielart des Rassismus stellt der Diskurs um Ethnizität dar, der von der Chicago School eingeführt worden war, um sich vom historisch vorbelasteten Begriff „Rasse“ abzugrenzen und eine Rassismusanalyse mit einem objektiven Begriff durch zu führen. Durch die Einführung des Begriffes, wurden die historischen Kontinuitäten gesellschaftlicher Rassenkonstruktionen jedoch nur verschleiert und an ihrem Fortbestehen nicht gehindert (vgl. Gutiérrez Rodríguez zit. nach Le Breton, 2011: 99). Le Breton argumentiert außerdem, die Begriffe „Rasse“ und „Ethnizität“ seien beide im Zuge moderner Wissenschaften entstanden und haben der Legitimation gesellschaftlicher Unterschiede und Hierarchien gedient (vgl. Le Breton, 2011: 99).

Christa Markom und Heidi Weinhäupl setzen sich in dem Buch *„Die Anderen im Schulbuch“* (Markom und Weinhäupl, 2007) intensiv mit dem Prozess der Exotisierung auseinander und treffen dabei eine Definition, die die bestehenden Parallelen zwischen Exotisierung, Ethnisierung, Kulturalisierung und Rassialisierung veranschaulicht (vgl. Markom und Weinhäupl, 2007: 130). In der Definition von „Exotizismus“ wird der Prozess der Naturalisierung von Andersartigkeit aufgrund von körperlichen, ethnischen, kulturellen und nationalen Eigenschaften hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass die positive Merkmalszuschreibung schnell in rassistische Vorurteile umschlagen können (ebd.). Typisch ist für den Prozess der Exotisierung nämlich eine Romantisierung, Mystifizierung und Sexualisierung des fremden Anderen, was in einer paradiesischen Vorstellung der Fremden Ausdruck findet. Dem liegt die Charakteristik einer Projektion der eigenen Wünsche und Sehnsüchte zugrunde, die für die Darstellung des Anderen als triebhaft, sexuell zügellos, genügsam, zufrieden, befreit von den Zwängen des Alltags und im Einklang mit der Natur lebend ausschlaggebend ist. Hinter diesen auf den ersten Blick positiv erscheinenden Zuschreibungen verbergen sich jedoch rassistische Vorurteile, die in dem Überlegenheits- und Fortschrittsgedanken vor dem Hintergrund eines linearen Entwicklungsmodells gründen (vgl. Markom und

Weinhäupl, 2007: 129ff.). So kann die Einfachheit und Anspruchslosigkeit in Primitivität, die Unschuld und Unvoreingenommenheit in Unvernunft und Dumpfheit, die natürliche Daseinsharmonie und unbesorgte Lebensfreude in Gesetzlosigkeit und triebhafter Vitalität umgedeutet werden (vgl. Bitterli, 2000: 19). Markom und Weinhäupl weisen darauf hin, dass sich Exotizismus, Rassismus, Ethnizismus und Kulturalismus durch die Prinzipien der Reduktion, der Verallgemeinerung, Kategorisierung und Hierarchisierung auszeichnen und zu offenen oder versteckten Diskriminierungen beitragen (vgl. Markom und Weinhäupl, 2007: 2f.). In diesem Sinn konstatiert Le Breton:

„[D]ie verschiedenen Formen des Rassismus [implizieren] Herrschafts- und Dominanzverhältnisse, die auf strukturellen Machtasymmetrien zwischen Menschengruppen basieren, die durch symbolische Bestimmungen zu „Rassen“ gemacht werden.“ (Le Breton, 2011: 98f.)

Die unterschiedlichen Formen des Rassismus seien in diesem Kontext als die sogenannten „-Ismen“ zu verstehen, die kollektive Identitäten in einer scharfen Grenzziehung zwischen dem „Wir“ und dem „Anderen“ konstruieren, um gesellschaftliche Herrschaftspositionen zu legitimieren und Ausgrenzungsprozesse umzusetzen (vgl. Markom und Weinhäupl, 2007: 16).

2.6 Stigmatisierung von Sexarbeit und femininer Migration

Die Sexindustrie westlicher Gesellschaften ist ein stark stigmatisiertes Arbeitsfeld, in dem sich diverse Stigmata kreuzen, verstärken und einen bedeutenden Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen ausüben (vgl. Hamen, 2013: 18). Dass die bestehende Stigmatisierung eine Belastung für SexarbeiterInnen darstellt, veranschaulicht die folgende Aussage einer SexarbeiterIn:

„It's the stigma that hurts, not the sex. The sex is easy. Facing the world's hate is what breaks me down.“ (SexarbeiterIn zit.nach McClintock, 1992: 95)

In diesem Kapitel möchte ich feministische Erklärungsansätze für jene Stigmatisierungsformen vorbringen, die für die Sexindustrie im Westen bezeichnend sind. Genau genommen, geht es dabei vorrangig um das Hurenstigma und die Stigmatisierung migrantischer SexarbeiterInnen. Welche Deutungsmuster den beiden Stigmatisierungen zugrunde liegen und welche gesellschaftlichen Auswirkungen sie haben, werde ich im Folgenden nachzeichnen.

2.6.1 Das „Hurenstigma“

In dem Artikel *„Screwing the System. Sexwork, Race, and the Law“* (McClintock, 1992) führt Anne McClintock das Hurenstigma und die darin verkörperte soziale Wertigkeit von SexarbeiterInnen auf die historischen Widersprüche zwischen bezahlter und unbezahlter femininer Arbeit zurück (vgl. McClintock, 1992: 72). Demnach überschreiten SexarbeiterInnen Grenzen wichtiger gesellschaftlicher Institutionen und rufen damit in der Gesellschaft tief verankerte Ängste hervor, die die Stigmatisierung und die darauf aufbauende Kriminalisierung der Sexarbeit zur Folge haben (vgl. McClintock, 1992: 73). Indem SexarbeiterInnen nämlich den Sex aus dem Privaten in die Öffentlichkeit tragen und das Geld von der öffentlichen Gesellschaftssphäre ins Private bringen, brechen sie mit den Regelwerken der Ehe und des Marktes und drohen damit, die gesellschaftliche Ordnung zu gefährden.

„Prostitutes stand at the flash point of marriage and market, taking sex into the streets and money into the bedroom. Flagrantly and publicly demanding money for sexual services that men expect for free, prostitutes insist on exhibiting their sexwork as having economic value [sic!]. The whore stigma reflects deeply felt anxieties about women trespassing the dangerous boundaries between private and public.“ (McClintock, 1992: 72f.)

Die bestehenden Kontrollmechanismen innerhalb der Sexarbeit können folglich als Versuch betrachtet werden, die Kontrolle zurückzuerlangen (vgl. McClintock, 1992: 77). Für verwunderlich scheint daher auch nicht die Tatsache zu sein, dass SexarbeiterInnen traditionell als *„the most dangerous people in society“* betrachtet wurden und mit Gesetzesbruch, Rebellion und der kriminellen Aneignung fremden Besitzes in Verbindung gebracht wurden (McClintock, 1992: 79).

Vor diesem Hintergrund kann die Kriminalisierung von Sexarbeit als Versuch gewertet werden, die öffentlichen Elemente der Sexarbeit in den Bereich des Privaten zurückzudrängen und somit den Bereich der Wirtschaft von jenem der Sexualität symbolisch getrennt zu halten (vgl. Scoular, 2004: 346).

Aus feministischer Perspektive durchwandern SexarbeiterInnen mit dem Handel von Sex den hegemonial männlichen Anspruch auf Besitz und Macht (ebd.). McClintock veranschaulicht dieses Prinzip anhand der gesetzlichen Regelung von Vergewaltigungen von Ehefrauen und SexarbeiterInnen. So bestand innerhalb von Ehepaaren nicht die Möglichkeit einer Vergewaltigung, da die Ehefrau als Besitz ihres Ehemannes gewertet wurde. Im Falle einer außerehelichen Vergewaltigung wurde nicht

die Vergewaltigung an sich zum Strafbestand erhoben, sondern der Schaden am Besitz des Mannes (vgl. McClintock, 1992: 78). Für die Sexarbeit ergibt sich so, dass sie sich in einem rechtsfreien Raum abspielt. Indem SexarbeiterInnen nämlich selbst Besitzanspruch auf ihren eigenen Körper und ihre Sexualität erheben, entziehen sie sich auch aus der Sphäre männlicher Gesetzgebung, die letztendlich dazu bestimmt ist, den Interessen der Männer von Macht und Besitztum zu Gute zu kommen (ebd.). Die Rechtsfreiheit macht eine Vergewaltigung von SexarbeiterInnen schließlich unstrafbar, weil diese sich nicht im Besitz eines Mannes befindet, um dessen Eigentum es im Falle einer Vergewaltigung ginge.

„By publicly selling sexual services that men expect for free, prostitutes transgress the fundamental structure of male traffic in women.“ (McClintock, 1992: 78)

Vor dem Hintergrund dieser patriarchal angeordneten Herrschafts- und Besitzstrukturen können SexarbeiterInnen als subversive AkteurInnen innerhalb gesellschaftlicher Transformationsprozesse gewertet werden. Die Notwendigkeit von Stigmatisierung, Kontrolle und Kriminalisierung deutet auf die Gefahr hin, die für das männliche Herrschaftssystem in der Sexarbeit bestehen (vgl. McClintock, 1992: 79).

„Since prostitution, in Europe history, is theft by women of sexual property that rightfully belongs to a man, some of the earliest laws against prostitution were laws to curb the kind of money and property women could accumulate.“ (McClintock, 1992: 79)

2.6.2 Stigmatisierung von MigrantInnen innerhalb der Sexarbeit

Die Stigmatisierung von migrantischen SexarbeiterInnen betrifft vorwiegend ihre Viktimisierung als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Rutvica Andrijasevic thematisiert in dem Artikel *„Beautiful dead bodies: gender, migration and representation in anti-trafficking campaigns“* (Andrijasevic, 2007) den Zusammenhang zwischen dem sexualisierten Opfernarrativ osteuropäischer Frauen in Anti-Menschenhandelskampagnen und der versteckten Absicht, die soziale Ordnung Europas stabil zu halten (vgl. Andrijasevic, 2007: 24). Andrijasevic analysiert die Kampagnen auf ihren repräsentativen Charakter und kommt zu dem Ergebnis, dass der feminine Körper auf voyeuristische und sexualisierte Weise als passiv, verletzt und leblos dargestellt wird (vgl. Andrijasevic, 2007: 26). Le Breton weist in diesem Kontext auf die Wirksamkeit der sozialen Prozesse Exotisierung, Ethnisierung und Rassialisierung,

mit denen MigrantInnen aus einem westlichen Überlegenheitsgedanken heraus, mit den Eigenschaften der Naivität und Rückständigkeit beschrieben werden und somit gerne zu Opfern von Zwangsverhältnissen gemacht werden (vgl. Le Breton, 2011: 99; vgl. Bitterli, 2000: 19).

“By examining the representational strategies that deploy wounded and inanimate female bodies in order to caution migrants about trafficking, I will argue that this type of representation restages the familiar scenario where female bodies are portrayed as passive objects of male violence and are positioned within the spaces of the home and the nation.” (Andrijasevic, 2007: 26).

Selbst Arbeitsmigration wird mit Menschenhandel assoziiert (vgl. Andrijasevic, 2007: 26). In ihren Analysen und der Suche nach Erklärungsansätzen geht Andrijasevic ähnlich wie McClintock vor. Auch sie führt die Stigmatisierung femininer MigrantInnen auf verborgene gesellschaftliche Ängste zurück.

„My analysis of wounded women's bodies, and in particular of the dead women's body used in the Baltic States campaigns are read as attempts to stabilize the current political and social transformations in Europe by capturing women within the highly immobile boundaries of the sign 'Woman'.” (Andrijasevic, 2007: 27)

Die Reproduktion traditioneller Geschlechterrollen – die Zuordnung der reproduktiven und ökonomischen Arbeitstätigkeiten auf die beiden Geschlechter – und die Assoziation von Migration mit Menschenhandel können laut Andrijasevic letzten Endes als Versuch betrachtet werden, die gesellschaftliche und ökonomische Ordnung in Europa intakt zu halten. Die Hintergrundbedingungen dieser Angst müssten in den sich verändernden Arbeitsmarktbedingungen, hervorgerufen durch die Globalisierung und die Integration osteuropäischer Staaten in die EU, betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund werde die Arbeitsmigration von Frauen versucht einzuschränken (vgl. Andrijasevic, 2007: 27).

„Women's bodies are, I suggest, once again a site where anxieties about the changing European landscape are played out and where it is possible to detect a yearning for a return to a familiar and reassuring race and gender order in Europe.” (Andrijasevic, 2007: 27)

Die Viktimisierung von MigrantInnen und die Assoziation von Arbeitsmigration mit Menschenhandel und Zwangsprostitution dienen letztlich dem Schutz europäischer Nationalstaaten vor gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Die restriktive Einwanderungspolitik und Arbeitsmarktgesetzeslage werden für den Kontext der Arbeitsmigration nicht thematisiert (vgl. Andrijasevic, 2007: 32).

Die Stigmatisierung von MigrantInnen drückt sich außerdem in den sozialen Prozessen

der Rassialisierung, Exotisierung und Ethnisierung aus, welche ihre Zuweisung in die prekarierten Arbeitsbereiche westlicher Gesellschaften legitimiert (vgl. Kapitel 3.5.). Im Zuge ihrer Stigmatisierung als Angehörige einer rückständigen und traditionellen Kultur bzw. Gesellschaftsform, werden MigrantInnen mit Attributen, wie Anspruchslosigkeit, Bescheidenheit und Naivität belegt und auf diese Weise ihre Ausgrenzung aus dem hegemonialen Herrschaftssystem legitimiert (vgl. Le Breton, 2011: 99)

3. Sexarbeit und Migration

3.1 Institutionelle Formen von Rassismus und Sexismus

Die Sexökonomie des europäischen Raumes ist zu einem überdurchschnittlichen Anteil ein Beschäftigungsfeld für Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund (vgl. Tampep, 2010: 3). Laut Tampep, einem internationalen Netzwerk und Projekt, das sich mit den europäischen Dynamiken von Sexarbeit und Migration auseinandersetzt und sich für die rechtliche Gleichstellung von migrantischen SexarbeiterInnen einsetzt, sind in den alten Mitgliedsstaaten der EU (EU-15) im Durchschnitt 70% Migrantinnen in der Sexökonomie tätig. In manchen Ländern wie Italien, Spanien, Luxemburg und Österreich sind es sogar zwischen 80 und 90%. Im Falle Österreichs stammt ungefähr die Hälfte der Sexarbeiterinnen aus den neuen osteuropäischen Mitgliedsstaaten, wovon Bulgarien und Rumänien den größten Anteil decken (vgl. Tampep, 2010: 3ff.). Die Statistik veranschaulicht einen Zusammenhang zwischen Migration und Sexarbeit, der in der Literatur vor dem Hintergrund einer Feminisierung der Migration und einer geschlechtsspezifisch strukturierten internationalen Arbeitssteilung und Migrationspolitik analysiert wird (vgl. Le Breton, 2011: 163). In diesem Zusammenhang bedeutet das im Anstieg zu begreifende Phänomen der femininen Migration eine globale Entwicklung, der neben den vielfältigsten Migrationsgründen, wie sie auch für Männer geltend gemacht werden, eben auch frauenspezifische zugrunde liegen (vgl. Le Breton, 2011: 37). Zu diesen gehören einerseits die wachsende Nachfrage nach flexiblen, anpassungsfähigen und billigen Arbeitskräften, wie es weibliche Arbeitsmigrantinnen darstellen, die Nachfrage nach weiblichen Hausangestellten, Ehefrauen und Sexarbeiterinnen und die sich verschärfende

ökonomische Schlechterstellung von Frauen in den Transformations- und Entwicklungsländern (ebd.). Die eben genannten Rahmenbedingungen spiegeln „*die Existenz eines globalisierten und zugleich geschlechtlich strukturierten Weltmarktes für Arbeitskraft*“ wider. (Le Breton, 2011: 38)

Die wachsende Feminisierung von Migration im europäischen Raum wird einerseits auf die Transformation der Industriegesellschaften hin zu Dienstleistungsgesellschaften und andererseits auf die politökonomischen Transformationsprozesse osteuropäischer Staaten zurückgeführt. Während sich innerhalb der westlichen Dienstleistungsgesellschaften nämlich parallel zu den gut bezahlten und hochqualifizierten Managementzentren prekäre Niedriglohnsektoren heraus bilden, verschlechtern sich die Arbeitsmarktbedingungen in den osteuropäischen Staaten und die Notwendigkeit zur Arbeitsmigration nimmt zu (vgl. Sassen 1998: 203). Frauen begeben sich so in die Arbeitsmigration, weil sie sich aufgrund der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung oder schlecht bezahlten Erwerbsarbeit ihrer Familienmitglieder, damit konfrontiert sehen, die Rolle der Familiernährerin zu übernehmen (vgl. Haidinger, 2004:64). Gleichzeitig besteht auf den europäischen Arbeitsmärkten eine Nachfrage nach ihrer Arbeitskraft für die typischen Frauenarbeiten innerhalb des Dienstleistungssektors. Diese Arbeitsbereiche sind vorwiegend die Haushaltsarbeit, Pflegearbeit und Sexarbeit und stehen im Zusammenhang einer „*geschlechtsspezifischen Zuteilung von Reproduktionsarbeit an Frauen*“. (Haidinger, 2004: 67) Obwohl es eine große Nachfrage nach weiblichen Arbeitsmigrantinnen in bestimmten Dienstleistungsbereichen gäbe, sind die Erwerbsmöglichkeiten für Migrantinnen sehr stark eingeschränkt (vgl. Haidinger, 2004: 67). „*Die Erwerbsmöglichkeiten von Nicht-Österreicherinnen sind eng verknüpft mit ihrem Status als ‚Migrantin‘.*“ (Haidinger, 2004: 67) Sie erfahren am österreichischen Arbeitsmarkt durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz und den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen eine strukturelle Diskriminierung, die letztendlich dafür verantwortlich ist, dass Migrantinnen die für sie vorgesehenen schlecht entlohnten und prekär organisierten Dienstleistungen und Versorgungsarbeiten erfüllen (ebd.). Dies wird durch eine Dequalifizierung ihres Wissens und ihrer Ausbildung gefördert. Für diesen Zusammenhang ist Amartya Sens Vorstellung von Exklusion und Inklusion als zwei relationale Kategorien, die sich in dem Kontext sozialer Ungleichheit gegenseitig bedingen und vermitteln, interessant. Am Beispiel der Dynamik zwischen femininer

Emanzipation der Mittelschichtfrau und der Versorgungstätigkeit von Migrantinnen innerhalb der Schattenwirtschaft des Pflege- und Haushaltsbereiches verdeutlicht er, wie über die gesellschaftliche Exklusion der Anderen, die gesellschaftliche Inklusion der Privilegierten voran getrieben wird (vgl. Sen zit. nach Lenz, 2009: 56). Umgewälzt auf den Kontext der Dequalifizierung von Migrantinnen bedeutet dies, dass die zunehmende Professionalisierung der Einen einer gleichzeitigen Dequalifizierung der Anderen bedarf, wobei diese anhand ethnischer Zuschreibungen vollzogen wird (vgl. Gutierrez Rodriguez zit. nach Le Breton, 2011: 41). So werden Migrantinnen bestimmte Eigenschaften aufgrund ihrer nationalen Herkunft zugeschrieben, die sie für Dienstleistungen innerhalb der Versorgungsarbeit als besonders geeignet erscheinen lassen. Solche rassistischen Vorstellungen drücken sich beispielsweise in den Stereotypen der „sauberen Polin“ und „der fürsorglichen Philippinin“ aus und stellen eine Legitimation dafür dar, Migrantinnen in den Bereich der Versorgungsarbeit zu drängen (vgl. Haidinger, 2004: 75). Für Migrantinnen entsteht somit eine Art Zwangssituation, indem ihre Beschäftigungsmöglichkeiten strukturell vorbestimmt und sehr stark begrenzt sind. An dieser Situation bewertet Bettina Haidinger die österreichische Gesetzgebung für mitverantwortlich, da sie „*die Beschäftigung und soziale Absicherung von ÖsterreicherInnen gegenüber MigrantInnen privilegiert*“. (Haidinger, 2004: 68)

Die österreichische Migrationspolitik beeinflusst die Bewegungs- und Handlungsspielräume von Migrantinnen und ist für die ethnische Segmentierung des Arbeitsmarkts verantwortlich. Migrantinnen bleibt oft nichts anderes übrig, als in die für sie vorgesehenen schlecht bezahlten und prekär organisierten Arbeitsbereiche nach Beschäftigung zu suchen (ebd.).

Wie im Kapitel 3.1 dargestellt wird, stellt die feministische postkoloniale Theorie den Zusammenhang zwischen Sexarbeit und Migration und der Internationalen Arbeitsteilung her, die sowohl im internationalen als auch im gesellschaftlichen Kontext von Ein- und Ausgrenzungsmechanismen entlang der intersektionellen Kategorien Gender, Klasse und „Rasse“ durchzogen ist (vgl. Le Breton, 2011: 81).

Der strukturelle Rassismus liegt auch der österreichischen Migrationspolitik zugrunde, welche die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für Sexarbeit im Kontext der Migration mitgestalten. Für Migrantinnen sind die legalen Beschäftigungsmöglichkeiten

auf dem österreichischen Arbeitsmarkt nämlich sehr stark eingeschränkt, vor allem, wenn sie nicht BürgerInnen der EU oder des EWR nach Freigabe der Zugangsbeschränkungen zum österreichischen Arbeitsmarkt sind, oder in die Sonderregelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fallen (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, 2013: o. S.). Der institutionelle Rassismus innerhalb der österreichischen und europäischen Migrationspolitik im Allgemeinen drückt sich in vielseitiger Weise aus. Eine Spielart dieses institutionellen Rassismus stellen die Übergangsregelungen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die neuen EU-BürgerInnen aus den osteuropäischen Beitrittsstaaten dar. Mit der Osterweiterung der EU erlangten ihre Kernländer nämlich die Möglichkeit, den neuen angrenzenden osteuropäischen Mitgliedsstaaten Übergangsfristen bis zu maximal 7 Jahren zur Einschränkung des freien Arbeitsmarktzugangs zu verhängen (vgl. Dülffer, 2013: o.S.). Diese Übergangsregelung wurde mit dem Argument gerechtfertigt, die nationalen Arbeitsmärkte der Kernländer müssten vor einem Ansturm arbeitssuchender Migrantinnen aus den neuen Beitrittsländern geschützt werden. Während diese Fristen für die 2004 beigetretenen Länder Tschechien, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Litauen, Estland, Lettland, Malta und Zypern mittlerweile ausgelaufen sind, sind sie für die Länder Bulgarien, Rumänien bis 2014 noch gültig (vgl. Dülffer, 2013: o.S.). Für letztere gelten folglich die Voraussetzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) um innerhalb des österreichischen Arbeitsmarktes ein zeitlich beschränktes Anstellungsverhältnis eingehen zu können. Drittstaatenangehörige, Bürgerinnen aus nicht EWR-Ländern, fallen unter dieselbe gesetzliche Regelung des AuslBG. Im Gegensatz zu ihnen, werden jedoch die Arbeitssuchenden aus den neuen EU-Ländern in der Verteilung der Arbeitsplätze bevorzugt, wodurch sich die Benachteiligung der Drittstaatenangehörigen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt verstärkte (vgl. Matt, 2007: 15). Jene ArbeitsmigrantInnen, die unter die Verordnungen des AuslBG fallen, benötigen zur Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit, eine Sicherungsbescheinigung und Arbeitsbewilligung, welche vom zukünftigen Arbeitgeber bei der Behörde eingeholt werden müssen (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, 2013: o. S.). Erst dann erhalten sie das einjährig gültige Recht auf Niederlassung oder eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von sechs Monaten. Die Ausnahme von diesem Verfahren bilden jene Personen, die als Schlüsselkräfte für den österreichischen Arbeitsmarkt gelten (ebd.).

Von diesen Bestimmungen des AuslBG ausgeschlossen sind außerdem noch folgende Personen- und Tätigkeitsgruppen:

Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, Besatzungsmitglieder und technisches Personal des Binnen-, See- und Luftfahrtverkehrs, Seelsorger, Führungskräfte mit besonderen Qualifikationen, Medienberichterstatler, Lehrpersonal und innerhalb der Wissenschaft arbeitende Personen, Personen, die für das Militär, die Diplomatische und die Sicherheitsakademie arbeiten, Personen, die aus den neuen EU-Ländern kommen und als Pflegepersonal in Haushalten ein Angestelltenverhältnis eingehen wollen, Personen, die für internationale NGOs arbeiten, an einem Austauschprogramm teilnehmen oder im Zuge von Ausbildung oder Forschung in Österreich sind, Personen, die Sprachassistentz betreiben, oder ihre Tätigkeiten in den diplomatischen oder konsularischen Dienst stellen, Personen, die für eine Tätigkeit im Rahmen eines zwischenstaatlichen Kulturabkommens in Österreich sind und Personen, die aus den neuen EU-Ländern kommen und als WerbevermittlerInnen und HauszustellerInnen beabsichtigen, tätig zu werden (vgl. Das Magazin für Ausländer, 2011: o. S.).

Wie aus dieser Aufzählung der Ausnahmen des AuslBG im Dezember 2013 hervorgeht, sind die realen Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Anstellungsverhältnis wie es im Sinne des AuslBG ist, für Drittstaatenangehörige und BürgerInnen aus Bulgarien und Rumänien derzeit mit Ausnahme der Tätigkeiten als Pflegepersonal, HauszustellerInnen und WerbevermittlerInnen sehr gering. Somit kann festgehalten werden, dass die österreichische Migrationspolitik selektive, nach den Kriterien der nationalen, der Klassen- und Geschlechtszugehörigkeit funktionierende, Beschäftigungsmöglichkeiten für ausländische ArbeitsmigrantInnen, selbst dann wenn diese Unionsmitglieder sind, festschreibt. Der strukturelle Rassismus beläuft sich folglich auf die Ungleichbehandlung von MigrantInnen auf den nationalen Arbeitsmärkten, ausgehend vom Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Fremdenrecht, die die Beschäftigungsmöglichkeiten für Migrantinnen strukturieren und einschränken.

„Differenzierungen resp. Ein- und Ausgrenzungen entlang von Geschlechts- und Ethnisierungsprozessen [erschweren][...] den gleichberechtigten Zugang qualifizierter Migrantinnen zum Arbeitsmarkt.“ (Le Breton, 2011:41)

Die Beschäftigung zahlreicher Migrantinnen innerhalb der Sexindustrie muss daher im Kontext ihrer gesellschaftspolitischen Zuweisung in die Versorgungsindustrie entlang des Kontinuums „Sex-Fürsorge-Pflegearbeit“ (Caixeta, 2005) betrachtet werden.

„Prekäre Dienstleistungssektoren wie die Sexindustrie oder der Reinigungsbereich, in denen Migrantinnen besonders stark vertreten sind, dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Zusammenhang mit einer Reihe weiterer prekarisierter Arbeitsbereiche im informellen Sektor gesehen werden, wie z.B. mit bezahlter Hausarbeit, Kranken- und Altenpflege, Kinderbetreuung, Mini-Jobs im Supermarkt oder in Hotels, Beschäftigung in Call Centern etc. So unterschiedlich diese neuen Arbeitswelt-Identitäten auch sein mögen, der Ausschluss aus dem System der Arbeitsrechte und damit aus deren Schutz ist allen gemeinsam.“ (Caixeta, 2005: online)

Für die Arbeit innerhalb der Sexindustrie bestehen einige rechtliche Schlupflöcher, die MigrantInnen aus nicht EU-Ländern und Bulgarien und Rumänien angesichts der Beschränkungen durch Fremdenrecht und Ausländerbeschäftigungsgesetz für sich nutzen können (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 157). Um nach dem Fremdenrecht selbstständig legal tätig werden zu können bedarf es einer Arbeitserlaubnis für Selbstständige ohne Niederlassung. Voraussetzung dafür ist die Angabe eines Arbeitsortes. Für SexarbeiterInnen ergeben sich nun die Möglichkeiten, sich die Arbeitserlaubnis entweder als TänzerInnen, als KünstlerInnen, oder als KellnerInnen in einem Bordell, oder jene für die Saisonsarbeit, zu beschaffen (ebd.). Abgesehen von diesen beiden Möglichkeiten besteht im Fremdenrecht für die Ausübung von Prostitution eine Ausnahme, die für andere Erwerbstätigkeiten nicht geltend gemacht werden kann. SexarbeiterInnen sind bei dem Erstantrag für Aufenthalt ohne Niederlassung und bei dem Vorweis einer österreichischen Krankenversicherung, einer Meldeadresse und einer Steueradresse aus der Zuzugsquotenregelung ausgeschlossen (ebd.).

„Interessant ist für Migrantinnen die Möglichkeit, legal in der Prostitution zu arbeiten, problematisch jedoch die Beschränkung ihrer Arbeitserlaubnis auf die Prostitutionstätigkeit und die Bindung an einen Betrieb.“ (Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 255)

Vor dem Hintergrund der generellen Einschränkungen durch das Fremden- und Ausländerbeschäftigungsgesetze zeugt diese Begünstigung von Erwerbsmöglichkeiten innerhalb der Sexindustrie eine institutionalisierte Form von Sexismus.

Im folgenden Kapitel möchte ich den Ansatz vorstellen, der die einschränkenden und vorstrukturierenden Diskriminierungsformen ebenso als befähigend erachtet und die

Migrationsinitiativen, selbst wenn sie in vorgegebenen Bahnen verlaufen, als emanzipatorische Lebens- bzw. Überlebensstrategie versteht. Diese Perspektive kennzeichnet die Vorstellung eines dynamischen Zusammenspiels zwischen Unterdrückung und Widerstand. (vgl. Kapur, 2001: 857) Autorinnen wie Ratna Kapur und Mirjana Morokvasic bezeichnen die Migrantinnen als „*resistent subjects*“ (Kapur, 2001) oder „*agents of change*“ (Morokvasic, 2009). Die Darstellung dieser Konzepte ist Inhalt des folgenden Kapitels.

3.2 Die Wahrnehmung von SexarbeiterInnen als „*resistant subjects*“ und „*agents of change*“

Den akademisch sowie politisch geführten Debatten um Sexarbeit und Migration ist gemeinsam, dass sich darin zwei gegenüberstehende Positionen begegnen, die Sexarbeiterinnen bzw. Migrantinnen entweder als Opfer struktureller Verhältnisse oder als Akteurinnen mit Handlungsmacht und einem sozialen Transformationspotential verstehen. Während im Vikitimisierungsansatz der Fokus auf die Prekarität der Lebensbedingungen und die Menschen- und Arbeitsrechtverletzungen gesetzt wird, stehen im Mittelpunkt des akteursbezogenen Ansatzes Empowermentstrategien und Veränderungsprozesse (vgl. Le Breton, 2011: 34). In Anlehnung an Helma Lutz weist Le Breton auf die empirische Überprüfbarkeit beider Positionen hin. Die komplexe Heterogenität beider Bereiche lässt zwar beide Ansätze zu, dennoch sei es wünschenswert, wenn beide Positionen zusammen gedacht werden würden (ebd.). Dafür spricht sich auch Jo Doezema aus, wenn sie für die Überwindung der Dichotomie zwischen erzwungener und freiwilliger Sexarbeit plädiert (vgl. Doezema, 1998). Ihrer Feststellung zufolge laufe die dichotome Unterscheidung zwischen freiwilliger und erzwungener Prostitution Gefahr, eine kategorische Unterscheidung zwischen „Madonna“ und „Hure“ zu treffen (vgl. Doezema, 1998: 46). Während den Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution Opferrechte zugestanden werden, werden Personen, die sich freiwillig für diese Form der Erwerbstätigkeit entscheiden, für ihre Lebenssituation selbst zur Verantwortung gezogen (ebd.). Doezema befürwortet zwar, dass die Unterscheidung das abolitionistische Dogma in der diskursiven Auseinandersetzung mit Sexarbeit auf internationaler Ebene abgelöst habe, beklagt aber

auch gleichzeitig, dass seine ursprüngliche Bedeutung zugunsten des abolitioistischen Ansatzes mittlerweile verkehrt wurde (vgl. Doezema, 1998: 46f.)

Die Autorinnen des Buches „*Global Sex Workers. Rights, Resistance and Redefinition*“ (Kempadoo und Doezema, 1998) verfolgen in ihren Beiträgen das Ziel, die Handlungsmacht und die transformativen Praxen von Sexarbeiterinnen und Migrantinnen vor dem Hintergrund ausbeuterischer und unterdrückender Strukturen zu analysieren (vgl. Kempadoo, 1998: 8).

„By underlining agency, resistances to, and contestations of, oppressive and exploitative structures are uncovered, and the visions and ideologies inscribed in women’s practices made visible. Such analyses position sex workers as actors in the global arena, as persons capable of making choices and decisions that lead to transformations of consciousness and changes in everyday life.“ (Kempadoo, 1998: 9)

Dieser Zugang spiegelt die Vereinbarkeit der beiden sich ursprünglich gegenüberstehenden Positionen wider, denn es werden die einschränkenden Rahmenbedingungen sowohl für Migration als auch Sexarbeit anerkannt und dabei auf die Möglichkeiten zur Veränderung und vorteilhaften Anpassung durch die Akteurinnen hingewiesen. Vor diesem theoretischen Hintergrund kann die gegenwärtig vorherrschende Tendenz zur Pendel- und Zirkelmigration verstanden werden, die sich in den solidarisch und gemeinsam errichteten Rotationssystemen widerspiegelt und sich in einem „*in der Migration Niederlassen*“ auszeichnet. (Morokvasic, 2009: 42f). Für diese neue Migrationsform können, so Haidinger, einerseits die einschränkenden Aufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsgesetze verantwortlich gemacht werden, andererseits werden die neuen Migrationsformen auch als Chance und Ressource gedeutet (vgl. Haidinger, 2004: 66). Indem Migrantinnen im Zuge ihrer Arbeitsmigration ihren sozialen Lebensmittelpunkt nicht verschieben, können sie den gesellschaftlichen Ausgrenzungs- und Diskriminierungsformen entgehen und mit ihrer Erwerbstätigkeit ihren Lebensstandard im Herkunftsland aufbessern (ebd). Ähnlich argumentiert Mirjana Morokvasic, wenn sie behauptet, dass sich Migrantinnen ihrer begrenzten Möglichkeiten in den Aufnahmeländern vollkommen bewusst sind und dabei sogenannte „*gute Miene zum bösen Spiel*“ machen, wenn sie sich an die Möglichkeiten, die ihnen offen stehen, anpassen und sie für sich nutzen (Morokvasic, 2009: 31). Um ihren persönlichen Zielen nachkommen zu können, stützen sich Migrantinnen beispielsweise, so Morokvasic, auf die traditionelle Geschlechterordnung, die für sie

eine der wenigen Möglichkeiten darstellt, erwerbstätig zu werden (vgl. Morokvasic, 2009: 31).

„Sie sind sich durchaus der institutionellen, politischen, soziokulturellen und ökonomischen Kontexte bewusst, die ihre Chancen auf eine Beschäftigung jenseits der Grenzen prägen. Auch wenn sie dies in ihren eigenen Worten auf unterschiedliche Weise ausdrücken, wissen sie, dass die ‚Öffnung‘ für sie auch deswegen besteht, weil die traditionelle Geschlechterordnung quasi inkorporiert [...] ist und erwartet wird, dass ihre Beschäftigung [...] das Fortbestehen dieser Ordnung sichert.“ (Morokvasic, 2009: 31)

Morokvasic zufolge stützen sich Migrantinnen auf diese Ordnung und nutzen die Erwerbsmöglichkeiten, die ihnen vorwiegend in dem Haushaltsbereich und der Sexbranche offenstehen, als individuelle Überlebensstrategie (ebd.).

In ihrer Auseinandersetzung mit femininer Migration richtet Morokvasic ihren Fokus auf die individuellen und kollektiven Widerstandsstrategien, die Migrantinnen im Kontext der bestehenden strukturellen Hindernisse entwerfen, um tragfähige Alternativen zur Umsetzung ihrer Lebensziele zu finden. Dabei geht es ihr darum, Formen selbstbestimmten Handelns und Empowerments hervorzuheben und Migrantinnen als „AkteurInnen des Wandels“ (Morokvasic, 2009) zu sehen (ebd.). Als solche begreift Morokvasic Migrantinnen, indem sie durch ihre Erwerbstätigkeit im Ausland in ihren Herkunftsländern zu wichtigen ökonomischen Akteurinnen werden und es damit schaffen, traditionelle Geschlechterrollen aufzubrechen oder ihre Verhandlungsmacht innerhalb der familiären Haushalte zu stärken. Studien, die diesen Zusammenhang bestätigen, beziehen sich auf die Aufnahme- und Sendeländer Frankreich und Philippinen sowie Spanien und Marokko (vgl. Morokvasic, 2009: 32f.). „Agents of change“ (Morokvasic, 2009) sind sie auch, indem sie sich für die Emanzipation ihrer Töchter einsetzen und ihre schulische Ausbildung gleichermaßen fördern (vgl. Morokvasic, 2009: 39). Dem Vorwurf, durch das Fernbleiben in der Migration eine schlechte Mutter zu sein und die Familienordnung zu zerstören, begegnen sie mit dem Argument eine selbstaufopfernde Mutter zu sein, deren Anliegen es ist, ihren Kindern eine bessere Zukunft bieten zu wollen. Die Thematik der guten Mutter ist insbesondere auch für die Erwerbstätigkeiten innerhalb der Sexindustrie von Relevanz, da hier gesellschaftliche Moralvorstellungen gebrochen werden und aus diesem Grund eine gewisse Rechtfertigung von Nöten wird (vgl. Morokvasic, 2009: 39f.).

„Die eigene Rolle als ‚gute Mutter‘ zu betonen, ist für die Frauen vielleicht die einzige realistische Möglichkeit, auf Schuldzuweisungen und Stigmatisierungen wegen ihrer Migration zu reagieren.“ (Morokvasic, 2009: 40)

Mit dem Verweis eine gute Mutter zu sein und somit dem Ideal der sozialistischen „Superfrau“ zu entsprechen, emanzipieren sich die Migrantinnen aber auch aus den traditionellen Erwartungen an ihre Mütterlichkeit (vgl. Morokvasic, 2009: 40.). Gleich wie Migrantinnen eine wichtige Rolle im sozialen Transformationsprozess traditioneller Geschlechterordnungen einnehmen können, können diese aber auch unverändert fortbestehen und somit die Migrantinnen doppelt so stark belasten. In diesem Fall müssen die Migrantinnen sowohl für das Familieneinkommen aufkommen als auch zuhause in ihrem Urlaub der Rolle einer guten Hausfrau und Mutter nachgehen (vgl. Morokvasic, 2009: 37). Somit stellen sie auch in ökonomischer Hinsicht Akteurinnen des Wandels, da sie mit ihrem Einkommen Devisen ins Land bringen und den familiären Lebensstandard erhöhen können (vgl. Haidinger, 2004: 65).

Morokvasic zieht aus den gesammelten Forschungsergebnissen den Schluss, dass die traditionelle Geschlechterordnung in vielen Fällen gefestigt wird, gleichzeitig aber auch einem Wandel und einer Subversion von innen unterliegen.

„Die Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Migrantinnen Zuschreibungen, die sie zunächst behindern, bewältigen zu lernen können, daraus Vorteile zu ziehen.“ (Morokvasic, 2009: 47)

Morokvasic versteht Migrantinnen somit als „agents of change“, aber auch als „resistant subjects“, im Sinne von Ratna Kapur. Letztere betont in den Migrationsprojekten der Migrantinnen und Sexarbeiterinnen ebenfalls deren Handlungsmacht, bettet sie aber gleichzeitig in den Kontext struktureller und gesellschaftlicher Barrieren, wie es Rassismus, Marginalisierung, Gewalterfahrungen und Armut darstellen. Migrantinnen, die sich der patriarchalen Kontrolle innerhalb von Familie und Ehe entziehen und die Entscheidung zur Arbeitsmigration treffen, bezeichnet sie als „resistant subjects“ (vgl. Kapur, 2001: 885). Migrantinnen zum Zwecke der Sexarbeit konstruiert sie nicht als Opfer von Zwangsverhältnissen, sondern als Handlungssubjekte zwischen Repression und Widerstand (vgl. Kapur, 2001: 857).

Dieser Ansatz entspricht auch Le Bretons Forschungsarbeit zu migrierenden Sexarbeiterinnen im Schweizer Kontext. Darin wird die Sexindustrie als ein komplexes und heterogenes Arbeitsfeld beschrieben und die dichotome Gegenüberstellung von

Sexarbeiterinnen als Opfer oder freie Akteurinnen als unpassend verstanden. Einerseits wäre es falsch Migration und Sexarbeit mit Menschenhandel gleichzusetzen, andererseits aber auch falsch anzunehmen, dass die selbstbestimmt eingeschlagenen Wege in die Sexarbeit frei von strukturellen Zwangssituationen zu denken sind (vgl. Le Breton, 2011: 36). Die Entscheidung von Migrantinnen innerhalb der Sexarbeit tätig zu werden, wird als „*pragmatische Antwort auf die Perspektivenlosigkeit in ihren Herkunftsländern und auch in der Schweiz*“ beschrieben. (Le Breton, 2011: 35)

„*Mit der Tätigkeit im Sexgewerbe resp. als Sexarbeiterin verfolgt die Mehrheit der Frauen das Ziel, ihre materielle Situation und diejenige von Familienangehörigen zu verbessern.*“ (Le Breton, 2011: 35)

Diese Beschreibung verdeutlicht einerseits die Elemente von Handlungsmacht und Widerstand, die das Handeln von Migrantinnen innerhalb der Sexarbeit kennzeichnen und weist andererseits auf die strukturellen Gegebenheiten innerhalb der Aufnahme- und Sendegesellschaft hin, die zur Entscheidung führe, als Sexarbeiterin erwerbstätig zu werden (vgl. Le Breton, 2011: 36). Unter dem Aspekt Sexarbeit in erster Linie als eine Erwerbstätigkeit zu betrachten, für welche sich Migrantinnen vor dem Hintergrund mangelnder Alternativen in selbstbestimmter Weise entscheiden, wird die gesellschaftliche Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbstätigkeit und die Anerkennung gleichbedeutender Rechte von Bedeutung (ebd.).

Schlussfolgernd können migrierende Sexarbeiterinnen vor dem Hintergrund der sozialen, ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen innerhalb ihrer Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften mit ihren Migrationsprojekten als „*agents of change*“ und „*resistant subjects*“ wahrgenommen werden. Ausgehend von dieser Betrachtungsweise wird die Forderung nach gesellschaftlicher Anerkennung und der Zustimmung allgemeiner gesellschaftlicher Rechte verständlich, die das Arbeiten und Leben innerhalb der Sexindustrie in einen rechtlich geschützten Rahmen schmiegen.

„*The problem is that we have to recognize that the policies concerning immigration and prostitution have a direct influence on the living and working conditions of migrant sex workers and that these policies carry the responsibility for making migrant sex workers vulnerable to exploitation and dependency, through marginalization and isolation. It is not a matter of preventing migration and / or prostitution, but to prevent all kinds of situations in which women can become dependent.*“ (Brussa, 1998: 258f.)

4. Sex Worker Rights⁵ Bewegung

4.1 Internationale Perspektive auf die *Sex Worker Rights* Bewegung

In diesem Kapitel möchte ich die *Sex Worker Rights* Bewegung aus einer globalen Perspektive nachzeichnen und veranschaulichen, in welchem Ausmaß diese ideologische Positionierung global vertreten wird und welche politische Tragweite ihr somit zukommt. Die Autorinnen um Kempadoo und Doezema kritisieren die eurozentrische Darstellungsweise der *Sex Worker Rights* Bewegung innerhalb der Literatur und richten einen alternativen Blick auf die Entstehungen und Entwicklungen der Bewegung, die auch gesellschaftspolitische Ereignisse und Bewegungen in den Ländern des Südens in ihre Chronik miteinschließt (vgl. Kempadoo und Doezema, 1998). Sie plädieren für eine globale Denkweise und sensibilisieren dazu, die jahrelangen individuellen und kollektiven Kämpfe von Frauengruppen, Sexarbeiterinnen und Migrantinnen um Anerkennung und Selbstbestimmung, welche den institutionellen Entwicklungen vorausgehen, nicht außer Acht zu lassen (vgl. Boidi und El- Nagashi, 2008: 194).

„Sex workers as individuals and in informal groups have battled against stigmas and discriminatory laws, denounced social and political injustices, and fought for their basic human rights in non-western settings for many years and there are often several years of organized activity before a formal organization appears on the map.“ (Kempadoo, 1998: 21)

Eine integrierte globale Sichtweise auf die *Sex Worker Rights* Bewegung bricht mit der vorherrschenden eurozentrischen Perspektive auf die Bewegung und spiegelt die Tatsache wider, dass die Kämpfe der Sexarbeiterinnen weder eine Folge „westlicher“ Prostitution sind (vgl. Kempadoo, 1998: 21).

In der Literatur zur *Sex Worker Rights* Bewegung wird gerne auf das soziale und politische Engagement nordamerikanischer und westeuropäischer Feministinnen und Sexarbeiterinnen als Ausgangspunkt einer sich weltweit ausdehnenden sozialen Bewegung hingewiesen (vgl. Jenness, 1990: 403). Es wird das Aufkommen einer sozialen Bewegung in den 1970ern Westeuropas und Nordamerikas beschrieben, die

⁵ Die englische Bezeichnung *Sex Worker Rights* wird aufgrund der Internationalität der Bewegung und ihrer Selbstbezeichnung beibehalten.

das Ziel verfolgt, das als deviant zu bezeichnende Stereotyp der Prostituierten durch ein korrigiertes, den Aspekt der Erwerbsarbeit und freien Entscheidungsmacht betonendes Bild zu ersetzen und sich für die rechtliche Gleichstellung von Sexarbeiterinnen politisch stark zu machen (vgl. Jenness, 1990: 403ff.). Die Literatur bezieht sich auf die Gründung der Prostituiertenorganisation COYOTE (Call Of Your Old Tired Ethics) im Jahre 1973 in San Francisco und dem Streik französischer Sexarbeiterinnen im Jahre 1975 als den Gründungsmomenten der Sex Worker Rights Bewegung (vgl. Kempadoo, 1998: 19). Diese beiden Ereignisse erzielten innerhalb des nordamerikanischen und westeuropäischen Raumes eine große Breitenwirkung und lösten eine Gründungswelle weiterer Organisationen und Prostitutionsverbände in England, Australien, Italien, Kanada, den Niederlanden und Deutschland aus. Mit der Gründung des Internationalen Komitees für die Rechte der Prostituierten (ICPR) im Jahre 1985 und den beiden Hurenkongressen, die 1985 in Amsterdam und 1986 in Brüssel abgehalten wurden und die Entwicklung der „*Charta of Prostitutes Rights*“ zur Folge hatten, sollte die globale Dimension der Bewegung unter Beweis gestellt werden (vgl. Kempadoo, 1998: 19f.). Nichtsdestotrotz blieb die Bewegung in ihrer Repräsentation und politischen Organisation vom globalen Norden dominiert. Die Entwicklungen und Geschehnisse, die sich vor allem im südamerikanischen und asiatischen Raum vollzogen, wurden ausgeblendet und die Partizipation der Sexarbeiterinnen und deren Vertreterinnen aus den Ländern des globalen Südens an der internationalen Organisation der *Sex Worker Rights* Bewegung nicht gefördert. Der Erfolg, der durch die Formulierung der Charta erzielt wurde, kann daher lediglich in eingeschränkter Weise geltend gemacht werden (ebd.).

„Despite this lack of recognition, sex workers in Third World and other non-western countries have been busy, taking action, demonstrating against injustices they face, and demanding human, civil, political and social rights.“
(Kempadoo, 1998: 20)

Der politische Kampf der Sexarbeiterinnen aus den Ländern des globalen Südens um Anerkennung und rechtliche Gleichstellung drückte sich in der Form von Streiks, Protestkundgebungen, öffentlichen Kundgebungen, der Gründung von Gewerkschaften und Organisationen und dem Abhalten nationaler Kongressen aus (vgl. Kempadoo, 1998: 20). So wurden 1982 die *Ecuadorian Association of Autonomous Women Workers*, 1985 die *Uruguayan Association of Public Prostitutes* und 1991 das *Network of Sex Work Projects* gegründet, welches Projekte zur Gesundheit und den Rechten von

SexarbeiterInnen innerhalb des asiatischen und pazifischen Raum umfasst. 1992 folgte die Gründung der *Venezuelan Association of Women for Welfare and Mutual Support*, 1993 jene der *Angela Line* in Chile und der *Union Unica* in Mexiko. Ein Jahr darauf kommt es in Suriname, Indien, Südafrika und Kolumbien zur Gründung von Prostitutionsverbänden und in Peru und Suriname zu Protestaktionen unter den Slogans „We Want to Work“ und „No Condom, No Pussy“. Im Jahre 1996 werden in Japan SWEETLY (Sex Workers! Encourage, Empower, Trust and Love Yourself!) und in der Dominikanischen Republik MODEMU (Movement of United Women) gegründet. In Indien treten SexarbeiterInnen im selben Jahr auf die Straße, um gegen die Schikanen und die Brutalität in ihrem Berufs- und Lebensumfeld ein Zeichen zu setzen (ebd.). Diese Geschehnisse fanden in der Thematisierung und Organisation der Sex Worker Rights Bewegung jedoch keinen Einzug. Angesichts dieser imperialistischen Repräsentationsweise der SexarbeiterInnen aus dem globalen Süden durch die Sex Worker Rights Bewegung des globalen Nordens, regte sich Widerstand unter den Verbänden und Organisationen der SexarbeiterInnen des globalen Südens (vgl. Kempadoo, 1998: 23) Dieser kulminiert 1997 auf der Internationalen Prostitutionskonferenz, als Delegierte süd- und zentralamerikanischer Sexarbeiterinnenorganisationen das Podium während der letzten Plenarsitzung stürmten, um auf den vorherrschenden Imperialismus und Rassismus innerhalb der Konferenz aufmerksam zu machen. Auslöser davon waren die ungleich verteilten Partizipationsmöglichkeiten und Themenschwerpunkte zugunsten der westlichen SexarbeiterInnen auf der Konferenz (ebd.).

„The main conference reflected deep-seated ignorance of the importance, and even the existence, of sex worker organizations outside the United States and Europe. Third world and non-western sex workers felt marginalized, hurt and angry [...].“ (Kempadoo, 1998: 23)

Zu den Errungenschaften dieser Protestaktion, die anschließend in eine Demonstration mündete, kann die thematische Auseinandersetzung der SexarbeiterInnen und ihrer RepräsentantInnen aus dem globalen Norden mit den spezifischen Belangen der SexarbeiterInnen aus dem globalen Süden verstanden werden (vgl. Kempadoo, 1998: 23).

Innerhalb der Wahrnehmung und Repräsentation der Sex Worker Rights Bewegung zeichnet sich ein Wandel ab, der die Früchte eines jahrelangen Kampfes gegen westlichen Imperialismus und Rassismus trägt. Selbst wenn die Partizipation der

SexarbeiterInnen aus dem globalen Süden noch ungleich verteilt ist – im asiatischen und südamerikanischen Raum ist sie im Begriff zu wachsen, während sie in den ehemaligen Sowjetländern und innerhalb des afrikanischen Raumes kaum bemerkbar ist – nimmt sie gleichzeitig auch stetig zu (ebd.). Ebenfalls zeichnen sich auch Errungenschaften des Kampfes um rechtliche Gleichstellung und gegen Diskriminierung und Stigmatisierung ab. So waren es die Bemühungen von SexarbeiterInnen aus New South Wales in Australien, die 1996 erstmals mit dem formalen Status Teil einer Gewerkschaft zu sein, belohnt wurden. Dieser Entwicklung folgte ein Jahr später die gewerkschaftliche Integration StripperInnen eines Clubs in Los Angeles, die die Gewährleistung von Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung und das Zugeständnis von Urlaub, einem fixen Einkommen, einer Arbeitsevaluation und Arbeitspausen mit sich führte (vgl. Kempadoo, 1998: 22). Im deutschsprachigen Raum zeichnet sich gegenwärtig eine ambivalente Entwicklung in Richtung gewerkschaftlicher Integration von Sexarbeiterinnen ab. Einerseits beschäftigen sich Gewerkschaften wie Ver.di in Deutschland und GPA in Österreich mit den Arbeitsrechten von Sexarbeiterinnen, bieten dabei Beratungen an und setzen sich für deren soziale Besserstellung ein, andererseits werden Sexarbeiterinnen nicht explizit als Gewerkschaftsmitglieder aufgenommen und auch ihre Nachfrage nach dem Beratungs- und Vertretungsangebot von Seiten der Gewerkschaften hält sich in Grenzen. Zu den möglichen Gründen dafür werden der schwierige Zugang zum Sexarbeitsmilieu und die Tatsache gezählt, dass vor dem Hintergrund der prekären Arbeitsverhältnisse der Sexarbeiterinnen das Thema der Arbeitsrechte das Geringste sei. Außerdem wird die Präferenz zur internen Lösung arbeitsrechtlicher Problematiken gegenüber einer Hilfesuche nach außen vermutet (vgl. Steinlechner, 2012: online). Emilija Mitrovic, gewerkschaftliche Vertreterin von ver.di bedauert in diesem Zusammenhang, dass sich innerhalb der Schweiz und Österreich keine Gewerkschaft finden lässt, die sich bereit erklärte, Sexarbeiterinnen aufzunehmen und zu vertreten. Im Gegensatz dazu, betont sie die für Sexarbeiterinnen in Deutschland bestehende Möglichkeiten sich

„sowohl als Angestellte, als auch als Selbstständige organisieren [zu können] und in ihren Arbeitsrechten vertreten [zu] lassen.“ (Mitrovic zit. nach no-racism, 2009: o. S.)

4.2 Sex Worker Rights Bewegung um Wien

In Wien und Umgebung drückt sich die *Sex Worker Rights* Bewegung hauptsächlich durch den politischen Aktivismus der MigrantInnenselbstorganisation *Lefö – Beratung, Bildung und Begleitung für Migraninnen* und der Beratungsstelle *Sophie – Bildungsraum für Prostituierte* in Wien, der MigrantInnenselbstorganisation *Maiz – Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen* in Linz und der Internet-Plattform *sexworker.at-Das Forum von und für Profis* aus. Eine gewerkschaftliche Organisation bzw. Integration von SexarbeiterInnen in eine sie repräsentierende und vertretende Gewerkschaft gibt es in Österreich nicht. Von einer Selbstorganisation der SexarbeiterInnen kann in Ansätzen durch das Forum *sexworker.at* die Rede sein. Das Forum wird von SexarbeiterInnen aktiv zum gegenseitigen Austausch und Vernetzung genutzt. Die Anliegen und Interessen, die innerhalb des Forums zum Ausdruck gebracht werden, gelangen über RepräsentantInnen, wie es beispielsweise Christian Knappik, ehemaliger Administrator und gegenwärtiger Webmaster der Plattform ist, an die Öffentlichkeit (vgl. no-racism, 2009: o. S.). 2010 kam es zwischen der Plattform und dem UN Ausschuss gegen Folter (UNCAT) sogar zu einer Zusammenarbeit (vgl. Waldenberg, 2012: 128). *Sexworker.at* wurde von UNCAT aufgefordert einen Schattenbericht über die Menschenrechtssituation von SexarbeiterInnen in Österreich abzugeben. Im Bericht wurde der Umgang mit SexarbeiterInnen in Österreich in Hinblick auf die Diskriminierung von SexarbeiterInnen kritisiert. So wurden die mangelnden Beschwerdemöglichkeiten für SexarbeiterInnen, die inhuman ausgestalteten Pflichtuntersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und HIV und das allgemeine polizeiliche Ermittlungsrecht bei Verdacht auf Prostitution angeprangert. Außerdem kritisierte *sexworker.at* das Asylrecht, das Asylwerbenden in der Praxis beinahe keine Alternative zur Sexarbeit biete (ebd.). Im Interview beschreibt Melanie Hamen, Mitarbeiterin von *Maiz*, die Internet-Plattform *sexworker.at* als eine Selbstorganisation von SexarbeiterInnen, die die Möglichkeit zum Austausch bietet (vgl. Interview mit Hamen, 2013: 66). Abgesehen davon, gibt es im öffentlichen Raum in Wien keine organisatorische Vernetzung der SexarbeiterInnen. Melanie Hamen und Sophia Shivarova führen diesen Umstand einerseits auf die einschränkenden Strukturen im gesellschaftspolitischen Umgang mit Sexarbeit und der hohen Mobilität und der unterschiedlichen Sprachzugehörigkeit migrantischer SexarbeiterInnen zurück (vgl.

Interview mit Hamen, 2013: 50; vgl. Interview mit Shivarova, 2013: 36). Obwohl an den jährlich veranstalteten Aktionstagen wie der Internationale Tag für die Rechte von SexarbeiterInnen am 3. März, der Internationale Hurentag am 2. Mai und der Gedenktag gegen Gewalt und Diskriminierung von SexarbeiterInnen am 17. Dezember sich einige SexarbeiterInnen einfinden, um ihre Rechte öffentlichkeitswirksam einzuklagen, werden diese Aktionstage doch von NGOs organisiert, die zwar mit SexarbeiterInnen zusammenarbeiten, sich für ihre Interessen defacto aber stellvertretend einsetzen (vgl. no-racism, 2009: o. S.).

Das politische Engagement der SexarbeiterInnen in Wien kann seit jeher als marginal bezeichnet werden, obwohl die anfänglichen Initiativen und Aktionen recht vielversprechend waren (vgl. El-Nagashi, 2009: 96). So forderte 1978 die autonome Frauenbewegung die Umwidmung des Nachtclubs Moulin Rouge in ein Frauenhaus und zu Beginn der 1980er schlossen sich die autonome Frauenbewegung und einige SexarbeiterInnen für gemeinsame Aktionen rund um das Stundenhotel ‚Weinstock‘ zusammen. Anlass dazu gaben die zunehmenden Schikanen und Repressionen durch die Polizei, die das selbstständige Arbeiten der SexarbeiterInnen im Hotel bedrohten (ebd.). Die Antwort der SexarbeiterInnen und der autonomen Frauenbewegung bestand darin, Forderungen gegen die Schikane, die Bevormundung und das Heiratsverbot für SexarbeiterInnen zu entwickeln und diese in einem Flugblatt kundzutun. Ein Jahr darauf löste sich ihre Zusammenarbeit jedoch auf und das ‚Weinstock‘ wurde geschlossen und abgerissen (vgl. El-Nagashi, 2009: 96f.).

Die Initiative zur Herausbildung einer Selbstorganisation von SexarbeiterInnen lieferte 1981 eine Gruppe ebendieser, die sich mit Flugblättern für die Anerkennung der Sexarbeit als einem Beruf und ihre Gleichstellung mit anderen Berufen einsetzte. Damals bestand die Problemsituation für SexarbeiterInnen darin, dass sie von der gesetzlichen Pflichtversicherung nicht erfasst wurden, es ein Prostitutionsverbot für verheiratete Frauen gab und es sich somit für Frauen als schwieriger erwies, Beziehungen mit Männern, die nicht Zuhälter waren, aufzubauen und zur Diskussion stand, dass bei einem vorherrschenden Verdacht auf Prostitution der Polizei jeder Zutritt in die Wohnung gewährleistet werden muss (vgl. Waldenberger, 2012: 118f.).

„Die Initiative der 13 SexarbeiterInnen[sic!] ist wohl bald wieder im Sand verlaufen und hat auch in der autonomen oder parteilich organisierten Frauenbewegung keine großen Spuren hinterlassen.“ (vgl. Waldenberger, 2012: 119)

Initiativen und Selbstorganisationen von SexarbeiterInnen in Wien zeichnen sich durch eine kurze Bestandskraft aus, was sich auch in der Gründung des Verbandes der Prostituierten in Österreich (VdPÖ) 1986 in Linz und seiner Auflösung im Jahre 1992 widerspiegelt. Der Verband war gewerkschaftsähnlich strukturiert und konnte sich sogar an politischer Unterstützung durch den amtierenden Kulturstadtrat Helmut Zilk und der SPÖ-Vorsitzenden der Wiener Krankenfürsorgeanstalt Friederike Seidl erfreuen (vgl. Waldenberger, 2012: 124). Zu den Forderungen des VdPÖ zählten die Einführung einer pauschalisierten Besteuerung nach Altersstufen, die Aufhebung einer rückwirkenden Steuerpflicht, eine Behandlung von Sexarbeit als Gewerbebetrieb, die Aufnahme der SexarbeiterInnen in die Pensions- und Sozialversicherung als selbstständige Gewerbebetreibende, falls die Gewerbesteuer weiterhin eingezogen wird, die Aufhebung der polizeilichen Registrierungspflicht und die Entkriminalisierung des ganzen Gewerbes, die Aufhebung der Diskriminierung von Lebenspartnern als Zuhälter, die Streichung des ‚Schandlohnes‘ aus den Gesetzestexten und die Aufhebung von Berufsverboten für ehemalige SexarbeiterInnen (vgl. Sauer zit. nach Waldenberger, 2012: 123). Eine selbstinitiierte Selbstorganisation von SexarbeiterInnen fand seit der Auflösung von VdPÖ in Österreich in der Form nicht mehr statt. Stattdessen lassen sich Mitte der 1980er in Wien und Linz MigrantInnenselbstorganisationen beobachten, die in die Vereinsgründung von Lefö und Maiz mündeten (vgl. Boidi und El-Nagashi, 2008: 196). In ihren Ursprüngen von und für MigrantInnen gegründet, um sich politisch für die Rechte von MigrantInnen zu engagieren und Ort des Austauschs und Unterstützung zu sein, spezialisierten sich beide Organisationen bald auch auf das Themenfeld Sexarbeit im Kontext von Migration. Diese Entwicklung hängt mit dem Anspruch der Vereine zusammen, sich an die Veränderungen femininer Migrationsprozesse anzupassen und ihr Engagement und organisatorisches Angebot davon abhängig zu machen (vgl. Boidi und El-Nagashi, 2008: 196ff.).

Aus diesem Grund erweiterte die NGO Lefö in Wien mit der Zeit auch ihren Arbeitsbereich um den Themenschwerpunkt der Sexarbeit. Heute fungiert Lefö als Beratungsstelle für lateinamerikanische Frauen, Lernzentrum für Migrantinnen, Informations-, Beratungsarbeit und Gesundheitsprävention für Migrantinnen in der Sexarbeit und Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel und beschäftigt sich außerdem noch mit Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Lobbyingarbeit (vgl. Lefö, o. J.: o. S.).

Lefö ist seit 1995 Mitglied des europäischen Forschungs- und Informationsnetzwerkes TAMPEP (*Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe Project*) und beteiligte sich in Zusammenarbeit mit SexarbeiterInnen an der Entwicklung der Arbeitsmethode ‚Kulturelle Mediation‘, einem Konzept, dessen Ziel es ist, die marginalisierte Gruppe migrantischer SexarbeiterInnen zur Aufklärung rechtlicher, sozialer und gesundheitlicher Belange besser zu erreichen (vgl. Lefö, 2012: 30). Im Zentrum dieses Zugangs stehen die Zielsetzungen, die Selbstorganisation und das Empowerment der SexarbeiterInnencommunity zu stärken, was einem niederschweligen Zugang entspricht (ebd.). Kulturelle MediatorInnen verfügen über ein umfangreiches Wissen über die Regeln, Rechte und Gewohnheiten sowohl innerhalb des Herkunfts- als auch des Ziellandes migrantischer SexarbeiterInnen und setzen sich kritisch mit Stigmatisierung und Diskriminierung auseinander (ebd.). Als Ergänzung zur Kulturellen Mediation arbeitet Lefö außerdem mit der Strategie, SexarbeiterInnen als ExpertInnen und MultiplikatorInnen für die Vermittlung von Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, rechtlichen und sozialen Aufklärung sowie Ermächtigungsstrategien einzusetzen (ebd.) Die Angebote, die Lefö im Rahmen der Kulturellen Mediation migrantischen SexarbeiterInnen zur Verfügung stellt, belaufen sich auf Streetwork mit dem Schwerpunkt auf Gesundheitsprävention, auf die muttersprachliche Beratung und Begleitung von SexarbeiterInnen und das Abhalten von Workshops, um SexarbeiterInnen als sogenannte „Peer Educators“ auszubilden (vgl. Lefö, 2013: o. S.). Auf SexarbeiterInnen als „Peer Educators“ setzt Lefö auch im Rahmen der Prävention von Frauenhandel. Im Jahr 2012 wurden 16 Workshops am Arbeitsplatz von SexarbeiterInnen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Unterstützungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen im Kontext von Frauenhandel abgehalten. Der Hintergedanke dieser Workshops ist es, migrantische SexarbeiterInnen als UnterstützerInnen für Betroffene des Frauenhandels einzusetzen. Bei diesen Workshops kommt es zusätzlich zu einem Erfahrungsaustausch der SexarbeiterInnen, was einen tieferen Einblick in die Realität des Frauenhandels ermöglicht (vgl. Lefö, 2012: 33). An die Öffentlichkeit und Politik trägt Lefö die Interessen und Belange migrantischer SexarbeiterInnen im Zuge von Informationskampagnen, wie es beispielsweise die 2008 und 2009 österreichweit geführte Kampagne „*SexarbeiterInnen haben Lust...auf ihre Rechte!*“ war, oder im Zuge von Aktionstagen und Presseaussendungen anlässlich des Internationalen Hurentages am 2. Juni und des Internationalen Tages gegen Gewalt an SexarbeiterInnen am 17. Dezember, oder im

Zuge einer Mitarbeit an politisch motivierten Projekten, wie es der Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ und das EU-Projekt *„Indoors II- Unterstützung und Ermächtigung von SexarbeiterInnen und von Frauenhandel betroffene Frauen, die in Lokalen arbeiten“* (vgl. Lefö, 2012: 32). In Bezug auf die Auswirkungen des neues Wiener Prostitutionsgesetzes beklagt Lefö, dass die Erreichbarkeit der SexarbeiterInnen aufgrund ihrer Verdrängung aus den bisherigen Erlaubniszonen und in den Indoor Bereich gesunken ist (vgl. Lefö, 2012: 35). Positiv bewertet wird aber die Inanspruchnahme der in der jeweiligen Muttersprache der SexarbeiterInnen angebotenen Beratungen und Begleitungen der NGO für und bei der polizeilichen Erstregistrierung. Der Statistik im Jahresbericht von Lefö 2012 zufolge nahmen 108 SexarbeiterInnen die Beratung und Begleitung durch Lefö in Anspruch, weitere 19 griffen darauf für Zwecke bei der Steuer- und Finanzbehörde zurück, 12 bezüglich gesundheitsrelevanter Zwecke und 10 im Zuge von Versicherungsbelangen (ebd.).

Auch die Organisation Maiz in Linz wurde 1994 als MigrantInnenselbstorganisation gegründet, um die eigene Situation als MigrantInnen in Österreich kritisch zu reflektieren und sich für die rechtliche und soziale Besserstellung von MigrantInnen in der österreichischen Gesellschaft im Sinne einer kollektiven Selbstermächtigungsstrategie stark zu machen (vgl. Maiz, o. J.: o. S.). Ziel ist es die bestehenden Herrschaftsverhältnisse entlang von Geschlecht, Klasse und „Rasse“ aufzubrechen und die gleichberechtigte Partizipation von MigrantInnen am politischen, kulturellen und sozialen Leben und die Anerkennung ihrer Bildung, ihrer Fähigkeiten und ihres Wissens zu fördern (ebd.). Dabei lehnen sie entschieden den Opferdiskurs und den medialen Voyeurismus um MigrantInnen ab und plädieren für den Protagonismus, die Selbstartikulation und das kollektive Handeln von MigrantInnen (ebd.). Zu diesem Zweck hat Maiz im Jahre 2012 Professionalisierungsworkshops und ein zweitägigen „Trainers‘ Training Workshop“ durchgeführt. Die Workshops wurden in Lokalen und Gesundheitsämtern abgehalten (vgl. Maiz, 2012: o.S.).

Maiz betrachtet alle MigrantInnen – von der migrantischen SexarbeiterIn bis zur migrantischen WissenschaftlerIn – als AdressatInnen ihrer Arbeit und setzt dabei die Handlungsschwerpunkte auf die Arbeitsbereiche Forschung, Beratung, Bildung, Kultur und Sexarbeit (ebd.). Für den Bereich Sex&Work setzt sich Maiz im Zuge von Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anerkennung von Sexarbeit als

Erwerbstätigkeit und gegen die Stigmatisierung, Diskriminierung und Kriminalisierung von Personen, die dieser Tätigkeit nachgehen, ein. Oberstes Ziel der NGO ist die Zusammenarbeit mit SexarbeiterInnen, um die Planung von Projekten, Veranstaltungen und Dienstleistungen nach deren Bedürfnisse zu richten (ebd.). Maiz stellt für den Raum Oberösterreich einen deutlichen Zusammenhang zwischen Sexarbeit und Migration fest. Aus diesem Grund verfügt die NGO auch über ein mehrsprachiges Angebot an Beratungs- und Bildungstätigkeiten und arbeitet für die Verbreitung des viersprachigen Infoblattes „Cupiditas“ mit SexarbeiterInnen als MultiplikatorInnen zusammen (vgl. Maiz, 2012: o. S.).

Die politische Lobbyarbeit für die Anerkennung von Sexarbeit als gleichgestellte Erwerbstätigkeit findet in Österreich in Stellvertretung der SexarbeiterInnen durch die MigrantInnenselbstorganisationen Lefö, Maiz, die Beratungsstelle Sophie, PiA⁶, SXA-Info⁷ und die Plattform sexworker.at statt (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005:248). In zahlreichen Presseaussendungen kommentieren sie die gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Bereich der Sexarbeit in Österreich und richten ihre Forderungen an die Öffentlichkeit und Politik. Zentrale Anliegen sind dabei das Aufbrechen von Stigma und Doppelmoral gegenüber Sexarbeit innerhalb der Gesellschaft, die rechtliche Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit, die Ablösung der gesundheitlichen Pflichtuntersuchungen durch anonyme, auf Freiwilligkeit basierende, aber unentgeltlich zur Verfügung gestellte medizinische Untersuchungen, die Entkriminalisierung von Sexarbeit durch den Wechsel der polizeilichen Anmeldepflicht auf eine Anmeldung auf Magistratsebene oder bei der Arbeiterkammer und der Schutz vor Diskriminierung, Rassismus und Sexismus (vgl. Lefö et. al., 2012: o. S.). Im Zuge politischer Lobbyarbeit übernehmen die NGOs aber auch die Vermittlungsrolle in Konfliktfällen zwischen AnrainerInnen und SexarbeiterInnen und treten als Interessensvertretung in Bezirksversammlungen auf (ebd.). Die Informationen über die Anliegen der SexarbeiterInnen erhalten die NGOs durch ihre Zusammenarbeit mit SexarbeiterInnen in Form von Streetwork, Beratungs- und Bildungsangeboten. Die NGOs, die der *Sex Worker Rights* Bewegung angehören, widersetzen sich dem Opfernarrativ von

⁶ PiA ist eine Unterorganisation des „FA-Arbeit & Frau. Kompetenzzentrum und Frauenservicestelle“ in Salzburg und eine Informations- und Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen.

⁷ SXA-Info ist ein Kürzel des Projektes „Sexarbeit-Info: Information und Beratung für Sexarbeiterinnen und Multiplikator_innen in der Steiermark“, das in die Organisation des Frauenservice Graz fällt.

MigrantInnen und SexarbeiterInnen und pflegen jenen Zugang, der auf den Prinzipien der kollektiven Selbstermächtigung und Partizipation der MigrantInnen und SexarbeiterInnen basiert (vgl. Lefö, o.J.: o. S.; vgl. Maiz, o. J.: o. S.). Der Tatsache einer bestehenden Stigmatisierung und Diskriminierung von MigrantInnen und SexarbeiterInnen in die Augen blickend, verfolgen sie die Strategie, die Öffentlichkeit und Politik für die Belange der MigrantInnen und SexarbeiterInnen zu sensibilisieren und ihre Gleichstellung für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse einzufordern (vgl. Lefö, 2012: o. S.).

4.3 Forderungskatalog der *Sex Worker Rights* Bewegung

Wie die Bezeichnung der *Sex Worker Rights* Bewegung bereits verlautet, konzentriert sich die Bewegung vor allem auf die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen um Sexarbeit, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen sicherer, besser entlohnt und nicht gesundheitsschädigend zu gestalten (vgl. Kissil und Davey, 2010: 7). Mit der bewussten Einführung des Begriffes Sexarbeit und der klaren Abgrenzung zu unfreiwilligen Formen der Prostitution leitete die *Sex Worker Rights* Bewegung in den 1970ern einen Paradigmawechsel in der Wahrnehmung sexueller Dienstleistungen ein (ebd.). Das korrigierte Bild der SexarbeiterIn fokussiert sich auf die Aspekte der Erwerbsarbeit und Selbstbestimmtheit. Sexarbeit wird im Zusammenhang mit anderen genderspezifischen und diskriminierenden Erwerbsmöglichkeiten als „occupational choice“ verstanden und somit – im Gegensatz von Prostitution als devianter Identitätskategorie- mit einer voll – und gleichwertigen Persönlichkeit in Verbindung gebracht (ebd.). Für SexarbeiterInnen sollte vor diesem Hintergrund die Entscheidungsfreiheit bestehen, dieser Form von Erwerbstätigkeit nachgehen zu können und dabei den gleichwertigen Respekt und rechtlichen Schutz erhalten, wie sie für anerkannte Erwerbsformen gelten (vgl. Jenness, 1990: 404). Innerhalb der *Sex Worker Rights* Bewegung wird nicht die Sexarbeit als ein soziales Problem verstanden, sondern vielmehr Verbote, Kriminalisierung, Stigmata und Doppelmoral als die Hauptprobleme von Sexarbeit betrachtet (vgl. Jenness, 1990: 404f.). Zu diesem Zweck dient der Begriff Sexarbeit als linguistisches Mittel, um von der devianten Identitätskategorie der Prostituierten Abstand zu nehmen und den Aspekt

der selbstbestimmten Einkommensgenerierung hervor zu heben. Diese Auffassung von Sexarbeit stellt in der Folge die Verhandlungsbasis zur Anerkennung gleichberechtigter Arbeits-, Bürger- und Menschenrechte dar (ebd.). Die Argumente, die für eine rechtliche Gleichstellung von SexarbeiterInnen geltend gemacht werden, sind das Recht über den eigenen Körper und die eigene Sexualität frei bestimmen zu können und dabei die gesellschaftlichen Moralvorstellungen und die Doppelmoral als Grundlage stigmatisierender und diskriminierender Gesetzgebungen zu verstehen (vgl. Jenness, 1990: 411). Exemplarisch dafür gilt die österreichische Gesetzgebung zu Sexarbeit. Dort bewegen sich die Prostitutionsgesetzgebungen im Kern nämlich um die Elemente Kontrolle und Unsicherheit, was auf den typischen Umgang der Verdrängung von Sexarbeit aus der öffentlichen Ebene der Gesellschaft zurückzuführen ist (vgl. Interview mit Hamen, 2013: 4). Dieser wiederum gründet in der bestehenden Doppelmoral, welche verantwortlich dafür ist, dass Sexarbeit nur unter den Bedingungen der Diskretion und Unsichtbarkeit toleriert wird. In der Folge gestaltet sich der Rechtsrahmen für SexarbeiterInnen sehr unsicher, da bei Beschwerden durch AnrainerInnen immer auf reglementierende Strafverfügungen gegenüber SexarbeiterInnen zurückgegriffen werden kann (vgl. Rahden, 2007: 16). Diese Unsichtbarkeit stellt für die Sicherheit der SexarbeiterInnen jedoch eine erhebliche Gefahr dar. Die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit und das Zugeständnis eines sicheren Rechtsrahmens stellen für diesen Kontext Schutzfaktoren dar, um gegen Gewalterfahrungen und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse aber auch Menschenhandel zum Zwecke der Zwangsprostitution erfolgreich vorgehen zu können (vgl. Jenness, 1990: 406). „*[T]he problems associated with ,forced prostitution cannot be addressed until voluntary prostitution is legitimate‘.*“ (Delacoste und Alexander zit. nach Jenness, 1990: 406)

Anhand des Manifests der SexarbeiterInnen in Europa werde ich im Folgenden darstellen, welche konkreten Forderungen die *Sex Worker Rights* Bewegung an die Politik stellt. Im Kern dieser teilen auch die NGOs in Wien und Linz diese Forderungen. In einer Presseaussendung vom 2. Juli 2013, dem Internationalen Hurentag, riefen Lefö, Maiz, SXA-Info, iBUS, PiA und das Forum sexworker.at die politischen Entscheidungsträger dazu auf, für die Gleichstellung der Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten und für den rechtlichen Schutz der SexarbeiterInnen zu sorgen (vgl. Maiz et. al., 2013: o. S.). Außerdem fordern sie das Ende gesellschaftlicher

Doppelmoral und Diskriminierung, die Mitsprache von SexarbeiterInnen bei Gesetzesentwürfen und den Ausgleich des ungleichen Verhältnisses zwischen den Rechten und Pflichten der SexarbeiterInnen (ebd.). Die NGOs machen darauf aufmerksam, dass SexarbeiterInnen als AkteurInnen und ExpertInnen der Arbeits- und Lebenswelt „Sexarbeit“ wahrgenommen und dementsprechend in politischen Entscheidungsprozessen miteinbezogen werden müssten (ebd.). In einer Presseaussendung aus dem Jahr 2011 weisen dieselben Institutionen auf die Auswirkungen ständiger Kontrollen, hoher Steuersätze und hoher Verwaltungsstrafen auf die Prekarisierung der Lebens- und Arbeitsbereiche der SexarbeiterInnen hin (vgl. Maiz et. al., 2011: o. S.). Zudem kritisieren sie die migrationspolitischen Rahmenbedingungen für die Sexarbeit, die sich mit der Novelle des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2010/ 2011 für migrantische SexarbeiterInnen verschärft haben. Eine leichte Verwaltungsübertretung könnte nämlich nun das Aufenthaltsrecht der SexarbeiterInnen in Gefahr bringen (ebd.).

Für diese Arbeit wurde bewusst das Manifest der SexarbeiterInnen in Europa gewählt, um damit ein Zeichen gegen die vorherrschende Tendenz zu setzen, die Stimmen der SexarbeiterInnen nicht zu hören und sie durch stellvertretende Organisationen zu repräsentieren. Gergana Mineva, Luzenir Caixeta und Melanie Hamen weisen diesbezüglich auf das Problem einer verzerrten Repräsentation hin, das aufgrund der jeweiligen Positionierungen und politischen Interessen der NGOs entsteht (vgl. Mineva, Caixeta und Hamen, 2013: o. S.).

Das Manifest wurde 2005 auf der *Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration* von 120 SexarbeiterInnen aus 26 verschiedenen Nationen ausgearbeitet. Ziel der Konferenz war es, einen rechtlichen Bezugsrahmen für SexarbeiterInnen zu entwerfen, auf dessen Basis sie sich für die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse einsetzen können (vgl. sexworkereurope.com, o. J.: o. S.).

4.3.1 Manifest der SexarbeiterInnen in Europa

„In dem vorliegenden Dokument erkunden wir die gegenwärtigen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die unser Leben und die Sexindustrie bestimmen, wir fragen nach deren Ursachen, nehmen eine Position dazu ein und stellen sie infrage. Wir stellen darin unsere Sicht derjenigen Dinge dar, die geändert werden müssen, um eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen, in der SexarbeiterInnen, deren Rechte und deren Arbeit anerkannt und geachtet werden.“ (Manifest der Sexworker in Europa, 2005)

In dem Manifest schildern SexarbeiterInnen die Probleme, die sie in ihrer Arbeit und in ihrem Leben konfrontieren, und fordern die Regierungen dazu auf, SexarbeiterInnen ihre rechtmäßigen Rechte zu zugestehen (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 11). Das Dokument beinhaltet politische Forderungen, die die gesamtgesellschaftlichen Bereiche um Sexarbeit betreffen und ihre reformatorische Veränderung zum Ziel haben. Diese Kernthemen betreffen den Aspekt der Erwerbstätigkeit, die berufliche und persönliche Entwicklung der SexarbeiterInnen, Steuern und soziale Unterstützung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen, Entkriminalisierung von Sexarbeit und Medien und Öffentlichkeit (ebd.). All diese gesellschaftlichen Bereiche, in denen die Sexarbeit eingebettet ist, sind von gesellschaftlicher Stigmatisierung und Diskriminierung durchzogen. Die Stigmatisierung von SexarbeiterInnen drückt sich in der fremdbestimmten Identitätskonstruktion der SexarbeiterInnen als entweder SünderIn, Kriminelle oder Opfer aus und ist letztendlich für die gesellschaftliche Ausgrenzung bzw. Diskriminierung verantwortlich. Aus diesem Grund fordern SexarbeiterInnen die Regierungen dazu auf, das Bild der SexarbeiterIn öffentlichkeitswirksam von den bestehenden Stigmas und Vorurteilen zu befreien und gleichzeitig Gesetze gegen die Diskriminierung von SexarbeiterInnen zu beschließen (vgl. Manifest der Sexworker in Europe, 2005: 12). Da sich die vorherrschenden Stigmas auf alle anderen, die Sexarbeit betreffenden Bereiche negativ auswirken, wurden zu den jeweiligen gesellschaftlichen Bereichen entsprechende und konkrete Forderungen abgeleitet (vgl. ebd.). Diese möchte ich nun in einer Übersicht stichpunktartig auflisten und mit den entsprechenden Argumenten untermauern. Im Anhang ist das Manifest in seiner originalen Form beigelegt.

Aspekt der Erwerbstätigkeit

SexarbeiterInnen fordern die rechtliche Anerkennung sexueller Dienstleistungen als Erwerbstätigkeiten ein und bringen damit das Argument gegen eine Kriminalisierung von Sexarbeit vor. *„Wir leben in einer Gesellschaft, in der Dienstleistungen angeboten und nachgefragt werden. Sexarbeit ist eine davon. Sexuelle Dienstleistungen anzubieten, sollte nicht kriminalisiert werden.“* (Manifest der Sexworker in Europa, 2005:3)

Aktive Staatsbürgerschaft

Migrantische SexarbeiterInnen fordern den Zugang zu allgemein politischen Entscheidungsfindungsprozessen und wollen als Teil ihrer Aufnahmegesellschaft einen wertvollen Beitrag deren Entwicklung leisten (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 6f.). Sie fordern außerdem das Recht gehört zu werden ein, und an den politischen und öffentlichen Diskussionen zu ihren Lebens- und Arbeitsbedingungen mitwirken zu können (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 4).

Privatsphäre und Familie

SexarbeiterInnen fordern das Recht ein, frei und ohne Diskriminierung eine Partnerwahl zu treffen und heiraten zu können. Die Partner und Kinder von SexarbeiterInnen sollen von keiner Kriminalisierung betroffen sein. Außerdem müsse gegen die Diskriminierung von SexarbeiterInnen als unfähige Eltern in sozialen Einrichtungen und am Gericht vorgegangen werden. Dieses Stigma hält SexarbeiterInnen nämlich davon ab, in Problemfällen Beratungseinrichtungen und Unterstützung aufzusuchen (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 7).

Berufliche und persönliche Entwicklung der SexarbeiterInnen

Unter diesem Punkt fordern SexarbeiterInnen das Recht zur Gewerkschaftsbildung und beruflichen Weiterbildung im Rahmen von Beratungseinrichtungen und Unternehmensförderung ein. Außerdem fordern sie die Anerkennung ausländischer

Bildungsabschlüsse und absolvierter Prüfungen und ein Anti- Diskriminierungsgesetz, das den Wechsel auf alternative Beschäftigungsmöglichkeiten erleichtert (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 10f.).

Steuern und soziale Unterstützung

In dem Manifest plädieren SexarbeiterInnen für das Recht auf Sozial-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pensions-, und Pflegeversicherung und betonen den Zusammenhang zwischen Steuerpflicht und dem Recht das soziale Versicherungssystem in Anspruch nehmen zu können. Gleichzeitig fordern sie die Regierungen dazu auf, ein transparentes und leicht verständliches System zu entwerfen, das es auch MigrantInnen ermöglicht steuerbewusst zu handeln. Außerdem soll es wie in anderen Berufen auch üblich ist, berufsspezifische Materialien, einschließlich der Gesundheitskosten, von der Steuer abgesetzt werden können (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005:11).

Gesundheit und Wohlbefinden

Vor dem Hintergrund eines erschwerten Zugangs zu den gesundheitlichen Versorgungsmaßnahmen plädieren SexarbeiterInnen auf ihr Recht nach einer respektvollen und würdevollen medizinischen Behandlung. An die Regierungen wird die Forderung gerichtet, Maßnahmen gegen die Diskriminierung im öffentlichen medizinischen Versorgungsbereich zu ergreifen. Außerdem soll der Zugang zum Spritzen- Austausch und Entzugsprogrammen für Drogenabhängige, der Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten für an HIV Erkrankten, die Möglichkeit transsexueller SexarbeiterInnen eine Geschlechtsumwandlung zu vollziehen und der Zugang für SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund zur medizinischen Versorgung gewährleistet werden. Die obligatorischen Registrierungen und medizinischen Untersuchungen der SexarbeiterInnen werden in dem Manifest kritisch beleuchtet. Demnach dienten diese nämlich nicht der Prävention, sondern verleiten KundInnen dazu, ungeschützte sexuelle Dienstleistungen nach zu fragen (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005:11f.).

Arbeitsbedingungen

SexarbeiterInnen fordern in diesem Kontext das Recht auf die Kontrolle über die Art sexueller Dienstleistung, deren Austragungsort und der KundInnen. SexarbeiterInnen sollen über das Recht verfügen, KundInnen unabhängig davon, ob sie sich in einem Anstellungsverhältnis befinden oder selbstständig sind, ablehnen zu können. Sie fordern außerdem eine faire Gestaltung der Arbeitsbedingungen, in der der Anspruch auf Pausen, einen Mindestlohn und Mindestmaßstäbe für Ruhe- und Urlaubszeiten verwirklicht wird. SexarbeiterInnen fordern außerdem das Recht ein, gegenüber gesundheitsschädigenden Praktiken am Arbeitsplatz – Zwang zum Alkohol- und Drogenkonsum beispielsweise – nicht verpflichtet zu sein. Die gesetzlich geregelten Arbeitsbedingungen sollten schließlich in transparenter und zugänglicher Weise kommuniziert werden. Um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch zu bringen, richten die SexarbeiterInnen die Forderung an die Gewerkschaften, sie in ihrer Organisation zu unterstützen, damit sie geeint für ihre Rechte stark machen können. Zu guter Letzt beinhaltet das Manifest die Forderung, bei der Entscheidung über die Erlaubniszonen der Straßenprostitution mitwirken zu können und von der Polizei den nötigen Schutz vor Kriminalität und ungewünschten KundInnen zu erhalten (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 12f.).

Entkriminalisierung von Sexarbeit

SexarbeiterInnen fordern die Abschaffung der Kriminalisierung von SexarbeiterInnen, ihrer KundInnen und ManagerInnen, welche eine fortschrittliche Unternehmenslogik verwirklichen und von Familienmitgliedern von SexarbeiterInnen. Sie fordern außerdem das Recht ein, über die vollen Rechte der ArbeitnehmerInnen zu verfügen, unabhängig ob sie in einem Angestelltenverhältnis oder als Selbstständige, allein oder in einer Gruppe, arbeiten. Zur selbstbestimmten Arbeitsorganisation fordern sie die Inanspruchnahme der standardmäßigen Unternehmensrichtlinien ein. Zu diesem Zweck fordern sie die Möglichkeit für sich ein, Räumlichkeiten zur Ausübung der Sexarbeit mieten zu können und dafür auch werben zu können. Jene Gesetze, welche diese Selbstorganisation einschränken, sollten letztendlich aufgehoben werden. SexarbeiterInnen plädieren unter diesem Punkt außerdem für ihr Recht sich im öffentlichen Raum aufhalten zu können, wo sie wollen. Gleichzeitig erklären sie sich

jedoch bereit, in gemeinsamer Zusammenarbeit Erlaubniszonen zu definieren (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 13f.).

Gewalt und Verbrechen

Die Regierungen werden dazu aufgefordert, die Gewalterfahrungen gegenüber SexarbeiterInnen als Verbrechen zu behandeln und die GewalttäterInnen einer öffentlichen Verurteilung zu unterziehen. Außerdem sollten von der Regierungsseite Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalterfahrungen getroffen werden und SexarbeiterInnen gefördert werden, bei widerfahrener Gewalt Anzeige zu erstatten (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 8).

Medien und Bildung

SexarbeiterInnen fordern die Regierungen dazu auf, aktiv gegen die Stigmatisierung und Diskriminierung von SexarbeiterInnen innerhalb der Gesellschaft und den Institutionen vor zu gehen und eine die breite Öffentlichkeit betreffende Aufklärung zu betreiben. Dabei sei es auch bedeutsam, das negative Bild der KundInnen als pervers, gestört und gewalttätig öffentlichkeitswirksam zu dekonstruieren. Ziel solcher Kampagnen sei, die gesellschaftliche Integration von SexarbeiterInnen und ihre gesellschaftliche Teilnahmemöglichkeit (vgl. Manifest der Sexworker in Europa, 2005: 7f.).

Reiseberechtigung, Migration und Asyl

Unter diesem Punkt plädieren SexarbeiterInnen für ihr Recht auf Bewegungsfreiheit und sich sowohl öffentlich an Orten aufhalten zu können, als auch das Recht aufgrund persönlicher, aber auch ökonomischer Gründe, migrieren zu dürfen. Die restriktiven Migrations- und Anti- Prostitutionsgesetzgebungen werden als entscheidende Faktoren für die Einschränkung der Rechte von MigrantInnen bewertet und der öffentliche Menschenhandelsdiskurs als Instrument zu dessen Verschleierung entlarvt (vgl. Manifest der Sexworker, 2005: 4).

Denn, [e]ine derart vereinfachende Herangehensweise an ein solch komplexes Thema trägt dazu bei, dass Diskriminierung, Gewalt gegen und Ausbeutung von MigrantInnen, SexarbeiterInnen und insbesondere von SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund verstärkt auftreten.“ (Manifest der Sexworker, 2005: 4)

Die SexarbeiterInnen beklagen außerdem die Existenz von Sklaverei und Zwangsarbeit, erkennen als die beste Lösungsstrategie die rechtliche Anerkennung freiwilliger Sexarbeit an. Nur so könnten SexarbeiterInnen nämlich ermutigt werden, Gewalt anzuzeigen und sich persönlich für angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu engagieren. In diesem Kontext werden die Regierungen auf gefordert, den Schutz der Opfer und ihrer Familien ins Zentrum zu rücken und ihnen Asyl zu erteilen (vgl. Manifest der Sexworker, 2005: 4f.).

5. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen von Sexarbeit

5.1 Evaluierung feministisch inspirierter Gesetzgebungen zu Sexarbeit

In diesem Kapitel werden zwei an feministische Ansätze zu Sexarbeit angelehnte Gesetzgebungen zu Sexarbeit in einen Vergleich zueinander gestellt.

Die Gesetzgebung in Schweden spiegelt dabei die radikalfeministische Position wider, die Prostitution per se als Gewalt gegen Frauen versteht und sich folglich für deren Abschaffung stark macht. Die Gesetzgebung zu Sexarbeit in Neuseeland, jene, die Sexarbeit als Erwerbsarbeit definiert und sich für die Stärkung der Rechte von SexarbeiterInnen mit ausschließlich neuseeländischer Staatsbürgerschaft einsetzt. Ausgehend von den Problemen, die sich dadurch für migrantische SexarbeiterInnen ergeben haben, werden gegenwärtig Maßnahmen zur Integration von Migration in die Gesetzgebung zu Sexarbeit unternommen. Die entsprechenden Entwicklungen werden in diesem Kapitel nachgezeichnet und ihre Relevanz für den Zusammenhang zwischen Sexarbeit und Migration hervorgehoben.

Obwohl ein direkter Vergleich zwischen den feministischen Positionen auf der Basis der durch sie motivierten Gesetzgebungen meiner Ansicht nach nicht möglich ist, scheint es mir dennoch wichtig – vor allem aufgrund der politischen Lobbyarbeit beider feministischen Positionen – die gesellschaftspolitischen Ausformungen der Ideologien zu veranschaulichen und zu evaluieren. Dies scheint mir vor allem in Bezug auf diese Arbeit von großer Bedeutung zu sein, da im neuen Wiener Prostitutionsgesetz Elemente beider feministischen Positionen integriert sind. So kennzeichnen den gesellschaftspolitischen Umgang mit Sexarbeit in Österreich sowohl radikalfeministische Merkmale wie der Menschenhandelsdiskurs, die Freierkriminalisierung und das Verbot der Straßenprostitution als auch Pro-Sexarbeit-Elemente wie es die Legalisierung von Sexarbeit und die aufkommende Diskussion um ArbeitnehmerInnenschutz zu verstehen sind. Zusätzlich möchte ich anmerken, dass beide Gesetzgebungen Erfolge nach ihrem entsprechenden ideologischen Maßstab

verzeichnen und die positiven Auswirkungen der Gesetzgebungen in Relation zu ihren Zielsetzungen zu betrachten sind. Dennoch besteht mein persönlicher Anspruch in dieser Arbeit darin, die Position der *Sex Worker Rights* Bewegung und die spezifischen Auswirkungen auf migrantische SexarbeiterInnen in die Analysen mit ein fließen zu lassen und die Erfolge der Gesetzgebungen auch dahin gehend zu bewerten.

Im Folgenden werden die Gesetzgebungen zu Sexarbeit in den Ländern Schweden und Neuseeland ausgehend von ihren ideologischen Zugängen zu Sexarbeit, ihren gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und ihren Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitswelten der SexarbeiterInnen mit und ohne Migrationshintergrund dargestellt.

5.1.1 Die Gesetzgebung zu Sexarbeit in Neuseeland

Mit dem *Prostitution Reform Act* im Jahr 2003 stellte die Regierung Neuseelands die Weichen für eine Prostitutionspolitik, die den Ansprüchen der *Sex Worker Rights* Bewegung nahe kommt. Hauptkriterien der Gesetzesreform sind die rechtliche Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit, die arbeits-, sozial und gesundheitsrechtliche Absicherung von SexarbeiterInnen und ihre Dekriminalisierung (vgl. Godwin, 2012: 194). Die vorrangigen Ziele dabei sind es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu definieren, welche den Schutz der SexarbeiterInnen vor Ausbeutung und ihrer Menschenrechte gewährleisten und für die Sicherheit und Gesundheit von SexarbeiterInnen an ihrem Arbeitsplatz und die öffentliche Gesundheit förderlich sind. In einem vierten Punkt wird das Verbot von Sexarbeit für minderjährige Personen festgelegt (vgl. *Prostitution Reform Act*, 2003: § 3 a-c). An der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs beteiligte sich das *New Zealand Prostitutes Collective (NZPC)*, das im Auftrag des Ministeriums für Öffentliche Gesundheit die Interessen der SexarbeiterInnen in den Bereichen Gesundheit, soziale Wohlfahrt und allgemeine Rechtssituation vertritt und als Beratungsstelle für SexarbeiterInnen fungiert (vgl. Deady, 2011: 551). Das NZPC wurde 1987 aus dem Bewusstsein heraus gegründet, dass eine Zusammenarbeit mit SexarbeiterInnen als einer erfolgreichen Maßnahme gegen die fortschreitende Verbreitung der HIV Erkrankung von essentieller Bedeutung sei (ebd.). Für die Durchbringung der Gesetzesreform 2003, an dessen Entwurf sich seit Mitte der 1990er das NZPC, zahlreiche Frauenorganisationen, Freiwillige aus dem juristischen

Bereich und Mitglieder von NGOs sowie politischen Parteien beteiligten, kann letztendlich dieser Entstehungshintergrund des NZPC gewertet werden (vgl. Prostitution Law Review Committee, 2008: 22). Für die *Sex Worker Rights* AktivistInnen Neuseelands bestand der Anlass zur Gesetzesreform in der kriminalisierenden Gesetzeslage, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der SexarbeiterInnen beeinträchtigte und Ausdruck gesellschaftlicher Doppelmoral war. Obwohl Sexarbeit per se nicht illegal war, standen das Bordellwesen, das Leben von dem Einkommen einer SexarbeiterIn und die Vermittlung von Sexarbeit unter Straftat (vgl. Prostitution Law Review Committee, 2008: 21). Die Kriminalisierung von Sexarbeit zum Zwecke ihrer Regulation unterminierte die Maßnahmen zur Gesundheitsprävention der SexarbeiterInnen und führte zu ständigen Diskriminierungen von Seiten der Polizei. So galt die Präsenz von gebrauchten Kondomen als Indiz für ein polizeiliches Eingreifen, was für ihre Verwendung nicht förderlich, sondern im Gegenteil schädlich war (vgl. Canadian HIV/ AIDS Legal Network, o.J.: o. S.). Mit der Gesetzesreform wurden Maßnahmen ergriffen, die die Verbesserung der sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Situation der SexarbeiterInnen zu Ziel haben. Gleichzeitig wurde ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung nach fünf Jahren evaluieren sollte. Bestehend aus NGOs, Regierungsausschüssen und externen WissenschaftlerInnen, veröffentlichte der Untersuchungsausschuss 2008 den „*Report of the Prostitution Law Review Committee on the Operation of the Prostitution Reform Act 2002*“ (Prostitution Law Review Committee, 2008). Zu den zentralen Ergebnissen der Evaluation zählt die Erkenntnis, die Entkriminalisierung von Sexarbeit habe weder zu einem Anstieg der Straßenprostitution noch zu vermehrten Fällen von Menschenhandel geführt (vgl. Godwin, 2012: 195). Außerdem wirkte sich das Gesetz positiv auf das Sicherheitsempfinden und das Selbstbewusstsein der SexarbeiterInnen aus, was wiederum positive „Spin- Off- Effekt“ auf andere Lebensbereiche erzielte. SexarbeiterInnen berichteten über verbesserte Arbeitsbedingungen und eine Stärkung ihrer Verhandlungsbasis mit KundInnen, um geschützte Sexualpraktiken erfolgreich durchsetzen zu können (ebd.). Mit der Gesetzesreform sehen sich Bordellbesitzer, SexarbeiterInnen und KundInnen dazu verpflichtet, alle erdenklichen Maßnahmen zum Schutz der geschlechtlichen Gesundheit ergreifen. Dabei unterliegen SexarbeiterInnen keiner gesetzlichen Verpflichtung, sich regelmäßigen Pflichtuntersuchungen unterziehen zu müssen (vgl. Canadian HIV/AIDS Legal Network, 2005:1f.) „*The Act does not re-*

quire sex workers to undergo medical examinations or provide health certificates.”
(*Canadian HIV/AIDS Legal Network, 2005: 2*)

Mit dem neuen Gesetz sollte auch gegen den illegalisierten Bereich der Sexindustrie vorgegangen werden. Zu diesem Zweck wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erhalt von Lizenzen einerseits kostengünstiger und andererseits transparenter und vereinfacht umgestaltet. Von dieser Regelung ausgenommen können sich Straßenprostituierte und BetreiberInnen von „Single Operator- Owned Brothels“ mit bis zu vier SexarbeiterInnen, betrachten (vgl. Deady, 2011: 550).

Die positiven Effekte des *Prostitution Reform Act* in Neuseeland unterstreichen die Forderungen der *Sex Worker Rights* Bewegung, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzuerkennen und zu entkriminalisieren, um eine Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen.

Dennoch ergeben sich in der neuseeländischen Realisierung des Ansatzes Diskrepanzen zu den Forderungen der *Sex Worker Rights* Bewegung, die vor allem den Ausschluss migrantischer SexarbeiterInnen aus der neuen Regelung betreffen. Diesem Punkt gilt auch die Hauptkritik am Evaluationsbericht des *Prostitution Law Review Committee*, welches die Auswirkungen der Gesetzesreform auf die Lebens- und Arbeitssituation migrantischer SexarbeiterInnen außer Acht ließ. Im Jahre 2011 beauftragte das NZPC sodann die Forschungs- und Evaluationseinrichtung *Kaitiaki*, eine Studie über die Situation migrantischer SexarbeiterInnen mit Fokus auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Neuseeland durchzuführen (vgl. Roguski, 2013: 5). Da der Schwerpunkt dieser Arbeit der Migrationsaspekt im Kontext der Sexarbeit ist, werden die Ergebnisse dieser migrationsspezifischen Evaluation des *Prostitution Reform Act* im Folgenden veranschaulicht.

Forschungsziel war es, eine empirische Grundlage für die Beratungstätigkeit und die Lobbyarbeit der NZPC zu gewinnen. Dazu wurden im Zuge der Studie sowohl Interviews mit verschiedenen Stake Holdern aus der Sexindustrie (Bordellbesitzer, Mitglieder des NZPC, MigrantInnen- und Flüchtlingsorganisationen, Immigrationsanwälte, Menschenrechtsorganisationen, ExpertInnen der Gesundheit mit Fokus auf migrantischen SexarbeiterInnen und die Immigrationeinrichtung Neuseelands) und anonymisierte medizinische Gutachtenanalysen über die reproduktive Gesundheit migrantischer SexarbeiterInnen, als auch eine Umfrage von migrantischen SexarbeiterInnen durchgeführt (vgl. Roguski, 2013: 5).

Die Ergebnisse der Studie können in auf drei Themenbereiche zusammengefasst werden. Zum einen betreffen die Ergebnisse die Gesetzgebung des Prostitution Reform Act von 2003, die Sexarbeit für MigrantInnen ausschließt und durch diese Illegalisierung das Risiko für eine erhöhte Vulnerabilität zunimmt. Zweitens wurden durch die Studie spezifische Bedürfnisse von migrantischen SexarbeiterInnen erkannt und drittens wurde für dieselben die Existenz spezifischer Schutzfaktoren deutlich (vgl. Roguski, 2013: 6).

In Bezug auf die Gesetzgebung befürwortet der Großteil der Studienteilnehmenden die Aufhebung des Sexarbeitsverbotes für MigrantInnen (ebd.). Michael Roguski unterstreicht diese Forderung entlang der Argumente, dass erstens, ein direkter Zusammenhang zwischen migrantischen SexarbeiterInnen und Menschenhandel nicht bestehe, zweitens, Neuseeland seiner internationalen Verpflichtung zu einer rechtlichen Gleichstellung von ArbeitsmigrantInnen und StaatsbürgerInnen nachzukommen habe und drittens, dass migrantische SexarbeiterInnen die durch das Risiko einer drohenden Abschiebung wichtigen und ihre Gesundheit und Sicherheit betreffenden Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen könnten (ebd.).

“Given that migrant sex workers are not afforded the same rights as non-migrants they are placed in a vulnerable position of not being able to freely, and without the fear of deportation, seek assistance from the police or immigration. As such, migrants were continually afforded a second-class status. “ (Roguski, 2013:30)

Die Diskriminierung von MigrantInnen innerhalb der neuseeländischen Sexindustrie widerspreche außerdem der *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination of Women* (CEDAW, 2008), die auch Neuseeland unterzeichnet hat (vgl. Roguski, 2013: 28). Des Weiteren konnte aus der Studie die Erkenntnis gewonnen werden, dass das Ministerium für Immigration ein verzerrtes Bild der Sexarbeit und des Menschenhandels propagiert und dieses mit den Forschungsergebnissen zu Menschenhandel in Neuseeland nicht konform läuft (vgl. Roguski, 2013: 29). Im Interview mit dem Ministerium, wurde die Annahme in den Raum gerückt, Kriminalität sei ein inhärenter Bestandteil der Sexindustrie. Entgegen dieser Position, wurde von den übrigen Studienteilnehmenden das Argument vorgebracht, der Prostitution Reform Act schaffe die Rahmenbedingungen für die Illegalität innerhalb der Sexindustrie Neuseelands, welche wiederum die Weichen für Kriminalität und Ausbeutungs- und Gewaltstrukturen für migrantische SexarbeiterInnen stellt (ebd.). Im UN Report zu

Menschenhandel des Jahres 2009 wird somit auf den Zusammenhang zwischen dem Sexarbeitsverbot für MigrantInnen und Kriminalität hergestellt. Entgegen dem vielseitig gepflegten Klischee zu Frauenhandel und Zwangsprostitution steht dabei nicht der Menschenhandel am Beginn der Wirkungskette, sondern die Arbeitsmigration zum Zwecke der Sexarbeit, die aufgrund des *Prostitution Reform Act* in die Kriminalität geleitet wird (vgl. U. S. Department of State, 2009: o. S.).

“A number of Asian women migrate voluntarily to New Zealand to work in the legal sex trade, although it is illegal for them to do so. Reports indicate that traffickers subsequently coerce them to work against their will in exploitive situations or by threatening them with abuses of the law like deportation or jail.” (UN Report on Trafficking in Persons 2009)

Für migrantische SexarbeiterInnen erwachsen aus diesem unsicheren Rechtsraum Problemsituationen, die die Sicherheit und Gesundheit in ihren Arbeits- und Lebenskontexten betreffen.

„Occupational health and safety of sex workers is greatly influenced by the legal and policing environment. A lack of legal protection creates an environment in which violence towards sex workers goes unchallenged and there are increased risks of the transmission of sexually transmitted infections and a reduction in sex workers’ ability to negotiate with their client.” (Ross zit. nach Roguski, 2013:20f.)

Unter den Bereich spezifischer Bedürfnisse migrantischer SexarbeiterInnen werden die Faktoren Sprache, Kultur und Marginalisierung subsummiert. Falls migrantische SexarbeiterInnen nicht über Fähigkeiten der englischen Sprache verfügen, gestaltet sich der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen sehr schwierig und ihre Vulnerabilität steigt, da sie nicht in Kommunikation mit KundInnen und BordellbesitzerInnen treten können (vgl. Roguski, 2013: 33). Auf die Frage, über welche besonderen Bedürfnisse migrantische SexarbeiterInnen verfügen und inwiefern diese mit ihrem Status MigrantInnen zu sein zusammen hängen, antworteten die Interviewpartner aus dem Gesundheitssektor, dass eine Verbindung viel eher zum *Prostitution Reform Act 2003* hergestellt werden könne (ebd.). Aus Angst vor einer Abschiebung würden migrantische SexarbeiterInnen die Dienstleistungen von Gesundheitseinrichtungen nicht wahrnehmen (ebd.).

Zu den aus der Studie gewonnen Forschungsergebnissen zählt auch das Vorhandensein protektiver Faktoren zwischen migrantischen SexarbeiterInnen, die ihre erhöhte Vulnerabilität abdämpfen. Dabei wurde das hohe Ausmaß an Solidarität und

Kollegialität zwischen SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund als der bedeutendste Faktor hervorgehoben. In Bezug auf den Gesundheitsaspekt profitieren davon, die Weitergabe von geschützten Sexualpraktiken, die konsequente Verwendung von Kondomen und die Informationsweitergabe über die Existenz von Organisationen wie die NZPC (vgl. Roguski, 2013: 33f.)

1.1.1 Das Schwedische Modell

“Prostitution and human trafficking for sexual purposes are serious obstacles to the enjoyment of human rights by vulnerable groups, to social equality and to gender equality. Women and girls are primarily affected, but men and boys are also exploited. Studies show that it is mainly men who purchase sexual services.” (Ministerium für Demokratie, Genderngleichheit und Menschenhandel Schwedens, 2009: o. S.)

In Schweden wurde im Jahr 1999 das „Gesetz zum Verbot des Kaufs sexueller Dienste“, welches als erstes Gesetz nicht die Kriminalisierung der sexuellen Dienstleistung selbst, sondern ihres Erwerbes zum Inhalt hat, zur gesetzlichen Regelung der Prostitution eingeführt (vgl. Dodillet, 2013: 13). Im Jahre 2004 wurde das Gesetz erneuert und die Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung, die durch einen Dritten bezahlt wird, unter Strafe gestellt (vgl. Svanström, 2006: 71). Das neue Gesetz verkörpert einen Teil einer Gesetzespaketes, das als Maßnahme gegen die zunehmende Gewalt gegenüber Frauen innerhalb der schwedischen Gesellschaft erlassen worden war und das Ziel verfolgt, die Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Gesellschaft zu fördern und die Gewalt gegenüber Frauen zu reduzieren (vgl. Kilvington, Day und Ward, 2001: 83).

„[T]he new law is part of a series of legislative changes targeting a reported increase in violence against women, particularly in the number of assaults and other forms of sexual offence, crimes which are committed by men in close relationships with women.” (Kilvington, Day und Ward, 2001: 83)

Aus diesem Grund fällt es auch in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Demokratie, Genderngleichheit und Menschenrechte und verfolgt zusammen mit anderen politischen Maßnahmen das Ziel, die Genderngleichheit innerhalb der schwedischen Gesellschaft zu fördern (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 152). Prostitution wird in dem Gesetz als männliche Gewalt gegenüber Frauen und Kinder definiert und die Verletzung der menschlichen Integrität zu dessen Strafbestand erhoben (ebd.). Das

gesamte Gesetzespaket umfasst Maßnahmen gegen die Misshandlung, Vergewaltigung und sexuelle Belästigung von Frauen und trifft bezüglich Prostitution keine Unterscheidung zwischen Zwangsprostitution und Sexarbeit als einer Erwerbstätigkeit. Außerdem wird eine Verbindung zwischen Prostitution und Menschenhandel, Kinderprostitution und Beschaffungsprostitution hergestellt (ebd.). Das Gesetz ist auf Initiative feministischer VertreterInnen des abolitionistischen Ansatzes entwickelt worden und basiert auf der Annahme, dass Sexarbeit niemals auf freiwilliger Basis erfolgen könne und daher Ausdruck der untergeordneten Stellung der Frau innerhalb der patriarchalen Gesellschaft sei (vgl. Karner, 2001: 6). Prostitution werde sowohl als Barriere für die Gleichstellung der Frau innerhalb der patriarchalen Gesellschaft als auch als Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der Frauen verstanden (vgl. Dodillet, 2013: 30). Die schwedische Regierung geht davon aus, dass Sexarbeit und Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution bekämpft werden kann, indem die Nachfrage dafür gestoppt werde (vgl. Claude, 2010: 6). Diese Grundeinstellung entspricht der radikalfeministischen Position, deren Ziel mitunter die Abschaffung von Prostitution ist. SexarbeiterInnen werden aus dieser Perspektive als Opfer von Gewalt verstanden und somit nicht kriminalisiert. „*Sex workers are treated as victims of exploitation and abuse, they are encouraged to leave the business and clients are criminalized.*“ (Kilvington, Day und Ward, 2001:85) Zu den gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der schwedischen Prostitutionspolitik zählen 1) die Förderung der Gleichstellung der Frau, 2) der Schutz von Frauen vor männlicher Gewalt, 3) die Meinungsbildung innerhalb der Bevölkerung, die Abschaffung von Prostitution zu unterstützen und 4) die Abschaffung der Prostitution langfristig zu erreichen (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 151). Zur Implementierung dieser Zielsetzungen investierte die schwedische Regierung 1.090.000 Euro, welche bis zum Jahr 2003 vorwiegend in Maßnahmen für die Abschaffung der Straßenprostitution flossen und ab 2003 für die Bekämpfung des Menschenhandels eingesetzt wurden (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 153). Im Rahmen von einem Experteninterview mit Dr. Kai Hamdorf kam das Sozialwissenschaftliche Frauenforschungsinstitut Kontaktstelle praxisorientierte Forschung der evangelischen Fachhochschule Freiburg zu der Information, dass für die Ausstiegshilfe für und die Beratung und Unterstützung von SexarbeiterInnen kein Budget zur Verfügung gestellt wurde (ebd.).

Als einen direkten positiven Effekt der Kriminalisierung der KundInnen von SexarbeiterInnen bewertet die schwedische Regierung die Halbierung der Straßenprostitution, seit Einführung des Gesetzes 1999 (vgl. SOU, 2010: 34f.). Durch den Vergleich mit den Nachbarländern Norwegen und Schweden, die über ähnliche sozioökonomische Faktoren wie Schweden verfügen, führt die Regierung diesen Erfolg auf ihre Politik der Kriminalisierung zurück. Als ein weiterer Erfolg wird die öffentliche Meinungsbildung hin zu einer Ablehnung der Prostitution in Schweden durch 70 Prozent der Bevölkerung bewertet (vgl. SOU, 2010: 37).

Im Gegensatz zur schwedischen Selbsteinschätzung werden die Auswirkungen der schwedischen Gesetzgebung zu Sexarbeit von VertreterInnen der *Sex Worker Rights* Position jedoch kritisch hinterfragt. So bringen die AutorInnen Judith Kilvington, Sophie Day und Helen Ward das Gegenargument vor, dass nach der Einführung des Verbotsgesetzes die Teilnahme männlicher Freier am Projekt *KAST* – einem Projekt, das ehemaligen Freiern eine Hilfestellung zur Verhaltensänderung bietet – nicht abgenommen hat. Daraus schließen die AutorInnen auf eine Verdrängung der Sexarbeit in die Illegalität.

„It is more probable that both workers and customers have chosen less visible ways of making contact, so that the policy has led to a reorganization of the sex industry.“ (Kilvington, Day und Ward, 2001: 84)

Davon geht auch das Sozialwissenschaftliche Frauenforschungsinstitut aus, wenn es sich die Frage stellt, wohin die SexarbeiterInnen verschwunden seien. Im Sinne des Gesetzes wären der Ausstieg aus der Sexarbeit und der Einstieg in den bürgerlichen Arbeitsmarkt gewesen. Das Institut vermutet aber, dass es sich bei den Auswirkungen des Gesetzes vielmehr um einen „Säuberungsprozess“ handle, in dem die Sexarbeit in die Illegalität gedrängt werde (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 154). Im Lefö-Rundbrief argumentiert Bernadette Karner, dass sich die Situation der SexarbeiterInnen in Schweden verschlechtert hätte, während sich jene der ZuhälterInnen verbesserte. Ursache dafür sei die zunehmende Abhängigkeit von den ZuhälterInnen, um an KundInnen zu gelangen. Außerdem hätten die SexarbeiterInnen durch ihre isolierte Arbeitssituation innerhalb der Illegalität die Möglichkeit verloren, sich mit gegenseitig auszutauschen und zusammenzuschließen. Karner argumentiert, dass dem selbstorganisierten Widerstandshandeln von SexarbeiterInnen der Nährboden entzogen wurde (vgl. Karner, 2001: 6). Im Rahmen geführter Interviews mit SexarbeiterInnen,

die mit ihrer Erwerbstätigkeit zufrieden sind, zeigte sich außerdem, dass sich die Frauen durch das neue Gesetz im Umgang mit dem Kunden verunsichert fühlen, da ihnen im Anbahnungsgespräch die Zeit fehle, den Kunden auf seine Vertrauenswürdigkeit abzuschätzen (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 154). Diese Unsicherheit werde durch die erhöhte Präsenz von sowohl gefährlichen als auch von KundInnen mit problematischen sexuellen Bedürfnissen gefördert. „Gewöhnliche“ KundInnen seien durch das Prostitutionsverbotsgesetz nämlich abgeschreckt worden oder KundInnen des Sextourismus geworden (ebd.). Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass die Sexarbeit durch das neue Gesetz nicht abgeschafft werden konnte, sondern eher in den Untergrund gedrängt wurde, wodurch sich die Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen unsicherer gestalteten.

Das Argument, das Kilvington, Day und Ward (vgl. Kilvington, Day und Ward, 2001: 90) gegen die schwedische Prostitutionspolitik vorbringen, betrifft die Faktoren Migration, ökonomische Notwendigkeit und technische Neuentwicklungen, die verändern auf die Sexindustrie einwirken. Eine prohibitionistische Gesetzgebung beziehe diese Faktoren nicht mit ein und sei aus diesem Grund zu kurz greifend.

„Social factors such as economic need and increased migration change the sex industry far more rapidly and profoundly than new laws.“ (Kilvington, Day und Ward, 2001: 90)

Die Autorinnen gehen von der Annahme aus, dass sich die Sexindustrie neue Wege abseits der Legalität gebahnt hat und sich dort die Sicherheit für SexarbeiterInnen aber auch verschlechtert hätte. Dort werden nämlich der Kontakt mit Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens und die polizeilichen Meldungen von Gewalterfahrungen aufgrund von möglichen negativen Auswirkungen auf das Geschäft und ihre Erwerbstätigkeit vermieden (vgl. Kilvington, Day und Ward, 2001:89). Im Prozess des Unsichtbarwerdens von Sexarbeit spielen das Internet und Kontaktpersonen für die Anbahnung der Sexarbeit eine wesentliche Rolle (ebd.)

„Um Kunden zu ‚rekrutieren‘ haben sich Zuhälter neue Methoden ausgedacht, so z.B. die Zusammenarbeit mit Angestellten von Hotels und Restaurants, die über das Angebot informiert sind und dies auch an interessierte Kunden weiter geben können.“ (Karner, 2001:6)

Die wesentlichen Merkmale von illegalisierter Sexarbeit sind Isolation und somit ein erhöhtes Gefahren- und Ausbeutungspotential. Von einer erhöhten Vulnerabilität sind vor allem migrantische SexarbeiterInnen und solche innerhalb der

Beschaffungsprostitution betroffen. In ihrem Artikel postulieren Kilvington, Day und Ward (2001) das Abwandern schwedischer SexarbeiterInnen ins Ausland und ihren Ersatz durch migrantische SexarbeiterInnen (vgl. Kilvington, Day und Ward, 2001: 86). In einem Rundbrief bestätigt Lefö diesen Zusammenhang und betrachtet den Anstieg migrantischer SexarbeiterInnen in Schweden als Folge der Kriminalisierung der FreierInnen. Nach Schweden migrierende SexarbeiterInnen kommen vor allem aus den baltischen Ländern und Russland und arbeiten als „Escort- Girls“ innerhalb der „Indoor-Prostitution“ (vgl. Karner, 2001: 7).

5.2 Zucht durch Recht – Zur Konstruktion der Sittlichkeit als ein zu schützendes Rechtsgut

Bis zum 8. April 2012 galt Sexarbeit anlässlich eines Bescheids des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1989 als sittenwidrig (vgl. Lefö et. al., 2012: o. S.). Obwohl die Sexarbeit grundsätzlich legal war, wurden ausgehend von einem Präzedenzfall, Verträge, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum Inhalt haben, für sittenwidrig und somit nicht gültig erklärt. Die vorgebrachten Argumente beziehen sich auf den Leichtsinnsinn, die Unerfahrenheit, Triebhaftigkeit und Trunkenheit von Personen, welche SexarbeiterInnen im Rahmen ihrer sexuellen Dienstleistung ausnützten (vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 14). Unter diesen Voraussetzungen werde ein „Verkaufsvertrag“ für sexuelle Dienstleistungen zwischen SexarbeiterInnen und KundInnen als ungültig, und somit nicht einklagbar bestimmt (ebd.). Obwohl es innerhalb des österreichischen Zivilrechts keine ausdrücklichen Bestimmungen für die Prostitution gibt, wurde innerhalb der Rechtsprechung auf die allgemein gehaltenen Regelungen der Sittenwidrigkeit zurückgegriffen (ebd.). Für die Sexarbeit bedeute der Geltungsbereich der Sittenwidrigkeit die Abgrenzung aus dem allgemein gültigen Rechtsbereich und die gesellschaftliche und rechtliche Marginalisierung von SexarbeiterInnen (vgl. Laskowski zit. nach Löw und Ruhne, 2011: 27). Die im Rahmen der „Task Force Menschenhandel“ agierende ExpertInnengruppe „Prostitution“ bewertet die Sittenwidrigkeit als problematisch,

„weil nicht die Ausbeutungsgefährdung von Sexdienstleisterinnen im Vordergrund steht, sondern ein als (selbst-) degradierend empfundenes Verhalten der Sexdienstleisterin, das darüber hinaus Kunden und deren Familie gefährde“ (ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 15)

Die Auswirkungen der Sittenwidrigkeit auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse von SexarbeiterInnen sind tiefgreifender negativer Natur. Die Sittenwidrigkeit beeinflusst nämlich sowohl das Arbeitsrecht als auch das Gewerberecht, weshalb Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Ansprüche ungültig sind und aufgrund des zivilrechtlich ungültigen Gewerberechts keine arbeitsrechtliche Interessensvertretung durch die Wirtschaftskammer oder eine Gewerkschaft möglich werden (vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 26). Die Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ fassen im Rahmen ihrer Empfehlungen die diskriminierenden Rechtswirkungen, welche sich durch die Gültigkeit der Sittenwidrigkeit für SexarbeiterInnen ergeben, wie folgt zusammen: 1) SexarbeiterInnen konnten unbezahlte sexuelle Dienstleistungen nicht einklagen; 2) Dienstverträge konnten nicht abgeschlossen werden und SexarbeiterInnen somit kein Anstellungsverhältnis eingehen; 3) In Anbetracht dessen, dass der österreichische Sexmarkt vorwiegend von migrantischen SexarbeiterInnen gedeckt wird, hinderte die Sittenwidrigkeit migrantische SexarbeiterInnen aus Nicht-EU-Ländern daran, innerhalb der Sexarbeit ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen und somit mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz konform zu gehen; 4) Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz konnte ohne gültigen Dienstvertrag nicht angewendet werden; (vgl. AG- LKP, 2012: 26).

Die ExpertInnengruppe der „Task Force“ *Menschenhandel* verweist im Rahmen ihres Arbeitsberichtes wie folgt auf den Wesenszug der Sittlichkeit.

„Zur Vermeidung von Missverständnissen sei doch auch klargestellt, dass es bei der Bewertung eines bestimmten Verhältnisses als sittenwidrig weniger um dessen moralische Bewertung als vielmehr um dessen Vereinbarkeit mit grundlegenden Wertentscheidungen und Prinzipien der Rechtsordnung geht.“
(ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 14)

Verglichen mit der Arbeit von Elisabeth Holzleithner und Nikolas Benke treten in diesem Punkt jedoch Unstimmigkeiten in der Wahrnehmung der Wesenszüge der Sittlichkeit auf. Im Gegensatz zur Arbeitsgruppe beschreiben die beiden AutorInnen nämlich die juristische Konstruktion der Sittlichkeit in Österreich als einen gesellschaftsnormierenden Prozess, was dem Argument der Arbeitsgruppe, die Sittlichkeit sei keine moralische Bewertung, widerspreche (Benke und Holzleithner, 1998).

In diesem Kapitel werde ich auf der Basis des Artikels, „*Zucht durch Recht – Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht*“ (Benke und Holzleithner, 1998) veranschaulichen, was hinter der Idee der Sittlichkeit steckt und warum sie innerhalb der österreichischen Rechtsordnung eine derart zentrale Rolle spielt. Für diese Arbeit scheint mir dieses Thema von großer Bedeutung zu sein, da die Sittenwidrigkeit für die Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen bestimmend ist und für das Fortbestehen von Stigma und Diskriminierung eine bedeutsame Rolle spielt. Von großem Interesse ist für mich in diesem Kontext außerdem die Frage, worin die gesellschaftlichen Wurzeln des österreichischen Sittlichkeitsregimes bestehen. Elisabeth Holzleithner und Nikolaus Benke setzen sich in dem bereits genannten Artikel sowohl mit den Inhalten der Sittenwidrigkeit als auch jenen des Strafrechts auseinander und analysieren in einem dritten Schritt den Zweck und die Auswirkungen ihrer gekoppelten Anwendung (vgl. Benke und Holzleithner, 1998).

Holzleithner und Benke beschreiben das Konstrukt der Sittlichkeit als einen Versuch, das Sexuelle kulturell zu fassen und dabei die Unterscheidung zwischen Zucht und Unzucht in wertender Weise zu treffen (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 40). Außerdem unterstelle die Idee der Sittlichkeit das Vorhandensein von „*unbeherrschten ‚natürlichen‘ Trieben, die kulturell überformt, also ‚gezüchtigt‘ werden müssen*“ (Benke und Holzleithner, 1998: 40). Die Notwendigkeit zur kulturellen Überformung des Sexuellen impliziert für die Unzüchtigen folglich die Abwesenheit von Kultur (ebd.).

Die Sittlichkeit wird durch das österreichische Strafrecht geregelt. Der strafrechtliche Aufgabenbereich konzentriert sich auf den Schutz der essentiellen Rechtsgüter einer Gesellschaft, von welchen ausgegangen wird, dass ihre Verletzung die gesunde soziale Entwicklung von Individuen und Gemeinwesen beeinträchtigen würde (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 45). Solche Rechtsgüter können soziale Werte, aber auch Institutionen wie die Ehe oder Familie beispielsweise sein. Das Strafrecht handelt nach dem Prinzip *nulla poena sine culpa* und setzt bei der Missachtung gesellschaftlicher Rechtsgüter eine entsprechende Schuld voraus (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 45f.).

Die strafrechtliche Regulierung von Sittlichkeit ist laut Benke und Holzleithner als ein Prozess zu deuten, der einem von vielen möglichen Versuchen, das Sexuelle zu

erfassen, mithilfe des Strafrechts an Deutungsmacht verlieh (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 40). Auf diesem Weg – der nicht frei von Machtmechanismen ist – wurde der Idee von Sittlichkeit der Status eines zu schützenden Rechtsgutes verliehen (ebd.). Das Strafrecht hat aufgrund seines Aufgabenbereiches, für die soziale Ordnung der Gesellschaft relevante Normen und Institutionen zu schützen, eine prägende Symbolkraft für die Gesellschaft und setzt sozusagen normative gesellschaftliche Maßstäbe fest (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 45). Dies lässt auf die Interpretation schließen, das ‚Hurenstigma‘ und die gesellschaftliche Stigmatisierung von SexarbeiterInnen rühren zu einem beträchtlichen Teil aus dem, im Diskurs des Strafrechts vermittelten, Konstrukt der Sittlichkeit.

In ihrer Arbeit suchen Benke und Holzleithner außerdem nach den Ursachen für die hohe Bestandskraft des Sittlichkeitsregimes innerhalb der Gesellschaft. Ihre beiden Hypothesen kehren einerseits den Aspekt gesellschaftliche Ordnungs- und Friedenswahrung und andererseits jenen der Machtausweitung, welche über die Etablierung gesellschaftlicher Kontroll- und Disziplinierungssysteme im Zuge eines geschickten staatlichen Zugriffs auf die menschliche Intimität erfolgt, hervor (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 55).

„Die anhaltenden, von jüngeren entkriminalisierenden Tendenzen wenig beeinflusste Konjunktur der Unzucht im österreichischen Strafrecht lenkt das Augenmerk auf den zweiten Erklärungsansatz.“ (Benke und Holzleithner, 1998: 40)

Auf die Frage, warum die staatliche Kontrolle des Sexuellen nicht einen gesellschaftlichen Widerstand hervorrufe, geben sie sich und ihrer Leserschaft folgende Antwort:

„Erstens, es hat wohl einen Angelpunkt in der (kulturellen?) Disposition des Menschen, (auch) den Appell zur Kontrolle von ‚Triebhaftigkeit‘ als sinnstiftendes Ereignis aufzufassen und zu internalisieren. Diese wäre gewiss unproblematisch, käme nicht ein zweiter Faktor hinzu: die Sexualitätskontrolle wird als Wert an sich suggeriert, sie wird dadurch zum Selbstzweck erhoben und mystifiziert. Gerade am Sexualstrafrecht wird dieser Vorgang besonders deutlich.“ (ebd.)

Tatsächlich durchwanderte die strafrechtliche Konzeption von „Unzucht“ von den Jahren 1852 bis 1975 keine wesentlichen Veränderungen und der Begriff wurde erst 1975 durch jenen, „geschlechtlicher Handlungen“ abgelöst (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 54). Der Begriff „Sitte“ besteht jedoch bis heute noch fort (ebd.).

Die Anwendung des Strafrechts auf den Bereich des Sexuellen wird mit dem Argument folgender zu schützender Rechtsgüter gerechtfertigt: die sexuelle Integrität, die richtige sexuelle Orientierung und das Sittlichkeitsempfinden (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 57). So waren bis zum Jahre 1989 Delikte gegen die sexuelle Integrität entlang des Begriffspaars Zucht/Unzucht reguliert (ebd.). Bei den Rechtsgütern der richtigen sexuellen Orientierung und des Sittlichkeitsempfinden ging es um die Kriminalisierung bestimmter homosexueller Begegnungen und öffentlich zur Schau gestellten Körperpraktiken, worunter unter anderen auch die Pornographie fällt (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 64). Während die entsprechenden Delikte bis 1971 mit dem Rechtsspruch „Unzucht wider die Natur“ zur Strafe gestellt wurden, fielen sie anschließend in den Tatbereich des Jugendschutzes (vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 65). Unter Heranziehen des Jugendschutzes wird beispielsweise heute noch gegen Sexarbeit im öffentlichen Raum argumentiert. In § 10 des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes wird die Verdrängung und Unsichtbarmachung von Sexarbeit im öffentlichen Raum mit dem Schutz der Jugendlichen, der AnrainerInnen und der Öffentlichkeit legitimiert. Ihr Schutzbedürfnis sei meiner Ansicht nach im Kontext des Sittlichkeitsempfindens zu verstehen (vgl. WPG, 2011: § 10).

Benke und Holzleithner schildern in ihrem Artikel wie tief das Sittlichkeitsregime innerhalb der österreichischen Gesellschaft verwurzelt ist und wie stark der politische Wille ist, traditionelle Institutionen und die entsprechenden Rollenbilder zu schützen.

„Von anderen Lebenszusammenhängen abgelöste Darstellungen von Sexualität sind verpönt, weil damit die Bedeutung der angesprochenen Institutionen und die damit verbundenen Bilder – vor allem von Frauen. – sowie deren stabile Verankerung in der Gesellschaft untergraben werden. Diese Argumentation stützt sich auf die in dieser Logik verankerte traditionell dichotome Sichtweise von Frauen, die nur zwei Orte besetzen können: jenen der Jungfrau/ Mutter und jenen der ‚Hure‘“. (Benke und Holzleithner, 1998:77)

Mit dem jüngsten Obersten Gerichtsbeschluss, die generelle Sittenwidrigkeit für Verträge zwischen KundInnen und SexarbeiterInnen auszuschließen, ergeben sich für den Rechtsrahmen um Sexarbeit neue Möglichkeiten (vgl. AG-LKP, 2012: 26).

„Die Aufhebung der Sittenwidrigkeit wurde einhellig zur Grundvoraussetzung erachtet, um die tatsächliche Stärkung der Rechtsposition der SexarbeiterInnen zu ermöglichen.“ (AG-LKP, 2012: 27)

Welche diese insbesondere für Dienstverhältnisse sein werden, unterliege jedoch noch einer eingehenden Prüfung, so die Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“

(vgl. AG-LKP, 2012: 26). Das Sittlichkeitsregime hat jedoch gleichzeitig den gesellschaftspolitischen Umgang mit Sexarbeit über die Jahrzehnte hinweg geprägt und ihre Reglementierung und Kontrolle mit dem Argument zu schützender gesellschaftlicher Rechtsgüter gerechtfertigt. Einer näheren Betrachtung bedarf es in diesem Zusammenhang auch der rechtlichen Zuständigkeitsbereiche für die Sexarbeit in Österreich. Diese differieren zwar auf Landesebene, da die Bundesländer über einen gewissen Spielraum zur Regelung der Sexarbeit verfügen, im Allgemeinen kann jedoch auf einen gewissen Konsens zur Kontrolle und Reglementierung geschlossen werden (vgl. Kaveman, Rabe und Fischer, 2005: 157). Auf Bundesebene wird Sexarbeit nämlich durch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Geschlechtskrankheitengesetz und das Strafrechtsänderungsgesetz von 2003 geregelt. Die dementsprechenden Inhalte dieser Rechtsbereiche sind die Sittenwidrigkeit, die medizinischen Pflichtuntersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und HIV und Bestimmungen gegen grenzüberschreitenden Prostitutionshandel, Förderung zur Prostitution und Zuhälterei (ebd.). Auf Landesebene wird Sexarbeit entweder durch das Polizeistrafgesetz, das Sittenpolizeigesetz oder das Jugendstrafgesetz geregelt (ebd.). Trotz der vielfältigen gesetzlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten, verfolgen die unterschiedlichen Gesetzgebungen jedoch das hauptsächliche Ziel, Sexarbeit zum Schutz der AnrainerInnen und KundInnen zu reglementieren und zu kontrollieren (vgl. Prantner, 2007: 19). Diese Zielsetzung erklärt den kriminalisierenden Umgang mit Sexarbeit in Österreich und lässt darauf schließen, dass die jahrzehntelange Tradition der Sittenwidrigkeit ihre Spuren innerhalb der Gesellschaft hinter lässt. Der Umgang mit Sexarbeit deutet darauf hin, dass sie als Gefahr für gesellschaftliche Werte und Institutionen angesehen wird, und aus diesem Grund kontrolliert und eingeschränkt werden müsse (vgl. Interview mit Shivarova, 2013: 70) . An diesem Punkt setzen die Forderungen der *Sex Worker Rights* Bewegung an, wenn für das Aufbrechen der gesellschaftlichen Stigma und Doppelmoral und die Entkriminalisierung der Sexarbeit plädieren (vgl. Maiz et. al., 2013: o. S.).

5.3 Das neue Wiener Prostitutionsgesetz

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz trat mit 1.11.2011 in Kraft und löste dabei jenes ab, das seit 1983 den gesetzlichen Rahmen um Sexarbeit in Wien gesponnen hat. Das

neue Gesetz ist mit den Zielsetzungen verbunden, für eine größere Sicherheit der SexarbeiterInnen, für die Entlastung der AnrainerInnen und die langfristige Verlagerung von Sexarbeit indoor zu sorgen (vgl. Stadt Wien, 2010: o. S.). Im Vorfeld des Gesetzesentwurfes wurde ein sieben Punkte Programm umgesetzt, damit die Auswirkungen der angestrebten Ziele in der Praxis abgeschätzt werden konnten (ebd.). Zu den Programmpunkten zählen die Implementierung eines Beschwerdemanagements für AnrainerInnen, eine Verstärkung der Polizeikontrolle in den Schutz- und Verbotszonen, die Hilfe für Opfer von Frauenhandel und die Sensibilisierung der FreierInnen, die Betreuung der SexarbeiterInnen durch Sozialarbeit und eine drei-Länder Studie (ebd.). Die Abschlussberichte aller am sieben- Punkte Programm beteiligten Institutionen wurden anschließend als Grundlage für den neuen Gesetzesentwurf herangezogen.

"Stadt- und Bezirkspolitik nehmen die Sorgen der belasteten AnrainerInnen sehr ernst, wir lassen die Menschen mit ihrer Situation nicht allein. Wir werden hart daran arbeiten, um gute Lösungen für alle Beteiligten zu finden." (vgl. Frauenberger zit. in (Stadt Wien, 2011: o. S.)

Die Entwicklung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes wurde im Rahmen der rot-grünen Stadtregierung unter dem Vorsitz der Gemeinderätin Birgit Hebein und der Frauenstadträtin Sandra Frauenberger geleitet. In Bezug auf ihre politischen Zielsetzungen nähern sich die Grünen an die Leitziele der *Sex Worker Rights* Bewegung an. In deren Sinne fordern sie nämlich die Ausgestaltung eines Gesetzesentwurfes, der sichere Arbeitsbedingungen schafft, selbstbestimmte Arbeitsformen ermöglicht und eine arbeitsrechtliche Absicherung gewährleistet. Außerdem setzten sie sich gegen die Kriminalisierung von Sexarbeit mit der Begründung, Verbote verhindern die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexarbeit und drängen sie außerdem aus dem öffentlichen und somit in den unsicheren Raum, ein (vgl. Die Grünen Wien, 2013: o. S.)

„Eines der Ziele des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes (2012) war es, dicht bebaute Wohngebiete zu entlasten, gleichzeitig aber ausreichende andere Arbeitsorte für Sexarbeiterinnen zu schaffen, ihre Arbeitsmöglichkeiten nicht einzuschränken und auf sichere Rahmenbedingungen zu achten.“ (Die Grünen Wien, 2013: o. S.)

Im Folgenden stelle ich das Neue Wiener Prostitutionsgesetz in seinen Grundzügen vor und kehre etwaige Kontinuitäten und Neuerungen im Vergleich zur alten Gesetzgebung hervor. Im Anschluss sollen außerdem die Diskrepanzen zwischen den ursprünglichen Zielsetzungen und deren gesetzlichen Umsetzung aufgezeigt werden.

Die Kernthemen des Neuen Wiener Prostitutionsgesetzes betreffen vorwiegend die Trennung von Straßenstrich und Wohngebiet, Änderungen für Prostitutionslokalen und einige die SexarbeiterInnen selbst betreffende Veränderungen (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.) Mit der Verlagerung der Straßenprostitution aus den Wohngebieten sollte einerseits den Forderungen der AnrainerInnen entgegen gekommen und andererseits die lang umstrittene, weil schwer einsehbare, Schutzzonenregelung vereinfacht werden. Die Anbahnung zu und die Straßenprostitution selbst dürfen laut dem neuen Gesetz nicht in Wohngebieten oder in der Nähe von Schutzobjekten, wie es staatlich anerkannte religiöse Einrichtungen, Kindertagesheime, Schulen oder Heil- und Pflegeanstalten, Kinder- und Jugendspielplätze und Friedhöfe sind, erfolgen (vgl. WPG, 2011: § 9). Die Bundespolizeidirektion als die zuständige Behörde für Prostitution in Wien, verfügt jedoch über die Möglichkeit, eigene Erlaubniszonen zu bestimmen, sofern diese nicht den Interessen der Öffentlichkeit oder AnrainerInnen zu wider laufen oder die Sicherheit der Schutzobjekte und SexarbeiterInnen einschränken (ebd.) Im Vorfeld der Gesetzesänderung wurde als Zielsetzung, die Bestimmung von Erlaubniszonen zur sicheren Ausübung der Straßenprostitution definiert (vgl. Die Grünen Wien, 2011: o. S.).

*„Das Prostitutionsgesetz hat Straßenprostitution nicht abgeschafft, sondern erstmals die Möglichkeit der Erlaubniszonen geschaffen. Wo die Stadtpolitik früher mit Verboten zu regulieren versuchte, ist die Schaffung von Erlaubniszonen ein lösungsorientierter Zugang. Diese gilt es zu nützen. In Folge der Neuregelung werden zahlreiche Wohngebiete entlastet, davon profitieren die AnrainerInnen zahlreicher Straßenzüge. Da die heute vorgestellten Zonen in den Bezirken 2, 7, 9, 14 und 15 aber nicht ausreichen werden, geht unser Appell an die Bezirksvorsteher, bereits in den nächsten Tagen zu klären, welche Teile des Gürtels oder andere Bereiche ihrer Bezirkes sich als Erlaubniszonen eignen.“
(Die Grünen Wien, 2011: o. S.)*

Von der Steuerungsgruppe, bestehend aus den Wiener Regierungsparteien, den Magistraten MA 57 und MA 62, den Bezirken, der Anti-Diskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, der Polizei und der NGOs Lefö und Sophie, vorgeschlagen wurden dabei Teile des Auhofs, Teile des Praters, ein Bereich im neunten Bezirk und zwei Gürtelabschnitte im siebten und im fünfzehnten Bezirk empfohlen (vgl. SPÖ, 2011: o. S.). Die Erlaubniszonen sollten so gestaltet sein, dass sie die SexarbeiterInnen nicht unsicheren Arbeitsbedingungen ausliefern und über eine geeignete Kennzeichnung, Beleuchtung und Infrastruktur zur Sicherheit der SexarbeiterInnen verfügen (ebd.). Da die Gebiete jedoch nur in Einvernahme mit den

jeweiligen Bezirken zu Erlaubniszonen erhoben werden können, gibt es bis auf Teile des Praters, des Auhofs und des 23. Bezirkes bis heute noch keine weiteren Erlaubniszonen. Und selbst diese Erlaubniszonen werden durch eine vom Magistrat der Stadt Wien zusätzlich erhobene Verordnung eingeschränkt (vgl. Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, mit der im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche örtliche Beschränkungen für die Straßenprostitution erlassen werden, 2012: o. S.)

Für den Wiener Prater gilt somit, dass, [...]im Interesse der Erhaltung des Wiener Wurstelpraters als touristisches Wahrzeichen der Stadt Wien und zur Verhinderung der Wahrnehmbarkeit von Prostitution durch Kinder und Jugendliche, die sich in diesem Bereich regelmäßig in großer Zahl aufhalten, zusätzliche Beschränkungen der Straßenprostitution“unternommen werden können (Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotzone Prater“, 2012: o. S.).

Für die straßenspezifischen Erlaubniszonen im 23. Bezirk wurden in einer Verordnung des Magistrats der Stadt Wien jahreszyklische und zeitliche Verbotszonen verhängt (vgl. Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden, 2013: o. S.).

Zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Prostitutionsgesetzes bewerten die verschiedenen Beteiligten des Gesetzesentwurfes die Entwicklungen in Bezug auf die Straßenprostitution unterschiedlich. Sandra Frauenberger betont den Erfolg des Neuen Wiener Prostitutionsgesetzes, Straßenprostitution eingeschränkt zu haben (vgl. Frauenberger zit.nach APA OTS, 2011: o. S.)

„Alle Probleme konnten wir durch ein Gesetz nicht lösen, aber für eine klare Sicherheit sorgen: Sicherheit um die gesetzliche Regelung statt Schutzzonen-Chaos.“ (Frauenberger zit.nach APA OTS, 2011: o. S.)

Birgit Hebein von den Grünen Wien hingegen argumentiert, dass die ausbleibende Lösung für die Straßenprostitution dem ursprünglichen Ziel, sichere Erlaubniszonen für die Straßenprostitution zu bestimmen, widerspreche (vgl. Die Grünen Wien, 2013: o. S.).

„Eines der Ziele des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes (2012) war es, dicht bebaute Wohngebiete zu entlasten, gleichzeitig aber ausreichende andere Arbeitsorte für Sexarbeiterinnen zu schaffen, ihre Arbeitsmöglichkeiten nicht einzuschränken und auf sichere Rahmenbedingungen zu achten. Die Auslegung des Prostitutionsgesetzes bewirkt aber fehlende Orte in der Straßenprostitution und Druck auf die Frauen. Es ist absurd in einer Großstadt wie Wien keine 2,3

sicheren Straßen zu finden, sozialverträglich, wo Bezirksvorsteher_innen nicht blockieren.“ (Die Grünen Wien, 2013: o. S.)

Außerdem widersprechen laut NGOs die bestehenden Erlaubniszonen am Auhof und Prater dem Sicherheitsinteresse der SexarbeiterInnen und folglich auch dem neunten Paragraphen des neuen Prostitutionsgesetzes, der besagt:

„Die Behörde (§ 3 Abs. 3) kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 bestimmen (Erlaubniszonen für Straßenprostitution), sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.“ (WPG, 2011§: 9 Abs.3)

Der Auhof erfüllt die Voraussetzungen dieses Paragraphen vor allem aufgrund seiner Abgeschlossenheit und der mangelnden infrastrukturellen Einrichtung – es gibt nämlich weder Stundenhotels, noch sanitäre Einrichtungen abgesehen von einer Tankstelle in der Nähe – nicht (vgl. Pfoser, 2012: o.S.) Abgesehen von der örtlichen Einschränkung der Straßenprostitution wird diese durch das Gesetz auch in der Art und Weise ihrer Anbahnung eingeschränkt. Die Anbahnung darf nämlich nicht in aggressiver Weise erfolgen. *„Die Anbahnung der Prostitution an öffentlichen oder öffentlich einsehbaren Orten darf nicht in aggressiver Weise (§ 2 Abs. 4) erfolgen.“ (WPG, 2011: §9 Abs. 4)* Als aggressiv werden dabei, die Geschlechtssphäre deutlich betonende Handlungen und Körperhaltungen im Paragraphen 2 Abs. 4 definiert (vgl. WPG, 2011: § 2 Abs. 4).

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz sieht auch einige Veränderungen für die Betreuung von Prostitutionslokalen vor. Die zentralen Bestimmungen betreffen dabei einerseits eine strafrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung der BetreiberInnen durch die Polizei und andererseits baurechtliche Bestimmungen der Prostitutionslokale, die die Sicherheit und den Arbeitnehmerschutz der SexarbeiterInnen gewährleisten sollten (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.). LokalbetreiberInnen dürfen sich demnach innerhalb des Gewerbe-, Fremden-, Sicherheitspolizei-, Sozialversicherungs- und Prostitutionsrecht nicht strafbar gemacht haben und auch keine ungetilgte Freiheitsstrafen zu Lasten haben (ebd.). Bezüglich der Standorte von Prostitutionslokalen herrscht zwar keine örtliche Einschränkung vor, dennoch regelt das Gesetz ihren Zugang zu öffentlichen Flächen und ihre Beschaffenheit nach optischen und akustischen Kriterien (ebd.). Demnach müssen die Lokale so gestaltet sein

„dass der Schutz von Jugendlichen gewahrt bleibt und Anrainerinnen und Anrainer keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Kennzeichnung als Prostitutionslokal sowie jener Bereiche des Gebäudes, die für Anrainerinnen und Anrainer einsehbar sind“. (WPG, 2011: § 6 Abs. e)

Falls ein Lokal diesen Bestimmungen nicht nachkommt, kann es von der Polizei ausnahmslos geschlossen werden. Bei Inbetriebnahme ohne entsprechender Lizenz droht der BetreiberIn eine Strafe von bis zu 7.000 Euro (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.).

Die Zielsetzung mit dem neuen Prostitutionsgesetz eine rechtliche Erleichterung für SexarbeiterInnen zu erwirken, wurde durch die Abschaffung der Meldepflicht bei Berufsunterbrechung und Urlaub und durch die Möglichkeit von einer NGO bei der polizeilichen Erstregistrierung begleitet zu werden, umgesetzt (ebd.). Dem Ziel sich den Standards einer ArbeitnehmerInnenschutzverordnung für SexarbeiterInnen anzunähern, kam der Gesetzgeber über die Setzung von Standards für Prostitutionslokale nach, die die Arbeitsbedingungen für SexarbeiterInnen verbessern und ihre Sicherheit stärken sollten (ebd.).

„Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokale [...] nur verwendet werden, wenn [...] d) sie über ausreichende Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen verfügen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen von Bränden vorbeugen und dem Schutz der Prostituierten dienen.“ (WPG, 2011: § 6. Abs. d)

In einer zusätzlich zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz geltenden Verordnung des Magistrats der Stadt Wien wird die Einrichtung der Prostitutionslokale zum Schutz der SexarbeiterInnen festgelegt. Die Verordnung schreibt vor, dass jedes Lokal über Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen, Alarmvorkehrungen und spezielle Hygienevorkehrungen zu verfügen hat (Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden, 2011: § 6) Zudem muss jedes Prostitutionslokal eine Betriebsbeschreibung vorweisen können, in der dargestellt wird, wie die vorherrschende Einrichtung den gesundheitlichen und hygienischen Bedürfnissen der SexarbeiterInnen gerecht wird. Jeder Betrieb muss außerdem über verschließbare Kleiderschränke und Kochgelegenheiten verfügen (ebd.). Eine weitere Verordnung wurde von dem Magistrat der Stadt Wien der Bestimmung von Sicherheitsvorkehrungen gewidmet. Darin werden allgemeine bautechnische und

innenarchitektonische Sicherheitsbestimmungen festgelegt, die für Prostitutionslokale bis zu zehn SexarbeiterInnen und Prostitutionslokale, die diese Personenanzahl überschreiten, in gleicher Weise gelten. Sie betreffen vor allem Brandschutzvorkehrungen und die Schaffung von passablen Fluchtwegen und Notausgängen (vgl. Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden, 2011)

In einer Stellungnahme zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz äußerte sich das Internetforum und Verein sexworker.at kritisch zu diesen gesetzlichen Neuregelungen für Prostitutionslokale (vgl. Verein Sexworker Forum und sexworker.at, 2011: 1). Diese gehe nämlich von einer rechtlichen Fiktion von SexarbeiterInnen als Angestellte aus, was mit ihrem Rechtsstatus als sogenannte „neue Selbstständige“ nicht übereinstimme (ebd.). Ein Angestelltenverhältnis einzugehen, war nämlich aufgrund der bis 2012 geltenden Sittenwidrigkeit für SexarbeiterInnen lange nicht möglich (ebd.). Die Aufhebung der Sittenwidrigkeit wurde im Vorfeld der Gesetzesänderung als eine zusätzlich anzustrebende Maßnahme für die Verbesserung der arbeits-, sozialversicherungs- und arbeitspolitischen Situation erklärt (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.).

"Die Sittenwidrigkeit der Prostitution muss aufgehoben werden, damit Prostitution als Gewerbe in selbstständiger Ausübung möglich wird. Dies würde zu einer erheblichen Verbesserung der Arbeitssituation und zu mehr Rechtssicherheit von Prostituierten führen." (vgl. Frauenberger zit. nach Stadt Wien, 2011: o. S.)

Vor dem Hintergrund dieses ambivalenten Zugangs zu SexarbeiterInnen, einerseits als neue Selbstständige und andererseits als vermeintliche Angestellte, kritisieren der Verein und das Forum sexworker.at das Neue Wiener Prostitutionsgesetz.

Der Verein und das Forum sexworker.at kritisieren das neue Wiener Prostitutionsgesetz. Diese Kritik kann auch an die von der Politik formulierte Zielsetzung, für eine Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes der SexarbeiterInnen einzutreten, geltend gemacht werden. So lautet es in einer Veröffentlichung der SPÖ wie folgt:

„Eine zusätzliche Verordnung bringt außerdem wesentliche Verbesserungen des ArbeitnehmerInnenschutzes für Frauen, die in Bordellen arbeiten. So müssen etwa Hygiene und Sicherheit in den Betrieben gewährleistet sein. Ab einer

bestimmten Größe des Bordells werden auch Aufenthaltsgelegenheiten, Kochgelegenheiten und Spinde zur Vorschrift.“ (SPÖ, 2011: o. S.)

Die Gesetzesänderungen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes und die Neuregelung der Prostitutionslokale könnten somit viel eher als kosmetische Eingriffe als fundamentale Änderungen in Richtung der Rechte von SexarbeiterInnen interpretiert werden (vgl. Interview mit Hamen, 2013: 36).

Der Paragraph 6 „Prostitutionslokale“ schließt die Möglichkeit zur Sexarbeit innerhalb der Privatwohnungen von SexarbeiterInnen weiterhin aus, erlaubt hingegen die Sexarbeit in den Privatwohnungen von FreierInnen (vgl. WPG, 2011: § 6 Abs.2).

Neu ist an dem Neuen Wiener Prostitutionsgesetz außerdem die Strafbarkeit der KundInnen, falls sie ein Anbahnungsgespräch außerhalb der sogenannten Erlaubniszonen führen.

„Wer als Freierin oder Freier (§ 2 Abs. 9) entgegen dem Verbot des § 16 Kontakt mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.“ (WPG, 2011: §17 Abs.3)

Um den Schutz minderjähriger SexarbeiterInnen zu erhöhen, wurde mit dem neuen Gesetz bei erstmaligem Gesetzesbruch die Geldstrafe durch eine verpflichtende Beratung durch die Jugendwohlfahrt ersetzt. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, sehen sie sich verpflichtet eine Geldstrafe von 200 Euro zu begleichen (vgl. WPG, 2011: §17 Abs. 8). Die Absicht hinter dieser Gesetzesänderung sei die Risikominderung jugendlicher SexarbeiterInnen in eine finanzielle Abhängigkeit zur Tätigkeit zu geraten und über keine alternativen Perspektiven zu verfügen (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.).

Das Forum und der Verein sexworker.at kritisieren am neuen Wiener Prostitutionsgesetz außerdem den Paragraphen 15, der die Befugnisse der Polizei bezüglich Sexarbeit regelt (vgl. Verein Sexworker Forum und sexworker.at, 2011: 5f.) Das Neue Wiener Prostitutionsgesetz dehnt die polizeilichen Befugnisse auf die Möglichkeit zur Gewaltanwendung im Falle einer Zutrittsverweigerung aus.

„Die Behörde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn es unerlässlich ist und diese Maßnahme vorher angedroht und angekündigt wurde. Dabei haben sie alles daran zu

setzen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt.“ (WPG, 2011:§ 15 Abs.4)

Außerdem werden jene Personen, die bei einer Untersuchung angetroffen werden, dazu verpflichtet, Auskunft über ihre Identität und Herkunft zu geben (vgl. WPG, 2011: § 15 Abs. 2). Die Absätze eins bis drei erteilen der Polizei außerdem die Befugnis, bei Verdacht auf rechtswidriger Sexarbeit ohne richterlichen Bescheid in Privatwohnungen einzudringen. Sexworker.at weist in diesem Kontext darauf hin, dass dieser Paragraph eine Verletzung der Grundrechte darstellt (vgl. Verein Sexworker Forum und sexworker.at, 2011: 6).

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz hat viele Punkte der alten Gesetzgebung aus dem Jahre 1983 unberührt gelassen. Wichtige Forderungen von Seiten der NGOs, zahlreicher SexarbeiterInnen und der Partei der Grünen blieben somit ungehört. So wird als Prostitution immer noch die *„gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen“* verstanden. (WPG, 2011: § 2 Abs. 1).

Diese Definition begreift Sexarbeit nicht explizit als Erwerbstätigkeit und gibt durch das Wort „Duldung“ Anlass, Sexarbeit in gewisser Weise moralisch zu bewerten und mit Formen von Zwang in Verbindung zu bringen. Eine weitere Kontinuität zur alten Gesetzgebung sind die polizeiliche Registrierungspflicht der SexarbeiterInnen und die damit verbundene Kriminalisierung des Metiers. Die Regelung der Sexarbeit in Wien fällt nämlich nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und nicht wie gewünscht in jenen eines Magistrates oder den der Arbeiterkammer, wie es für andere Berufsgruppen üblich ist (vgl. Lefö, 2012: o. S.).

„Sexarbeit ist nach diesen Regelungen weiterhin der einzige Wirtschaftssektor, der nicht von einer zivilen Behörde, etwa Gewerbebehörde, kontrolliert wird, sondern von einer bewaffneten Polizei. Bereits darin liegt eine inhärente Stigmatisierung aller in der Sexarbeit tätigen Personen und ihrer Angehörigen, weil sie so grundsätzlich wie gefährliche Kriminelle behandelt werden.“ (Verein Sexworker Forum und sexworker.at, 2011:4)

SexarbeiterInnen müssen sich außerdem nach wie vor amtsärztlichen Pflichtuntersuchungen zur Feststellung von Geschlechtskrankheiten oder einer HIV-Infektion unterziehen (vgl. AG LKP, 2012: 29). Erstere erfolgen wöchentlich und sind mit der Ausstellung des bei Polizeikontrollen vorzuweisenden „Deckels“ verbunden, Zweitere müssen alle drei Monate durchgeführt werden (ebd.).

Rückt man die ursprüngliche Zielsetzung der Stadt Wien, mit dem neuen Gesetzesentwurf den Interessen und Anliegen aller Betroffenen gerecht zu werden, ins Zentrum der Betrachtungen, scheinen sich jene in dem Neuen Wiener Prostitutionsgesetz zu einem unterschiedlichen Ausmaß durchgesetzt zu haben. Davon zeugt bereits die überdurchschnittliche Häufigkeit, mit der im Gesetzestext die Interessen der AnrainerInnen bzw. der Öffentlichkeit und jene der Polizei im Gegensatz zu jenen der SexarbeiterInnen benannt werden (vgl. WPG, 2011: o. S.). Dem stimmen auch die NGOs der Sex Worker Rights Bewegung in Österreich zu, die manche Veränderungen zwar begrüßen, der grundsätzlichen neuen Rechtslage jedoch enttäuscht gegenüber stehen. So schreibt Lefö in einem in die an.schläge veröffentlichten Kommentar zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz:

„Das neue Wiener Prostitutionsgesetz stellt keinen Schritt in Richtung Liberalisierung dar, sondern bedingt in Wirklichkeit eine Verschärfung des bestehenden Kontrollsystems – auch wenn dies auf den ersten Blick nicht gleich sichtbar wird. Es scheint auch so zu sein, dass die Motivation offensichtlich mehr bei den Anliegen der AnrainerInnen als bei den Rechten der arbeitenden Frauen gelegen hat.“ (Lefö, 2006.: o. S.)

In einer Presseaussendung vom 29. Mai 2013 kritisieren die Vereine Lefö, Maiz, PiA, SXA- Info, das Projekt iBUS und sexworker.at am neuen Gesetz, dass sich die Situation der SexarbeiterInnen verschlechtert und ihre Marginalisierung und Diskriminierung zugenommen hätte (vgl. Maiz, 2013: o. S.).

6. Methode

Zur Beantwortung meiner Forschungsfrage „Wie wird das neue Wiener Prostitutionsgesetz von der *Sex Worker Rights* Bewegung vor dem Hintergrund des Migrationsaspekts bewertet?“ ziehe ich die beiden Forschungsinstrumente des ExpertInneninterviews und der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring, 2000) heran. Der empirische Teil dieser Arbeit gleidert sich somit in zwei Bereichen, die letztendlich jedoch als Ganzes zu betrachten sind und dementsprechend nicht getrennt voneinander dargestellt werden. Entsprechend der methodischen Zweiteilung, besteht der Forschungsgegenstand dieser Arbeit einerseits aus ExpertInneninterviews

und andererseits aus forschungsrelevanten Textmaterialien. Die Auswertung des Forschungsgegenstandes erfolgt nach der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring.

Die ExpertInneninterviews wurden mit Sophia Shivarova und Melanie Hamen, zwei MitarbeiterInnen der MigrantInnenselbstorganisationen Lefö und Maiz und somit VertreterInnen der *Sex Worker Rights* Bewegung durchgeführt. Um der Methodologie dieser Forschungsarbeit gerecht zu werden, wurde der Typ des theoriegenerierenden ExpertInneninterviews⁸ und ein Leitfaden zur Durchführung der ExpertInneninterviews herangezogen (vgl. Gläser und Laudel, 2004: 39; vgl. Bogner, Littig und Menz, 2005:38). Für die Durchführung von ExpertInneninterviews empfiehlt es sich nämlich, sich an einen Leitfaden zu stützen, um einerseits alle Informationen zur Beantwortung der Forschungsfrage einholen zu können und andererseits dem Gespräch genügend Raum für eine natürliche Dynamik und aufkommende ergänzende Fragen zu geben (vgl. Gläser und Laudel, 2005: 39f.). Die Gestalt des Leitfadens wird einerseits durch die Forschungsfrage und andererseits durch diesbezügliche Vorannahmen aus der Theorie bestimmt (vgl. Gläser und Laudel, 2004: 39; vgl. Gläser und Laudel, 2004: 193ff.). Das Einfließen theoretischer Vorannahmen in den Interviewleitfaden bilden eine Verknüpfungsstelle zwischen Theorie und Empirie. Die Herstellung dieses Zusammenhangs in der folgenden Tabelle veranschaulicht (vgl. Tabelle 8.2.1). Die darin aufgelisteten Kategorien entsprechen jenen Konzepten, die für die feministische postkoloniale Theorie und ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema Sexarbeit und Migration charakteristisch sind (vgl. Kapitel 3). Die feministische postkoloniale Theorie stellt die sich überschneidenden Bereiche der Sexarbeit und Migration in den Kontext internationaler und vergeschlechtlichter Arbeitsteilung, restriktiver Migrationspolitik und der steigenden Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften innerhalb der prekarierten Dienstleistungsbereiche im globalen Norden (vgl. Le Breton, 2011: 73). Vor diesem Hintergrund scheint es mir wichtig, diese feministische postkoloniale Perspektive auch auf den österreichischen Konnex zwischen Migration und Sexarbeit anzuwenden. Außerdem stellen die Gemeinsamkeiten zwischen der feministisch postkolonialen Theorie und dem *Sex Worker Rights* Ansatz eine weitere Begründung dafür dar. Beiden Ansätzen geht es nämlich um das Aufbrechen hegemonialer

⁸ Im theoriegenerierenden ExpertInneninterview werden die subjektiven Handlungsmotive und Entscheidungsrichtlinien der ExpertInnen als Ausgangspunkt für die Theoriebildung genutzt (vgl. Bogner, Littig und Menz, 2005: 38). Obwohl dieser Arbeit kein induktiver Forschungsansatz zugrunde liegt, stehen die subjektiven Positionen der ExpertInnen zur Beantwortung der Forschungsfrage im Zentrum der Analyse.

Herrschaftsverhältnisse in einer Gesellschaft und darum, in den unterschiedlichen Formen des Widerstandes gesellschaftliche Transformationspotentiale zu sehen (vgl. Castro Varela und Dhawan, 2009: 12f.). Kurzum: beiden geht es um das Aufbrechen globaler bzw. gesellschaftlicher Ungleichheiten und die Emanzipation der Marginalisierten. Diese Überlegungen haben mich dazu veranlasst, die feministischen postkolonialen Konzepte zur theoretischen Grundlage dieser Arbeit und somit auch zur Grundlage des Leitfadens und des Suchrasters für die Auswertung im Zuge der strukturierenden Inhaltsanalyse zu machen.

Tabelle 8.2.1: Theoretischer Hintergrund des Interviewleitfadens

Kategorie	Schwerpunktsetzung im Leitfaden
Prekarität	Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes
Intersektionalität, Rassialisierung, Exotisierung, Rassialisierung	Spezifische Auswirkungen auf migrantische SexarbeiterInnen
Intersektionalität, Ethnisierung, Exotisierung, Rassialisierung	Einfluss des Faktors Migration auf die Gesetzgebung
Agency, Viktimisierung	Widerstandsformen und Handlungsmacht migrantischer SexarbeiterInnen
Stigmatisierung, Othering	Sittenwidrigkeit
Stigmatisierung, Othering	Gesellschaftspolitischer Umgang mit Sexarbeit in Österreich und Wien
offen	Machtverteilung der Akteure
Agency	Verbesserungsvorschläge

Die Auswahl der Textmaterialien zur Beantwortung der Forschungsfrage erfolgte nach dem Kriterium in einem Zusammenhang zur Forschungsfrage zu stehen. Demnach wurden Presseaussendungen, Stellungnahmen und Publikationen österreichischer Organisationen und Vereine der *Sex Worker Rights* Bewegung zum neuen Wiener Prostitutionsgesetz ausgewählt. Außerdem wurde ein auf Radio Orange geführtes Interview über die gegenwärtige Situation im Stuwerviertel zur Analyse herangezogen. Der Text ist eine bearbeitete Transkription eines Studiogesprächs von Radio Dispositiv vom 18.9.2013 auf Radio Orange, in dem Christian Knappik, Sprecher des Forums sexworker.at, Tina Leisch und Hans Christian Voigt vom Stuwerkomitee, einer Pro-Sexarbeit-AnrainerInnenbewegung, und die SexarbeiterIn Dani zu den Auswirkungen der neuen Gesetzgebung befragt wurden (vgl. Migrazine, 2013:o. S.). Zusammen mit den ExpertInneninterviews ergeben diese Textmaterialien den Forschungsgegenstand

dieser Arbeit, der unter Zuhilfenahme der strukturierenden Inhaltsanalyse zur Beantwortung der Forschungsfrage analysiert wird. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden in der Folge versucht, in den theoretischen Rahmen der feministischen postkolonialen Theorie einzubetten.

Sinn und Zweck der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, aus ausgewählten Rohtextmaterialien des Forschungsgegenstandes Daten zu entnehmen, die für die Beantwortung der Forschungsfrage von Relevanz sind. Dies geschieht über die Anwendung eines Suchrasters, welches auf der Basis theoretischer Vorüberlegungen konstruiert wird und einem Kategoriensystem bestehend aus Untersuchungsvariablen bzw. Einflussfaktoren entspricht (vgl. Gläser und Laudel, 2004: 193ff.). Im Zuge der Extraktion werden die relevanten Informationen den Kategorien des Suchrasters zugeordnet und entsprechend kodiert (ebd.). Dieses aus der feministischen postkolonialen Theorie abgeleitete Kategoriensystem beinhaltet die Konzepte **Prekarität, Intersektionalität, Othering, Viktimisierung, Agency, Stigmatisierung, Rassialisierung, Exotisierung und Ethnisierung** (vgl. Kapitel 3). Diese Variablen sind das Produkt theoretisch fundierter Annahmen über den Kontext der Forschungsfrage (vgl. Gläser und Laudel, 2004: 193ff.). Die Besonderheit dieses aus der Theorie abgeleiteten Kategoriensystems stellt seine Offenheit gegenüber neuen Kategorien dar, die im Laufe der Extraktion im Forschungsgegenstand auftauchen und vom vordefinierten Suchraster nicht erfasst werden können (vgl. Gläser und Laudel, 2004: 195). Dieser Vorgehensweise liegt der zentrale Prozess des Interpretierens zugrunde. Die Suche nach relevanten Informationen im Text, ihre Kodierung bzw. Zuordnung zu einer Kategorie und ihre verbale Beschreibung auf ihren Informationsgehalt beruhen auf die Interpretation des Textes ausgehend von der Forschungsfrage und deren theoretischen Einbettung (ebd.). Im Verlauf der Extraktion, wurde das provisorische Kategoriensystem um die Kategorien **Sittenwidrigkeit, strukturelle Formen des Rassismus, Partizipation und Interessenvertretung und Anerkennung der Rechte und Gleichstellung von Sexarbeit mit anerkannten Erwerbsformen** ergänzt. In der Auswertung der Ergebnisse werden die Zusammenhänge dieser Untersuchungsvariablen bzw. Einflussfaktoren im Hinblick auf die Forschungsfrage dargestellt.

„Die endgültige Antwort auf die Untersuchungsfrage baut auf dieser Rekonstruktion auf und schließt die Einbettung in die Theorie und die Bestimmung des Geltungsbereichs der Antwort ein.“ (Gläser und Laudel, 2004: 240)

7. Ergebnisse

Der Ergebnisteil gliedert sich in fünf Kapiteln, die die thematischen Schwerpunkte der Auswertung im Hinblick auf die Forschungsfrage widerspiegeln. Die Statements über die Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes auf die SexarbeiterInnen drehen sich um Unsichtbarmachung und Kontrolle, Unsicherheiten und Abhängigkeiten, Anerkennung und Gleichstellung und Partizipation und Interessenswahrnehmung. In Bezug auf den Migrationsaspekt muss vorweggenommen werden, dass aufgrund des hohen Anteils migrantischer SexarbeiterInnen in der Sexindustrie Wiens, die Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes, selbst wenn nicht explizit betont, automatisch auch für migrantische SexarbeiterInnen gelten. Aufgrund ihrer erhöhten Vulnerabilität gegenüber nationalen SexarbeiterInnen, betreffen sie die Schattenseiten der neuen Gesetzgebung sogar in einem höheren Ausmaß. Formal betrachtet hat das neue Wiener Prostitutionsgesetz jedoch keine besonderen Auswirkungen auf migrantische SexarbeiterInnen. So geht aus den Ergebnissen dieser Studie hervor, dass die Vulnerabilität migrantischer SexarbeiterInnen größtenteils vom Fremdengesetz und der Restriktivität der Migrationspolitik bedingt wird. Bevor ich auf die Ergebnisse meiner Studie eingehe, möchte ich in einem Exkurs auf die Vulnerabilität migrantischer SexarbeiterInnen eingehen.

In dem Jahresbericht „*Sex Work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries*“ (Tampep, 2009) definiert Tampep die erhöhte Vulnerabilität migrantischer SexarbeiterInnen anhand von fünf Einflussfaktoren (vgl. Tampep, 2009: 39). Demnach sind migrantische SexarbeiterInnen von einem erhöhten Ausmaß an Gewalt, sozialer Exklusion und Diskriminierung betroffen und verfügen außerdem über einen erschwerten Zugang zum Gesundheits- und Sozialdienstleistungssystem. Einen weiteren Vulnerabilitätsfaktor für migrantische SexarbeiterInnen stellt ihre unsichere Rechtslage in Bezug auf ihren Aufenthalt und ihre Arbeitserlaubnis dar (ebd.). Die Gewalterfahrungen, die 28% der allgemeinen Vulnerabilität ausmachen, werden dabei zu 14% von den BetreiberInnen der Sexindustrie, zu 8% von KundInnen und zu 6% von der Polizei initiiert (ebd.). Die soziale Exklusion migrantischer MigrantInnen ist eine

Folge ihrer Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft, Klassenzugehörigkeit und Gender. Außerdem wird sie durch den erschwerten Zugang zu sozialen Dienstleistungen verstärkt (vgl. Tampep, 2009: 40). Die Diskriminierung migrantischer SexarbeiterInnen ergibt sich durch die strukturellen Barrieren, die einen gleichberechtigten Zugang zu sozialen Dienstleistungen, ökonomischen Möglichkeiten und Rechten verhindern. „*A discriminatory system lies at the basis of who is permitted residence and work opportunities in another country and who is not.*“ (Tampep, 2009: 41) Der Aufenthaltsstatus und die Arbeitserlaubnis bestimmen außerdem den Zugang zum Gesundheits- und Sozialdienstleistungssystem (vgl. Tampep, 2009: 41).

7.1 Gesetz der Unsichtbarmachung und Kontrolle

Aus den gewonnenen Daten lässt sich eine Einigkeit über den Charakter des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes ablesen: Unsichtbarmachung und Kontrolle sind die Schlagwörter ihrer Beschreibung. Melanie Hamen, MitarbeiterInnen der MigrantInnenselbstorganisation Maiz fasst diese Übereinstimmung mit folgender Aussage passend zusammen:

„Also meiner Wahrnehmung nach [...] geht es in Richtung Unsichtbarmachung. Der Straßenstrich wurde verdrängt, nach außen hin, an den Rand, raus aus den Wohngebieten, damit wir nicht mehr konfrontiert werden müssen. [...] Ja, es ist sehr stark reglementiert und man sieht auch schon den Versuch in Oberösterreich mit dem neuen Gesetz, dass man versucht es gut kontrollierbar zu machen und sehr stark reglementiert[...].“ (Hamen, 54)

Diese hinter dem Gesetz stehende Intention, Sexarbeit unsichtbar zu machen und aus dem Blick der Öffentlichkeit zu drängen, findet in der Einschränkung des Straßenstrichs auf mittlerweile zwei außerhalb eines Wohngebietes liegenden Erlaubniszonen – die Brunnerstraße und den Auhof – und der Zielsetzung, Sexarbeit Indoor, d.h. in Prostitutionslokale zu verlagern, ihren Ausdruck (vgl. Hamen, 4). Der Ausbau von Kontrolle wurde mit einer verstärkten Kriminalisierung von Sexarbeit erreicht. Grundlegend drückt sich diese in dem Fortbestehen der polizeilichen Registrierungspflicht und der amtsärztlichen Untersuchungspflicht auf Geschlechtskrankheiten aus (vgl. Knappik, 36).

„Verpflichtende wöchentliche (Krankheits)Kontrolluntersuchungen vermitteln das Bild von „unreinen“ Sexarbeiter_innen, die eine gesundheitliche Bedrohung für den Rest der Bevölkerung bedeuten. Die Pflichtuntersuchungen

diskriminieren und entmündigen Sexarbeiterinnen, da ihnen u.a. die Fähigkeit zur Verantwortung ihrer Körper gegenüber abgesprochen wird.“ (Lefö et. al. 2012, 3)

Laut Beschreibung Christian Knappiks, dem Sprecher der Internetplattform sexworker.at, haben die SexarbeiterInnen wenig Einblick auf den Untersuchungsprozess und werden im Falle einer Erkrankung, weder aufgeklärt, noch behandelt (vgl. Knappik, 40). Bei dieser amtsärztlichen Untersuchung gehe es nämlich schlicht um die Kontrolle von Geschlechtskrankheiten und den Erhalt der Lizenz bzw. des „Deckels“ oder der Sanktionierung der SexarbeiterIn im Falle ihrer Erkrankung. Die SexarbeiterIn habe in diesem Fall auch keinen Anspruch auf einen ärztlichen Befund (ebd). Die Umstände dieser Kontrolluntersuchungen kritisiert Knappik insbesondere im Hinblick auf die erhöhte Vulnerabilität migrantischer SexarbeiterInnen.

„Mann muss auch bedenken, als ÖsterreicherIn hat man weniger Verständigungsprobleme, aber 80, 90 Prozent der Menschen in der sichtbaren Sexarbeit sind migrantischer Herkunft. Da wäre es notwendig, zumindest Infoblätter herzugeben, wo man erfährt, was untersucht wird, oder mit Adressen von Ärzten, Spitälern ect., wenn man Hilfe braucht, aber nicht einmal das gibt es.“ (Knappik, 42)

Ein wesentlicher Vulnerabilitätsfaktor für migrantische SexarbeiterInnen stellt nämlich der fehlende Zugang zur Gesundheitsversorgung und zum Sozialdienstleistungsnetz dar (vgl. Tampep, 2009: 40). Knappik deutet in diesem Kontext auf die Gefahr hin, dass die sanktionierenden Kontrolluntersuchungen migrantische SexarbeiterInnen dazu bewegen könnte, Krankheiten zu verstecken (vgl. Knappik, 40).

Zusätzlich baut das neue Wiener Prostitutionsgesetz die Kriminalisierung von Sexarbeit mit der Einräumung verstärkter Vollmachten für die Polizei aus. Bei Verdacht auf gesetzlich unzulässiger Prostitution hat die Polizei das Recht sich ohne einen richterlichen Durchsuchungsbefehl Zutritt zu Prostitutionslokalen, aber auch zu Privatwohnungen zu verschaffen, denn Sexarbeit in Privatwohnungen bleibt mit dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz weiterhin verboten. Die Anwendung von Zwangsgewalt und physischer Gewalt gegenüber Sachgegenständen ist bei Bedarf sich Zutritt zu verschaffen gesetzlich erlaubt (vgl. WPG 2011, § 15). In der Praxis zeigt sich die verstärkte Kontrolle und Kriminalisierung von Sexarbeit in der gesteigerten Polizeipräsenz im Stuwerviertel. Die AnrainerInnenbewegung des Stuwerviertels, die sich für den Ausbau der Rechte von SexarbeiterInnen in der Kampagne *„Rotlicht statt Blaulicht“* (2013) einsetzt, kritisiert den verstärkten Einsatz von Polizeikontrolle als

eine Zumutung und Beeinträchtigung sowohl von AnrainerInnen als auch SexarbeiterInnen (vgl. Leisch, 21; Voigt, 28).

„Auch wir AnrainerInnen bemerken die Auswirkungen dieses Gesetzes. Im Stuwerviertel äußert sich das in Polizeiterror, um es drastisch auszudrücken. Es gibt irrsinnige Polizeipräsenz, sowohl in Uniform als auch in Zivil, sowohl als Fußstreife als auch in Autos.“ (Leisch, 21)

Der Anrainer Hans Christian Voigt äußert sich dazu wie folgt:

„Wir alle nehmen diese lächerliche Absurdität der Situation wahr, dieser unverhältnismäßige Personeneinsatz seitens der Exekutive für die Verdrängung einer Arbeitsbranche, unter Bedingungen, die in keinster Weise Sinn machen. Nur weil der Straßenstrich verboten wird, wird er nicht aufhören zu existieren. Das ist eine typische kontraproduktive Maßnahme seitens der Polizei und der Verwaltung.“ (Voigt, 27)

Das neue Gesetz hat also nicht nur für die SexarbeiterInnen negative Auswirkungen, sondern betrifft auch die AnrainerInnen auf störende und beeinträchtigende Weise. Die Anrainerin Tina Leisch kritisiert das Gesetz außerdem noch unter den Gesichtspunkten einer Kriminalisierung der Kommunikation zwischen den BürgerInnen und einer sozialen Isolation von SexarbeiterInnen (vgl. Leisch, 23). Das Reden mit einer SexarbeiterIn bedeutet nämlich schon den Verstoß innerhalb eines Sperrbezirks anzubahnen (ebd.). In § 2 des Wiener Prostitutionsgesetzes wird festgehalten, dass für die Anbahnung dieselben Einschränkungen wie für die Ausübung von Sexarbeit gelten (vgl. WPG 2011, § 2).

Aus der Analyse des empirischen Untersuchungsmaterials geht hervor, dass die Hintergründe des neuen Gesetzesschwerpunkts auf Unsichtbarmachung und Kontrolle im Kontext von Stigmatisierung und Doppelmoral zu verorten sind.

„Man räumt die sichtbare Sexarbeit aus dem Blickfeld der Bevölkerung, die passiert dann nur mehr in Rotlicht-Bars und hinter verschlossenen Türen. Das ist ein Dienst an der Doppelmoral.“ (Leisch, 46)

Ein von Stigmatisierung und Doppelmoral geprägter Umgang mit Sexarbeit basiert auf einer Wahrnehmung von Sexarbeit als Bedrohung und Gefahr für die Gesellschaft und deren Wertesystem und findet in der Unsichtbarmachung und Kontrolle von Sexarbeit ihren Ausdruck. In dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz drückt sich die Wahrnehmung von Sexarbeit als gesellschaftliche Bedrohung in vier Punkten aus: erstens, in der besagten Verstärkung der Kriminalisierung von Sexarbeit, zweitens, in dem Fortbestehen der Untersuchungspflicht und der Art und Weise ihrer Durchführung,

drittens, in der Wortwahl „aggressiv“ als Ausdruck „unzumutbarer Belästigung“ und viertens, in § 10 „Zusätzliche Beschränkung der Prostitution“. Letzterer räumt der Behörde eine zusätzliche Möglichkeit ein, Sexarbeit im Falle einer „unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft“ zeitlich und örtlich einzuschränken. (WPG 2011, § 10) Die Bedrohlichkeit von Sexarbeit spiegelt sich in dem Artikel außerdem durch die Benennung von Kindern, Jugendlichen und die Öffentlichkeit als zu schützende Objekte wider (vgl. WPG 2011, § 10).

„Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein unzumutbares Ausmaß nicht übersteigt.“ (WPG 2011, § 10)

Magister Sophia Shivarova räumt in diesem Kontext den Aspekt bürgerlicher Moralvorstellungen über Sexualität und Sexarbeit ein. Dies stelle die Ursache dafür dar, dass die Präsenz von Sexarbeit unangenehme Empfindungen los löst und aus diesem Grund versucht wird unsichtbar zu machen (vgl. Shivarova, 70). Neben der Wahrnehmung von Sexarbeit als gesellschaftliche Bedrohung hat die Stigmatisierung aber noch ein zweites Gesicht: die Viktimisierung von SexarbeiterInnen. *„Sexarbeit generell ist ein sehr stark stigmatisierter Bereich und die darin Tätigen werden oft zu Opfern gemacht.“ (Hamen, 18)* Die Auswirkungen beider Stigmatisierungsformen sind jedoch dieselben und drücken sich in der Unsichtbarmachung und Kontrolle von Sexarbeit aus. Die Viktimisierung von Sexarbeit nährt nämlich ihre Verbindung zur Kriminalität und legitimiert über diesem Weg die Kriminalisierung und verstärkte Kontrolle von Sexarbeit unter dem Schlagwort „Opferschutz“ (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 207). Dieser Mechanismus verdeutlicht sich auch an den Zielsetzungen der neuen Gesetzgebung. Der Anspruch nämlich, mit dem neuen Gesetz für eine größere Sicherheit von SexarbeiterInnen zu sorgen, wurde dazu herangezogen, eine allgemeine Verlagerung der Sexarbeit Indoor zu legitimieren.

"Indoor arbeiten, heißt sicher arbeiten", so Stadträtin Sandra Frauenberger im Jahre 2011 kurz vor Inkrafttreten des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes. (Stadt Wien, 2011:o. S.)

Hamen zufolge legitimieren nämlich die Viktimisierung von SexarbeiterInnen und die Verbindung von Sexarbeit mit Kriminalität und Menschenhandel eine Antisexarbeits- und Antimigrationspolitik und werden letztendlich dazu benutzt, restriktiver gegen SexarbeiterInnen und MigrantInnen vorzugehen (vgl. Hamen, 14). Somit kann auch die

Viktimisierung als eine spezifische Form der Stigmatisierung dahin gehend analysiert werden, im Dienste der Unsichtbarmachung und Kontrolle von Sexarbeit zu stehen. In dem Artikel *„Für einen Perspektivenwechsel. Wie sieht Sexarbeit aus, wenn der Standpunkt der Sexarbeiter_innen miteinbezogen wird?“* (Mineva, Caixeta und Hamen, 2013) benennen die MitarbeiterInnen von Maiz Gergana Mineva, Luzenir Caixeta und Melanie Hamen einen weiteren Faktor im Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und Unsichtbarmachung. Die Wahrnehmung und Darstellung von SexarbeiterInnen als Opfer habe nämlich eine negative Auswirkung auf das Selbstbewusstsein der SexarbeiterInnen und reduziere somit die Bereitschaft, Gewalterfahrungen öffentlich zu melden (vgl. Mineva, Caixeta und Hamen, 21). Die Viktimisierung führe zur Entmündigung von SexarbeiterInnen und auf diese Weise auch zu ihrer gesellschaftlichen Unsichtbarmachung (vgl. Knappik, 26). Das Bild der unsichtbaren SexarbeiterIn führt somit zu ihrer faktischen Unsichtbarmachung.

Im Kontext gesellschaftlicher Unsichtbarmachung der SexarbeiterInnen erlangen die Faktoren Partizipation und Interessenswahrnehmung eine zusätzliche besondere Bedeutung. Der Ausschluss der SexarbeiterInnen aus dem Entstehungsprozess der Gesetzgebung und die fehlende Intergration ihrer Interessen in die Gesetzgebung deute nämlich auf ihren stigmatisierten und marginalisierten Stellenwert innerhalb der Gesellschaft hin und bedinge gleichzeitig ihre Unsichtbarkeit innerhalb der Gesellschaft. Der Gesetzgeber und das neue Wiener Prostitutionsgesetz im Speziellen sind infolgedessen dafür verantwortlich, dass SexarbeiterInnen unsichtbar gemacht werden.

„Lebensrealitäten von SexarbeiterInnen werden ignoriert und verkannt. SexarbeiterInnen selber werden nicht gefragt, die Stimmen und Bedürfnisse der HauptakteurInnen nicht gehört.“ (Lefö, 6)

Im Kontext gesellschaftlicher Partizipation stelle die Stigmatisierung von Sexarbeit ein kraftvolles Hindernis dar, sich als SexarbeiterIn zu outen und an Kundgebungen und Demonstrationen politisch zu engagieren (vgl. Shivarova, 38). Auch vor diesem Hintergrund bedingt die Stigmatisierung von Sexarbeit ihre Unsichtbarmachung innerhalb der Gesellschaft.

Nicht nur von einer Stigmatisierung als „Hure“, sondern auch von rassistischen Diskriminierungsformen sind SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund betroffen. Sie betrifft die Stigmatisierung auf eine doppelte, dem Intersektionalitätsansatz zufolge

sogar mehrfache Weise (vgl. Hamen, 18). Wie bereits in Kapitel 2. 4 veranschaulicht wurde, sind MigrantInnen von einer erhöhten Prekarisierung ihrer Lebens- und Arbeitsverhältnisse betroffen. Eine zunehmende Unsichtbarmachung und Kontrolle von Sexarbeit erhöht für sie das Risiko, in größere Abhängigkeitsverhältnisse zu geraten und eine zunehmende Prekarisierung zu erfahren. Wie aus dem Bericht von Tampep hervorgeht, sind migrantische SexarbeiterInnen einem erhöhten Risiko verschiedensten Gewaltformen zu begegnen ausgeliefert. Indem das neue Wiener Prostitutionsgesetz der Polizei größere Vollmachten einräumt und Sexarbeit generell stärker kriminalisiert, sind migrantische SexarbeiterInnen einem höheren Risiko gegenüber polizeilicher Gewalt ausgeliefert. Die Unsichtbarmachung von Sexarbeit erhöht hingegen das Risiko gegenüber Gewalterfahrungen von Seiten der Bordellbesitzer und Drittpersonen.

Für den Zusammenhang zwischen der Stigmatisierung und dem Versuch ihrer Unsichtbarmachung und Kontrolle bietet die feministische postkoloniale Theorie interessante Erklärungsansätze. Demnach wird Sexarbeit als ein subversiver Akt verstanden, bei dem für Sex Geld verlangt wird, obwohl Sex, gleich wie allen anderen reproduktiven Tätigkeiten, historisch betrachtet kein ökonomischer Wert zugeschrieben wird (Hamen, 68). Aus diesem Grund werden SexarbeiterInnen als Bedrohung für die gesellschaftliche Ordnung wahrgenommen, weil sie die Grenzen zwischen dem privaten und öffentlichen Raum, der Ökonomie und der Intimität durchlaufen (vgl. McClintock, 1992: 73). Die Unsichtbarmachung von Sexarbeit kann somit als Versuch gedeutet werden, Sexualität auf die private Ebene der Reproduktivität zurück zu drängen. Die Kriminalisierung hingegen als Versuch, die Kontrolle über diesen subversiven Akt gesellschaftlicher Rebellion zurück zu gewinnen und einen Teil der ökonomischen Wertschöpfung selbstbestimmter femininer Sexarbeit wieder in den männlich dominierten öffentlichen Bereich zurück fließen zu lassen, beispielsweise über die Besteuerung von Sexarbeit, ohne diese als eine gleichberechtigte Erwerbsform anzuerkennen (vgl. McClintock, 1992: 79).

Einen weiteren Erklärungsansatz für den Zusammenhang zwischen Stigmatisierung, Unsichtbarmachung und Kontrolle der Sexarbeit bietet Laura Maria Augustin mit ihrer Argumentation, die Viktimisierung sozialer Gruppen diene einerseits der sozialen Wertsteigerung jener, die sich zu deren HelferInnen deklarieren, und andererseits der

Kontrolle der viktimisierten Gruppen und der Stabilisierung der hegemonialen Gesellschaftsordnung (vgl. Augustin, 2008: 98).

Zusammengefasst lässt sich aus den Forschungsergebnissen der Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und gesellschaftlicher Unsichtbarmachung und Kontrolle durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz ablesen. Zusammen mit der gesellschaftlichen Doppelmoral bedingt die Wahrnehmung von SexarbeiterInnen als Gefahr oder Opfer die Kriminalisierung von Sexarbeit und ihre Verdrängung aus dem sichtbaren öffentlichen Bereich. Legitimiert wird dieser Prozess damit, einerseits die Öffentlichkeit, Kinder und Jugendliche vor unzumutbarer Belästigung zu schützen, und andererseits für mehr Sicherheit der SexarbeiterInnen zu sorgen. Die Auswirkungen der verstärkten Kontrolle und Unsichtbarmachung auf die Sicherheit der SexarbeiterInnen werden in dem folgenden Kapitel diskutiert. Der Ausschluss der SexarbeiterInnen aus dem gesetzlichen Entscheidungsprozess spiegelt den stigmatisierten und marginalisierten Stellenwert der SexarbeiterInnen in der österreichischen Gesellschaft wider und dient ihrer zusätzlichen Unsichtbarmachung.

7.2 Gesetz der Unsicherheiten, Abhängigkeiten und eingeschränkte Selbstbestimmtheit von SexarbeiterInnen

Die Analyse des Untersuchungsgegenstandes weist auf einen starken Zusammenhang zwischen der Stigmatisierung von SexarbeiterInnen und ihrer Sicherheit hin. Ausschlaggebende Faktoren sind dabei die Verdrängung des Straßenstrichs an den Stadtrand und die allgemeine Verlagerung von Sexarbeit in den Indoorbereich. Die Implementierung dieser beiden Zielsetzungen habe zu einem erhöhten Gefahrenrisiko und dem Gefühl von Unsicherheit und Orientierungslosigkeit unter den SexarbeiterInnen, aber auch zu ihrer vermehrten Abhängigkeit von Drittpersonen geführt.

Zwischen den Interviewpersonen und den Aussagen in den untersuchten Texten besteht eingehender Konsens darin, dass mit der Unsichtbarmachung und Einschränkung des Straßenstrichs die ursprüngliche Zielsetzung für mehr Sicherheit der SexarbeiterInnen zu sorgen, nicht erreicht werden konnte. In einer Presseaussendung der Vereine Lefö,

PiA, maiz, SXA- Info, iBUS und der Plattform sexworker.at wurden die Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes stark kritisiert.

„SexarbeiterInnen sollen in die Unsichtbarkeit gedrängt werden, die Folge ist eine Verschärfung der Arbeitsbedingungen und ein erhöhtes Risiko, Gewalttaten ausgesetzt zu sein.“ (Lefö et. al. 2012, 3)

In dem Interview auf Radio Orange betont Tina Leisch den Zusammenhang zwischen einem erhöhten Gefahrenrisiko an abgelegenen Orten wie dem Auhof und der dadurch entstehenden Abhängigkeit von Drittpersonen, welche die Rolle eines Aufpassers zukomme (vgl. Leisch, 46). Auch Hamen kritisiert die unsicheren Arbeitsbedingungen, die mit dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz für die Sexarbeit geschaffen wurden. Sie bemängelt die Rahmenbedingungen der von dem neuen Gesetz vorgesehenen Arbeitsplätze für die Straßenprostitution unter den Gesichtspunkten örtlicher Abgeschiedenheit und Verkehrsanbindung, sanitärer und hygienischer Einrichtungen und Straßenbeleuchtung (vgl. Hamen, 4).

Diese Ansicht wird von Christian Knappik bekräftigt: „ Der Straßenstrich in Wien wurde massiv reduziert, zum Teil verhindert, alle bis dahin erlaubten Gebiete wurden mehr oder weniger für illegal erklärt. Das heißt, dort, wo die Frauen früher Ressourcen vorgefunden haben, Waschgelegenheiten, Toiletten und dergleichen- und sicher arbeiten konnten, dürfen sie jetzt nicht mehr arbeiten.“ (Knappik, 4)

Das neue Gesetz habe für die Straßenprostitution Arbeitsplätze vorgesehen, die nicht den Kriterien eines sicheren und guten Arbeitsortes entsprechen und auf diese Weise mit dem Gesetz selbst in Widerspruch geraten (vgl. Knappik, 4). Denn in dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz wird immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, sichere und gute Arbeitsplätze für SexarbeiterInnen zu garantieren. Konkret wird dieser Zielsetzung mit der, §1 6 „Prostitutionslokale“ und § 7 „Meldepflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionslokalen“ betreffenden Verordnung „Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden“ angestrebt (vgl. WPG 2011, § 6). Darin werden u.a. die Sicherheits- und Hygienestandards für Prostitutionslokale festgelegt, um Arbeitsschutzbestimmungen und die Sicherheit der SexarbeiterInnen zu gewährleisten (ebd.). In Anbetracht der gesetzlichen Neuregelung von Straßenprostitution gleicht dieses Vorhaben jedoch, über baurechtliche Sicherheitsbestimmungen die Arbeitsplätze von SexarbeiterInnen in Prostitutionslokalen sicherer zu gestalten, einer Farce.

„[...] auch diese Auflagen für Bordelle, da geht es irgendwie auch um kosmetische Veränderungen, also wenn man von wirklichen Rechten spricht, dann greift das ja zu kurz.“ (Hamen, 36)

Der reine Umstand, dass es nun mehr Sicherheits- und Hygienebestimmungen in Prostitutionslokalen gibt, wird von dem Verein Lefö in Stellvertretung durch Sophia Shivarova aber auch positiv bewertet (vgl. Shivarova, 6). Die Zielsetzung für mehr Sicherheit der SexarbeiterInnen zu sorgen, sieht sie durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz jedoch auch nicht erreicht (vgl. Shivarova, 3).

Auf die Frage, wie sie die Entwicklungen der neuen Gesetzgebung in den jeweiligen Zielsetzungen bewertet, antwortet sie wie folgt:

„Dass jetzt das Problem der AnrainerInnen gelöst wurde, das ist passiert, aber für die SexarbeiterInnen, für ihre Sicherheit, hat sich die Situation eigentlich aus unserer Sicht verschlechtert.“ (Shivarova, 4)

Dieser Umstand einer erhöhten Gefahrenaussatzung wird außerdem durch die Kundenbestrafung und die Einschränkung des Straßenstrichs begünstigt. Melanie Hamen schildert den Zusammenhang zwischen Kundenbestrafung und der Unsicherheit der SexarbeiterInnen dahin gehend, dass sich der Druck auf die SexarbeiterInnen erhöht, die sexuelle Dienstleistung in der Privatwohnung des Kunden zu vollbringen, wenn Unklarheiten und Unsicherheiten über die Legalität der Ausübungsorte besteht (vgl. Hamen, 30).

„Und wenn es jetzt kleinere Studios sind, wo dann vielleicht Kunden Angst haben, sozusagen ‚he, ich weiß ja gar nicht, ist es genehmigt oder nicht‘, passiert es auch, dass insofern Druck auf die Frauen ausgeübt wird, zu sagen, ‚okay, dann nutzen wir vielleicht eine private Wohnung.“ (Hamen, 30)

Ein weiteres Problem, das sich durch die Kundenbestrafung für die SexarbeiterInnen ergeben könnte und von den Erfahrungen mit der schwedischen Prostitutionspolitik bestätigt werden kann, stellt die kurze Zeit für die Anbahnung dar, den Kunden auf seine Vertrauenswürdigkeit einzuschätzen (vgl. Shivarova, 72). Die Einschränkung des Straßenstrichs hingegen hat für die SexarbeiterInnen die Auswirkung, enger zusammen zu arbeiten, was zu Konkurrenzdenken und einem Preisverfall führt (vgl. Shivarova, 28). Damit sinkt auch die Hemmschwelle, sexuelle Dienstleistungen zu erfüllen, welche unter anderen Umständen nicht Bestandteil des Dienstleistungsangebots der SexarbeiterInnen sind (vgl. Shivarova, 52). *„Je mehr man die Frauen zusammendrängt,*

desto mehr steigt der Druck auf die Frauen, und desto unangenehmer wird es auch für die Bevölkerung.“ (Knappik, 45)

Einigkeit besteht auch in der Ansicht, die Verlagerung der Sexarbeit in den Indoorbereich habe zu einer vermehrten Abhängigkeit der SexarbeiterInnen von BetreiberInnen geführt und bedeute die Einschränkung der Selbstbestimmtheit von SexarbeiterInnen (vgl. Hamen, 4). Dabei sei es die Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der SexarbeiterInnen, die sie in die Abhängigkeit von Drittpersonen drängt (vgl. Hamen, 38). Das neue Wiener Prostitutionsgesetz schränkt ihre Wahlmöglichkeiten mit der Einschränkung des Straßenstrichs und dem Fortbestehen des Sexarbeitsverbots in der eigenen privaten Wohnung ein (ebd.). Die Tatsache, dass die Sexarbeit in der eigenen Wohnung illegal, die Hausbesuche von SexarbeiterInnen jedoch legal sind, scheint mit dem Anspruch der neuen Gesetzgebung, für eine größere Sicherheit der SexarbeiterInnen zu sorgen, in Widerspruch zu stehen und außerdem eine selbstbestimmte Arbeitsform zu verbieten (ebd.). Gergana Mineva, Luzenir Caixeta und Melanie Hamen kritisieren das oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz im Hinblick auf diese Einschränkung und äußern damit eine Kritik, die auch für das neue Wiener Prostitutionsgesetz geltend gemacht werden kann.

„Nach dem OÖ SDLG bleibt es Sexarbeiter_innen verwehrt, der selbstbestimmtesten Art der Berufsausübung nachzugehen und über das gesamte Einkommen aus dieser Tätigkeit zu verfügen, indem Sexarbeit in der eigenen Wohnung sowie der Straßenstrich weiter verboten bleiben.“ (Mineva, Caixeta und Hamen, 27)

Knappik berichtet in diesem Kontext, dass der Anteil der SexarbeiterInnen, die selbstständig arbeiten wollten, groß sei, es jedoch nicht die passenden Möglichkeiten dazu gibt (vgl. Knappik, 49). In diesem Kontext ist es angebracht auf die Scheinselbstständigkeit von SexarbeiterInnen in Österreich hinzuweisen. Scheinselbstständigkeit insofern, als dass sie rechtlich gesehen Selbstständige sind, ihre Arbeitsform defacto aber eher einem Anstellungsverhältnis gleicht, das zudem von Abhängigkeitsmechanismen durchzogen ist (vgl. Sexworker.at, 5).

„Der vorliegende Initiativantrag geht hingegen von Sexarbeit als abhängigem Arbeitsverhältnis aus. Tatsächlich kann Sexarbeit derzeit nur als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden, denn solange die Sittenwidrigkeit besteht [...], ist jedes arbeitnehmerähnliche Verhältnis im rechtsfreien Raum.“ (Sexworker.at, 5)

Das Arbeiten in Bordellen und Laufhäusern- welches durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz forciert wird- birgt für SexarbeiterInnen einige Nachteile, die sich auf ihre Selbstbestimmtheit negativ auswirken und ihre Abhängigkeit zum Betreiber fördern. Gergana Mineva, Luzenir Caixeta und Melanie Hamen kritisieren die prekären Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen in Bordellen im Kontext hoher Arbeitszeiten, verrauchter und fensterloser Räumlichkeiten, eines hohen Lärmpegels und des Zwangs zur Animation und somit zum Alkoholkonsum (vgl. Minerva, Caixeta und Hamen, 12). Außerdem seien die Mieten und Abgaben für Werbung und dergleichen in den Bordellen sehr hoch, sodass SexarbeiterInnen mehr arbeiten müssen, um letztendlich einen Teil ihrer Verdienste an die BetreiberInnen abgeben zu können (vgl. Hamen, 4 und Shivarova, 52). So bevorzugen es viele SexarbeiterInnen auf der Straße zu arbeiten, weil sie dort keine Kosten begleichen müssen (vgl. Shivarova, 40) „*Aber die Leute kommen ja, weil sie Geld brauchen.*“ (Knappik, 11) Für die Scheinselbstständigkeit der SexarbeiterInnen scheint schlussendlich jedoch die ungleiche Verteilung ihrer Rechte und Pflichten zu sein. Als Selbstständige fällt es nämlich in ihren persönlichen Aufgabenbereich sich um die verpflichtende Steuererklärung, Sozial- und Krankenversicherung zu kümmern, in der Gestaltung ihrer Arbeitsweise werden Ihnen aber viele Einschränkungen auferlegt, die auch durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz nicht gelockert, sondern verstärkt worden sind. Außerdem begünstigt die im neuen Gesetz geregelte Bewilligungspflicht für Prostitutionslokale das Überleben von Großbordellen, während sie kleinen Studios, in welchen einige wenige SexarbeiterInnen in selbstbestimmter Form zusammenarbeiten, finanzielle und bürokratische Barrieren in den Weg räumt (vgl. Shivarova, 44). Hamen hebt in diesem Kontext die Auswirkung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes auf die Unabhängigkeit und Selbstbestimmtheit der SexarbeiterInnen hervor (Hamen, 32).

Die Ergebnisse aus der Analyse weisen auf einen zusätzlichen Aspekt von Unsicherheit hin, der sich durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz für die SexarbeiterInnen ergeben hat. Dieser betrifft vorwiegend die gesteigerte Unsicherheit und Orientierungslosigkeit von SexarbeiterInnen aufgrund der erweiterten Strafbestimmungen bezüglich der Kundenbestrafung, Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit und der uneinheitlichen Gesetzeslage für die Sexarbeit in Österreich.

„Dieses neue Gesetz hat viel Unsicherheit und Orientierungslosigkeit unter SexarbeiterInnen verursacht und ihnen neue Einschränkungen an ihren Arbeitsplätzen auferlegt.“ (Boidi, 4)

In dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz werden nämlich sowohl SexarbeiterInnen als auch Kunden bestraft, falls die Anbahnung innerhalb eines Wohngebietes vollzogen wird (vgl. WPG 2011: § 17). Aufgrund der flächenmäßigen Einschränkung der Straßenprostitution und dem Fehlen von angemessenen Einrichtungen zur Ausübung sexueller Dienstleistungen vor Ort, ergeben sich im Falle der Erlaubniszone „Prater“ und der Verbotszone „Stuwerviertel“ einige Probleme. In diesem Fall kommt es nämlich zur paradoxen Situation, dass sich das Stundenhotel, das sich für die Ausübung der Sexarbeit eignet, inmitten eines Wohngebietes und somit in einem Sperrbezirk befindet. Wenn SexarbeiterInnen das Stuwerviertel auf ihrem Weg vom Prater ins Stundenhotel im Stuwerviertel durchqueren, machen sie sich also bereits strafbar (vgl. Leisch, 22). Und falls sie dort zusätzlich mit einer Person in Kommunikation treten, besteht bereits der Verdacht auf Anbahnung innerhalb einer verbotenen Zone. Tina Leisch bewertet diese Situation für absurd und kritisiert sie als Kriminalisierung bürgerlicher Kommunikation, die die soziale Isolation der SexarbeiterInnen zur Auswirkung hat (ebd.). Die Kundenbestrafung zieht die Problematik mit sich, dass sich die SexarbeiterInnen gezwungen sehen, aufgrund der Angst der Kunden bestraft zu werden, versteckte und somit auch unsichere Orte aufzusuchen (vgl. Hamen, 30). Hinzu kommt für die SexarbeiterInnen aber noch eine weitere Strafbestimmung, die eine Neuerung der gesetzlichen Prostitutionsregelung Wien darstellt. Mit dem neuen Gesetz werden nämlich auch SexarbeiterInnen bestraft, wenn sie in Prostitutionslokalen arbeiten, welche nicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllen (vgl. Hamen, 24). Die Problematik dahinter, sei die Unwahrscheinlichkeit, dass SexarbeiterInnen Einblicke in die Machenschaften der LokalbetreiberInnen verfügen (ebd.).

Eine Zielsetzung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes sollte es sein über eine Präzisierung der Erlaubniszonen für mehr Klarheit unter SexarbeiterInnen zu sorgen. Mit der Regelung, die Straßenprostitution in Wohngebieten zu verbieten und stattdessen eigene Erlaubniszonen einzurichten, wurde jedoch – abgesehen von der klaren Einschränkung der Straßenprostitution – für die vermehrte Orientierungslosigkeit der SexarbeiterInnen gesorgt. Diese wissen nämlich nun nicht, wohin sie gehen sollen. Sophia Shivarova berichtet in diesem Zusammenhang über den Wunsch der

SexarbeiterInnen, neue Gebiete zur Straßenprostitution frei zu geben (vgl. Shivarova, 32). Obwohl die Stadtregierung den SexarbeiterInnen eine weitere Öffnung von Erlaubniszonen in Wien zugesichert hat, wurde dieses Versprechen bis heute nicht eingelöst, im Gegenteil, die bestehenden Erlaubniszonen wurden mit zusätzlichen Einschränkungen belegt, wie aus der zeitlichen Einschränkung der Straßenprostitution am Prater hervor geht. Die Bemühungen zusätzliche Erlaubniszonen für die Sexarbeit einzurichten, scheitern letztendlich aber an dem ‚Floriani- Prinzip‘, das das Sich-Aus-Der-Verantwortung-Ziehen der einzelnen Wiener Stadtbezirke zum Ausdruck bringt (vgl. Pfoser, 2012: online). Ursprünglich waren von der Steuerungsgruppe drei zusätzliche Erlaubniszonen definiert worden, die dem Versprechen, für ausreichend sichere und gut erreichbare Arbeitsplätze für die Straßenprostitution zu sorgen, gerecht werden sollten. Diese sollten im 9. Bezirk angesiedelt werden und kurze Gürtelabschnitte im 7. Und 15. Bezirk betreffen (vgl. SPÖ, 2011: o. S.) Die anfänglichen Bemühen scheiterten am Widerstand der AnrainerInnen in den einzelnen Bezirken und führte soweit, dass mittlerweile das Weiterbestehen der gegenwärtigen Erlaubniszonen am Auhof und im Prater zu Diskussion steht (vgl. Pfoser, 2012: o. S.).

Ein weiterer Faktor, der die Unsicherheit und Orientierungslosigkeit der SexarbeiterInnen verstärkt, aber nicht als Besonderheit des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes angesehen werden kann, ist die Uneinheitlichkeit der Gesetzgebung österreichweit. Die unterschiedliche Regelung der Sexarbeit auf Landesebene schafft Unklarheiten und organisatorische Belastungen für SexarbeiterInnen. Knappik konstruiert in diesem Zusammenhang einen an die Realität der Sexindustrie in Österreich angepassten Bezugsrahmen, der auf die hinderliche Beschaffenheit der Gesetzgebung für die Pendelmigration von SexarbeiterInnen hinweist (vgl. Knappik, 10).

*„Es gibt hier neun verschiedene Prostitutionsgesetze, die nicht miteinander übereinstimmen. Auch daraus ergeben sich irrsinnige Probleme- es darf zum Beispiel eine SexarbeiterIn, die legal in Niederösterreich arbeitet, in Wien nicht arbeiten, sondern sie muss sich neu anmelden und wochenlang warten, bis sie hier eine Genehmigung bekommt. Nachdem Sexarbeit bei vielen Frauen ein Wanderjob ist, ist das eine äußerst unangenehme, unbefriedigende Tatsache.“
(Knappik, 10)*

Sophia Shivarova fügt in diesem Kontext einen weiteren Unsicherheitsaspekt hinzu, u.z. die Willkür mit der die Behörde die Gesetze auslegen (vgl. Shivarova, 86)

Die von Unsicherheiten, Abhängigkeiten und einem erhöhten Gefahrenrisiko geprägten Arbeits- und Lebensbedingungen von SexarbeiterInnen sprechen für die zunehmende Prekarisierung dieses Arbeitssektors. Abgesehen davon, dass Sexarbeit in Österreich nicht in die Gewerbeordnung eingeschrieben ist und somit aus rechtlicher Sicht nicht als Erwerbstätigkeit anerkannt wird, entsprechen die in diesem Kapitel annähernd skizzierten Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes auf die Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen jener Definition von Prekarität, die Maritza Le Breton für die Beschreibung des Arbeits- und Lebenskontextes migrantischer SexarbeiterInnen heran zieht (vgl. Le Breton, 2011: 206). Zu den zentralen Merkmalen gehören dabei ökonomische Instabilitäten und rechtliche Unsicherheiten, Scheinselbstständigkeit und ein mangelhaft ausgeprägtes Schutz- und Integrationsverhältnis der SexarbeiterInnen (ebd.). Worin die Ursachen der prekarierten Lebens- und Arbeitsbedingungen von SexarbeiterInnen liegen, geht aus der Analyse der Forschungsergebnisse hervor und wird von den Autorinnen Luzenir Caixeta und Maritza Le Breton bestätigt. Die Forschungsergebnisse weisen nämlich auf den Zusammenhang zwischen Kontrolle, Unsichtbarmachung und Kriminalisierung von Sexarbeit und einer Steigerung des Gefahrenrisikos, der Unsicherheit, Abhängigkeit und Fremdbestimmtheit für SexarbeiterInnen hin.

„Die gesellschaftliche Doppelmoral und Tabuisierung von Sexarbeit manifestiert sich aktuell besonders in der Diskussion rund um den Straßenstrich in Wien und Salzburg. SexarbeiterInnen sollen in die Unsichtbarkeit gedrängt werden, die Folge ist eine Verschärfung der Arbeitsbedingungen und ein erhöhtes Risiko Gefahren ausgesetzt zu sein.“ (Maiz et. al. 2013, 4)

Wie in Kapitel 9.1. bereits veranschaulicht, stellt die Stigmatisierung der Sexarbeit eine verantwortliche Rolle für diesen Zusammenhang dar.

„Ein wichtiger Faktor, der die Prekarisierung von SexarbeiterInnen insbesondere fördert, ist ihr sozialer Status, denn Sexarbeit ist in den meisten Gesellschaften ein äußerst stigmatisierter Bereich.“ (Caixeta, 2005: 11)

Eine Verschärfung dieser Prekarisierung erfolgt durch den Aspekt der Migration.

„Sexarbeit generell ist ein sehr stark stigmatisierter Bereich und die darin Tätigen werden oft zu Opfern gemacht, und was MigrantInnen betrifft, würde ich sagen, kommt eben noch einmal der Rassismus dazu.“ (Hamen, 18)

Im Interview betont Hamen die Notwendigkeit, Sexarbeit neben anderen reproduktiven Dienstleistungsformen im Kontext eines prekarierten und informalisierten

Arbeitssektors zu verorten, welcher sich durch eine große Nachfrage nach flexiblen und billigen, weiblichen und ausländischen Arbeitskräften auszeichnet (vgl. Hamen, 60). In diesem Kontext weist sie außerdem auf die Rolle restriktiver Migrationsregime und rassistisch und genderdifferent segmentierter Arbeitsmärkte hin, die für die zunehmende Prekarisierung von Migrantinnen innerhalb der Sexarbeit und anderen Erwerbsformen entlang des Care- Kontinuums verantwortlich gemacht werden (vgl. Hamen, 16).

*„[E]s sind weniger die Gesetze für Sexarbeit, sondern viel mehr die Migrationsregelungen, die sich auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der SexarbeiterInnen auswirken und das kann man nicht einfach ausblenden.“
(Hamen, 16)*

Le Breton bricht diese Prekarisierung auf gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse herunter, die aufgrund der Differenzierungsprozesse entlang der Achsen sozialer Ungleichheit – „Rasse, Geschlecht und Klasse – wirksam werden (vgl. Le Breton, 2011: 205). Die zunehmende Prekarisierung innerhalb der Sexarbeit spiegelt somit gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen wieder, in deren Rangordnung außerdem, die Stigmatisierung, und in der Folge, die Unsichtbarmachung und Kriminalisierung von Sexarbeit fallen. Die Stigmatisierung als eine gesellschaftliche Ausgrenzungsform dient somit als Erklärung für die zunehmende Unsicherheit, Abhängigkeit und Fremdbestimmung von SexarbeiterInnen.

„Diese Unsicherheit schreibt sich in der Ausgrenzung und Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen, die sich auf verschiedenen Ebenen vollziehen, ein: auf rechtlicher Ebene verschränken sich Regelungen im [sic!] Bezug auf Migration und Sexarbeit einem unübersichtlichen Gebilde, das Gefahren- von der Bestrafung wegen einer Verwaltungsstrafe bis hin zur Abschiebung- mit sich bringt.“ (Mineva, Luzenir und Hamen, 13)

Die Wirkungskette zwischen Stigmatisierung und Prekarisierung als Form eines gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozesses weist bereits auf ihr nächstes Glied, und zwar der Rechtslosigkeit stigmatisierter Personengruppen, hin.

In der postkolonialen Theorie wird die Prekarisierung als Motor und Nebenprodukt der neoliberalen Wirtschaftsordnung betrachtet und in den Kontext globaler Ungleichheiten und transnationaler Migration gestellt (vgl. Castro Varela, o.J.: 90) Restriktive Migrationspolitik und rassistisch und geschlechtsspezifisch segmentierte Arbeitsmärkte werden dahingehend verstanden, im Dienste kapitalistischer Wachstumslogik und der Krise der wohlfahrtsstaatlicher Sorgesysteme zu stehen (ebd.).Erstere basiere nämlich auf Ausgrenzung und soziale Ungleichheit, wodurch ein flexibel abrufbares Repertoire

an billigen Arbeitskräften entsteht, die einerseits die hohe Nachfrage nach günstigen Arbeitskräften und andererseits die Lücken der Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme füllen können (ebd.).

„Ob Sexarbeit, bezahlte Hausarbeit, Kranken- und Altenpflege, Kinderbetreuung, Mini-Jobs im Supermarkt und in Hotels oder Beschäftigung in Call Centern- es handelt sich um prekarierte Arbeitsbereiche im informellen Sektor, in der die Anzahl und die Bedeutung von Migrant_innen rasant zunehmen. Dieser Zuwachs hängt unmittelbar mit der Krise der Sorgesysteme in den reichen Ländern zusammen und ist verstrickt mit der restriktiven europäischen und österreichischen Einwanderungspolitik, die wiederum mit den globalen ökonomischen Bedingungen und dem Umbau der westeuropäischen Wohlfahrtsregime zusammenhängt.“ (Mineva, Luzenir und Hamen, 7)

Die Migrationspolitik kanalisiert demnach die Arbeitsmigration in jene Bereiche, in denen- basierend auf Prozessen der Rassialisierung, Ethnisierung und Exotisierung- eine hohe Nachfrage nach ausländischen und femininen Arbeitskräften besteht (vgl. Le Breton, 2011: 208). Diese Prozesse verkörpern Stigmatisierungen, die der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Personengruppen dienen und deren Anspruchslosigkeit gleichberechtigter Rechte innerhalb einer Gesellschaft legitimieren. Maria Castro Varela interpretiert diesen Zusammenhang vor dem Hintergrund neokolonialer Macht- und Herrschaftsverhältnisse (vgl. Castro Varela, o.J.: 94).

7.3 Kein Gesetz der Gleichstellung und Anerkennung von Rechten

Die VertreterInnen und BefürworterInnen des Sex Worker Rights Ansatzes, die in dieser Erhebung befragt und analysiert worden sind, bewerten die Inhalte des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes nicht als Ausdruck einer Politik, die die Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit und den Ausbau der Rechte von SexarbeiterInnen anstrebt (vgl. Hamen, 54; vgl. Shivarova, 58). Die neue Gesetzgebung bedeute nach wie vor eine Sonderregelung für Sexarbeit, welche einer Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen selbstständigen Erwerbsformen im Weg stehe, indem sie Sexarbeit in ein Ausnahmefeld dränge (vgl. Hamen, 42). Aus diesem Grund kritisieren Hamen und Shivarova die gesetzliche Regelung von Sexarbeit per se wie folgt:

„Darum ist die Frage mit der Gesetzgebung ein bisschen heikel, weil die Frage ist, braucht es ein extra Gesetz für Sexarbeit, oder was können wir an den Bedingungen, an den Strukturen ändern, damit so was wie Ausbeutung nicht möglich ist.“ (Hamen, 42)

Auch Shivarova kritisiert die gesetzliche Sonderregelung von Sexarbeit, indem sie sich für die Entkriminalisierung und die Aufhebung der polizeilichen Registrierungs- und der amtsärztlichen Untersuchungspflicht ausspricht (vgl. Shivarova, 54). SexarbeiterInnen sollten sich demnach genauso wie andere Erwerbstätige bei der Wirtschaftskammer oder einem Verband bzw. Magistrat anmelden müssen und nicht bei der Polizei. Diese Vorgehensweise fördere die Verbindung zwischen Sexarbeit und Kriminalität und schränke die Rechte der SexarbeiterInnen ein (ebd.). Außerdem sollten SexarbeiterInnen das Recht auf eine anonyme Untersuchung bei Ärzten ihrer Wahl haben (vgl. Shivarova, 56). Die gesetzliche Kontinuität von Kriminalisierung und Kontrolle spricht folglich nicht dafür, dass das neue Wiener Prostitutionsgesetz den Weg in Richtung Gleichstellung und Anerkennung von Sexarbeit ebnet und, wie von der *Sex Worker Rights* Bewegung gefordert, den Fokus auf die Arbeitsrechte von SexarbeiterInnen setzt (vgl. Hamen, 42). Im Gegenteil, die neue Gesetzgebung baut die Kontrolle und Verdrängung von Sexarbeit aus und schränkt somit die Rechte der SexarbeiterInnen ein (vgl. Hamen, 12). In einer Presseaussendung zum Internationalen Hurentag am 2. Juni fordern die Vereine Lefö, PiA, maiz, SXA- Info, das Projekt iBUS und die Plattform sexworker.at die Politik dazu auf, SexarbeiterInnen ihren rechtlichen Schutz zu gewähren und Sexarbeit als Arbeit anzuerkennen (vgl. Maiz et. al. 2013, 1). Außerdem beklagen sie, dass das OGH Urteil zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit bislang noch keine arbeitsrechtlichen Änderungen nach sich gezogen habe (vgl. Maiz et. al. 2013, 2). Lange Zeit hat das OGH Urteil zur Sittenwidrigkeit sexueller Dienstleistungen nämlich mögliche strafrechtliche Veränderungen in Richtung Gleichstellung und Anerkennung blockiert. Mit der Aufhebung der Sittenwidrigkeit für die Sexarbeit öffnen sich rein rechtlich gesehen für die SexarbeiterInnen nun die Möglichkeiten, ein Anstellungsverhältnis eingehen und unbezahlte Löhne einklagen zu können (vgl. Hamen, 64). Die Aufhebung der Sittenwidrigkeit wird aus diesem Grund von den VertreterInnen der *Sex Worker Rights* Bewegung begrüßt und als positiver , wenn doch bislang nur symbolischer Schritt in Richtung Gleichstellung von Sexarbeit mit anerkannten Erwerbsformen betrachtet (ebd.). Gleichzeitig wird aber auch beklagt, dass die Wirkung dieses OGH Urteils bislang keine politischen Taten nach sich gezogen hat (vgl. Maiz et. al. 2013, 2).

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz wird von der *Sex Worker Rights* Bewegung auch im Hinblick auf die verhältnismäßig ungleiche Verteilung von Rechten, wie es beispielsweise die ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen wären, und Pflichten für SexarbeiterInnen kritisiert. Obwohl Sexarbeit in Österreich keine anerkannte Erwerbstätigkeit ist, sehen sich SexarbeiterInnen nämlich mit zahlreichen Pflichten konfrontiert, die den Rahmenbedingungen anerkannter Erwerbstätigkeiten gleichen. So müssen SexarbeiterInnen gleich wie andere Erwerbstätige ihr Einkommen versteuern, für die Unfall- Kranken-, Sozial- und Pensionsversicherung müssen sie jedoch selbst aufkommen (vgl. Mineva, Luzenir und Hamen, 11). Hinzu kommen dann noch spezifische Pflichten, wie die Registrierungspflicht bei der Polizei, die wöchentliche amtsärztliche Untersuchungspflicht und die Beschränkung ihrer Arbeitstätigkeit auf die wenigen dafür vorgesehenen Orte (ebd.). Dennoch ist die Sexarbeit weder als unselbstständige Tätigkeit noch als Gewerbe in Österreich anerkannt. Im Vergleich zu den zahlreichen Pflichten, die SexarbeiterInnen zu erfüllen haben, stehen ihnen unverhältnismäßig wenig Rechte zu (ebd.). Mit dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz wurde mitunter das Ziel verfolgt, diese Rechte der SexarbeiterInnen auszubauen. Die Stadträtin Frauenberger spricht aus diesem Grund von einer Verbesserung des ArbeitnehmerInnenschutzes in Bordellen, wenn sie über die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften für Prostitutionslokale spricht, die Inhalt des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes sind (vgl. Stadt Wien 2011: o. S.). Hamen entlarvt diese Darstellung des Gesetzes als Verbesserungsschritt in Richtung ArbeitnehmerInnenschutz hingegen als eine Farce (vgl. Hamen, 36). *„Da geht‘ s halt irgendwie auch um kosmetische Veränderungen, also, wenn man von wirklichen Rechten spricht, dann greift das ja zu kurz.“* (Hamen, 36)

Das Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der SexarbeiterInnen wird mit Sicherheit durch das Fehlen einer gewerkschaftlichen Organisation bzw. Integration der SexarbeiterInnen begünstigt. Bis vor zwei Jahren wäre eine Gewerkschaft für SexarbeiterInnen aufgrund der bestehenden Sittenwidrigkeit rein rechtlich gesehen nicht möglich gewesen (vgl. no-racism, 2009: o. S.). Am Beispiel Deutschlands drücken sich die positiven Auswirkungen der Aufhebung der Sittenwidrigkeit für die Sexarbeit in der Möglichkeit für SexarbeiterInnen aus, sich zwischen Selbstständigkeit und einem Angestelltenverhältnis zu entscheiden und ihre Arbeitsrechte von der Gewerkschaft ver.di vertreten zu lassen (vgl. no-racism, 2009: o. S.). Sophia Shivarova beklagt den

Umstand, dass die Politik in Österreich nicht so fortschrittlich wie in Deutschland ist, drückt aber auch ihre Hoffnung auf positive Veränderungen durch das OGH Urteil aus (vgl. Shivarova, 80).

Aus den Forschungsergebnissen geht eine Reihe von Faktoren hervor, die die Einschränkung der Rechte von SexarbeiterInnen durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz begünstigen. Von herausragender Bedeutung ist dabei die Stigmatisierung von Sexarbeit, die über Kriminalisierung, das Recht auf eine nicht diskriminierende Anmeldeform missbraucht (vgl. Shivarova, 54).

„Sexarbeit ist nach diesen Regelungen weiterhin der einzige Wirtschaftssektor, der nicht von einer zivilen Behörde, etwa Gewerbebehörde, kontrolliert wird, sondern von einer bewaffneten Polizei. Bereits darin liegt eine inhärente Stigmatisierung aller in der Sexarbeit tätigen Personen und ihrer Angehörigen, weil sie so grundsätzlich wie gefährliche Kriminelle behandelt werden.“
(Verein, 13)

Die Stigmatisierung zeigt in zweierlei Hinsicht negative Auswirkungen auf die Gleichstellung von Sexarbeit und die Anerkennung der Rechte für SexarbeiterInnen. Die Kategorisierung von SexarbeiterInnen entlang der Opfer- TäterInnen- Dichotomie, schränkt die Rechte von SexarbeiterInnen nämlich in beiden Fällen ein. Somit wirken sich sowohl die Kriminalisierung als auch die Viktimisierung von SexarbeiterInnen negativ auf die berufliche Anerkennung von Sexarbeit und die Anerkennung der Rechte von SexarbeiterInnen aus. Die postkolonialen feministischen Theoretikerinnen Augustin, Doezema, Kempadoo und McClintock argumentieren, die Viktimisierung diene letztendlich der Kontrolle von SexarbeiterInnen und der politischen Etablierung und Selbstidentifikation der ‚HelferInnen‘ (siehe Kapitel 3.3.). Wie entlang des Prinzips, Sexarbeit als einen subversiven Akt gesellschaftlicher Transformation und somit Bedrohung der herrschenden Gesellschaftsordnung zu verstehen, von der postkolonialen feministischen Theorie veranschaulicht wird, hat die Stigmatisierung von SexarbeiterInnen die Kriminalisierung von Sexarbeit zur Folge, welche sich wiederum im Ausbau staatlicher Kontrollmechanismen und der Einschränkung bzw. Unsichtbarmachung von Sexarbeit ausdrückt (vgl. McClintock, 1992: 73; vgl. Scoular, 2004: 346).

Eine weitere Einschränkung der Rechte von SexarbeiterInnen bedeutet das neue Gesetz, indem es die Wahlmöglichkeiten der SexarbeiterInnen und somit ihre Selbstbestimmtheit einschränkt. Die Eingrenzung der Straßenprostitution, das Verbot

zur Wohnungsprostitution und die Diskriminierung kleinerer, von SexarbeiterInnen verwalteten Studios, schränken diese beiden zentralen Faktoren innerhalb der Sexarbeit ein (vgl. Sexworker, 5). In einer Stellungnahme zum Initiativantrag des neuen Wiener Prostitutionsgesetz kritisieren Sexworker.at den Gesetzesentwurf dahin gehend, dass er von Sexarbeit als einem abhängigen Arbeitsverhältnisses ausgehe, Sexarbeit defacto aber den Rechtsstatus einer selbstständigen Tätigkeit hat (vgl. Sexworker, 5). In der Folge könne eine Gesetzgebung, die faktische Anstellungsverhältnisse von SexarbeiterInnen im Zuge einer Indoor Verlagerung von Sexarbeit voran treibt ohne dabei die Rechte der SexarbeiterInnen und ihre Anerkennung als Erwerbstätige auszubauen, den SexarbeiterInnen nur schaden, da sie sie in einem rechtsfreien Raum platziert und somit Abhängigkeiten fördert (ebd.). Die von Abhängigkeit, rechtlicher und ökonomischer Unsicherheit und Scheinselbständigkeit durchzogenen Arbeits- und Lebensbedingungen der SexarbeiterInnen entsprechen jenen, die für den prekarierten und informalisierten Dienstleistungssektor typisch sind und in welchen vorwiegend Frauen und MigrantInnen Anstellung finden (siehe Kapitel 3.4.). Die rassistische und geschlechtsspezifische Segmentierung des österreichischen Arbeitsmarktes spiegelt einen direkten Zusammenhang zwischen Prekarisierung und femininer Migration wider. Unter dem Intersektionalitätsansatz stehend, leitet Ilse Lenz die Ausprägung sozialer Inklusion und Exklusion von sozialen Gruppen u.a. an den Faktoren Anerkennung, Verteilung und Partizipation ab (vgl. Lenz, 2009: 55f.). Die Art der Verteilung und Anerkennung der Rechte von SexarbeiterInnen durch das neue Wiener Prostitutionsgesetz spricht für ihre gesellschaftliche Exklusion und muss im Hinblick auf die Intersektionalität um jene Ausgrenzungsmechanismen ergänzt werden, die für MigrantInnen wirksam sind. Auf diese Weise argumentieren auch Gergana Mineva, Caixeta Luzenir und Melanie Hamen, wenn sie die Ausgrenzung und Stigmatisierung von SexarbeiterInnen auf verschiedenen Ebenen analysieren und die Überlagerung der rechtlichen Ausgrenzungsmechanismen für MigrantInnen und SexarbeiterInnen betonen (vgl. Mineva, Luzenir und Hamen, 13).

Ein weiterer Faktor für die Einschränkung der Rechte der SexarbeiterInnen stelle ihre Viktimisierung und die Verbindung von Sexarbeit mit Menschenhandel dar (vgl. Hamen, 14; Mineva, Luzenir und Hamen, 22). Konkret habe dies, die Kürzung von Fördergeld für Angebote, die sich an eine Anerkennungsperspektive orientieren, zur Folge, und wirke sich somit außerdem noch negativ auf den Kampf der

SexarbeiterInnen für ihre Rechte aus (vgl. Mineva, Luzenir und Hamen, 22). Die Viktimisierung führe lediglich zu einem restriktiveren Vorgehen mit SexarbeiterInnen und MigrantInnen und nicht dazu, ihre Rechte auszubauen (vgl. Hamen, 14).

Hamen weist in diesem Kontext außerdem auf die rassistische Spaltung zwischen freiwilliger Sexarbeit und erzwungener Prostitution hin. Demnach werden migrantische SexarbeiterInnen zu hilflosen Opfern konstruiert und gleichzeitig um ihre Rechte gebracht. ÖsterreicherInnen wird hingegen eher zugetraut, freiwillig und selbstbestimmt innerhalb der Sexarbeit tätig zu sein, weshalb sie auch über mehr Privilegien verfügen (vgl. Hamen, 18ff.). Die rassistische Spaltung zwischen migrantischen SexarbeiterInnen als Opfer und österreichischen SexarbeiterInnen als selbstbestimmten Akteuren ist ein klassisches Beispiel für das Prinzip Othering, in dem migrantische Frauen zu kulturellen Markern instrumentalisiert werden und sich westliche Gesellschaften als fortschrittlich und emanzipiert identifizieren können (vgl. Castro Varela, o. J.: 94).

Die ideologischen Pfeiler der *Sex Worker Rights* Bewegung sind die Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen anerkannten Erwerbsformen und die Anerkennung der Rechte von SexarbeiterInnen. Zu diesem Zweck wurde auch der Begriff ‚Sexarbeit‘ in bewusster Abgrenzung zum emotional vorbelasteten Prostitutionsbegriff gewählt.

„Wir – von LEFÖ - sprechen von Sexarbeit, um einen akzeptierenden und unterstützenden Zugang gegenüber sexuellen DienstleisterInnen begrifflich zu transportieren. Wir sprechen auch von Sexarbeit, um den Fokus auf die Arbeit zu richten, die erbracht wird und auf entsprechende Forderungen nach umfassenden Arbeits- und Sozialrechten für SexarbeiterInnen.“ (Lefö et. al. 2012, 2).

Innerhalb des *Sex Worker Rights* Ansatzes besteht die Ansicht, dass die Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen Erwerbstätigkeiten und die Anerkennung der Rechten für SexarbeiterInnen, unumgängliche Voraussetzungen für sichere und gute Arbeits- und Lebensbedingungen von SexarbeiterInnen sind (vgl. Grammel, 3). In der Folge reduzieren sich die Gefahren in die Illegalität gedrängt und ausgebeutet zu werden (vgl. Hamen, 42).

Knappik betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Rechten und legalen Arbeitsmöglichkeiten, um gegen Menschenhandel und Zuhälterei erfolgreich vorgehen zu können (vgl. Knappik, 25). Die Wahrnehmung von SexarbeiterInnen als Opfer von

Gewalt und Menschenhandel laufe dieser Perspektive zu wider und fördere diesbezüglich viel eher die Abhängigkeit der SexarbeiterInnen von Drittpersonen (ebd.). In einem Kommentar zur Petition für das Verbot des Sexkaufes macht Lefö den Zusammenhang zwischen Rechten, Gewalt und Frauenhandel deutlich und veranschaulicht damit die Bedeutung der Rechte für SexarbeiterInnen (vgl. Lefö, 2). Klargestellt wird dabei, dass Sexarbeit nicht per se Gewalt gegen Frauen bedeute und viel eher die fehlende Anerkennung von Rechten ausschlaggebend dafür sei, dass SexarbeiterInnen vielfältigsten Gewaltformen ausgesetzt sind und eine Vermischung zwischen Sexarbeit und Frauenhandel entstehe (ebd.). Vor dem Hintergrund, dass der Großteil der SexarbeiterInnen MigrantInnen sind, geht es der *Sex Worker Rights* Bewegung außerdem nicht nur um den Ausbau der Rechte für SexarbeiterInnen, sondern im speziellen auch jenem für MigrantInnen (vgl. Hamen, 42; vgl. Shivarova, 62).

7.4 Partizipation der SexarbeiterInnen und ihre Interessensvertretung

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz wurde unter dem Vorsatz ausgearbeitet, die divergenten Interessen aller davon Betroffenen, sprich der AnrainerInnen, der Bordellbetreibenden, der Polizei und der SexarbeiterInnen, in die neue Gesetzgebung zu integrieren (vgl. Stadt Wien, 2011: o. S.). Zu diesem Zweck wurde eine Steuerungsgruppe gegründet, die die Auswirkungen des neuen Prostitutionsgesetzes beobachten und eventuelle Lösungsvorschläge entwickeln sollte (ebd.). Die Zusammensetzung dieser Steuerungsgruppe besteht aus den Bezirken, der Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 52) und dem MA 62, das mitunter für die Sexarbeit in Wien zuständig ist, mehreren NGOs, der Polizei, VertreterInnen der Wiener Regierungsparteien und der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen (ebd.). Während die Beratungsstelle Sophie und die MigrantInnenselbstorganisation Lefö zwar als weisungsgebende Bestandteile in die Steuerungsgruppe integriert wurden, blieben SexarbeiterInnen ausgeschlossen, sowohl im Entstehungsprozess der neuen Gesetzgebung als auch in der beobachtenden und lösungsfindenden Instanz der Steuerungsgruppe (vgl. Hamen, 46; vgl. Shivarova, 66). Selbst sexworker.at – Verein und Internetforum für SexarbeiterInnen und defacto eine etablierte SexarbeiterInnenselbstorganisation in Wien – ist kein Mitglied dieser Steuerungsgruppe und wird für Diskussionen und Entscheidungsfindungen nicht heran gezogen.

„ [...] dort wurden auch NGOs eingeladen, aber keine VertreterInnen der SexarbeiterInnen, zum Beispiel sexworker.at wurde nur einmal eingeladen, aber um eine Präsentation zu halten und dann wurden sie wieder weg geschickt, sie durften nicht die ganze Zeit dabei sein.“ (Shivarova, 66)

Den Ausschluss der SexarbeiterInnen aus der Entscheidungsfindung kritisieren alle InterviewpartnerInnen und auch in den untersuchten Texten kommt diese Kritik zum Ausdruck. Die Integration von Beratungsstellen und NGOs sei nämlich weder ausreichend, noch repräsentativ für die Interessen der SexarbeiterInnen,

„weil, Beratungsstellen mit ein zu beziehen, da macht man es sich ein bisschen einfach, ja, und dann vielleicht auch noch zu behaupten, wir haben eh die Interessen der SexarbeiterInnen berücksichtigt, weil wie gesagt, Beratungsstellen können keine Interessensvertretung sein.“ (vgl. Hamen, 46).

Gergana Mineva, Caixeta Luzenir und Melanie Hamen führen die Kritik an dieser Thematik näher aus und führen vor Augen, dass die öffentliche Repräsentation sexarbeiterischer Interessen durch eine NGO oder Beratungsstelle, auch immer im Licht derer spezifischen Problemstellungen und Perspektiven erfolge (vgl. Mineva, Luzenir und Hamen, 20). Außerdem betonen sie auch den Umstand, dass Sexarbeit oftmals nur aus der Perspektive von NGOs und Beratungsstellen öffentlich repräsentiert werden (ebd.). An einer späteren Textstelle erläutern sie die Problematik hinter dieser Repräsentation, wie folgt:

„Statt die ‚voices‘ der Sexarbeiter_innen wahrzunehmen wird in der Regel durch das Bild der ‚unmündige_n‘ Sexarbeiter_in, das in Verschränkung mit rassistischen und kolonialen Blicken gezeichnet wird, für die Konstruktion bzw. für die Aufrechterhaltung einer dichotomen Perspektive im Rahmen des Opfer-Täter_in-Diskurses beigetragen.“ (Mineva, Luzenir und Hamen, 20)

In diesem Kontext scheinen Gayatri Spivak und ihr Essay *„Can the Subaltern Speak“* (Spivak, 1988) von nennenswerter Bedeutung zu sein. In diesem Essay geht Spivak der Frage nach, ob subalterne Subjekte in der dritten Welt in westlichen Intellektuellen ein Sprachrohr haben und unverfälscht vertreten werden (vgl. Spivak, 1988: 271). Diese Frage beantwortet Spivak mit dem stark umstrittenen Satz: *„The Subaltern cannot speak.“* (Spivak, 1988: 308) Subalterne Subjekte können demnach nicht sprechen, da sie von den Interessen der sie Repräsentierenden vereinnahmt und dahin gehend essentialisiert werden (vgl. Varela und Dhawan, 2005: 60). Die Art der Repräsentation der Subalternen werde nämlich von der Absicht bestimmt, eigene Interessen und die eigene politische Rolle zu etablieren (vgl. Varela und Dhawan, 2005: 19). Charakteristiken dieses Prozess sind dabei das Othering und die Viktimisierung. So habe

„das ‚Different- Machen‘ (othering) nicht- westlicher Frauen letztendlich dazu beigetragen hat, den britischen Imperialismus als eine soziale Mission zu legitimieren.“ (Varela und Dhawan, 2005: 60)

Und „ die verbreitete Praxis, Frauen des Südens zu romantisieren/viktimisieren oder etwa in paternalistischer Manier darzustellen, sei symptomatisch für ein koloniales Wohlwollen.“(ebd.)

Doezema schildert unter dem Schlagwort *„suffering others“* die Viktimisierung subalternen Personengruppen, die heran gezogen wird, um die politische Rolle der HelferInnen zu etablieren und ihren Interessen und Forderungen eine größere Wirkungsmacht zu verleihen (vgl. Doezema, 2001: 23; vgl. Augustin, 2008: 125). In

ihrem Buch „*Sex at the Margins. Migration, Labour Market and the Rescue Industry*“ (Augustín, 2008) führt Augustín die Ursprünge der Wahrnehmung von Sexarbeit als ein soziales Problem auf den historischen Moment zurück, als viktorianische Mittelklasse Frauen das Interesse entwickelten, sich sozial und politisch zu engagieren und zu diesem Zweck u.a. SexarbeiterInnen zu hilfsbedürftigen Objekten konstruierten (vgl. Augustín, 2008:96f.).

„Through their work with the poor, the reformers discovered many of the elements from which they would forge their own class and sexual identity, still ill- defined and deffuse in 1850; women, particularly, strenghtened their role as dictators of domestic and familial standards for all classes...“ (Augustín, 2008: 125)

Die Subjektstimme der SexarbeiterInnen selbst, hat in diesem Schema keinen Platz (vgl. Augustín, 2008: 125). Umgewälzt auf die Gegenwart beschreibt Augustín wie MigrantInnen und insbesondere migrantische SexarbeiterInnen zu den Objekten sozialen Engagements und Kontrolle gemacht werden.

„In today‘ s Europe, non- European migrants may be the group perceived as most needy, problematic, threatening and in need of control (and the subgroup ‚migrant prostitutes‘ most of all).“ (Augustín, 2008: 96).

Aus der postkolonialen feministischen Sicht diene die Repräsentation subalternen Subjekte als leidende ‚Andere‘ dazu, sie für Selbstzwecke zu instrumentalisieren und unmündig zu machen. Die Viktimisierung von SexarbeiterInnen konstruiere sie als stimmenlos (vgl. Knappik, 26).) Indem die Stigmatisierung von SexarbeiterInnen diese daran hindert, sich als solche zu outen und politisch zu engagieren, wird dieser Umstand der Unsichtbarmachung durch die Stigmatisierung begünstigt (vgl. Shivarova, 38).

Die BefürworterInnen des *Sex Worker Rights* Ansatzes kritisieren am neuen Wiener Prostitutionsgesetz den Umstand, SexarbeiterInnen nicht als ExpertInnen ihrer Lebens- und Arbeitswelten innerhalb der Sexarbeit wahrgenommen, und somit auch nicht als PartnerInnen im Entstehungsprozess der Gesetzgebung heran gezogen zu haben (vgl. Presseaussendung 2013, 6). Indem SexarbeiterInnen nicht als die Hauptakteure der Lebensrealität Sexarbeit erkannt werden, werden diese, aber auch die Stimmen und Bedürfnisse der SexarbeiterInnen selbst ignoriert (ebd.). Für eine lösungsorientierte Gesetzgebung sei es jedoch unumgänglich, die Positionen aller davon Betroffenen zu Rate zu ziehen (vgl. Knappik, 45). *„Wenn man Gespräche gesucht hätte, hätte es sicher Lösungen gegeben. Aber es gab nie einen Dialog, nur Pseudoslogans.“ (Knappik, 45)*

Auch Melanie Hamen kritisiert die Gesetzgebenden in dem Punkt so zu tun, als hätte man die SexarbeiterInnen und ihre Interessen wahrgenommen (vgl. Hamen, 46).

Die Ausgrenzung der SexarbeiterInnen und ihrer Interessen aus der Gesetzgebung weist auf ihren Stellenwert in der Gesellschaft hin. In der verbalisierten Gegenüberstellung von SexarbeiterInnen und der AnrainerInnen als einem Synonym für die Öffentlichkeit, kommt die Ausgrenzung der SexarbeiterInnen durch diesen Prozess des Othering zum Ausdruck. Im neuen Wiener Prostitutionsgesetz findet dieses Schema in den folgenden Satzelementen ihren Ausdruck:

„sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer“ oder „soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer [ist]“. (NWP 2011, §9 und §10)

Demnach werden die Interessen der SexarbeiterInnen nicht als Teil der öffentlichen Interessen betrachtet und auf diese Weise ausgegrenzt. Gleichzeitig finden eine Homogenisierung der Öffentlichkeit und der AnrainerInnen statt, die zur Durchsetzung und Legitimierung der neuen Gesetzgebung herangezogen wird und auch die heterogenen Stimmen der AnrainerInnen ausblendet. Hans Christian Voigt, Anrainer und Aktivist im Stuwerkomitee, kritisiert diese Vereinnahmung durch die Politik und sieht seine Interessen darin nicht vertreten (vgl. Voigt, 28).

„Ich fühle mich immer wieder in Geiselhaft genommen von BezirkspolitikerInnen und ihren Aussagen in der Presse, die mich ungefragt zum Kronzeugen machen- von wegen, dass das für uns AnrainerInnen gemacht werde, während in den Einfahrtsstraßen des Stuwerviertel permanent die Polizeibusse mit Blaulicht stehen und die Leute am Arbeiten hindern. Das ist eine Inszenierung, was da abgeht, eine Schmierenskomödie.“ (Voigt, 28)

Das Different- Machen der SexarbeiterInnen und die Essentialisierung der AnrainerInnen werden benutzt um eine ausgrenzende Politik zu betreiben.

„Solche Aktionen tauchen immer vor Wahlen auf. Das war schon im Bereich der Felberstraße extrem zu spüren. Auch jetzt ist es wieder so, dass man scheinbar etwas unternimmt- aber nicht, um etwas zu verbessern, sondern um sich zu profilieren.“ (Knappik, 29)

Im neuen Wiener Prostitutionsgesetz werden einerseits AnrainerInnen als homogene Gruppe und als Synonym für die Öffentlichkeit repräsentiert, und andererseits SexarbeiterInnen als die ‚Anderen‘ als Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossenen dargestellt. Aus postkolonialer feministischer Perspektive kann dieser Repräsentationsmechanismus als politisches Machtmittel und Ausdruck jenes

Stellenwertes verstanden werden, der SexarbeiterInnen in der österreichischen Gesellschaft verliehen wird. Laut der Definition Niklas Luhmann's von der Öffentlichkeit als einer gesellschaftsinterne Umwelt, die sich aus den Bereichen Recht, Kultur, Ökonomie und Politik zusammensetzt, geht beispielsweise nicht hervor, warum SexarbeiterInnen kein Bestandteil der Öffentlichkeit sein sollten (vgl. Luhmann, 1996: 187).

7.5 Das Gesetz und migrantische SexarbeiterInnen

Vor dem Hintergrund, dass 90% der SexarbeiterInnen in Wien MigrantInnen sind, sei es die banale Schlussfolgerung, dass das neue Wiener Prostitutionsgesetz Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen migrantischer SexarbeiterInnen habe, dennoch verweist Hamen auf Faktoren wie die Migrationspolitik und Arbeitsmarktsegmentierung, um die Rahmenbedingungen migrantischer Sexarbeit in Wien vollständig zu umreißen (vgl. Hamen, 16).

„[E]s sind weniger die Gesetze für Sexarbeit, sondern viel mehr die Migrationsregelung, die sich auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der SexarbeiterInnen auswirken und das kann man nicht einfach ausblenden.“ (Hamen, 16)

Ähnlich beschreibt Shivarova die Bedeutung der neuen Gesetzgebung für migrantische SexarbeiterInnen. Hinzu fügt sie jedoch die Möglichkeit, dass die AnrainerInnen die Präsenz migrantischer SexarbeiterInnen stärker und bedrohlicher wahrgenommen und aus diesem Grund sich so stark für die Verlagerung des Straßenstrichs aus den Wohngebieten eingesetzt hätten (vgl. Shivarova, 20 und 22).

„Und da ihre Gruppe auch so viel größer ist, wirken sie auch lauter und präsenter. Es kann sein, dass wenn der Fall war, dass nur österreichische SexarbeiterInnen auf der Straße gewesen sind, die Anrainer sich nicht so stark aufgeregt hätten.“ (Shivarova, 22)

Der Umstand, dass in der Sexindustrie Wiens vorwiegend MigrantInnen tätig sind, lasse jedoch keine klaren Aussagen über versteckte Formen von Rassismus innerhalb der Prostitutionspolitik zu (vgl. Hamen). Die Vermutungen der Befragten gehen jedoch eindeutig in diese Richtung.

„[E]s ist sehr schwierig zu sagen, wenn mehr ÖsterreicherInnen in der Branche tätig wären, ich mein, wie gesagt, wir können auch nur von einem registrierten Bereich sprechen, ja. Ich denke mir mal, ÖsterreicherInnen haben halt einfach definitiv mehr Privilegien.“ (Hamen, 20)

Als eindeutig rassistisch wird jedoch die diskursive Spaltung zwischen freiwilliger und erzwungener Sexarbeit bewertet, die MigrantInnen zu naiven Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution stigmatisiert und das Privileg, freiwillig innerhalb der Sexarbeit tätig zu sein, österreichischen SexarbeiterInnen vorbehalten (vgl. Hamen, 18). Im Zuge einer Viktimisierung werden MigrantInnen zu naiven Opfern gemacht, die durch falsche Versprechungen in der Sexarbeit tätig werden. Dabei wird ihnen die bewusste Entscheidung abgesprochen, aufgrund der Möglichkeit innerhalb der Sexarbeit Geld zu verdienen, zu migrieren (vgl. Hamen, 20). Für diesen Kontext kann das Konzept der „*suffering others*“ von Jo Doezema als Erklärung für den Zusammenhang zwischen dieser rassistischen Spaltung und dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz herangezogen werden. Der rassistische Opferdiskurs migrantischer SexarbeiterInnen könnte nämlich insofern einen Einfluss auf die neue Gesetzgebung haben, als dass unter dem Slogan, für mehr Sicherheit der SexarbeiterInnen zu sorgen, die Verlagerung der Sexarbeit Indoor und der Ausbau von Kriminalisierung und Kontrolle legitimiert wurden. Diese politischen Sicherheitsmaßnahmen für SexarbeiterInnen könnten schließlich als Vorwand interpretiert werden, eine Prostitutionspolitik der Einschränkung und Unsichtbarmachung durch zu setzen und somit den Interessen der AnrainerInnen und der gesellschaftlichen Wahrnehmung von SexarbeiterInnen als Bedrohung zu gereichen. Diese Wirkungskette würde den Zusammenhang zwischen Rassismus und Ausgrenzung belegen und die Viktimisierung migrantischer SexarbeiterInnen zu „*suffering others*“ als Mittel politischer Interessensdurchsetzung im Sinne Spivaks verstehen. Die Ausgrenzung der SexarbeiterInnen vom Entstehungsprozess des neuen Gesetzes spricht im Grunde schon für die zugrunde liegende Diskriminierungen der SexarbeiterInnen und MigrantInnen. Und auch die fehlende Ausweitung der Rechte der SexarbeiterInnen können als Indiz dieses Ausgrenzungsmechanismus gedeutet werden.

„Sexarbeit generell ist ein sehr stark stigmatisierter Bereich und die darin Tätigen werden oft zu Opfern gemacht, und was MigrantInnen betrifft, würde ich sagen, kommt eben noch einmal der Rassismus dazu.“ (Hamen, 18)

Wie bereits erwähnt, haben die restriktive Migrationspolitik und der rassistisch segmentierte Arbeitsmarkt in Österreich einen wesentlicheren Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen migrantischer SexarbeiterInnen als das neue Wiener Prostitutionsgesetz. Diese strukturellen Formen von Rassismus kanalisieren die Migration in Arbeitsbereiche, in denen eine große Nachfrage nach migrantischen Arbeitskräften besteht, und sind für die zunehmende Prekarisierung ebendieser und jener migrantischer Arbeits- und Lebensverhältnisse verantwortlich (vgl. Hamen, 16).

„Darum ist die Frage mit der Gesetzgebung ein bisschen heikel, weil die Frage ist, braucht es ein extra Gesetz für Sexarbeit, ja, oder was können wir an den Bedingungen, an den Strukturen ändern, damit so etwas wie Ausbeutung nicht möglich ist.“ (Hamen, 42)

Wie aus den Untersuchungsergebnissen hervorgeht, verstärkt das neue Wiener Prostitutionsgesetz jene Rahmenbedingungen, die Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse unter migrantischen SexarbeiterInnen begünstigen (vgl. Hamen, 4). Auch der Umstand, dass im Zuge des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes keine Schritte für den Ausbau der Rechte sowohl von SexarbeiterInnen als auch MigrantInnen unternommen wurden, zeugt von dem fehlenden politischen Willen, ernsthafte Maßnahmen gegen Abhängigkeiten und Ausbeutung innerhalb der Sexarbeit zu ergreifen (vgl. Hamen, 42). Hamen weist in diesem Kontext auf die Bedeutung von Rechten für den Schutz vor Ausbeutung und ein Abgleiten in die Illegalität und Rechtslosigkeit hin (ebd.). *„[A]lles was rechtlich nicht abgesichert ist, bietet Möglichkeiten auch für Ausbeutung und deswegen sollten die Rechte im Vordergrund stehen.“ (Hamen, 42)*. Mineva, Caixeta und Hamen betonen die Intersektionalität rechtlicher Diskriminierung migrantischer SexarbeiterInnen und weisen auf die Vielfalt der Gefahren hin, von denen sie sich konfrontiert sehen (vgl. Mineva, Luzenir und Hamen, 13).

Gerechtfertigt wird die Zuweisung von MigrantInnen in die prekarisierten Arbeitsbereiche durch die Rechtfertigungsmuster der Exotisierung, Rassialisierung und Ethnisierung, die letztendlich Spielarten des Rassismus sind und als soziale Ausgrenzungsmechanismen fungieren (vgl. Le Breton, 2011: 99). So werden Migrantinnen beispielsweise im Zuge dieser Prozesse zu genügsamen und anspruchslosen Vertreterinnen traditioneller Weiblichkeit reduziert, um anschließend

ihre Zuweisung in die prekarierten Sektoren reproduktiver Dienstleistungsformen zu legitimieren (vgl. Le Breton, 2011: 105f.). Die Exotisierung migrantischer SexarbeiterInnen kann hingegen als Grund für ihre hohe Nachfrage auf den westeuropäischen und somit auch österreichischen Sexmärkten verstanden werden (Kempadoo und Doezema zit. nach Le Breton, 2011: 105). Gergana Mineva, Caixeta Luzenir und Melanie Hamen führen die Exotisierung der sich globalisierenden Sexindustrie auf das Bedürfnis nach Erholung und Ablenkung zurück, das für den westlichen Lebensstil typisch sei und in exotischen sexuellen Dienstleistungen gestillt werden mag (vgl. Mineva, Luzenir und Hamen, 10).

“In diesem Zusammenhang sind die Migrationsbewegungen, die an die Nachfrage von sexuellen Dienstleistungen gebunden sind, ausschlaggebend.”
(Mineva, Luzenir und Hamen, 10)

Le Breton versteht diese Prozesse als ein Different-Machen entlang der sozial konstruierten Kategorien Ethnie, Kultur oder “Rasse” und als Ausdruck eines politischen Willens, bestimmte Personengruppen aus dem hegemonialen Herrschaftssystem auszugrenzen (vgl. Le Breton, 2011: 99). Vor dem Hintergrund dieses Erklärungsansatzes können die rechtlichen Rahmenbedingungen von Sexarbeit und Migration in Österreich somit als Produkt einer rassistisch motivierten Migrations- aber auch Prostitutionspolitik gewertet werden.

Welche Auswirkungen die restriktive Migrationspolitik auf migrantische SexarbeiterInnen hat, soll im Folgenden skizziert werden.

Mit der Änderung des Fremdenrechts 2006 haben sich für SexarbeiterInnen aus Nicht-EU- Staaten die Möglichkeiten eingeschränkt, innerhalb der Sexarbeit in Österreich tätig zu werden. Shivarova berichtet, dass die Aufhebung der „Aufenthaltserlaubnis für Selbstständige ohne Niederlassung“ damals viele SexarbeiterInnen in die Illegalität gedrängt habe (vgl. Shivarova, 62). Für Drittstaatenangehörige sind die legalen Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten nach wie vor sehr stark eingeschränkt (vgl. Hamen, 42). Um als SexarbeiterInnen in Österreich arbeiten zu können, benötigen sie das Aufenthaltsvisum bzw. Visum zur Aufnahme einer vorüber gehenden Erwerbstätigkeit (Visum C+D), das für kurzfristige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeiten für die Aufenthaltsdauer von maximal sechs Monaten ausgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist zwingt dieses Visum zur erneuten Ausreise, da es im Inland nicht verlängert werden kann (vgl. Sophie, o.J.: o. S.). Auch für

AsylwerberInnen sind die Möglichkeiten in Österreich ein Einkommen zu lukrieren sehr begrenzt und auf die Tätigkeiten als „Neue Selbstständige“ beschränkt (vgl. Sophie, o.J.:o. S.). Zu diesen zählen die Sexarbeit, Lehrtätigkeiten, AutorInnen, JournalistInnen, literarische ÜbersetzerInnen, KünstlerInnen, muttersprachliche Kinderbetreuung, Reisebegleitung, Modell und Berufe, die einen bestimmten Ausbildungsnachweis als Physiotherapeutin, Hebamme oder Heilmasseurin erfordern (ebd.).

„Asylwerberinnen [sic!] dürfen ja nicht einfach arbeiten. Vom ersten Tag an, an dem eine Asylwerberin Österreich betritt, darf sie auf den Strich gehen, sie darf Rosen verkaufen, sie darf selbstständig tätig sein, aber sie darf nicht angestellt werden, sie darf in keinem Arbeitsverhältnis ein, wo eine Österreicherin arbeiten könnte.“ (Leisch, 47).

Falls eine SexarbeiterIn ohne Aufenthaltsbewilligung oder Beschäftigungsbewilligung – im Falle eines dienstnehmerähnlichen Anstellungsverhältnisses als Bardame oder Animierfrau – arbeitet, droht ihr ein Aufenthaltsverbot und die Ausweisung (ebd.). Die hohe Nachfrage nach migrantischen SexarbeiterInnen und die eingeschränkten Möglichkeiten für Nicht- EU- BürgerInnen über einen längeren Zeitraum hinweg legal innerhalb der Sexarbeit in Österreich zu arbeiten, bilden die strukturellen Voraussetzungen für Ausbeutung und Abhängigkeiten innerhalb der Sexarbeit.

„Wenn wir etwas gegen Menschenhandel tun möchten, wenn wir Zuhältereie unterbinden möchte, dann sollte man doch ein Umfeld schaffen, in dem man legal arbeiten kann.“ (Knappik, 26)

Auch die Aktivistin des Stuwerkomitee Tina Leisch bekräftigt diesen Zusammenhang zwischen Illegalität und Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen, indem sie sich für die Notwendigkeit ausspricht, die legalen Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten für MigrantInnen und AsylwerberInnen auszuweiten (Leisch, 46).

Die Untersuchungsergebnisse in diesem Kapitel deuten auf einen starken Zusammenhang zwischen staatlich geförderten Formen strukturellen Rassismus und der Prekarisierung migrantischer SexarbeiterInnen aber auch migrantischen Arbeitskräften innerhalb der informalisierten Dienstleistungssektoren hin. Charakteristisch für diese Prekarität sind die rechtlichen Unsicherheiten und ökonomischen Instabilitäten von MigrantInnen und SexarbeiterInnen, die letztendlich Ausdruck ihrer sozialen

Ausgrenzung sind. Diese wird über die sozialen Prozesse Rassialisierung, Ethnisierung und Exotisierung, aber auch über die Stigmatisierung und Viktimisierung von MigrantInnen und SexarbeiterInnen, legitimiert.

Conclusio

Ziel dieser Arbeit war es, das neue Wiener Prostitutionsgesetz aus der Perspektive der *Sex Worker Rights* Bewegung zu beleuchten und dabei insbesondere auf den Migrationsaspekt einzugehen. Unter der Annahme, die Feministische Postkoloniale Theorie sei für dieses Forschungsvorhaben besonders geeignet, wurden zentrale feministisch postkoloniale Konzepte als Grundlage für den empirischen Teil der Arbeit und dessen Analyse herangezogen. So wurde der Forschungsgegenstand einerseits durch die Feministisch Postkoloniale Theorie mit beeinflusst und andererseits aus der Warte dieses theoretischen Ansatzes in Hinblick auf die Forschungsfrage analysiert. Zusammenfassend möchte ich nun auf die Ergebnisse dieser empirischen Untersuchung in Hinblick auf die der Feministisch Postkolonialen Theorie entlehnten Untersuchungsvariablen eingehen und dabei die Forschungsfrage ponitiert beantworten. Gleichzeitig werde ich nochmals auf zentrale Erklärungsansätze aus der Theorie verweisen.

Wie wird das neue Wiener Prostitutionsgesetz durch die Sex Worker Rights Bewegung in Hinblick auf den Migrationsaspekt bewertet?

Die Untersuchungsergebnisse weisen auf das neue Wiener Prostitutionsgesetz als einem Gesetz der Unsichtbarmachung, Kontrolle und Kriminalisierung hin. Als Indikatoren dafür können die Einschränkung des Straßenstrichs und seine Verlagerung an den Stadtrand, die Absicht, Sexarbeit langfristig gesehen Indoor zu verlagern, deren verstärkte Kriminalisierung durch die Freierbestrafung, die Bestrafung von SexarbeiterInnen für das Arbeiten in nicht genehmigten Prostitutionslokalen, das Fortbestehen der Untersuchungs- und polizeilichen Meldepflicht, den Ausbau der polizeilichen Vollmachten, die erhöhte Polizeipräsenz in ehemaligen Erlaubniszonen und durch die Kriminalisierung der Kommunikation zwischen BürgerInnen und die gleichzeitige soziale Isolation der SexarbeiterInnen betrachtet werden. Für migrantische SexarbeiterInnen bedeuten diese Aspekte des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes ein erhöhtes Risiko Gewalterfahrungen gegenüber KundInnen, den OrganisatorInnen innerhalb der Sexarbeit und der Polizei ausgeliefert zu sein (vgl. Tampep, 2009: 39). In Hinblick auf die Feministische Postkoloniale Theorie sind die Unsichtbarmachung, Kontrolle und Kriminalisierung von Sexarbeit als Versuch zu deuten, Sexarbeit als eine

reproduktive Tätigkeit in den privaten und „geldlosen“ Raum zurückzudrängen und auf diese Weise gesellschaftliche Werte, wie die Ehe und Familie, zu schützen (vgl. McClintock, 1992: 72ff.; vgl. Benke und Holzleithner, 1998: 45f.). Sexarbeit wird als eine Gefahr für die Gesellschaft erachtet und aus diesem Grunde stigmatisiert. Diese Interpretation wird durch die Wortwahl „aggressiv“ und „unzumutbar“ im neuen Wiener Prostitutionsgesetz und auf den Verweis auf den Jugendschutz bzw. Schutz der Öffentlichkeit bekräftigt (vgl. WPG 2011: § 10). SexarbeiterInnen werden als die „Anderen“ aus der Definition der allgemeinen Öffentlichkeit ausgegrenzt und in diesem Prozess des Othering diskriminiert. Demselben Prozess liegt die Viktimisierung von Sexarbeit als einer Spielart der Stigmatisierung zugrunde. Letztenendes führen beide Stigmatisierungsformen dazu, Sexarbeit kontrollieren und kriminalisieren zu wollen. Von einer zusätzlichen Stigmatisierung sind migrantische SexarbeiterInnen betroffen. Über die Prozesse der Ethnisierung, Exotisierung und Rassialisierung werden sie nämlich gerne zu naiven Opfern von Menschenhandel stigmatisiert und auf diesem Weg ihrer Rechte beraubt (vgl. Mineva, Caixeta und Hamen, 2013: 21). Bahl und Ginal verweisen in diesem Kontext auf die Instrumentalisierung des Menschenhandelsdiskurses für die Restriktivierung der Migrations- und Sexarbeitspolitik (vgl. Bahl und Ginal, 2012: 207). Die Viktimisierung migrantischer SexarbeiterInnen ist eine Form von Othering und im Kontext der rassistischen Spaltung zwischen freiwilliger und erzwungener Sexarbeit zu verstehen (vgl. Hamen, 18).

Im neuen Wiener Prostitutionsgesetz stehen die beiden Merkmale „Unsichtbarmachung, Kontrolle und Kriminalisierung“ und „Stigmatisierung und Viktimisierung“ in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander und müssen um die Variable Partizipation und Interessenswahrnehmung ergänzt werden.

Die *Sex Worker Rights* Bewegung in Wien kritisiert das neue Wiener Prostitutionsgesetz nämlich dahin gehend, die Stimmen und Interessen der SexarbeiterInnen nicht wahrgenommen und integriert zu haben (vgl. Lefö, 6). Somit habe es einen Beitrag zu deren Unsichtbarmachung geleistet und dem Stigma, migrantische SexarbeiterInnen seien passive Opfer in die Hände gespielt. Entgegen der feministisch postkolonialen Konzeption migrantischer SexarbeiterInnen als handlungsmächtige Aktuerinnen kennen die politischen Entscheidungsträger SexarbeiterInnen nicht als ExpertInnen ihrer Arbeits- und Lebenswelt an und beziehen sie nicht in eine nachhaltige Lösungsfindung mit ein.

Als direkte Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes werden von der *Sex Worker Rights* Bewegung die zunehmenden Unsicherheiten und Abhängigkeiten von SexarbeiterInnen und die Einschränkung ihrer Selbstbestimmtheit verstanden. Diese können vor dem Hintergrund einer für die Sexarbeit und allen anderen reproduktiven Dienstleistungsbereichen, in denen vorwiegend MigrantInnen erwerbstätig sind, typischen Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse gedeutet werden (vgl. Caixeta, 2005: o. S.). Die Ursachen für diese Prekarität reichen auf die sozialen Ausgrenzungsmechanismen von MigrantInnen und SexarbeiterInnen zurück, die sich für migrantische SexarbeiterInnen gegenseitig überlagern (vgl. Mineva, Caixeta und Luzenir, 2013: 14). An der zunehmenden Prekarisierung der Arbeits- und Lebensverhältnisse von SexarbeiterInnen ist die neue Gesetzgebung aus folgenden Gründen verantwortlich. Zum einen sind im Zuge der Verlagerung des Straßenstrichs an den Stadtrand die Rahmenbedingungen für Straßensexarbeit gefährlicher geworden und dadurch die Abhängigkeit der SexarbeiterInnen von Drittpersonen gestiegen. Gleichzeitig werden diese Zusammenhänge aber auch als eine Folge der Indoor-Verlagerung diskutiert. Die Einschränkungen des Straßenstrichs und seiner langfristigen Verlagerung Indoor bedeuten für SexarbeiterInnen eingeschränkte Wahlmöglichkeiten und eine Einschränkung ihrer Selbstbestimmtheit (vgl. Hamen, 4). Außerdem erhöht die Einschränkung des Straßenstrichs die Gefahr vor unvermeidbaren Verwaltungsübertretungen und erhöht den Preisdruck und das Konkurrenzdenken unter SexarbeiterInnen (vgl. Hamen, 24). Die einschränkenden Bedingungen zur Straßenprostitution und die KundInnenbestrafung erhöhen für SexarbeiterInnen außerdem den Druck, die KundInnen in ihre Privatwohnung zu begleiten und sich somit einem erhöhten Gefahrenrisiko auszusetzen (vgl. Hamen, 30). KundInnenbesuche sind nämlich gesetzlich erlaubt, während die Sexarbeit in der eigenen Wohnung auch mit dem neuen Prostitutionsgesetz verboten bleibt (vgl. WPG, 2011: § 15). Vor dem Hintergrund, dass migrantische SexarbeiterInnen in einem größeren Ausmaß von Gewalterfahrungen und prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen betroffen sind, wirkt sich das neue Wiener Prostitutionsgesetz auf ihre Situation nicht verbessernd aus.

Die *Sex Worker Rights Bewegung* kritisiert die neue Gesetzgebung auch in dem Punkt, das Ungleichverhältnis den Pflichten und Rechten der SexarbeiterInnen unangetastet zu lassen. Viele der bisher genannten Punkte werden von den NGOs der Sex Worker Rights Bewegung in Österreich als eine Verletzung der Frauen- bzw. Menschenrechte

von SexarbeiterInnen diskutiert und angefechtet (vgl. no-racism, 2008: o. S.) Sie fordern dazu auf, Sexarbeit mit anderen Berufsgruppen gleichzustellen und somit einen Beitrag für die Überwindung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeit innerhalb der Gesellschaft zu leisten. Diese werden nämlich als Ursache für die Einschränkung der Rechte von SexarbeiterInnen betrachtet. Indikatoren dafür sind, die polizeiliche Registrierungspflicht anstelle einer Anmeldung bei der WKO oder einem Magistrat der Stadt Wien, die wöchentliche Untersuchungspflicht, die Steuerpflicht, die stark eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten für SexarbeiterInnen und die fehlende Möglichkeit ein Anstellungsverhältnis einzugehen (vgl. Lefö, 2012: o. S.).

Die Ergebnisse dieser Studie zeugen von der Symbolkraft des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes für den Stellenwert von Sexarbeit innerhalb der österreichischen Gesellschaft. Die tiefsitzenden gesellschaftlichen Ängste bedingen nämlich die soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung von SexarbeiterInnen, welche sich für migrantische SexarbeiterInnen um die Dimension des Rassismus ergänzen. Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität migrantischer SexarbeiterInnen verstärken sich die negativen Auswirkungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes auf ihre Situation. Der Umstand, dass SexarbeiterInnen nicht als ExpertInnen ihrer Arbeits- und Lebenswelt in den Entstehungsprozess der neuen Gesetzgebung integriert wurden, gibt zur Vermutung Anlass, dass die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse sowohl nationaler als auch migrantischer SexarbeiterInnen kein eigentliches Ziel der neuen Gesetzgebung war. Die vermeintliche Zielsetzung, die Interessen aller betroffenen Parteien in das neue Wiener Prostitutionsgesetz zu integrieren, kann folglich als ein rethorisches Mittel und eine Farce gewertet werden. Mit dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz wurde es nämlich geschafft, die bürgerliche Ordnung von „Sitte“ und „Moral“ in Wien wieder herzustellen.

Bibliographie

- Pichler, Bernhard (2010): Sexarbeit in Österreich – mögliche Entwicklungen der Prostitution im arbeitsrechtlichen Kontext. Wien, Univ., Diss., 2011.
- Augustin, Laura Maria (2005): Sex at the Margins. Migration, Labour Markets and the Rescue Industry. London & New York: ZedBooks.
- Bahl, Eva und Ginal, Marina (2012): Von Opfern, Tätern und Helfer(inne)n – das humanistische Narrativ und seine repressiven Konsequenzen im Europäischen Migrationsregime. In: Netzwerk MIRA (Hg.): Kritische Migrationsforschung? Da kann ja jedeR kommen, 201- 217.
- Barry, Kathleen (2004): Die weltweite sexuelle Ausbeutung. In: Schwarzer, Alice (Hg.): Man wird nicht als Frau geboren. 50 Jahre nach dem „Anderen Geschlecht“ ziehen Schriftstellerinnen und Politikerinnen gemeinsam Bilanz: Wo stehen die Frauen heute. Köln: Kiepenheuer & Witsch, 71- 84.
- Barry, Kathleen (1983): Female Sexual Slavery. Berlin: Sub-Rosa-Frauenverlag.
- Benke, Nikolaus und Holzleithner, Elisabeth (1998): Zucht durch Recht: Juristische Konstruktionen der Sittlichkeit im österreichischen Strafrecht. In: L' Homme – Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaften, 1, 1998, 41-88.
- Boidi, Christina und El-Nagashi, Faika Anna (2008): Es geht um Rechte, nicht um Opfer. Migrantische Ermächtigungsstrategien als feministische Konzepte der Gewaltprävention im Kontext des Frauenhandels. In: Sauer, Birgit und Strasser, Sabine (Hg.): Zwangsfreiheiten: Multikulturalität und Feminismus. Wien: Promedia, 187- 203.
- Bitterli, Urs (2000): Die exotische Insel. In: Koebner, Thomas; Pickerodt, Gerhart (Hrsg.): Die andere Welt. Studien zum Exotizismus. Berlin, Philo- Verlag, 11-30.
- Castro Varela, María do Mar und Dhawan, Nikita (2005): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Bielefeld: Transcript- Verlag.

Castro Varela, Maria do Mar und Dhawan, Nikita (2009): *Europa provinzialisieren? Ja, bitte! Aber wie? In: Femina Politica – die Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 02/2009, 9-18.*

Castro Varela, Maria do Mar und Dhawan, Nikita (2004): „Rassismus im Prozess der Dekolonialisierung – Postkoloniale Theorie als kritische Intervention.“ In: *Anti-Diskriminierung Büro (ADB) Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V./cyberNomads (cbN) (Hg.): The Black Book. Deutschlands Häutungen. Frankfurt am Main und London: IKO, 64-81.*

Cooper, Frederick und Stoler, Ann Laura (1997): *Tensions of Empire: Colonial Cultures in a Bourgeois World. Berkeley, California (u.a): University of California Press.*

Doezema, Jo (1998): *Forced to Choose: Beyond the Voluntary and the Forced Prostitution Dichotomy. In: Kempadoo, Kamala und Doezema, Jo (Hg.): Global Sex Workers. Rights, Resistance, Redefinition. New York, Routledge, 34-50.*

Doezema, Jo (2001): *Ouch! Western Feminists' ‚Wounded Attachment‘ to the ‚Third World Prostitute‘. In: Feminist Review, 67, 2001, 16- 38.*

Füchselbauer, Tina (2013): *Wir wollen nicht die bessere Hälfte der Menschheit sein. Zum internationalen Frauentag am 8. März. In: Die Versorgerin (Hg.): 8. März – Internationaler Frauentag: Feminismus und Krawall, 97, 2013, 3.*

Hall, Stuart (2004): *„Das Spektakel des ‚Anderen‘“. In: Hall, Stuart (Hrsg.): Ideologie, Identität, Repräsentation – Ausgewählte Schriften 4. Hamburg, Argument Verlag, 108-166.*

Interview mit Hamen, Melanie (2013) am 28.11.2013 in Linz.

Interview mit Shivarova, Sophia (2013) am 11.11.2013 in Wien.

Jeffreys, Sheila (2000): *Die Erotik der (Un)Gleichheit. In: Schwarzer, Alice (Hg.): Man wird nicht als Frau geboren. 50 Jahre nach dem ‚Anderen Geschlecht‘ ziehen Schriftstellerinnen und Politikerinnen gemeinsam Bilanz: Wo stehen die Frauen heute. Köln: Kiepenheuer & Witsch, 57- 70.*

- Jenness, Valerie (1990): From Sex as Sin to Sex as Work: COYOTE and the Recognition of Prostitution as a Social Problem. *Social Problems*, 37, 3, 403-420.
- Kapur, R. (2001): Post- Colonial Economies of Desire: Legal Representations of the Sexual Subaltern. *Denver University Law Review*, Vol. 78, 4, 855- 885.
- Karner, Bernadette (2001): Schweden. Bestrafte Freier- Auswirkungen auf SexarbeiterInnen. *Lefö- Rundbrief*, 2001, 6, 6-7.
- Kempadoo, Kamala (1998): Globalizing Sex Worker's Rights. In: Kempadoo, Kamala und Doezema, Jo (Hg.): *Global Sex Workers. Rights, Resistance, Redefinition*. New York, Routledge, 1-28.
- Kissil, Karni und Davey, Maureen (2010): The Prostitution Debate in Feminism: Current Trends, Policy and Clinical Issues Facing an Invisible Population. In: *Journal of Feminist Family Therapy*, 22/1, 1- 21.
- Le Breton, Maritza (2011): Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.
- Lenz, Ilse (2009): Geschlecht, Klasse, Migration und soziale Ungleichheit. In: Lutz, Helma (Hg.): *Gender Mobil? Geschlecht und Migration im transnationalen Raum*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 52- 68.
- Löw, Martina und Ruhne, Renate (2011): *Prostitution: Herstellungsweisen einer anderen Welt*. Berlin: Suhrkamp.
- Lutz, Helma; Vivar, Maria Theresa Herrera; Supik, Linda (2010): Fokus Intersektionalität – eine Einleitung. In: Lutz, Helma; Vivar, Maria Theresa Herrera; Supik, Linda (Hg.): *Fokus Intersektionalität: Bewegungen und Verortung eines vielschichtigen Konzepts*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 9-34.
- Luhrmann, Niklas (1996): *Die Realität der Massenmedien*. Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen.

Matt, Ina (2007): Ein Vergleich aktueller Studien über Arbeitsmigration in Folge der EU- Osterweiterung und ihre Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt. Diplomarbeit, Universität Wien.

Morokvasic, Mirjana (2009): Migration, Gender, Empowerment. In: Lutz, Helma (Hg.): Gender Mobil? Geschlecht und Migration im transnationalen Raum. Münster: Westfälisches Dampfboot, 28- 51.

Markom, Christa und Weinhäupl, Heidi (2007): Die Anderen im Schulbuch. Rassismen, Exotizismen, Sexismus und Antisemitismus in österreichischen Schulbüchern. Wien, Braumüller.

Scoular, Jane (2004): The ‚subject‘ of prostitution. Interpreting the discursive, symbolic and material position of sex/work in feminist theory. In: Feminist Theory, 2004, 5, 343-355.

Sassen, Saskia (1998): Überlegungen zu einer feministischen Analyse der globalen Wirtschaft. In: PROKLA – Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaften (Hg.). 28, 111, 199–216.

Svanström, Yvonne (2006): Prostitution in Sweden: debates and politics 1980- 2004. In: Gangoli, Geetanjali und Westmarland, Nicole (Hrsg.): International Approaches to Prostitution. Law and Policy in Europe and Asia. The Policy Press, University of Bristol, 67-90.

Van Rahden, Eva (2007): Sexarbeit ein Beruf wie jeder andere? Viele Pflichten- keine Rechte. In: Interkulturelles Zentrum und Volkshilfe Wien (Hrsg.): Wenn Sexarbeit Arbeit war... Fachpublikation von Sophie- Bildungsraum für Prostituierte, 15-18.

Waldenberger, Almuth (2012): wie andere auch! Geschichten und Debatten der Hurenbewegung in Deutschland und Österreich von den 1970ern bis 2011. Dipl. arbeit, Wien, 2012.

Internetseiten:

AG-LKP (2012): Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ im Rahmen der Task Force

Menschenhandel, Wien, 2012/ 5. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=31425>
[Zugriff: 11.10.2013]

Coalition Against Trafficking in Women (CATW): <http://www.catwinternational.org/>
[Zugriff: 23.08.2013]

Caixeta, Luzenir (2005): „Precarius labor et stuprum corporis. Prekarität und die bezahlte sexuelle Dienstleistung“. In: Kulturrisse. Zeitschrift für radikaldemokratische Kulturpolitik, 2, 2005/ 5., o. S.
<http://kulturrisse.at/ausgaben/022005/oppositionen/precarius-labor-et-stuprum-corporis.-prekaritaet-und-die-bezahlte-sexuelle-dienstleistung> [Zugriff:01.09.2013]

Canadian HIV/ AIDS Legal Network (2005): New Zealand and Sweden: two models of reform. http://www.bayswan.org/swed/Canada_law_reform_models.pdf [Zugriff: 11.10.2013]

Castro Varela, Maria do Mar (o. J.): Prekarität für alle?! Zur differentiellen symbolischen und faktischen Deklassierung von „Migrantinnen“. Eine transnationale Perspektive. http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/prekaritaet_fuer_alle.pdf
[Zugriff: 21.09.2013]

Castro Varela, Maria do Mar und Dhawan, Nikita (2006): Dekolonialisierung und die Herausforderungen Feministisch- Postkolonialer Theorie. In: Bildpunkt (Hg.): Dezentrale Karten, Winter 2009/ 2010.
<http://www.igbildendekunst.at/bildpunkt/2009/dezentrale-karten/varela-dhawan.htm>
[Zugriff: 6.9.2013]

Claude, Kasja (2010): Targeting The Sex Buyer. The Swedish Example. Stopping Prostitution and Human Trafficking where it all begins. Swedish Institute. <http://eng.si.se/wp-content/uploads/sites/4/2013/02/Targeting-the-sex-buyer-English.pdf> [Zugriff: 19.11.2013]

Das Magazin für MigrantInnen in Österreich (2011): Ausnahmen von Ausländerbeschäftigungsgesetz. In: Das Magazin für MigrantInnen in Österreich (Hg.), 2. / 2. , o. S. <http://www.auslaender.at/ausnahmen-von-auslanderbeschaeftigungsgesetz>
[Zugriff: 11.10. 2013].

Deady, Gail M. (2011): The Girl Next Door. A Comparative Approach to Prostitution Laws and Sex Trafficking Victim Identification Within the Prostitution Industry. In: Washington and Lee Journal of Civil Rights and Social Justice. 17, 2, 515-555. <http://scholarlycommons.law.wlu.edu/crsj/vol17/iss2/7/> [Zugriff: 29.11.2013]

Die Grünen (2011): Prostitution – Erlaubniszonen. 10./ 28. <http://wien.gruene.at/soziales/prostitution-erlaubniszonen> [Zugriff: 12.12.2013]

Die Grünen Wien (2013): Prostitution: Warum wir uns für Rechte einsetzen und nicht für Verbote. Birgit Hebein – Kriminalisierung ist keine Lösung. 11. / 29. <http://wien.gruene.at/frauen/prostitution-warum-wir-uns-fuer-rechte-einsetzen-und-nicht-fuer-verbote> [Zugriff: 4.12. 2013]

Dodillet, Susanne (2013): Deutschland – Schweden: Unterschiedliche ideologische Hintergründe in der Prostitutionsgesetzgebung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (Hg.): Prostitution. 63, 9, 29-34. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/APuZ_9_2013_Prostitution.pdf [Zugriff: 19.11.2013]

Dülffer, Meike (2013): Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU. In: Eurotopics, 30 Länder, 300 Medien, 1 Presseschau (Hg.): Presseschau am 9. / 1. / 2014. http://www.eurotopics.net/de/home/presseschau/archiv/magazin/wirtschaft-verteilerseite-neu/migration_2007_11/hintergrundtext_arbeitnehmerfreizuegigkeit_2007_01 [Zugriff: 11.1.2014]

ExpertInnenkreis „Prostitution“ (2008): Prostitution in Österreich: Rechtslage, Auswirkungen und Empfehlungen. Arbeitsbericht ExpertInnenkreis „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel, Wien, 2008/ 6. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=31425> [Zugriff: 8.11.2013]

Godwin, John (2012): Sexwork and the Law in Asia and the Pacific: Laws, HIV und human rights in the context of sex work. <http://maggie-mcneill.files.wordpress.com/2012/04/hiv-2012-sexworkandlaw.pdf> [22.11. 2013]

Haidinger, Bettina (2004): „Ich putze Dreck, aber ich bin nicht Dreck!“ Migrantinnen in der bezahlten Hausarbeit. Eine qualitative Untersuchung unter ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen. In: Hartl, Katja und Kreimer, Margareta (Hg.): Am Rande des Arbeitsmarktes. Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft, 90.

http://media.arbeiterkammer.at/PDF/MWuG_Ausgabe_90.pdf [Zugriff: 11.10.2013]

Hebein, Birgit (2013): ein jahr prostitutionsgesetz – es wäre im grunde so einfach nicht. 1./ 2. <http://birgithebein.at/2013/01/ein-jahr-prostitutionsgesetz-es-ware-im-grunde-so-einfach-nicht/> [Zugriff: 12.12.2013]

Kaveman, Barbara, Rabe, Heike und Fischer, Claudia (2005): Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“: Abschlussbericht.

<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/pdf/gesamt.pdf>

[10.10.2013]

Lefö. <http://www.lefoe.at/> [Zugriff: 10.8.2013]

Lefö (o. J.): Sex in the City. Ein Kommentar.

<http://www.anschlaege.at/2006/0404ansage2.html> [Zugriff: 18.12.2013]

Lefö (2008): Pressemitteilung – Start der bundesweiten Kampagne „SexarbeiterInnen haben Lust...auf ihre Rechte! 5./10. <http://no-racism.net/article/2474/> [Zugriff: 12.11.2013]

Lefö (2012): Migrantinnenrechte sind Frauenrechte. Verein LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen (Hg.): Jahresbericht. Wien. [Auf Anfrage von Lefö zugesandt]

Lefö et al. (2012): Unzählige Pflichten – wo bleiben die Rechte? Presseaussendung der Vereine LEFÖ, maiz, PiA, SXA-Info und der Plattform sexworker.at vom 31. 5. 2012.

http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/2.Juni_Internationaler%20Hurentag.pdf [Zugriff: 11.11.2013]

Lefö et. al. (2012): Nur Rechte schützen vor Unrecht. Keine Toleranz für Gewalt an SexarbeiterInnen. Presseaussendung anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an SexarbeiterInnen am 17. Dezember der Organisationen LEFÖ, maiz, PiA, sexworker.at und SXA-Info am17/12/2012.

http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Presseaussendung_17.%20Dez.%202012_final.pdf

[Zugriff: 14.10.2013]

Maiz. <http://www.maiz.at/> [Zugriff: 10.8.2013]

Maiz (2012): Jahresbericht 2012.
http://www.maiz.at/sites/default/files/maiz_jahresbericht_2012.pdf [Zugriff:
11.10.2013]

Maiz et al. (2013): Anerkennung der Rechte statt Verschärfung der Pflichten.
Presseaussendung der Vereine Lefö, PiA, Maiz, SXA-Info, dem Projekt iBUS und der
Plattform sexworker.at vom 29. Mai 2013.
www.maiz.at/sites/.../presseaussendung_internat.hurentag_2013_0.doc [Zugriff:
11.11.2013]

Mineva, Gergana, Caixeta, Luzenir und Hamen, Melanie (2013): Für einen
Perspektivenwechsel. Wie sieht Sexarbeit aus, wenn der Standpunkt der
Sexarbeiter_innen miteinbezogen wird? 2013, 2. <http://www.migrazine.at/artikel/f-r-einen-perspektivenwechsel> [Zugriff: 20.12.2013]

Ministerium für Demokratie, Gendern und Menschenhandel Schwedens
(2009): Combating prostitution and human trafficking for sexual purposes. 2./ 2.
<http://www.government.se/sb/d/4096/a/121029> [Zugriff: 8.9.2013]

Prostitution Reform Act (2003). 6./ 27.
<http://www.legislation.govt.nz/act/public/2003/0028/latest/DLM197815.html> [Zugriff:
12.11.2013]

Neues Wiener Prostitutionsgesetz (WPG) (2011):
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2011/html/lg2011024.html> [Zugriff: 6.6.2013]

No-Racism (2009): „Sexarbeit ist Arbeit“-Presseaussendung anlässlich der Fachtagung
Prostitution vom 13-15 Mai 2009 in Dortmund. <http://no-racism.net/article/2966/>
[Zugriff: 12.11.2013]

Pfoser, Paula (2012): Wutbürger vs. Sexarbeiterinnenrechte- zur neuen Prostitutionsgesetzgebung in Wien. In: Malmoe. On the Web, 2012, 2. <http://malmoe.org/artikel/regieren/2408> [Zugriff: 3.12.2013]

Prantner, Marie-Theres (2007): Die Rechtslage in Österreich. In: Interkulturelles Zentrum Volkshilfe Wien – Sophie. (Hg.): wenn SEX ARBEIT war...Wien, 2007/ 3. <http://v000702.vhost-vweb-02.sil.at/wp-content/uploads/2008/07/wenn-sex-arbeit-war-fachpublikation.pdf> [Zugriff: 9.10.2013]

Prostitution Law Review Committee (2008): Report of the Prostitution Law Review Committee on the Operation of the Prostitution Reform Act 2003. Ministry of Justice, Wellington, 2008/ 5. , o. S. <http://www.justice.govt.nz/policy/commercial-property-and-regulatory/prostitution/prostitution-law-review-committee/publications/plrc-report/documents/report.pdf> [Zugriff: 26.11.2013]

Roguski, Michael (2013): Occupational Health and Safety of Migrant Sexworkers in New Zealand. Kaitiaki Research and Evaluation. 5./ 28. http://www.nzpc.org.nz/images/Migrant_Workers.pdf [Zugriff: 29.11.2013]

Schönhuth, Michael (o.J.): Othering. In: Schönhuth, Michael (Hg.): Das Kulturglossar. Das Vademecum durch den Dschungel für Interkulturalisten. <http://www.kulturglossar.de/html/o-begriffe.html> [Zugriff: 12.09.2013]

Sexworker Europe (2005): The European Conference on Sex Work, Human Rights, Labor and Migration. <http://www.sexworkeurope.org/de/about/conference-2005> [Zugriff: 7.11.2013]

Sophie (o. J.): Infos zum Fremdenrecht. Migration: Was Nicht- ÖsterreicherInnen beachten sollten... http://de.sophie.or.at/basic_infos/migration/migration-was-nicht-osterreicherinnen-beachten-sollten#Visum [Zugriff: 13.12.2013].

Sozialwissenschaftliches Frauenforschungs Institut (2005): Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“, Abschlussbericht. Freiburg und Köln, 11./ 5. <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/pdf/gesamt.pdf> [Zugriff: 8.8.2013]

SPÖ (2011): Neues Prostitutionsgesetz entlastet AnrainerInnen. 10./ 27. <http://www.wien.spoefrauen.at/allgemein/neues-prostitutionsgesetz-entlastet-anrainerinnen> [Zugriff: 22.8. 2011]

SOU (Swedish Government Official Reports) (2010): Evaluation of the Ban on Purchase of Sexual Services. <http://www.government.se/content/1/c6/14/92/31/96b1e019.pdf> [Zugriff: 5.11.2013]

Stadt Wien (2011): Frauenberger: Neues Prostitutionsgesetz entlastet AnrainerInnen. Archivmeldung der Rathauskorrespondenz vom 28.10.2011. <http://www.wien.gv.at/rk/msg/2011/10/28006.html> [Zugriff: 22.8.2013]

Steinlechner, Daniel (2012): Gewerkschaft für Prostituierte? Genf: Prostituierte gründen eine Gewerkschaft- Auch in Österreich notwendig? In: News.at. 9./ 11. <http://www.news.at/a/sexarbeit-gewerkschaft-prostituierte-oesterreich> [Zugriff:3.11.2012]

TAMPEP (2009): Sex Work in Europe. A Mapping of Prostitution Scene in 25 Countries. <http://tampep.eu/documents/TAMPEP%202009%20European%20Mapping%20Report.pdf>

U. S. Department of State (2012): Trafficking in Persons Report 2012. <http://www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/2012/192368.htm> [Zugriff: 13.11.2013]

Verein Sexworker Forum und sexworker.at (2011): Stellungnahme des Vereins Sexworker Forum und sexworker.at zum geplanten Wiener Prostitutionsgesetz: Only Rights Can Stop The Wrongs. Wien, 6./ 11. <http://no-racism.net/upload/445331995.pdf> [Zugriff: 12.9.2013]

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Prostlokal-Kennzeichnungs-VO 2011“ (2011): Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien mit der nähere Vorschriften zum Schutz von Jugendlichen und Anrainerinnen und Anrainern zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen durch den Betrieb von Prostitutionslokalen erlassen werden. <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500400.htm> [Zugriff: 6.6.2013]

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden (2011): <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500600.htm> [Zugriff 6.6.2013]

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden (2010): <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500200.htm> [Zugriff: 6.6.2013]

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotszone Prater“ (2012):
Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, mit der im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche örtliche Beschränkungen für die Straßenprostitution erlassen werden. <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500700.htm> [Zugriff: 6.6.2013]

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden (2011): <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/i4500800.htm> [Zugriff: 6.6.2013]

Wirtschaftskammer Österreich (2013): Grundlegendes zur Ausländerbeschäftigung. 7./1. http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=422758&DstID=0&BrID=37 [21.10.2013]

Curriculum Vitae

- 2006- 2014: Bachelor studium Psychologie und Diplomstudium
Internationale Entwicklung an der Universität Wien
- 2001- 2006: Realgymnasium in Bozen
- 1993- 1998: Mittelschule im Zisterzienserinnenkloster „Mariengarten“
- 1990- 1993: Kindergarten in „Missian“

Anhang

Manifest der SexarbeiterInnen Europas

Europäische Konferenz zu Sexarbeit, Menschenrechten, Arbeit und Migration (2005): Manifest der SexarbeiterInnen Europas. 10./ 15-17.

http://www.sexworkeurope.org/sites/default/files/userfiles/files/join/Manifest_DE.pdf [Zugriff:

12.10.2013]

Wir kommen aus vielen verschiedenen Ländern und aus unterschiedlichen Verhältnissen, aber wir haben entdeckt, dass wir bei unserer Arbeit und in unserem Leben mit den gleichen Problemen zu kämpfen haben. In dem vorliegenden Dokument erkunden wir die gegenwärtigen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die unser Leben und die Sexindustrie bestimmen, wir fragen nach deren Ursachen, nehmen eine Position dazu ein und stellen sie infrage. Wir stellen darin unsere Sicht derjenigen Dinge dar, die geändert werden müssen, um eine gerechtere Gesellschaft zu schaffen, in der SexarbeiterInnen, deren Rechte und deren Arbeit anerkannt und geachtet werden.

Dieses Manifest wurde von 120 SexarbeiterInnen aus 26 Ländern auf der Europäischen Konferenz zu Sexarbeit, 2 Menschenrechten, Arbeit und Migration, die vom 15. bis 17. Oktober 2005 in Brüssel, Belgien stattfand, erarbeitet und verabschiedet.

Jenseits von Toleranz und Mitleid Für die Anerkennung von Rechten

Wir leben in einer Gesellschaft, in der Dienstleistungen angeboten und nachgefragt werden. Sexarbeit ist eine davon. Sexuelle Dienstleistungen anzubieten, sollte nicht kriminalisiert werden. Es ist nicht akzeptabel, SexarbeiterInnen aufgrund religiöser oder sexualmoralischer Überzeugungen zu verurteilen. Alle Menschen haben das Recht, eine persönliche Auffassung zu Religion und Sexualmoral zu haben. Aber sie sollte keinem anderen Individuum aufgezwungen werden oder irgendeine politische Entscheidung beeinflussen. Wir wünschen uns eine Gesellschaft, in der SexarbeiterInnen ihre soziale Existenzberechtigung nicht abgesprochen wird. Wir verurteilen die Scheinheiligkeit unserer Gesellschaften, in denen unsere Dienste in Anspruch genommen werden, aber unser Beruf oder unsere Unternehmen nicht legalisiert sind. Derartige Gesetzgebungen führen zu Missbrauch und zum Verlust unserer Selbstbestimmung bezüglich unserer Arbeit und unseres Lebens. Wir lehnen die Kriminalisierung von SexarbeiterInnen, ihrer PartnerInnen, KundInnen, ManagerInnen und aller anderen Personen, die im Bereich der Sexarbeit tätig sind, ab. Diese Kriminalisierung verwehrt SexarbeiterInnen den gleichberechtigten Schutz durch das Gesetz. Migration spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht den Herausforderungen des Arbeitsmarktes zu begegnen. Wir fordern unsere Regierungen dazu auf, die grundlegenden Menschen- Arbeits und Bürgerrechte für MigrantInnen anzuerkennen und zur Anwendung zu bringen.

Das Recht, nicht diskriminiert zu werden

Wir fordern, dass Diskriminierung und Machtmissbrauch abgeschafft werden. Insbesondere, wenn sie von der Polizei oder anderen öffentlichen Behörden ausgeübt werden.

Niemand ist dazu berechtigt, Gewalt gegen SexarbeiterInnen anzuwenden. Die Strafanzeigen von SexarbeiterInnen dürfen nicht länger als unglaubwürdig angesehen werden.

Wir fordern, dass die Straftaten, die gegen uns verübt werden, und unsere Zeugenaussagen von den Vertretern des Justizsystems ernst genommen werden. SexarbeiterInnen sollten genau wie alle anderen Personen solange als unschuldig gelten, bis die Schuld bewiesen ist. Diffamierungen von SexarbeiterInnen stacheln zu Diskriminierung und Hass an. Wir fordern, dass SexarbeiterInnen durch Antidiskriminierungsgesetze geschützt werden.

Das Recht auf unsere Körper

Sexarbeit ist definitionsgemäß Sex in beiderseitigem Einverständnis. Sex, der ohne dieses Einverständnis stattfindet, ist keine Sexarbeit, sondern sexuelle Gewalt oder Sklaverei. Wir fordern unser Recht als einfache Menschen ein, unsere Körper für die Dinge zu

benutzen, die wir nicht als schädlich empfinden; einschließlich des Rechts, sexuelle

Beziehungen im gegenseitigen Einverständnis einzugehen, unabhängig davon, welches Geschlecht unsere PartnerInnen haben oder welcher Herkunft sie sind; egal ob sie dafür bezahlen oder nicht.

Das Recht gehört zu werden

Wir fordern unser Recht auf Beteiligung an öffentlichen Diskussionen und politischen Debatten, bei denen unsere Arbeits- und Lebensbedingungen diskutiert und festgelegt werden. Wir fordern, dass unsere Meinung angehört und respektiert wird. Unsere Erfahrungen sind verschieden, aber alle sind wertvoll, und wir verurteilen diejenigen, die uns unseres Mitspracherechts berauben, und behaupten, wir verfügten nicht über die nötigen Fähigkeiten, Entscheidungen zu treffen oder unseren Bedürfnissen Ausdruck zu verleihen.

Das Recht auf Vereinsbildung und Versammlung

Wir wollen unser Recht auf Mitgliedschaft in Vereinen und Gewerkschaften und auf deren Neugründung geltend machen. Wir wollen von unserem Demonstrationsrecht in der Öffentlichkeit Gebrauch machen können. Wir fordern das Recht, geschäftliche Beziehungen, formelle wie informelle eingehen und in sozialen Projekten mitwirken zu können.

Das Recht auf Bewegungsfreiheit

Wir nehmen unser Recht in Anspruch, uns an allen öffentlichen Orten aufhalten zu dürfen. Wir fordern das Recht aller Personen, sich aus persönlichen oder finanziellen Gründen frei zwischen und innerhalb von Ländern bewegen zu können, auch mit dem Ziel der Erwerbstätigkeit und mit dem Recht, den Wohnort frei wählen zu können.

In der Diskussion um das Thema „Menschenhandel“ wird die Frage der Rechte von MigrantInnen nur verschleiert dargestellt. Eine derart vereinfachende Herangehensweise an ein solch komplexes Thema trägt dazu bei, dass Diskriminierung, Gewalt gegen und

Ausbeutung von MigrantInnen, SexarbeiterInnen und insbesondere von SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund verstärkt auftreten. Gewalt, Nötigung und Ausbeutung, die im Zusammenhang mit Migration und Sexarbeit stattfinden, müssen unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Würde und die Grundrechte von MigrantInnen beurteilt und angegangen werden. Restriktive Einwanderungs- und Anti-Prostitutionsgesetzgebungen müssen als entscheidende Faktoren erkannt werden, die dazu beitragen, dass die Rechte von MigrantInnen verletzt werden. Zwangsarbeit und Sklaverei sind in vielen Geschäftszweigen möglich, aber wenn ein Gewerbe legal ist und die Arbeit der Angestellten Anerkennung findet, ist es eher möglich,

die Verletzung ihrer Rechte anzuzeigen und zu beenden und dadurch dem Missbrauch vorzubeugen. Wir fordern unsere Regierungen dazu auf, die Menschenrechte der Opfer von Arbeitsausbeutung und Sklaverei zu schützen und in den Vordergrund zu stellen. Wie eine Person in eine derartige Situation geraten konnte, oder ob sie dazu bereit und in der Lage ist, in Strafverfahren mit der Justiz zusammenzuarbeiten und eine Zeugenaussage zu machen, sollte dabei keine Rolle spielen. Wir

fordern unsere Regierungen dazu auf, Opfern von Arbeitsausbeutung und Sklaverei-Asyl zu gewähren und ihre Familien und Freunde zu unterstützen. Geschieht dies nicht, werden ihre Ausbeutung und die Verletzung ihrer grundlegendsten Menschenrechte fortgesetzt.

Missbrauch im Bereich der Sexarbeit

Missbrauch kommt im Bereich der Sexarbeit vor, ist aber nicht ihr charakteristisches Merkmal.

Jeglicher Diskurs, der Sexarbeit als Gewalt definiert, ist eindimensional, leugnet deren Vielfältigkeit und unsere Erfahrungen und reduziert uns zu hilflosen Opfern. Unsere Eigenständigkeit und unser Recht auf Selbstbestimmung werden dadurch untergraben.

Restriktive Gesetzgebungen fördern Diskriminierung, Stigmatisierung und Missbrauch von SexarbeiterInnen. Wir fordern unsere Regierungen dazu auf, Sexarbeit zu entkriminalisieren und die Gesetze abzuschaffen, durch die wir diskriminiert und stigmatisiert werden. Wir fordern das Recht, die Fälle von Missbrauch, die an uns verübt werden, anzeigen zu können, ohne dabei das Risiko einzugehen, dass wir selbst strafrechtlich verfolgt werden. SexarbeiterInnen könnten gegen Verletzungen ihrer Menschenrechte Anzeige erstatten, wenn ihnen diese Rechte eingeräumt würden.

Wir fordern vor den Personen geschützt zu werden, die uns und unsere Familien bedrohen, weil wir sie angezeigt haben. Wir fordern Verfahren, die es uns ermöglichen, anonym zu bleiben, wenn wir Beschwerden einreichen oder Straftaten anzeigen, die an uns verübt wurden.

Missbrauch von Jugendlichen im Bereich der Sexarbeit

Es ist unbedingt notwendig, dass sich das Bildungswesen darauf konzentriert, Jugendliche in ihrer sexuellen Selbständigkeit zu bestärken. Wir fordern, dass Jugendlichen Betreuung, Beschäftigung und Zukunftsperspektiven angeboten werden, damit sie tatsächlich die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Alternativen wählen zu können.

Jugendliche sollten bei den Gesetzen und in den Politikbereichen, die sie betreffen, ein Mitspracherecht haben.

Unser Leben

Was es heisst, einE SexarbeiterIn zu sein. Die Gesellschaft zwingt SexarbeiterInnen eine „Identität“, eine „soziale Rolle“ auf, in der die Möglichkeit, dass der eigene Körper eine individuelle wirtschaftliche Resource sein kann, nicht vorkommt.

Die uns auferlegte „Identität“ und „soziale Rolle“ definiert uns als vom Wesen her unwürdig und als Bedrohung für die Moral sowie für die öffentliche und soziale Ordnung. Egal ob man uns als SünderInnen, Kriminelle oder Opfer abstempelt, die Stigmatisierung schließt uns stets aus dem Kreis der „guten“ und „anständigen“ BürgerInnen, ja sogar vom Rest der Gesellschaft aus. Diese Stigmatisierung führt dazu, dass die Leute uns nur als „Huren“ im negativen und stereotypisierenden Sinn wahrnehmen – der Rest unseres Lebens sowie unsere Unterschiede werden dadurch ausgeblendet. Sie verweigert uns einen Platz in der Gesellschaft. Die meisten SexarbeiterInnen verheimlichen ihr Engagement in der Sexarbeit, um sich selbst zu schützen und um ihren Platz in der Gesellschaft nicht zu gefährden. Viele von ihnen verinnerlichen die gesellschaftlichen Stigmata von Scham, Schande und Unwürdigkeit und leben in der Angst, bloßgestellt zu werden. Dies erklärt, warum viele SexarbeiterInnen Übergriffe, die an ihnen verübt werden, stillschweigend über sich ergehen lassen. Die aus der Stigmatisierung resultierende gesellschaftliche Ausgrenzung von SexarbeiterInnen führt dazu, dass ihnen der Zugang zum Gesundheits- und Wohnungswesen verweigert wird, dass sie keine Arbeit in anderen Wirtschaftszweigen finden, dass sie die Trennung von ihren Kindern in Kauf nehmen müssen und der sozialen Isolation ausgeliefert sind. Gesellschaftliche Sichtweisen drängen der Sexindustrie, zusätzlich zur Stigmatisierung und zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen von SexarbeiterInnen, eine moralisch motivierte Hierarchie auf, die auf folgenden Kriterien beruht: MigrantInnenstatus, Rassenzugehörigkeit, ethnische Herkunft, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Drogenkonsum, Arbeitsbereich

und Art der angebotenen Dienstleistungen. Sogar unter SexarbeiterInnen gibt es Personen, die diesen Sichtweisen zustimmen. Wir wollen durchsetzen, dass alle SexarbeiterInnen und alle Formen von Sexarbeit gleiche Gültigkeit haben und gleichwertig sind. Wir verurteilen derartige moralistische und auf Vorurteilen beruhende Hierarchisierungen. Wir stellen fest, dass mit diesem Stigma behaftet zu sein, alle SexarbeiterInnen miteinander verbindet, und das macht uns zu einer Interessengemeinschaft – trotz der enormen Vielfalt unserer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Wir haben uns zusammengetan, um zu dieser Form von Stigmatisierung und dem daraus resultierenden Unrecht eine Position zu beziehen und sie

infrage zu stellen. Wir wollen durchsetzen, dass Sexarbeit als eine wirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Bereich der Sexindustrie verstanden wird. Sie hat als solche nicht mehr und nicht weniger Auswirkungen auf unserer Persönlichkeiten, unsere Wertesysteme oder unserer Rolle als Mitglieder der Gesellschaft als andere Berufe auch.

Aktive Staatsbürgerschaft

SexarbeiterInnen sollten nicht nur als hilfsbedürftige Opfer, VerbrecherInnen, die man einsperren muss, oder Zielgruppe für Interventionen des öffentlichen Gesundheitswesens wahrgenommen werden. Wir sind ein Teil der Gesellschaft, haben Bedürfnisse und Zukunftspläne und wir verfügen über das Potential, einen wertvollen Beitrag für unsere Gemeinschaften zu leisten. Wir fordern, dass SexarbeiterInnen Zugang zu den gängigen politischen Entscheidungsfindungsprozessen bekommen.

Privatsphäre und Familie

Wir fordern unser Recht, von willkürlicher Einmischung in unser Privat- und Familienleben sowie in unser Recht zu heiraten und/oder eine Familie zu gründen frei zu sein.

Wir sind Menschen, die dazu imstande sind, zu lieben und uns um andere zu kümmern, wie jeder andere Mensch auch. Unsere Arbeit gibt uns manchmal mehr finanzielle Sicherheit und mehr Zeit für die Erziehung eines Kindes oder für einen Partner als es andere, mehr Zeit beanspruchende und schlechter bezahlte Arbeit könnte. Unsere PartnerInnen werden als ZuhälterInnen und AusbeuterInnen abgestempelt, nur weil

sie eine Beziehung zu einer SexarbeiterIn haben. Dadurch wird behauptet, wir seien unfähig, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und unwürdig, zu lieben oder eine Beziehung zu führen. Uns wird dadurch die Möglichkeit, ein Privatleben zu führen, verweigert.

Wir fordern unser Recht ein, persönliche Beziehungen eingehen und diese nach unseren eigenen Vorstellungen führen zu können, ohne dafür verurteilt zu werden.

Wir verlangen, dass jeglicher Form von diskriminierender Gesetzgebung ein Ende bereitet wird. Dies gilt insbesondere für Gesetze, die uns verbietet mit dem/der PartnerIn unserer Wahl zusammen zu sein und/oder diese/n zu heiraten. Aber auch für solche, die unsere PartnerInnen und Kinder kriminalisieren, nur weil diese eine Beziehung zu uns haben und von unseren Einkünften leben.

Es ist weder akzeptabel noch zu rechtfertigen, dass wir von MitarbeiterInnen sozialer Einrichtungen und der Gerichte als unfähige Eltern bezeichnet und uns unsere Kinder weggenommen werden, nur weil wir sexuelle Dienstleistungen anbieten. Durch diese Art der Stigmatisierung und durch die Angst, unsere Kinder zu verlieren, wird uns die Möglichkeit genommen, Hilfe und Unterstützung im Bezug auf Erziehungsfragen oder Probleme mit dem/r PartnerIn zu suchen, wenn wir sie brauchen.

Wir fordern, dass dieser Art von Diskriminierung ein Ende bereitet wird.

Medien und Bildung

Unsere Meinung und unsere Erfahrungen werden von den Medien oft verfälscht und wir bekommen nur selten Gelegenheit zu einer Richtigstellung. Unsere Beschwerden werden meist abgewiesen. Die Art und Weise, wie SexarbeiterInnen in den Massenmedien dargestellt werden, sorgt allzu oft dafür, dass ein stereotypes Bild von SexarbeiterInnen aufrechterhalten wird, das diese als unwürdig, als Opfer und/oder als Bedrohung der moralischen, der öffentlichen und der gesellschaftlichen Ordnung zeigt. Ganz besonders die fremdenfeindliche Darstellung von SexarbeiterInnen mit Migrationshintergrund führt zu zusätzlicher Ausgrenzung und macht die Betroffenen angreifbarer. Derartige Darstellungen von SexarbeiterInnen dienen denjenigen in unserer Gesellschaft als Rechtfertigung, die versuchen uns Schaden zuzufügen und unsere Rechte zu verletzen,.

Abgesehen von den irreführenden Bildern von SexarbeiterInnen, die die Medien verbreiten, werden unsere KundInnen als gewalttätige, perverse oder psychisch gestörte Menschen dargestellt. Für sexuelle Dienstleistungen zu bezahlen, ist an sich kein gewalttätiges oder problematisches Verhalten. Solche Stereotypisierungen verhindern aber die Diskussion über die eigentliche Realität in der Sexindustrie, sie erhalten unsere Isolation aufrecht und verschleiern das tatsächlich gewalttätige und problematische Verhalten einer kleinen, aber nicht zu vernachlässigenden Anzahl von KundInnen. Diskriminierung und Vorurteile gegenüber SexarbeiterInnen durchziehen unsere gesamte Gesellschaft. Um daran etwas zu ändern, fordern wir von unseren Regierungen, dass sie das uns immer wieder zugefügte Leid wahrnehmen und den Wert unserer Arbeit anerkennen, dass sie uns und unsere KundInnen dabei

unterstützen, nicht nur die Angestellten in den Behörden sondern auch die breite Öffentlichkeit aufzuklären und zu informieren, damit wir in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Bekämpfung von Gewalt gegen SexarbeiterInnen

SexarbeiterInnen erfahren in ungewöhnlich hohem Maße Gewalt und Verbrechen. Die Stigmatisierung von SexarbeiterInnen hat dazu geführt, dass die Gewalt und die Verbrechen, die an uns verübt werden, von der Gesellschaft und den Behörden nicht beachtet werden, weil sie als charakteristischer Bestandteil unserer Arbeit angesehen werden.

Wir fordern unsere Regierungen dazu auf, die Gewalttaten, die an SexarbeiterInnen verübt werden, als Verbrechen anzuerkennen, egal ob sie von unseren KundInnen, unseren ManagerInnen, unseren PartnerInnen, NachbarInnen oder von StaatsbeamtenInnen verübt werden.

Wir fordern unsere Regierungen dazu auf, diejenigen, die Gewalt an uns verüben, öffentlich zu verurteilen.

Wir fordern von unseren Regierungen, dass sie Maßnahmen ergreifen, die die von uns erlebte Gewalt bekämpfen. Bisher wurde stattdessen nur gegen die allgemein wahrgenommene Prostitutionsgewalt vorgegangen, die gerne von AbolitionistInnen mit dem Ziel, jegliche Form von Sexarbeit abzuschaffen, in den Vordergrund gestellt wird.

- Die Zeit und die Mittel, die im Moment dafür verwendet werden, SexarbeiterInnen und friedliche KundInnen zu verfolgen und festzunehmen, sollte man besser in die Aufklärung von Vergewaltigungen und anderen Gewaltdelikten, die an uns verübt werden, investieren.

- Es müssen Mechanismen geschaffen werden, die SexarbeiterInnen dazu ermutigen und dabei unterstützen, Verbrechen anzuzeigen. Diese sollten auch ein Frühwarnsystem beinhalten, mit dessen Hilfe sich SexarbeiterInnen untereinander über potentiell gewaltbereite Kunden informieren können.

Gesundheit und Wohlbefinden

Niemand – und am wenigsten SexarbeiterInnen – leugnet, dass Sexarbeit mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Es ist jedoch ein Mythos, dass wir „dreckig“ oder „unrein“ seien. Tatsächlich haben wir nämlich einen höheren Wissensstand über die eigene sexuelle Gesundheit und praktizieren häufiger Safer Sex als der Rest der Bevölkerung. Außerdem fungieren wir für unsere KundInnen als BeraterInnen im Bereich sexuelle Gesundheit.

Wir fordern die Anerkennung unserer gesellschaftlichen Rolle als wertvolle Vermittler sexueller Wohlbefindens und gesundheitsfördernder Maßnahmen.

Stigmatisierung stellt für SexarbeiterInnen immer noch ein Hindernis beim Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen dar. Vorurteile und Diskriminierung kommen auch im Gesundheitsbereich vor, wo SexarbeiterInnen erniedrigende und demütigende Behandlung durch einige MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens erfahren. Wir fordern, dass alle MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens uns mit Würde und Respekt behandeln und dass unsere Beschwerden über diskriminierende Behandlung ernst genommen werden.

Mit dem Ziel die Gesundheit und das Wohlbefinden aller SexarbeiterInnen zu fördern, verlangen wir von unseren Regierungen:

- Zugang zu gesundheitlicher Versorgung für alle SexarbeiterInnen mit
- Migrationshintergrund
- Zugang zu Spritzen-Austausch und Entzugsmaßnahmen für Drogenabhängige
- Zugang zu Behandlungsmöglichkeiten für alle, die mit HIV leben, von denen sonst wohl unnötig viele sterben werden
- Zugang zu Behandlungsmaßnahmen zur Geschlechtsumwandlung für transsexuelle
- Personen.

Registrierung und obligatorische Tests

Die Registrierung von SexarbeiterInnen und die Durchführung obligatorischer Gesundheitstests sind als Präventionsmaßnahmen wertlos, vor allem, wenn KundInnen sich diesen Tests nicht unterziehen müssen. Dort, wo obligatorische Tests noch immer durchgeführt werden, zeichnet sich ab, dass KundInnen SexarbeiterInnen für besonders

„gesund“ halten und daher auf den notwendigen Gebrauch von Kondomen verzichten, da sie sich selbst nicht als eine Bedrohung für die SexarbeiterInnen sehen.

Registrierungen, obligatorische Gesundheits- und HIV-Tests verletzen die Menschenrechte von SexarbeiterInnen und führen zu einer zunehmenden Stigmatisierung von SexarbeiterInnen als Bedrohung für die öffentliche Gesundheit. Außerdem tragen sie dazu bei, dass die stereotype Sichtweise, nach welcher Infektionen nur von SexarbeiterInnen auf KundInnen übertragen werden, verbreitet wird.

Wir verlangen, dass Registrierungen und obligatorische Tests abgeschafft werden.

Reiseberechtigung, Migration, Asyl

Mangelnde Migrationsmöglichkeiten gefährden unsere Integrität und Gesundheit. Wir fordern, dass SexarbeiterInnen frei zwischen und innerhalb von Ländern reisen können und bei der Migration nicht aufgrund ihrer Arbeit diskriminiert werden.

Wir fordern das Recht auf Asyl für SexarbeiterInnen, die in ihrer Heimat der Gewalt von staatlicher Seite oder von ihren jeweiligen Gemeinschaften ausgesetzt sind, weil sie sexuelle Dienstleistungen anbieten. Wir fordern das Recht auf Asyl für alle, deren Menschenrechte aufgrund ihrer Tätigkeit in der Sexarbeit, ihres Gesundheitszustands, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verletzt wurden.

Unsere Arbeit

Unsere Körper und unser Geist sind für jede und jeden von uns individuelle wirtschaftliche Ressourcen, die in unterschiedlichsten Formen eingesetzt werden können. Alle Arten von Sexarbeit sind gleichwertig, dazu zählen auch Tabledance, Strippen, Straßenprostitution, Begleitservice, Telefonsex oder pornographische Darstellungen.

Für manche mag bezahlter Sex Teil ihrer Privatsphäre bleiben. Sie tätigen ihre Geschäfte außerhalb des Arbeitsmarktes.

Für viele andere wird Sex zur Arbeit, wobei einige selbständig, andere in Gruppen arbeiten und wieder andere bei Dritten „angestellt“ sind. Es stellt für sie ein finanzielles Einkommen dar, für das eine Leistung erbracht wird, und muss als Arbeit anerkannt werden.

Entfremdung, Ausbeutung, Missbrauch und Nötigung kommen in der Sexindustrie ebenso vor wie in jedem anderen Industriezweig auch, aber es sind keine grundlegenden Bestandteile unseres Lebens oder unseres Geschäfts. Grenzen werden jedoch nur dann gesetzt, wenn eine Tätigkeit in einem Industriezweig offiziell anerkannt, von der Mehrheit der Gesellschaft akzeptiert und von Gewerkschaften unterstützt wird. Wenn das Arbeitsrecht ausgeweitet wird, bekommen ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, sich auf Vorschriften zu berufen, um Missbrauch zu melden und um sich im Kampf gegen nicht zumutbare Arbeitsbedingungen und exzessive Ausbeutung zu organisieren.

SexarbeiterInnen werden wie Kriminelle behandelt, selbst wenn sie gegen kein Gesetz verstoßen, weil Sexarbeit nicht als Arbeit anerkannt wird und Tätigkeiten innerhalb der Sexindustrie und in den an sie angrenzenden Bereichen nach wie vor kriminalisiert werden. .

Diese Art von Behandlung entfremdet uns vom Rest der Gesellschaft und reduziert unsere Möglichkeiten, die Kontrolle über unsere Arbeit und unser Leben zu bewahren. Sie

ermöglicht viel eher unkontrollierte Ausbeutung, Missbrauch und Nötigung, die sich in unzumutbaren Arbeitszeiten, gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen, ungerechter Verteilung der Gewinne und sinnloser Einschränkung der Bewegungsfreiheit äußern.

Bestimmte Gruppen von SexarbeiterInnen, wie z.B. MigrantInnen, sind unverhältnismäßig stark von unakzeptablen Arbeitsbedingungen betroffen.

Wir fordern, dass unser Recht auf gesetzlichen Schutz anerkannt wird, der uns gerechte und angenehme Bedingungen in Bezug auf unsere Arbeit, die Vergütung und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit garantiert.

Wir fordern, dass Sexarbeit als Erwerbstätigkeit anerkannt wird, durch die MigrantInnen sich um eine Arbeitserlaubnis und eine Aufenthaltsgenehmigungen bewerben können, und dass sowohl dokumentierten als auch undokumentierten MigrantInnen sämtliche Arbeitsrechte zuteil werden.

Wir fordern, dass die Europäische Kommission einen Ombudsman einsetzt, der die nationalen Gesetzgebungen, die die Sexindustrie betreffen, überwacht. Dem könnte entweder in Form eines neu einzurichtenden Amtes oder durch die Integration in ein bereits bestehendes Kommissariat Rechnung getragen werden.

Berufliche und persönliche Entwicklung

Wir erheben Anspruch auf unser Recht, in Gewerkschaften eintreten oder sie gründen zu dürfen. Als SexarbeiterInnen sollten wir die gleichen Möglichkeiten zu beruflicher Weiterentwicklung haben wie andere ArbeitnehmerInnen. Wir fordern das Recht, berufliche Ausbildungspläne entwickeln und Beratungseinrichtungen aufbauen zu können, die uns auch darin unterstützen, selbständig zu arbeiten und unser eigenes Unternehmen aufzubauen. Wir erheben Anspruch auf unser Recht, in andere Länder reisen und dort arbeiten zu können. Länderspezifische Informationen über die Anforderungen und Arbeitsbedingungen in der Sexindustrie und ihren verschiedenen Bereichen sollten erhältlich sein.

Wir verlangen, dass im Ausland absolvierte Ausbildungen und Abschlüsse entsprechend anerkannt werden. Wir verlangen, dass die Anti-Diskriminierungsgesetze sowohl innerhalb der Sexindustrie als auch zugunsten jener SexarbeiterInnen angewendet werden, die sich nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten umsehen und dabei mit den spezifischen Schwierigkeiten konfrontiert werden, die als Konsequenz aus der Stigmatisierung von SexarbeiterInnen entstehen.

Wir fordern, dass SexarbeiterInnen, die sich weiterbilden wollen oder nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten suchen, Unterstützung angeboten wird.

Steuern und soziale Unterstützung

Wir erkennen die Pflicht aller BürgerInnen an, die Gesellschaft, in der sie leben, finanziell zu unterstützen. Solange SexarbeiterInnen aber nicht die gleichen Vorteile genießen wie die anderen BürgerInnen und solange uns das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz verwehrt wird, werden sich einige SexarbeiterInnen nicht dazu berufen fühlen, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Wir fordern, dass wir Zugang zu Sozialversicherungen bekommen, damit wir unser Recht auf Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung wahrnehmen können.

SexarbeiterInnen sollten die üblichen Steuern bezahlen, die nach demselben Schlüssel wie bei anderen Arbeitnehmern oder selbständig Erwerbstätigen zu berechnen sind, und sie sollten die gleichen steuerlichen Vorteile haben. Besteuerungssysteme sollten nicht dazu missbraucht werden, SexarbeiterInnen zu registrieren. Außerdem sollten Angelegenheiten, die mit Stigmatisierung in Zusammenhang stehen und Vertraulichkeit erfordern, Priorität haben. Auskünfte über das Besteuerungssystem müssen gut zugänglich und verständlich gestaltet sein und für WanderarbeiterInnen in vielen Sprachen angeboten werden. Das System, nach dem Steuern berechnet und eingezogen werden, sollte für ArbeitnehmerInnen transparent und leicht verständlich sein, um Ausbeutung und Missbrauch durch ArbeitgeberInnen zu verhindern. Die Kosten für sachgemäße Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Gesundheitskosten, sollten steuerlich absetzbar sein.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Körper sind unser Einnahmequelle. Wir fordern kostenlose bzw. erschwingliche Safer-Sex-Artikel und Zugang zu Einrichtungen des Gesundheitswesens, um unsere Gesundheit erhalten zu können.

Wir verlangen von unseren Regierungen zu verbieten, dass Präservative und anderen Safer-Sex-Artikel bei SexarbeiterInnen und in Einrichtungen der Sexindustrie konfisziert werden.

Wir fordern von unseren Regierungen kostenlose oder erschwingliche Versorgung für die sexuelle Gesundheit aller SexarbeiterInnen, dazu gehören auch vorsorgliche Impfungen.

Wir verlangen, dass die gesundheitlichen Bedürfnisse von SexarbeiterInnen in allen

Krankenversicherungssystemen Berücksichtigung finden, und dass, wie in anderen Beschäftigungsfeldern auch, bei arbeitsbedingter Krankheit Krankengeld gezahlt wird.

Gewalt stellt an jedem Arbeitsplatz eine Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten dar. Unsere Arbeitgeber sind verpflichtet, uns zu schützen und Maßnahmen gegen die Personen zu ergreifen, die unser Recht auf Sicherheit am Arbeitsplatz verletzen.

Wir fordern, dass unsere Regierungen unsere Anliegen bezüglich unserer Gesundheit und Sicherheit ernst nehmen und für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen, in dem Gewalt und Missbrauch nicht toleriert werden.

Im Hinblick darauf ersuchen wir die Regierungen eindringlich, Notrufnummern einzurichten, bei denen SexarbeiterInnen um Rat fragen und Missbrauchsfälle anonym melden können.

Arbeitsbedingungen

Die Tatsache, dass Sex für uns zur Arbeit wird, ist kein Grund, uns das Recht abzusprechen, Kontrolle darüber zu bewahren, mit wem wir Sex haben, welche sexuellen Dienstleistungen wir anbieten oder unter welchen Bedingungen wir dies tun.

Wir fordern erstens das Recht, im Bereich der Sexarbeit tätig zu sein, ohne dazu gezwungen zu werden, zweitens das Recht, innerhalb der Sexindustrie mobil und flexibel sein zu können, und drittens das Recht diese Tätigkeit aufgeben zu können, wann immer wir es wollen.

Wir fordern das Recht, jeden Kunden und jede Dienstleistung, die von uns verlangt wird, ablehnen zu können. ManagerInnen dürfen nicht bestimmen, welche Dienstleistungen und unter welchen Bedingungen wir diese anbieten, unabhängig davon, ob wir „Angestellte“ oder „selbständig“ sind.

Wir fordern faire Arbeitsbedingungen wie z. B. Anspruch auf einen Mindestlohn, Pausen, Mindestmaßstäbe für Ruhezeiten und Jahresurlaub. Solche Bedingungen müssen auch für „Selbständige“ an gemeinschaftlichen Arbeitsplätzen gelten.

Wir fordern, dass nicht akzeptable Praktiken abgeschafft werden, die SexarbeiterInnen z.B. zum Alkohol- und Drogenkonsum während der Arbeit verpflichten oder durch die ihnen extrem hohe Kosten für Essen, Getränke, Dienstleistungen und Kleidung am Arbeitsplatz entstehen.

Wir fordern, dass Gesundheit und Sicherheit an unseren Arbeitsplätzen Priorität haben und dass auch denen Schutz für ihre Gesundheit und Sicherheit gewährt wird, die selbständig an öffentlichen Orten arbeiten.

Wir fordern, dass ArbeitgeberInnen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einhalten, dass unsere persönlichen Angaben vertraulich behandelt werden, und dass jeglicher Missbrauch unserer Daten von den Behörden ernst genommen wird.

Gesetze, die Arbeitszeiten und -bedingungen regeln sind sehr komplex. Deshalb ist es notwendig, dass SexarbeiterInnen klare und korrekte Informationen über ihre Rechte verfügbar gemacht und an den jeweiligen Arbeitsplätzen verteilt werden. Diese Informationen müssen in vielen verschiedenen Sprachen erhältlich sein, um sicherzustellen, dass alle MigrantInnen Zugang dazu haben.

Um unsere Arbeitsbedingungen zu verbessern, ist es wichtig, dass wir die Möglichkeit haben, uns zu organisieren und für unsere Rechte einzutreten. Wir fordern die Gewerkschaften dazu auf, uns bei der Gründung einer eigenen Organisation und bei unserem Kampf um faire Arbeitsbedingungen zu unterstützen.

Wir fordern, dass in Abstimmung mit SexarbeiterInnen für die Straßenprostitution gekennzeichnete Zonen eingeführt werden, damit diejenigen von uns, die im öffentlichen Raum arbeiten, dies auch sicher tun können, ohne dass ihre individuelle Entscheidungsmöglichkeit, wo sie arbeiten wollen, beeinträchtigt wird. Solche Zonen würden es uns ermöglichen, zusammen zu arbeiten, und es uns erleichtern, Dienstleistungen in angemessener Qualität anbieten zu können. Die Polizei könnte gleichzeitig sicherstellen, dass wir nicht von Kriminellen und anderen unerwünschten Gästen belästigt werden.

Entkriminalisierung von Sexarbeit

Sexuelle Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten und beruflich als SexarbeiterIn tätig zu sein, gilt in unserer Gesellschaft oft als kriminell, selbst wenn de facto weder das eine noch das andere eine strafbare Handlung ist. Es ist heuchlerisch, dass die derzeitigen Gesetzgebungen gerade die Tätigkeiten im Bereich der Sexindustrie kriminalisieren, die es uns ermöglichen, in Gruppen zu arbeiten und uns dadurch gegenseitig zu schützen. Diese Art von Gesetzgebungen – die den Regierungen zufolge erlassen wurden, um uns vor Ausbeutung zu schützen – tragen dazu bei, dass unsere Entfremdung zunimmt und die Möglichkeiten zu Ausbeutung, Missbrauch und Nötigung innerhalb unseres Geschäftsfelds erweitert werden. Sie behandeln uns als rechtlich „minderwertig“, als wären wir nicht in der Lage, nach bestem Wissen und Gewissen Entscheidungen zu treffen.

Wir fordern, dass diese Art von Gesetzgebungen, die uns, diejenigen, mit denen und für die wir arbeiten, OrganisatorInnen und ManagerInnen, die mit gutem Beispiel und positiven Geschäftsmethoden vorangehen, unsere KundInnen und Familien kriminalisieren, abgeschafft werden.

Wir fordern, dass die Gesetzgebungen aufgehoben werden, die unsere Versammlungsfreiheit und unsere Möglichkeiten zur Selbstorganisation einschränken.

Wir fordern, dass Gesetzgebungen, die uns das Recht vorenthalten, uns zwischen und innerhalb von Ländern frei zu bewegen, abgeschafft werden.

Wir fordern das Recht, einzeln oder in Gruppen organisiert arbeiten zu können, entweder als Selbständige oder als Angestellte mit der vollen Absicherung der ArbeitnehmerInnenrechte.

Wir fordern das Recht, Räumlichkeiten für unsere Arbeit mieten, Werbung für unsere Dienstleistungen machen und Personen bezahlen zu können, deren Leistungen wir in Anspruch nehmen.

Wir fordern das Recht, unsere Einkünfte für die Dinge ausgeben zu können, die uns wichtig sind. Sowie das Recht, mit unseren Einkünften unsere Familien, PartnerInnen und Freunde unterstützen zu können.

Wir fordern, dass für Sexarbeitsunternehmen die standardmäßig üblichen Unternehmensrichtlinien gelten, denen zufolge Unternehmen, nicht jedoch SexarbeiterInnen registriert werden.

Wir fordern das Recht, uns im öffentlichen Raum aufhalten zu dürfen, und unterstützen den Vorschlag, gekennzeichnete öffentliche Zonen für Straßen-Sexarbeit in Abstimmung mit SexarbeiterInnen festzulegen. Die Einführung solcher Zonen sollte aber nicht das Recht jedes einzelnen einschränken, dort zu arbeiten, wo er/sie arbeiten will.

Wir setzen uns für das Recht von friedlichen und fairen KundInnen ein, sexuelle Dienstleistungen gegen Bezahlung in Anspruch nehmen zu können.

Damit Sexarbeit für alle Beteiligten sicher wird, fordern wir, dass die Strafgesetzgebung zu Betrug, Nötigung, sexuellem Missbrauch von Kindern, Kinderarbeit, Gewalt, Vergewaltigung und Mord in Bezug auf die in der Sexindustrie auftretenden Fälle verschärft wird.

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz (WPG, 2011)

Landesgesetzblatt für Wien

24.

Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird (Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt unbeschadet bundesgesetzlicher Regelungen die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution im Gebiet der Gemeinde Wien.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen.

(2) Anbahnung der Prostitution liegt vor, wenn jemand durch sein Verhalten erkennen lässt, Prostitution ausüben zu wollen. Wenn in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes verfügt ist, gelten die Einschränkungen für die Ausübung auch für die Anbahnung der Prostitution.

(3) Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Prostitution in der Absicht erfolgt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.

(4) Als aggressiv gilt die Anbahnung der Prostitution, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten.

(5) Prostitutionslokale sind zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution bestimmte oder verwendete Gebäude, Gebäudeteile oder andere geschlossene Räume. Die Regeln für Prostitutionslokale gelten bis zum Beweis des Gegenteils auch für Gebäude oder Gebäudeteile, von denen mit Grund vermutet werden

kann, dass sie der Anbahnung oder der Ausübung der Prostitution dienen sollen. Insbesondere wird dies auf Grund der äußeren Gestaltung der Räume (wie zB Lichtreklame, bildliche Darstellungen, Bezeichnungen und Schriftzüge) oder weil sich darin eine oder mehrere Personen aufhalten, die ein Verhalten gemäß Abs. 2 setzen oder ein der Prostitutionsausübung zuordenbares äußeres Erscheinungsbild (Bekleidung) aufweisen, zu vermuten sein.

(6) Als Verantwortliche für Prostitutionslokale gelten alle Personen, die ein Prostitutionslokal betreiben oder in deren Eigentum (Miteigentum) oder faktischer Verfügung die für die Ausübung der Prostitution verwendeten Räume stehen. Als Verantwortliche gelten auch Verwalterinnen und Verwalter im Umfang ihrer Befugnis.

(7) Straßenprostitution ist die Anbahnung von Prostitution an einem öffentlichen Ort außerhalb von geschlossenen Räumen.

(8) Als Wohngebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen im Gebiet der Stadt Wien, welche mehrheitlich mit Gebäuden bebaut sind, die Wohnzwecken dienen, einschließlich aller Straßen, Parks und sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen, die innerhalb solcher Gebiete liegen oder an solche angrenzen. Als Wohngebiet gelten jedenfalls Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die Widmungen „Wohngebiet“, „Gemischtes Baugebiet“, „Kleingartengebiet“ oder „Gartensiedlungsgebiet“ ausgewiesen sind.

(9) Als Freierinnen und Freier gelten Personen, welche die Dienstleistung einer die Prostitution anbahnenden Person in Anspruch nehmen oder zu nehmen beabsichtigen.

(10) Schutzobjekte sind

a) Gebäude und Gebäudeteile einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, die für religiöse Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften gewidmet oder als Kindertagesheime, Schulen oder Heil- und Pflegeanstalten eingerichtet sind;

b) Kinder- und Jugendspielplätze oder Friedhöfe, die in der Natur erkennbare Umgrenzungen wie Mauern, Einfriedungen, Zäune oder Gehwege aufweisen.

Zuständigkeit

§ 3. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat der Stadt Wien.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(3) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die erstinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen der § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. d) und § 11 Abs. 1 hinsichtlich der Aufträge gemäß § 6 Abs. 1 lit. d).

(4) Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt in erster Instanz der Bundespolizeidirektion Wien.

(5) Gegen sämtliche Bescheide der Behörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

Allgemeine Beschränkungen der Prostitutionsausübung

§ 4. Prostitution darf nicht ausgeübt werden von

- a) minderjährigen Personen;
- b) Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pfllegschaftsbehördliche Bedenken bestehen;
- c) Personen, die die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 591/1993, und des AIDS-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 728/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, für die Zulässigkeit der Ausübung der Prostitution nicht erfüllen.

Meldung der Prostitutionsausübung

§ 5. (1) Personen, die beabsichtigen, Prostitution auszuüben, haben dies persönlich bei der Behörde (§ 3 Abs. 3) zu melden. Die Meldung hat Vor- und Familiennamen oder Nachnamen, frühere Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und zwei Lichtbilder, welche die Person zweifelsfrei erkennen lassen, zu enthalten. Die Meldung kann nach Willen der oder des Meldepflichtigen zusätzlich die Adresse des Prostitutionslokals enthalten, wo die Ausübung der Prostitution beabsichtigt wird.

(2) Die Stadt Wien trifft nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Vorsorge dafür, dass bei der Meldung der Prostitutionsausübung eine Beratung der Prostituierten zur Verfügung steht (zB durch Abschluss von Vereinbarungen mit Organisationen, zu deren satzungsgemäßem Zweck die Beratung von Prostituierten gehört). Die Behörde hat die Anwesenheit einer Beraterin oder eines Beraters während der Parteienverkehrszeiten zu gestatten. Das Recht gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 auf Beiziehung einer Vertrauensperson bleibt unberührt.

(3) Personen, die Prostitution ausüben, haben unbeschadet bundesgesetzlicher Verpflichtungen der Behörde alle Änderungen von Daten gemäß Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Die Behörde hat entgegengenommene Meldungen und Anzeigen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 dem Magistrat der Stadt Wien bekanntzugeben.

(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Personen im Sinne des Abs. 1, die, ohne die Beendigung der Prostitutionsausübung mitgeteilt zu haben, länger als sechs Monate nicht zur Kontrolluntersuchung erschienen sind, der Bundespolizeidirektion Wien bekanntzugeben.

(6) Gibt eine Person, die eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet hat, bekannt, die Prostitution nicht mehr auszuüben, so sind die sie betreffenden Daten gemäß § 19 Abs. 4 zu löschen.

Prostitutionslokale

§ 6. (1) Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5) nur verwendet werden, wenn

- a) sie einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche aufweisen;
- b) über sämtliche zugehörenden Räume Personen Verfügungsgewalt haben, die Prostitution ausüben;
- c) es sich dabei nicht um Bahnhöfe oder Stationsgebäude handelt;

d) sie über ausreichende Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen verfügen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen von Bränden vorbeugen und dem Schutz der Prostituierten dienen;

e) sie so ausgestaltet sind, dass der Schutz von Jugendlichen gewahrt bleibt und Anrainerinnen und Anrainer keinen unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Kennzeichnung als Prostitutionslokal sowie jener Bereiche des Gebäudes, die für Anrainerinnen und Anrainer einsehbar sind.

(2) Die Ausübung der Prostitution in Gebäuden, die nicht die Bedingungen des Abs. 1 erfüllen, ist nur in den Räumen derjenigen Person zulässig, welche die Dienstleistung einer die Prostitution ausübenden Person in Anspruch nimmt.

(3) Die näheren Vorschriften über die in Abs. 1 lit. d) und e) vorgesehenen Einrichtungen und Vorkehrungen sind von der Behörde durch Verordnung zu erlassen.

Meldepflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionslokalen

§ 7. (1) Natürliche und juristische Personen, die beabsichtigen, ein Prostitutionslokal zu betreiben, haben vorher der Behörde den Betrieb anzuzeigen. Der Anzeige sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

a) Unterlagen, aus denen sich Vor- und Familiennamen oder Nachnamen, frühere Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnadresse der betreibenden Person, bei juristischen Personen der vertretungsbefugten Organe ergeben;

b) Pläne und Beschreibungen des Prostitutionslokals, die mit einer im Rahmen ihrer bzw. seiner Befugnis ausgestellten Bestätigung einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers über die bewilligungsgemäße und der Bauordnung für Wien entsprechende Bauausführung versehen sind, aus denen hervorgeht, dass das Prostitutionslokal den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 entspricht;

c) einen nicht mehr als drei Monate alten Strafregisterauszug für alle im § 8 Abs. 1 genannten natürlichen Personen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben folgende Umstände der Behörde anzuzeigen:

a) binnen drei Wochen Änderungen des Namens oder der Wohnadresse des Betreibers und der in § 8 Abs. 1 genannten Personen;

b) binnen drei Wochen Änderungen der in § 8 Abs. 1 genannten Personen;

c) beabsichtigte wesentliche Änderungen des Prostitutionslokals vor deren Vornahme unter Anschluss der in Abs. 1 lit. b) genannten Unterlagen.

(3) Die Behörde hat Anzeigen gemäß Abs. 1 oder 2 lit. c) bescheidmässig zur Kenntnis zu nehmen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Prostitutionslokales erfüllt sind. Im Bescheid über die Kenntnisnahme der Anzeige können erforderlichenfalls zur Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen Aufträge für den Betrieb des Prostitutionslokals erteilt werden. Mit dem Betrieb des Prostitutionslokals oder des veränderten Prostitutionslokals darf erst ab der rechtskräftigen Kenntnisnahme der Anzeige begonnen werden.

(4) Die von der Behörde entgegengenommenen Meldungen und Anzeigen gemäß Abs. 1 und 2 sind dem Magistrat der Stadt Wien bekanntzugeben.

Prüfung der Zuverlässigkeit

§ 8. (1) Die Behörde hat zu prüfen, ob die zukünftige Betreiberin oder der zukünftige Betreiber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, die Personen mit maßgebendem Einfluss die für den Betrieb des Prostitutionslokals erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen

a) durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind und diese Strafe noch nicht getilgt ist oder

b) wegen schwerwiegender Verstöße insbesondere gegen gewerberechtliche, sozialversicherungsrechtliche, sicherheitspolizeiliche, fremdenrechtliche oder prostitutionsrechtliche Rechtsvorschriften rechtskräftig bestraft worden sind und diese Strafen noch nicht getilgt sind.

Ausübung von Prostitution

§ 9. (1) Die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7) ist zulässig, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Straßenprostitution ist unzulässig

a) innerhalb von Wohngebieten (§ 2 Abs. 8);

b) auf Flächen, die als Friedhöfe, Kleingartengebiete oder Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsmittel verwendet werden;

c) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10.

(3) Die Behörde (§ 3 Abs. 3) kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 bestimmen (Erlaubniszonen für Straßenprostitution), sofern dadurch berechnigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere auch im Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.

(4) Die Anbahnung der Prostitution an öffentlichen oder öffentlich einsehbaren Orten darf nicht in aggressiver Weise (§ 2 Abs. 4) erfolgen.

(5) Die Ausübung von Prostitution in einem Gebäude ist nur zulässig, wenn dieses als Prostitutionslokal den Vorgaben des § 6 entspricht.

Zusätzliche Beschränkungen der Prostitution

§ 10. Soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere nach wiederholter unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft durch ein auch nicht strafbares Verhalten von Freierinnen und Freiern vor einem Prostitutionslokal, erforderlich ist, kann die Behörde (§ 3 Abs. 3) zusätzlich zeitliche und örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung und Ausübung der Prostitution verfügen. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.

Aufträge an Verantwortliche

§ 11. (1) Die Behörde kann Verantwortlichen für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) mit Bescheid die Schaffung von Einrichtungen und Vorkehrungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. d) und e) unter Gewährung einer angemessenen Frist auftragen. Rechtsmittel gegen Aufträge, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen vorbeugen, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird dem Auftrag der Behörde gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht entsprochen, ist die weitere Verwendung des Gebäudes oder Gebäudeteiles zur Ausübung der Prostitution ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

Einstellung der Prostitutionsausübung

§ 12. (1) Verantwortliche für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) haben für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, wenn dadurch den Bestimmungen des § 4 und des § 9 Abs. 5 zuwidergehandelt wird, wenn die Rechtsfolge des § 11 Abs. 2 eingetreten ist oder wenn eine Untersagung gemäß § 13 erfolgte.

(2) Die Verpflichtung des Abs. 1 beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem Verantwortliche von der gesetzwidrigen Anbahnung oder Ausübung der Prostitution wussten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten wissen müssen.

Untersagung des Betriebes

§ 13. (1) Sind die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und den Betrieb des Prostitutionslokals zu untersagen. Dasselbe gilt, wenn eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher wiederholt ihrer bzw. seiner Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Behörde hat die Ausübung der Prostitution in Gebäuden oder Gebäudeteilen und den Betrieb eines Prostitutionslokales zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer vor unzumutbarer Belästigung oder aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere auch im Sinne des Jugendschutzes, erforderlich ist. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind Schutzobjekte gemäß § 2 Abs. 10 besonders zu berücksichtigen.

(3) Das gleiche gilt, wenn die äußere Kennzeichnung eines Prostitutionslokales entgegen § 6 Abs. 1 lit. e) in aufdringlicher Weise erfolgt und trotz behördlicher Aufforderung nicht auf ein für die örtlichen Verhältnisse zumutbares Ausmaß abgeändert wird.

(4) Richtet sich die Untersagung gemäß Abs. 2 gegen eine Person, die Prostitution in einem Prostitutionslokal ausübt, so hat die Behörde eine Gleichschrift des rechtskräftigen Untersagungsbescheides auch einer Verantwortlichen oder einem Verantwortlichen (§ 2 Abs. 6) zuzustellen.

Schließung von Prostitutionslokalen

§ 14. (1) Besteht auf Grund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 17 Abs. 1, 2 oder 4 lit. c), und ist anzunehmen, dass der gesetz- oder bescheidwidrige Betrieb des Prostitutionslokals fortgesetzt wird, so hat die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor

Erlassung eines Bescheides das gesamte der Rechtsordnung nicht entsprechende Prostitutionslokal an Ort und Stelle zu schließen.

(2) Über die Schließung gemäß Abs. 1 ist binnen einem Monat ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist. Der Berufung gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Der Bescheid über die Schließung des Prostitutionslokals ist sofort vollstreckbar. Durch einen Wechsel in der Person der oder des Verantwortlichen oder der Betreiberin oder des Betreibers des von der Schließung betroffenen Prostitutionslokals wird die Wirksamkeit eines solchen Bescheids nicht berührt.

(4) Weist die oder der Betroffene nach, dass der rechtswidrige Zustand des Prostitutionslokals nicht mehr besteht, ist der Bescheid gemäß Abs. 2 auf Antrag aufzuheben.

Befugnisse

§ 15. (1) Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den Bestimmungen in diesem Gesetz die Prostitution angebahnt oder ausgeübt oder ein Prostitutionslokal betrieben wird, so ist der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder der rechtswidrige Betrieb eines Prostitutionslokals mit Grund vermutet wird, zu gewähren.

(2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sein könnten. § 35 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2011, ist sinngemäß anzuwenden. Weiters ist § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Unehre nicht zulässig ist.

(3) Die Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, vorgefundene Beweismittel sicherzustellen und in Verwahrung zu nehmen. Die sichergestellten Sachen sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der rechtmäßigen Besitzerin oder dem rechtmäßigen Besitzer unverzüglich auszufolgen, sobald der Sicherstellungszweck entfällt. Können sichergestellte Sachen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Entfall des Sicherstellungszweckes nicht ausgefolgt werden, weil der Behörde keine berechtigte Person bekannt wurde, so gelten diese Sachen als verfallen und sind zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer auf deren bzw. dessen Verlangen binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls auszufolgen.

(4) Die Zutrittsbefugnis gemäß Abs. 1 kann mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die Behörde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn es unerlässlich ist und diese Maßnahme vorher angedroht und angekündigt wurde. Dabei haben sie alles daran zu setzen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt.

(5) Die Befugnisse gemäß Abs. 1 bis 4 sind von der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit möglichster Schonung des Rufes, der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auszuüben. Auf Verlangen ist den Betroffenen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung mit Angabe der Gründe dafür auszustellen.

(6) Der Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die ihre amtliche Stellung oder ihren Auftrag weder offen legen noch erkennen lassen, ist nur zulässig, wenn und soweit dies zur Ermittlung oder Aufklärung einer strafbaren Tat gemäß § 17 Abs. 1 lit. b) oder Abs. 2 erforderlich ist.

Beschränkung für Freierinnen und Freier

§ 16. Außerhalb der gemäß § 9 erlaubten Bereiche für Straßenprostitution sowie in Prostitutionslokalen, deren Betrieb gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder c) unzulässig ist, dürfen Freierinnen und Freier (§ 2 Abs. 9) mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen keinen Kontakt aufnehmen. Die Kontaktaufnahme über Telefon, E-Mail oder sonstige Kommunikationsmedien wird hiervon nicht erfasst.

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wer es als Verantwortliche oder Verantwortlicher für ein Prostitutionslokal gemäß § 2 Abs. 6, unterlässt,

- a) die gemäß § 11 Abs. 1 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge zu erfüllen;
- b) für die Einstellung der Prostitutionsausübung gemäß § 12 Abs. 1 zu sorgen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer als Verantwortliche oder Verantwortlicher gemäß § 2 Abs. 6 ein Prostitutionslokal

- a) vor der rechtskräftigen Kenntnisnahme der Anzeige durch die Behörde gemäß § 7 Abs. 3;
- b) trotz einer rechtskräftigen Untersagung gemäß § 13;
- c) unter Nichteinhaltung der Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude, Gebäudeteile und Räume;
- d) während der Dauer einer rechtswirksamen behördlichen Schließung gemäß § 14 Abs. 1, betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer als Freierin oder Freier (§ 2 Abs. 9) entgegen dem Verbot des § 16 Kontakt mit Personen, die Prostitution anbahnen oder ausüben, zum Zweck der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen aufnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.

(4) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

- a) entgegen den Beschränkungen des § 4;
- b) ohne dass eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 vorliegt;
- c) in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) oder b) oder c) verboten ist; begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 800 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 1.600 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Tagen, zu bestrafen.

(5) Wer die Prostitution anbaut oder ausübt

a) auf einer öffentlichen Fläche außerhalb des erlaubten Bereiches gemäß § 9 Abs. 1;

b) im Bereich einer Beschränkung gemäß § 10;

c) in Bahnhöfen oder Stationsgebäuden;

d) oder die Prostitution in aggressiver Weise (§ 9 Abs. 4) anbaut;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.

(6) Wer es als Verpflichtete oder Verpflichteter unterlässt,

a) die Anzeigen gemäß § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 lit. a) oder b) fristgerecht zu erstatten;

b) Organen der Behörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entgegen § 15 Abs. 1, den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Containern und Fahrzeugen und allen ihren Teilen zu gewähren;

c) entgegen § 15 Abs. 2 auf Verlangen ihre oder seine Identität nachzuweisen oder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen, zu bestrafen.

(7) Keine Verwaltungsübertretung liegt vor, wenn die jeweilige Tathandlung (Unterlassung) zugleich den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(8) Gegen Personen, die zur Zeit der Beanstandung zwar 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren und gegen welche noch nicht wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 durch die Bundespolizeidirektion Wien ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden ist, ist wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 keine Strafe zu verhängen. Diese Personen sind von der Behörde in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen. Ihnen ist aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist an einem Beratungs- und Informationsgespräch über den Sinn und Zweck der Bestimmungen dieses Gesetzes und die gefährdenden Auswirkungen der Prostitution beim Jugendwohlfahrtsträger teilzunehmen. Nehmen diese Personen aus eigenem Verschulden nicht an dem Beratungs- und Informationsgespräch teil, so sind sie für die ursprüngliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 200 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, zu bestrafen.

(9) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 4 und 5 ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen, wenn sich die beschuldigte Person amtsärztlichen Untersuchungen auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und von sexuell übertragbaren Krankheiten laufend unterzogen hat und im Falle der Feststellung von Erkrankungen auch ärztliche Behandlungen durchführen ließ.

(10) Die in Abs. 4 lit. a) und c) und Abs. 5 bezeichneten Tathandlungen gelten nach einer Betretung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beendet. Eine Fortsetzung der Übertretungshandlung durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten ist als eigenständige Verwaltungsübertretung anzusehen und stellt kein fortgesetztes Delikt dar.

(11) Bei allen Verwaltungsübertretungen können die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 100 Euro sofort eingehoben werden.

Kosten und Widmung

§ 18. (1) Kosten, die der Behörde für die Öffnung von Grundstücken, Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen erwachsen, sind der Beschuldigten oder dem Beschuldigten, wenn im Zusammenhang mit diesen Gegenständen der begründete Verdacht der rechtswidrigen Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder des rechtswidrigen Betriebes eines Prostitutionslokals besteht, und sie durch eine Weigerung oder die Vereitelung des Zutritts, nicht aber durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind, als Barauslagen, wenn tunlich im Sach- oder Strafbescheid, sonst durch besonderen Bescheid, vorzuschreiben.

(2) Geldstrafen fließen der Gemeinde Wien als zusätzliche Mittel für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Personen zu, welche die Prostitution ausüben oder ausgeübt haben.

Verwenden personenbezogener Daten

§ 19. (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist die Behörde ermächtigt, sich der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen.

(2) Zu Zwecken des Abs. 1 darf die Behörde die dafür erforderlichen Daten verwenden, an personenbezogenen Daten Namen, frühere Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse sowie Angaben zu Prostitutionslokalen, in welchen die Ausübung der Prostitution beabsichtigt wird. Von Personen, die die Ausübung der Prostitution beabsichtigen, dürfen auch Lichtbilder verwendet werden.

(3) Eine Übermittlung der Daten ist für Zwecke der Strafrechtspflege, der Sicherheitspolizei, der Sittlichkeitspolizei, des öffentlichen Gesundheitswesens und für Zwecke der Führung von Verwaltungsstrafverfahren zulässig.

(4) Die Daten sind für Zugriffe der Behörde als Auftraggeber zu sperren, sobald sie für den Verwendungszweck nicht mehr benötigt werden. Spätestens ein Jahr nach der Sperre des Zugriffes sind die Daten auch physikalisch zu löschen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem übernächsten auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz) vom 7. Dezember 1983, LGBl. Nr. 7/1984 in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, außer Kraft.

(2) Die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 gegenüber Personen, die die Prostitution ausüben, mit Bescheiden verfügten örtlichen und zeitlichen Beschränkungen der Anbahnung und Ausübung der Prostitution treten mit In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 außer Kraft.

(3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 bestehenden Prostitutionslokale sind bis zum Ablauf eines Jahres ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an seine Vorschriften anzupassen und gemäß § 7 zu melden.

(4) Die Bundespolizeidirektion Wien kann sich zur Klärung von Sachverhaltsfragen bei Wahrnehmung aller ihr übertragenen Aufgaben der Amtssachverständigen der Stadt Wien kostenlos bedienen.

(5) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 und Untersagungen gemäß § 13 ist die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

(6) Verstöße gegen das Verbot der Anbahnung der Prostitution in Schutzbereichen gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz des Wiener Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1984, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2010, oder gegen die nach § 4 Abs. 3 oder 4 dieses Gesetzes verfügten Beschränkungen sind nicht zu bestrafen. Dies gilt auch für das Berufungsverfahren.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Häupl

Hechtner

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Prostlokal-Kennzeichnungs-VO 2011“

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien mit der nähere Vorschriften zum Schutz von Jugendlichen und Anrainerinnen und Anrainern zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen durch den Betrieb von Prostitutionslokalen erlassen werden

Aufgrund des § 6 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1.

Diese Verordnung regelt Schutzmaßnahmen für Jugendliche, Anrainerinnen und Anrainer vor unzumutbaren Belästigungen durch den Betrieb von Prostitutionslokalen im Sinne des § 2 Abs. 5 WPG 2011.

Kennzeichnung von Prostitutionslokalen

§ 2.

(1) Bildliche Darstellungen, Bezeichnungen, Leuchtschilder, Informationen, Werbetexte und dgl., die auf die Eigenschaft eines Gebäudes als Prostitutionslokal hinweisen, und die von öffentlichen Flächen aus oder von Anrainern oder Anrainerinnen gesehen werden können, dürfen den öffentlichen Anstand nicht verletzen. Verboten sind insbesondere anstößige Darstellungen aus dem Geschlechtsbereich oder drastische Anspielungen auf diesen und solche, die sonst als jugendgefährdend im Sinne des Wiener Jugendschutzgesetzes 2002 anzusehen sind.

(2) Zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen durch die Gestaltung von inhaltlich zulässigen Kennzeichnungen im Sinne des Abs. 1 ist hinsichtlich Größe und Auffälligkeit der Kennzeichnungen auf das Umfeld des Prostitutionslokales, insbesondere auf Schutzobjekte gemäß § 2 Abs. 10 WPG 2011 Bedacht zu nehmen.

Wahrnehmbarkeit von Vorgängen in Prostitutionslokalen

§ 3.

(1) Fenster und Türen von Prostitutionslokalen sind durch Sichtschutzmaßnahmen wie Folien, Vorhänge oder dgl. so zu gestalten, dass die Anbahnung oder die Ausübung der Prostitution von öffentlichen Flächen aus oder von Anrainerinnen oder Anrainern nicht wahrgenommen werden können.

(2) Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass die in privaten Außenbereichen von Prostitutionslokalen (z. B. Liegewiese eines Saunabetriebes) erfolgende Anbahnung oder Ausübung der Prostitution von öffentlichen Flächen aus oder von Anrainern oder Anrainerinnen nicht wahrgenommen werden können.

(3) Bei der Gestaltung und beim Betrieb von Prostitutionslokalen ist dafür Sorge zu tragen, dass die mit

der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution verbundenen unzumutbaren Geräusche von öffentlichen Flächen aus oder von Anrainerinnen oder Anrainern nicht wahrgenommen werden können.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Prostituierten erlassen werden

Aufgrund des § 6 Abs. 1 lit. d) und Abs. 3 sowie § 7 Abs. 1 lit. b) des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, die Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung der Prostitution verwendet werden, zum Schutz der Prostituierten aufweisen müssen.

Sanitäre Vorkehrungen Toiletten

§ 2. (1) In unmittelbarer Nähe der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume muss mindestens eine verschließbare Toilettzelle vorhanden sein.
(2) Die Toilette muss über eine Wasserspülung verfügen und den sanitären Anforderungen entsprechen. Sie muss so angelegt sein, dass sie natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbar ist.
(3) Sofern die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume eine Nutzfläche von insgesamt mehr als 50 m² aufweisen, muss je weitere begonnene 50 m² eine weitere Toilettzelle vorhanden sein, die in ihrer Ausführung jeweils Abs. 1 und 2 entsprechen muss.

Waschgelegenheiten und Duschen

§ 3. (1) In der Nähe der Toilette muss eine Waschgelegenheit vorhanden sein.
(2) Darüber hinaus muss in unmittelbarer Nähe der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume mindestens eine Dusche vorhanden sein.
(3) Waschgelegenheiten und Duschen müssen mit fließendem, warmem Wasser ausgestattet sein.
(4) Sofern die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Räume eine Nutzfläche von insgesamt mehr als 50 m² aufweisen, muss je weitere begonnene 50 m² eine weitere Duschköglichkeit vorhanden sein, die in ihrer Ausführung jeweils Abs. 1 bis 3 entsprechen muss.

Spezielle Hygienevorkehrungen

§ 4. Es sind verschließbare Müllbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen und ist für deren regelmäßige Entleerung Sorge zu tragen.

Alarmvorkehrungen

§ 5. In jedem Raum, in dem sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, muss eine Einrichtung einer Alarmauslösung mit einem deutlich hörbaren Alarmsignal vorhanden sein.

Betriebsbeschreibungen

§ 6. (1) In den Plänen und Beschreibungen des Prostitutionslokales ist unbeschadet der übrigen sich aus dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen darzustellen, wie den Bedürfnissen der die

Prostitution ausübenden Personen im Hinblick auf die hygienischen und gesundheitlichen Erfordernisse und die Ausstattung der Aufenthaltsräume entsprochen wird.

(2) Insbesondere hat die Beschreibung des Prostitutionslokals Angaben über die Anzahl der Toilettzellen, der versperrbaren Kleiderkästen, der Waschegelegenheiten und Duschen, über die Ausstattung des Prostitutionslokals mit den der Gesundheit, der Vorsorge für Notfälle und der Hygiene dienenden Utensilien und über die Einrichtungen zur Kühlung, Zubereitung und Einnahme von Getränken und Mahlzeiten zu enthalten.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gebäude und Gebäudeteile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ausübung der Prostitution verwendet werden, müssen spätestens am 1. November 2012 den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird verordnet:

Artikel I

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt bauliche Sicherheitsvorkehrungen, die Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5 WPG 2011) aufweisen müssen.

Allgemeine Sicherheitsanforderungen

§ 2. (1) Prostitutionslokale müssen von den übrigen Teilen des Gebäudes durch Wände mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten abgeschlossen sein; in diesen Wänden vorhandene Türen müssen als Feuerschutztüren mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten sowie selbstschließend ausgeführt sein und funktionell als solche erhalten werden.

(2) Prostitutionslokale, deren Fußböden unterhalb des angrenzenden Geländes liegen, müssen zusätzlich zum Ausgang einen Notausgang bzw. Fluchtweg auf die öffentliche Verkehrsfläche oder ins Freie aufweisen, der so angelegt und vom Ausgang so weit entfernt ist, dass bei Auftreten eines Hindernisses bei einem Ausgang die Benützbarkeit des anderen Ausganges nicht beeinträchtigt wird.

(3) Fluchtwege müssen von Gegenständen freigehalten werden und dürfen nicht von leicht brennbaren, leicht umzuwerfenden oder leicht zu verschiebenden Gegenständen begrenzt werden.

(4) Fluchtwege müssen, soweit sie über Verbindungswege (Gänge, Treppen und sonstige Verkehrswege) im Inneren desselben Gebäudes geführt werden, bei Dunkelheit ausreichend und dauernd beleuchtet sein.

(5) Notausgänge, Fluchtwege und die Fluchtrichtung sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. bis ins Freie mit entsprechenden Hinweisschildern oder Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. Hinweisschilder und Sicherheitszeichen in Fluchtwegen sind deutlich sichtbar und gut lesbar in überschaubaren Abständen von maximal 15 m und zusätzlich bei Richtungsänderungen und Ausgängen anzubringen.

(6) Notausgänge, ausgenommen Notausgänge, die gleichzeitig einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Fläche zum Prostitutionslokal gemäß § 6 Abs. 1 lit. a WPG 2011 bilden, sind so einzurichten, dass sie nicht von außerhalb des Prostitutionslokals geöffnet werden können.

(7) Als erste Löschhilfe ist pro angefangenen 150 m² Fläche des Prostitutionslokales mindestens je ein tragbarer Feuerlöscher (Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A bzw. Schaumlöscher geeignet für

die Brandklassen A, B mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitzuhalten. Werden tragbare Feuerlöscher in Nischen untergebracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht gut sichtbar, sind entsprechende Hinweise zur besseren Auffindbarkeit anzubringen. Tragbare Feuerlöscher müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z. B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft werden.

Prostitutionslokale, die für die Nutzung durch höchstens 10 Personen geeignet sind

§ 3. Auf Prostitutionslokale, die für die gleichzeitige Nutzung durch höchstens 10 Personen geeignet sind und eine Fläche von höchstens 150 m² aufweisen, finden neben den allgemeinen Sicherheitsanforderungen (§ 2) auch die für Wohnungen geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Wiener Bautechnikverordnung, soweit durch diese bauliche Sicherheitsvorkehrungen geregelt werden, Anwendung.

Prostitutionslokale, die für die Nutzung durch mehr als 10 Personen geeignet sind

§ 4. Auf Prostitutionslokale, die für die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 10 Personen geeignet sind oder eine Fläche von mehr als 150 m² aufweisen, finden neben den allgemeinen Sicherheitsanforderungen (§ 2) auch die für Beherbergungsstätten geltenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Wiener Bautechnikverordnung, soweit durch diese bauliche Sicherheitsvorkehrungen geregelt werden, Anwendung. Darüber hinaus müssen Vorhänge in Verbindungswegen (z. B. Gängen) bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773, Ausgabe 1. Mai 2003, entsprechen.

Artikel II

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen der zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude bzw. Gebäudeteile erlassen werden, Amtsblatt für Wien Nr. 37/1984, außer Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Prostitutionslokale sind bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die allgemeinen Sicherheitsanforderungen (§ 2) anzupassen. Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen bis zu diesem Zeitpunkt in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.

(3) In im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Prostitutionslokalen gemäß § 3 muss bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Es sind auch unvernetzte Rauchwarnmelder zulässig. Über den Ausgängen, Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Prostitutionslokale gemäß § 4 müssen bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Abhängigkeit von der Anzahl der Nutzer folgende Anforderungen erfüllen:

1. Bei nicht mehr als 30 Nutzern sind in den Zimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren, die an die Stromversorgung anzuschließen sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.
2. Bei 31 bis 100 Nutzern ist für das gesamte Prostitutionslokal eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren.
3. Bei mehr als 100 Nutzern ist für das gesamte Prostitutionslokal eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.

4. Bei nicht mehr als 60 Nutzern muss über den Ausgängen, Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. Bei mehr als 60 Nutzern ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Artikel III

Notifizierung

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2013/71/A).

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotszone Prater“

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien, mit der im 2. Wiener Gemeindebezirk zusätzliche örtliche Beschränkungen für die Straßenprostitution erlassen werden

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/ 2011, wird verordnet:

Schutzzweck

§ 1

Diese Verordnung verfügt im Interesse der Erhaltung des Wiener Wurstelpraters als touristisches Wahrzeichen der Stadt Wien und zur Verhinderung der Wahrnehmbarkeit von Prostitution durch Kinder und Jugendliche, die sich in diesem Bereich regelmäßig in großer Zahl aufhalten, zusätzliche Beschränkungen der Straßenprostitution.

Geltungsbereich

§ 2

Die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7 WPG 2011) ist auf allen Flächen des 2. Wiener Gemeindebezirkes, die von den Straßen bzw. Straßenabschnitten Perspektivstraße, Präuscherplatz, Ausstellungsstraße, Praterstern, Hauptallee, Waldsteingartenstraße, Csardastraße, Südportalstraße und Messestraße umgrenzt sind, verboten.

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird verordnet:

Schutzzweck (§ 1)

Diese Verordnung verfügt im Interesse der Öffentlichkeit und der Anrainerinnen und Anrainer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution (§ 2 Abs. 7 WPG 2011), um die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, auf ein zumutbares Ausmaß zu beschränken.

Geltungsbereich (§ 2)

1. Straßenprostitution ist verboten:

vom 1. November bis 28. (bzw. 29.) Februar, von 7 bis 19 Uhr,

vom 1. März bis 30. April und vom 1. bis 31. Oktober, von 6 bis 20 Uhr,

vom 1. Mai bis 30. September, von 6 bis 22 Uhr.

2. Das Verbot gilt auf allen gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten öffentlichen Flächen des 23. Wiener Gemeindebezirks, die sich innerhalb des Bereichs, der von der Carlberggasse, der Forchheimergasse, der Liesinger-Flur-Gasse, der Ketzergasse, der Pellmannngasse, der Siebenhirtenstrasse und der Seybelgasse umgrenzt wird, befinden.

Inkrafttreten (§ 3)

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Transkript Interview Melanie Hamen

ExpertInneninterview durchgeführt am 21.11.2011,

wird zitiert als Hamen

Siglen:

K: Kofler

H: Hamen

K: Guten Tag Frau Melanie Hamen. Als erstes möchte ich mich bei Ihnen bedanken, dass sie sich für mich Zeit genommen haben und würde auch gleich mit der ersten Frage beginnen. [1] (0:15)

H: Hm. [2] (0: 19)

K: In Wien wurde vor rund zwei Jahren ein neues Prostitutionsgesetz eingeführt, das mit der Zielsetzung verbunden war, die Sexarbeit Indoor zu verlagern, für eine größere Sicherheit der SexarbeiterInnen und eine Entlastung der AnrainerInnen zu sorgen. Der Anspruch dabei war es, den Konflikt zwischen AnrainerInnen und SexarbeiterInnen zu entschärfen. Wie bewerten Sie die Entwicklungen, die das neue Prostitutionsgesetz in den jeweiligen Punkten nach sich gezogen hat? [3] (0: 18)

H: Okay, eh wie Sie bereits (1sek.) oder du, bleiben wir beim Du? (lacht) Dann fällt es mir auch ein bisschen leichter ehrlich gesagt. Ähm, wie du auch gesagt hast eben, Ziel war einerseits die Verlagerung nach Indoor, u n d, was halt damit passiert ist war halt gleichzeitig eine Einschränkung des Straßenstrichs u n d, wenn man sich jetzt die aktuellen Entwicklungen anschaut, mittlerweile gibt's glaub ich zwei erlaubte Bereiche, das ist einerseits die Brunnerstraße und andererseits der Auhof, ja, (.), also weil auch im Prater wie gesagt befindet sich kein erlaubter Bereich mehr dort. Ähm, da muss man sich dann schon irgendwie (2sek.) auch anschauen w i e, also erstens einmal ist der Straßenstrich an den Rand der Stadt gedrängt worden, dadurch dass es eben in Wohngebieten verboten worden ist, u n d, damit auch an sehr unsicheren, abgelegenen Orten, wo auch die Rahmenbedingungen für' s Arbeiten eigentlich nicht gegeben sind, ja. Es fehlen Voraussetzungen für hygienisch sicheres Arbeiten eigentlich und durch diese Verdrängung an den Rand der Stadt i s t (1sek.), würd ich einmal sagen, hat man das Ziel, ja, mehr Sicherheit zu schaffen für SexarbeiterInnen definitiv nicht erreicht, ja, die Situation wurde eigentlich dadurch verschärft u n d, ja, zudem kommen dann eben die Verwaltungsstrafen dazu, mit denen SexarbeiterInnen konfrontiert werden, ja, also, wenn sie jetzt außerhalb von Erlaubniszonen anbahnen da genügt ja manchmal äh (2sek.) ja, wo nicht einmal angebahnt wurde in der Erlaubniszone, aber in der Arbeitskleidung die Erlaubniszone verlassen wurde, aus anderen Gründen, und dann kam es zu Strafen, also des (.), also wie gesagt (.), dies sind alles keine sicheren Arbeitsbedingungen und auch so wie' s am Straßenstrich momentan in Wien abläuft, wie gesagt, keine Beleuchtung, außerhalb der Stadt, an einem unsichtbaren Ort, ja, muss einmal schauen, wie komm ich da überhaupt hin, ja, das sind keine Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, ja. U n d, ja, mit dieser Einschränkung des Straßenstrichs schränkt man natürlich auch weitere Wahlmöglichkeit der SexarbeiterInnen ein. U n d man muss halt dann auch immer mit bedenken, dass äh (.), dass man dadurch auch Abhängigkeiten, unter anderem von BetreiberInnen fördert, ja, also, durch diese Verlagerung in den Indoorbereich sind SexarbeiterInnen natürlich auf Betriebe angewiesen, ja, dadurch können auch Abhängigkeiten entstehen, (1sek.), ja, (3sek.), das sind halt so Dinge wie, ich weiß jetzt nicht ob du den Unterschied zwischen Laufhaus und Bordellen, die Arbeitsbedingungen in Bordellen, da werden halt auch Arbeitszeiten, jetzt nicht unbedingt vorgegeben, aber da gibt's halt Öffnungszeiten, da, ah, kann ich halt nicht ganz selbst bestimmen, zu welcher Zeit ich arbeite, was auf der Straße (.), gibt's auch Einschränkungen jetzt ja, aber quer auf der Straße ist rein theoretisch auch anders möglich, ja, und=und sind auch höhere Abgaben und Fixkosten, die SexarbeiterInnen haben wenn sie Indoor arbeiten, in der Regel. (0: 45) [4]

K: Mhm, okay. Was glaubst du sind die gesellschaftlichen Hintergründe in der Prioritätensetzung, dass mehr Rücksicht auf die Interessen der AnrainerInnen genommen wird? (4:31) [5]

H: Ja, i mein bei Sexarbeit, ä h m, handelt es sich halt einfach um einen stigmatisierten Arbeitsbereich. Also, maiz setzt sich ja ein für die Entstigmatisierung und Entdiskriminierung und auch Entkriminalisierung diesen Bereiches und das passiert mit diesem Gesetz, also das Gesetz weist eigentlich in eine andere Richtung. Und wenn man sich des anschaut, gewisse Entwicklungen, die Einschränkungen des Straßenstrichs und Verdrängung an den Rand, dann geht' s auch darum, um=um eine Unsichtbarmachung, ja, und was bedeutet das, ähh, Verbieten eines Straßenstrichs im Wohngebiet, ähm, des hat natürlich mit=mit dem zu tun, also, man will das nicht sehen, man will damit nicht konfrontiert werden und da hat es in Wien, vor allem in Felberstraße, sehr starke AnrainerInnenbewegung gegeben, die sich auch gegen diesen Straßenstrich eingesetzt

hat, also da wurde auch sehr moralisch argumentiert, ähm, u n d (4sek.), ja wie gesagt, dadurch dass dieser Bereich sehr oft aus einer moralischen Perspektive betrachtet wird, ja, ähm, verbunden wird auch mit Kriminalität, versucht man des halt irgendwie auch unsichtbar zu machen und was auch immer (? Wort ?) der Versuch, es besser zu kontrollieren, ja, also mit dieser Verlagerung in den Indoorbereich, das war ja auch so ein, ich nenn es einmal Ziel, auch wenn es nicht so offen formuliert warum es besser kontrollierbar zu machen. Und, ähm (2sek.) ja. (4:55) [6]

K: Also kann man auch von einer gewissen Doppelmoral ausgehen. Dass man es einerseits akzeptiert, weil einfach der Bedarf da ist, es aber andererseits einschränkt. (7:01) [7]

H: Ja, das würd i, also des, kann man so sagen, ja. (3sek.) Die Doppelmoral zeigt sich da natürlich sehr-, also, des zeigt sich natürlich auch an dem Beispiel, ja, des zeigt sich in vielen anderen Bereichen auch. Aber, ja. (7: 14) [8]

K: Okay. [9]

H: Und ich mein, so Ziele wie Kontrolle und Kampf gegen äh, es ist ja mit diesem Gesetz, ja, es ist ja auch die Rede sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen und [Textüberschneidung. (7:43) [10]

K: Textüberschneidung] und es passiert das Gegenteil. (7:52) [11]

H: Es passiert eigentlich das Gegenteil und es wird verschärft. U n d, die Frage ist auch, lässt sich mit mehr Kontrolle, lassen sich dadurch sicherer Arbeitsbedingungen schaffen, ja, also, anstatt die Rechte auszubauen geht man in die Richtung zu kontrollieren und zu verdrängen, ä h m, die Frauen haben weniger Wahlmöglichkeiten, also SexarbeiterInnen haben weniger Wahlmöglichkeiten, und , was ja auch ein Ziel war, oder ist, mit diesem Gesetz Menschenhandel zu bekämpfen, ja, also, das wird ja jetzt immer wieder thematisiert. Ziel ist es, ähm, Menschenhandel und Ausbeutung zu bekämpfen und da ist die Frage, ob das der richtige Weg ist, ja! Beziehungsweise inwiefern ist diese Verbindung zwischen Sexarbeit und Menschenhandel problematisch, aber, i wollt jetzt net [Textüberschneidung. (7:55) [12]

K: Textüberschneidung] nein, das ist sehr interessant. Also, ich bin auch auf den Gedanken gekommen, dass es im Grunde auch, also dass die Zielsetzung für mehr Schutz zu sorgen oder gegen den Menschenhandel an zu kämpfen, im Grunde auch eine gewisse Instrumentalisierung ist und ganz andere Absichten dahinter stecken. (8:52) [13]

H: Ja genau, gerade diese Antimenschenhandelspolitik legitimiert ja sehr oft eine Antisexarbeit- oder eine Antiprostitutionspolitik und auch eine Antimigrationspolitik, ja. Ä h, und, das ist auch ganz wichtig für maiz, diese, also sich, ganz klar zu trennen, zwischen Frauen- oder Menschenhandel und Sexarbeit einerseits, aber auch sich zu distanzieren von diesen (.) zum Teil wird's ja sozial konstruiert, ja, es ist die Rede von, ä h m, vor allem mit dieser Verbindung von Frauenhandel und Sexarbeit werden die eigentlichen strukturellen Bedingungen ja komplett ausgeblendet, ja. Dass es die restriktive Migrationspolitik ist, die den Nährboden eigentlich bildet, ja. Und, diese Verbindung ist auch nicht förderlich für den Ausbau der Rechte, eben weil es benutzt wird, um noch restriktiver vor zu gehen, gegen Migration und gegen SexarbeiterInnen. (9:10) [14]

K: Glaubst du dass es für migrantische SexarbeiterInnen besondere Auswirkungen hat, das neue Prostitutionsgesetz? (10:20) [15]

H: Ä h m, naja ich mein das ist immer (4sek.), einerseits gibt's diesen Umstand dass die überwiegende Mehrheit der registrierten SexarbeiterInnen MigrantInnen sind und ich spreche jetzt vom registrierten Bereich, ah, u n d, sozusagen, die logische, ganz banale Schlussfolgerung ist einmal, ja klar, weil einfach sehr viele MigrantInnen in dem Bereich tätig sind, ähm, ich würde da aber noch einmal eine Schleife ziehen sozusagen, ä h z u, äh den restriktiven Migrationsregelungen. Also es ist weniger (2sek.) klar hat natürlich auch die Regelung mit Prostitutionsgesetzen dieses Bereichs Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen, viel mehr würde ich aber sagen sind es die Migrationsregelungen, die sich auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen auswirken, u n d, des sieht man ja auch, einerseits die restriktive Migrationspolitik, segmentierter und rassistischer Arbeitsmarkt, ja, es gibt keinen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, es wird sozusagen auch von staatlicher Seite her kanalisiert, ähm (2 sek.), ja (3sek.), ich mein, in diesem Kontext, genau das hab ich mir deswegen mitgenommen, da gibt's eine Studie, die deutsche Zusammenfassung ist auch online, (3sek.), maiz hat damit gewirkt, also wir haben insgesamt mit 25 SexarbeiterInnen Interviews geführt und im Rahmen dieser Studie ist man da, das war ein Prozess, das waren zwei Durchgänge, also zwei Interviewdurchgänge sage ich jetzt mal, u n d, da ist man halt auch drauf kommen, hat sich dann eben der Frageboden oder Leitfaden auch verändert, weil man drauf kommen ist, naja, es sind weniger die Gesetze für Sexarbeit, sondern viel mehr die Migrationsregelungen, die sich auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der SexarbeiterInnen auswirken und das kann man nicht einfach ausblenden. Genau. Nur so als Hinweis. (10: 31) [16]

K: Ja, das Thema Rassismus ist jetzt auch angesprochen worden und mich hätte es auch interessiert, ob du glaubst, ob der hohe Anteil von migrantischen SexarbeiterInnen eben auch einen Einfluss auf die Gesetzgebung zu Sexarbeit hat? Also, rein hypothetisch, wenn die Situation fifty fifty wär, und es gäbe 50% österreichische oder westeuropäische SexarbeiterInnen in der österreichischen Sexindustrie tätig, hätten diese eine größere Wirkungsmacht für eine Reform eines Gesetzes, das in Richtung der Sex Worker Rights [Textüberschneidung.? (13:14) [17]

H: Textüberschneidung] Anerkennung geht. Ich mein was ich s c h o n (3 sek.), also, was wir schon sehr stark wahrnehmen auch ist ä h m (2 sek.), gerade im Zusammenhang mit Rassismus, ja, dass innerhalb der Sexarbeit ähm, wird ja oftmals, geht diese Spaltung zwischen freiwilliger Sexarbeit und Zwangsprostitution oder Zwangssexarbeit mit einer rassistischen Spaltung einher. So, die selbst bestimmte SexarbeiterIn ist äh, keine Ahnung, die ÖsterreicherIn oder, hingegen die MigrantInnen in der Sexarbeit werden oft wahrgenommen als Opfer, die gezwungen sind aufgrund von Armut oder sowieso betroffen sind von Frauenhandel, ja, also, gerade bei MigrantInnen ist es-, Sexarbeit generell ist ein sehr stark stigmatisierter Bereich und die darin Tätigen werden oft zu Opfern gemacht, und was MigrantInnen betrifft, würde ich sagen, äh, kommt eben noch einmal der Rassismus dazu [Textüberschneidung. (13:59) [18]

K: Textüberschneidung] der das verstärkt. (15.18) [19]

H: Genau. Ähm, ob das jetzt (2sek), es ist sehr schwierig zu sagen, wenn mehr ÖsterreicherInnen in der Branche tätig werden, ich mein, wie gesagt, wir können auch nur von einem registrierten Bereich sprechen, ja, ä h m, ich denke mir mal, ÖsterreicherInnen haben halt einfach definitiv mehr Privilegien (3sek) ä h m, ist die

Frage, pff, ich kann es auch jetzt nicht sagen, i kann jetzt keine Zahlen nennen, wie viele ÖsterreicherInnen in dem Bereich arbeiten oder nicht, könnten durchaus mehr sein als wie, äh, sozusagen die Registrierung zeigt, aber (5 sek.) ich mein, es findet eine starke Viktimisierung statt und was wir schon wahrnehmen ist, dass eben MigrantInnen nochmal auf einer anderen Ebene davon betroffen sind, ja, nämlich so diese 'sind gehandelt', oder oftmals werden sie wahrgenommen als naive Opfer, denen irgendetwas versprochen wird und im Endeffekt landen sie dann in der Sexarbeit und es wird vollkommen verkannt, dass viel MigrantInnen aufgrund der Möglichkeit in der Sexarbeit tätig zu sein, migrieren, ja, sehr wohl bewusste Entscheidungen treffen u n d ja, sie werden zu Objekten gemacht, obwohl sie Subjekte sind, die Entscheidungen treffen. Ob das (6sek.), muss ich ganz ehrlich sagen, ist es für mich schwierig zu sagen, wenn mehr ÖsterreicherInnen darin tätig wären, wäre die Gesetzeslage eine andere. Ä h m, vor dem Hintergrund, ja, dieser Diskurse, kann es möglich sein. Weil, wie gesagt, diese Wahrnehmung, diese Spaltung in freiwillig, nicht freiwillig und dass freiwillig eher die= die InländerInnen sind sozusagen unter Anführungszeichen, also, könnte dazu führen, aber diese Diskurse gibt's. (15:20) [20]

K: Du hast in dem was du gesagt hast bereits das nächste Thema eingeleitet, und zwar die Diversität innerhalb der Sexarbeit, die es gibt. Also, was ist der registrierte Bereich und was für Schattenbereiche gibt's da auch noch? Und ä h m, weil du auch gemeint hast, wir können nur anhand der registrierten SexarbeiterInnen ein Verhältnis von 'InländerInnen' und MigrantInnen ablesen u n d ähm, kann man davon ausgehen, dass esviele SexarbeiterInnen gibt, die ihren Job auf einer anderen Art und Weise nachgehen. außerhalb von Bordell oder Straßenstrich? (17:33) [21]

H: Ich mein, in Oberösterreich gibt es keinen Straßenstrich und ich kann nur eins vorweg schicken, über den nicht registrierten Bereich kann ich nichts sagen, ja, es gibt keine Zahlen und es wäre einfach unprofessionell und spekulativ, ja, also dazu kann ich einfach nichts sagen, also, wir können halt nur über den registrierten Bereich sprechen ä h m, weil alles andere wären nur Vermutungen und Spekulationen, ja. Und es wird auch anders gearbeitet, weil, ich mein das kommt aber dann immer auf die Wahlmöglichkeiten drauf an, ähm, also, egal ob jetzt registriert oder nicht registriert, es ist, ähm, in Oberösterreich gibt es nicht die Möglichkeit auf der Straße zu arbeiten, das ist verboten, hingegen Hausbesuche sind erlaubt, ja, es wird nicht nur in Bordellen und Laufhäusern gearbeitet, aber wie gesagt, da kommt' s auch auf die Wahlmöglichkeiten drauf an und Gesetze schränken diese auch ein und das passiert in Oberösterreich und es passiert auch in Wien, ja. [22]

K: Okay (2 sek.) und über welche Reaktionen der SexarbeiterInnen auf die neue Gesetzgebung in Wien und Oberösterreich können sie ausgehend von ihrer Beratungstätigkeit und Zusammenarbeit mit SexarbeiterInnen berichten? (19:38) [23]

H: Also in Wien kann ich jetzt nur darüber sprechen, worüber ich auch mit KollegInnen aus Wien gesprochen habe und welche Erfahrungen die machen, die arbeiten eben vor Ort mit SexarbeiterInnen zusammen und ähm, wie gesagt, berichten auch SexarbeiterInnen, das ist jetzt kein Hirngespinnst der Beratungsstellen, sondern das sind die Erfahrungen der SexarbeiterInnen, dass sich die Lage einfach verschärft hat, ja. Als Beispiel am Straßenstrich, durch diese Einschränkungen ähm (.), jo (1 sek.), arbeiten viel Frauen auf engem Raum und da kommt es natürlich zu einem Konkurrenzdruck, auch Preisdruck, ja, ä h, und das wirkt sich natürlich nichtgut aus auf die Arbeits- und Lebensbedingungen, ähm, dann verbunden natürlich auch mit, ä h, mit Unsicherheiten,

ja, ich mein, SexarbeiterInnen machen sich mit dem neuen Gesetz in Wien strafbar, wenn sie in nicht genehmigten Lokalen arbeiten. (20:11) [24]

K: Sie machen sich strafbar? (21: 24) [25]

H: Genau. (21: 25) [26]

K: also nicht die Lokalbesitzer? (21:26) [27]

H: Auch die SexarbeiterInnen. (21:27) [28]

K: Auch die SexarbeiterInnen, okay. (21:28) [29]

H: U n d, das bedeutet natürlich auch Unsicherheiten, weil das ist auch nicht so einfach zu überprüfen. (4 sek.) Jo, und in Oberösterreich- (3 sek.), jetzt muss ich überlegen, ob ich für Wien etwas vergessen habe, ja ich mein was auch entsteht ist zum T e i l, Druck auf SexarbeiterInnen seitens der Kunden, es gibt auch eine Kundenbestrafung in Wien, ja, die ä h, wo es darum geht, wenn, dass eben Kunden bestraft werden können, wenn in nicht erlaubten Zonen angebahnt wird, und, auch dadurch entsteht Druck auf SexarbeiterInnen, ja, (.) bzw. das habe ich jetzt falsch formuliert, Druck entsteht dadurch, weil auch sie strafbar sind, wenn sie Sexdienstleistungen in Anspruch nehmen in nicht genehmigten Orten, also des betrifft die Erlaubniszonen, des betrifft aber auch Studios oder Bordelle oder so, ja. Und wenn es jetzt kleinere Studios sind, wo dann halt vielleicht Kunden Angst haben, (.) sozusagen ' he, ich weiß ja gar nicht, ist es genehmigt oder nicht', passiert es auch, dass insofern Druck auf die Frauen ausgeübt wird, zu sagen, okay, dann (.) ähm, nutzen wir vielleicht eine private Wohnung, ja. Also, das sind alles Regelungen, also wie gesagt, auch diese Kundenbestrafung wirkt sich auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der SexarbeiterInnen aus und das sind halt, wie gesagt, Erfahrungen, die KollegInnen machen, Berichte, die von SexarbeiterInnen an die KollegInnen in Wien auch weiter gegeben werden. (21:29) [30]

K: Hm, interessant. Ähm, ja, welche Formen der Sexarbeit werden durch das neue Prostitutionsgesetz gefördert und welche werden diskriminiert? (23:16) [31]

H: Ähm, ja, ganz klar, Straßenstrich will man offensichtlich nicht, zumindest soll er nicht sichtbar sein, (.), jetzt hat sich die Lage wie gesagt noch mehr verschärft, ähm, Indoor, ja, man will eben diese Verlagerung nach Indoor und das wahrscheinlich auch möglichst diskret, u n d, äh, es gibt ja auch mit dem neuem Gesetz eine Bewilligungspflicht, das heißt, das werden Genehmigungsverfahren für Bordelle, Laufhäuser, Studios, und das sind hohe Auflagen, die aber alle Betriebe und Lokalitäten zu erfüllen haben, sprich, das Großbordell hat die gleichen Auflagen wie ein kleines Studio, das vielleicht von zwei, drei Frauen betrieben wird. Das ist mit finanziellen Aufwänden verbunden, ja, das kann sich nicht jeder leisten, also das sind ja (2 sek.), das heißt, wovor KollegInnen auch in Wien, wie Lefö zum Beispiel, auch gewarnt haben und was sich jetzt auch abzeichnet ist, dass eben kleinere Studios vom Markt verdrängt werden und kleiner Studios, wo wenige Frauen vielleicht, oder mehrere Frauen zusammenarbeiten, sich da zusammen tun, äh, das bedeutet auch wiederum mehr Unabhängigkeit. (23:27) [32]

K: Ja.(24:46) [33]

H: Von Großbetrieben, (.), von BetreiberInnen. (5 sek.) Ja, das wäre jetzt mal so das erste was mir dazu einfällt. (24:47) [34]

K: Auch mehr Selbstbestimmtheit bedeuten kleine Betriebe, sodass die Frauen sich, oder auch Männer, ihre Arbeitsbedingungen dann selbst ein bisschen aussuchen können. (25:08) [35]

H: Selbst auch gestalten können, ja. (2 sek.) Ich mein, das was in Bordellen passiert, also ich mein da kann man ja, (.), das sind zum Teil halt baupolizeiliche Vorschriften, Vorschriften, (2 sek.), ja, das sind halt zum Teil, auch diese Auflagen für Bordelle, da geht's halt irgendwie auch um kosmetische Veränderungen, also, wenn man von wirklichen Rechten spricht, dann greift das ja, zu kurz. Also da müsste man noch einige Schritte weiter gehen, da müsste man über die tatsächliche Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit sprechen und das passiert ja so nicht. Das Gesetz ist ja wieder eine Sonderregelung und drängt Sexarbeit weiterhin in ein Sondereck, gerade dieses mehr Kontrolle, Kampf gegen, Verbindung mit Menschenhandel, äh, aber irgendetwas wollte ich jetzt noch sagen. (2 sek.) Was war deine Frage noch mal? (25:17) [36]

K: Welche Formen der Sexarbeit diskriminiert und welche gefördert werden. (26:33) [37]

H: Ja, genau, also ich mein, da kann ich auch äh- ich mein, was nach wie vor verboten ist, ist Wohnungssexarbeit, ja. Ich mein, Hausbesuche sind erlaubt, aber die Anbahnung, Ausübung in der eigenen privaten Wohnung ist verboten. U n d (2 sek.), sagen wir einmal so, je mehr Wahlmöglichkeiten, umso weniger Abhängigkeiten von Dritten gibt es für die darin tätigen. (26:38) [38]

K: Ja wie sollte eine Gesetzgebung aussehen, die sowohl selbst bestimmte Formen der Sexarbeit als auch Maßnahmen gegen fremd bestimmte Prostitution und Gewalt erfolgreich fördern? (27:11) [39]

H: Ä h m, da wäre für mich einmal wichtig zu wissen, was verstehst du unter fremd bestimmt? (27:47) [40]

K: Darunter verstehe ich eine Form (28:00) [41]

H: Ich denke, dass man da einen Schritt weiter gehen muss, ja. Also primär geht's um Rechte und das ist auch etwas wofür sich maiz einsetzt, für die Rechte von SexarbeiterInnen, weil es sind vor allem Rechte, die vor Ausbeutung schützen können. Und da braucht' s jetzt vielleicht gar keine spezifische Sexarbeitsregelung, ja, wie gesagt, so eine spezifische Gesetzgebung für Sexarbeit, ähm, ist oftmals verbunden mit dem, dass es in so ein Ausnahmeeck gedrängt wird u n d da geht's um Arbeitsrechte, da geht's um eine Gleichstellung mit anderen selbstständigen Erwerbstätigkeiten. es gibt ein neues OGH- Urteil, mit dem die Sittenwidrigkeit abge-, also, mit dem mehr oder weniger entschieden wurde, dass Sexarbeit nicht per se sittenwidrig ist, sprich äh, es sind ähm (.) , die Verträge, die SexarbeiterInnen mit Kunden, KundInnen, nicht sittenwidrig, Löhne können eingeklagt werden, was jetzt ein bisschen-, ja, ich mein, die Praxis funktioniert eh anders, aber hier werden weitere rechtliche Schritte möglich um in Richtung Anerkennung von Erwerbsarbeit zu gehen. U n d es wäre wichtig der Ausbau von Rechten, einerseits was Sexarbeit betrifft, aber auch der Ausbau der Rechte von MigrantInnen, ja (.) u n d, weil diese Ausbeutbarkeit-, je weniger Rechte ich habe, und je mehr ich in einen illegalisierten Bereich gedrängt werde, umso ausbeutbarer bin ich und das passiert wiederum aber auch mit Migrationsregelungen, mit restriktiven Migrationsgesetzen, die- das betrifft jetzt ähm, vor allem Nicht EU- BürgerInnen, für die es kaum legale Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten und auch

Arbeitsmöglichkeiten gibt. ä h m, ja, und alles was sich in einer Grauzone befindet, bietet natürlich auch Möglichkeiten, ja, alles was rechtlich nicht abgesichert ist, bietet Möglichkeiten auch für Ausbeutung und, deswegen sollten die Rechte im Vordergrund stehen. (3 sek.) Darum ist die Frage mit der Gesetzgebung ein bisschen heikel, weil die Frage ist, braucht es ein extra Gesetz für Sexarbeit, ja, oder was können wir an den Bedingungen, an den Strukturen ändern, damit so was wie Ausbeutung nicht möglich ist. (2 sek.) Und, da müsste sehr viel passieren. (4 sek.) Also, da müssten wir über die Registrierungspflicht diskutieren, über die verpflichtenden Kontrolluntersuchungen, eben, (2 sek.), welche rechtlichen Schritte können gesetzt werden, nachdem Sexarbeit per se nicht mehr sittenwidrig ist, also, dann die Migrationsregelungen, sogenanntes unter Anführungszeichen Fremdenrecht (3sek.) ähm, ja. [42]

K: Okay. (32:14) [43]

H: Und die diskursive Ebene auch. Es ist nicht nur die rechtliche ebene, sondern auch die diskursive Ebene, wie wird über Sexarbeit gesprochen, wie wird es wahrgenommen, hegemoniale Diskurse aufbrechen. Also das spielt- (32:16) [44]

K: Spiegelt sich in dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz die Lobbyarbeit der Sex Worker Rights Bewegung in Österreich bzw. Wien wider? (32:40) [45]

H: Ob sich die Lobbyarbeit widerspiegelt? Da muss ich ganz ehrlich sagen habe ich zu wenig Einblick. Ä h m, ich mein, (3 sek.). Zu wenig Einblick was erreicht wurde, aber ich mein, eins kann ich schon sagen, dass SexarbeiterInnen selbst nicht einbezogen worden sind. Es waren Beratungsstellen, die mit einbezogen wurden, nur Beratungsstellen, ja, die haben halt eine Repräsentationsfunktion, die man auch problematisch sehen muss, weil Beratungsstellen können keine Interessensvertretung für SexarbeiterInnen sein, ja, also (4 sek.). Wenn, dann wäre wichtig, dass SexarbeiterInnen selbst mit einbezogen werden in Entstehungsprozessen von Gesetzen, also das ist auch etwas, das in Oberösterreich verabsäumt wurde, ä h, weil Beratungsstellen mit ein zu beziehen (2 sek.) da macht man es sich ein bisschen einfach, ja, und dann vielleicht auch noch zu behaupten, wir haben eh die Interessen der SexarbeiterInnen berücksichtigt, weil wie gesagt, Beratungsstellen können keine Interessensvertretungen sein. [46]

K: Gibt es Formen politischen Aktivismus von SexarbeiterInnen, der gehört werden könnte? (34:10) [47]

H: gibt's, ich mein in Österreich gibt's jetzt keine-, also da muss ich jetzt eher mehr auf Deutschland verweisen, in Deutschland gibt's schon auch starke und medial präsenste Selbstorganisationen von SexarbeiterInnen. Es ist sicher etwas was fehlt hier in Österreich. Es gibt sexworker.at, ähm, das ist halt ein Forum, wo sich SexarbeiterInnen unter einander austauschen, ä h m, aber, deine Frage war noch einmal wie? Aja, ob es Formen politischen Aktivismus gibt. Ja, das ist etwas was eher fehlt hier in Österreich, ja, aber das kann man auch in einen breiteren Kontext einbinden, also überhaupt, ich mein, das ist auch schwierig. Den Wunsch gibt's, ja, also es gibt, keine Ahnung, es ist die Erfahrung, die wir machen, auch Frauen, die wir kennen lernen, die sich natürlich darüber beschwerden, warum wir in Wien nicht gefragt werden, wir werden nicht mit einbezogen. Ähm, nur Selbstorganisation, oder Organisierung, da gibt's halt einige Faktoren, die das erschweren. Und das war einerseits die Sittenwidrigkeit, also es wäre rein rechlich keine gewerkschaftliche Organisierung möglich gewesen, (.). in wie weit-, also wie gesagt, es hat sich geändert, aber wie gesagt, es hat jetzt auch nur einen

symbolischen Wert, weil, da braucht es mehrere Schritte, damit sich das tatsächlich was in Richtung Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbstätigkeit tut, ähm, und da sind mehrere Faktoren, die diese Sache erschweren, ja, es ist ein, eben, stigmatisierter Bereich, auch SexarbeiterInnen werden stigmatisiert, nicht jede kann das öffentlich sagen, ähm (.), es wird auch gesellschaftlich sanktioniert, viele sehen es auch nur als vorübergehende Tätigkeit und identifizieren sich auch gar nicht mit dem Job (2 sek.), ja, das sind eben ein paar Faktoren, die es erschweren, aber, aus unserer Erfahrung-, wir lernen immer wieder Frauen kennen, die sagen, okay, das ist eine Frechheit, dass Leute Gesetze machen, ohne dass sie eine Ahnung davon haben, wer fragt uns, ja.(34:26) [48]

[Hamen fügt der Transkription des Interviews folgende Erklärung bei:

H: Sexworker.at kann auch als Form der Selbstorganisation gesehen werden – es ist ein Forum, in dem viel Austausch unter SexarbeiterInnen passiert! Das war keinesfalls abwertend gemeint! Gemeint war hier eher auch, dass bis vor kurzem in Ö eine gewerkschaftliche Organisation aufgrund der Sittenwidrigkeit gar nicht möglich gewesen wäre. Auch in OÖ gab es früher ein SO von SexarbeiterInnen – die gaben eine Zeitschrift raus „Horizontal“ - es gab und gibt also Formen von SO, aber nicht vergleichbar mit jenen in D.]

K: Hat das auch damit zu tun, dass der Großteil der SexarbeiterInnen MigrantInnen ist? (37:00) [49]

H: Ein weiterer Faktor ist schon, dass-, also gerade diese Branche ist durch eine sehr hohe Mobilität gekennzeichnet, ja, also, SexarbeiterInnen bewegen sich innerhalb von Österreich, dann gibt's das Phänomen der Pendelmigration, viele die sind zwei Wochen hier, zwei Wochen im Herkunftsland, ja, ä h m (3 sek.), also das ist schon auch ein Grund, der eine Selbstorganisation erschwert. Also einfach der Fakt, dass da viel Bewegung ist. Ä h m, ein anderer Aspekt wäre dann wieder sozusagen die rechtliche Ebene, welche Rechte haben MigrantInnen hier in Österreich, ja. Und (2 sek.), genau. (37:47) [50]

K: Hm. (38:45) [51]

H: Oder wo fehlen Rechte auch, dass das möglich wird. (38: 46) [52]

K: Welcher gesellschaftspolitische Umgang mit Sexarbeit hat sich in der neuen Gesetzgebung durchsetzen können? (2 sek.) Und in welche Richtung bewegt man sich damit in Wien und in Österreich generell? (38: 50) [53]

H: Also meine Wahrnehmung wie gesagt, das habe ich vorher schon erwähnt, es geht in Richtung Unsichtbarmachung, der Straßenstrich wurde verdrängt, nach außen hin, an den Rand, raus aus den Wohngebieten, damit wir nicht damit konfrontiert werden müssen, ja, ä h (4sek.), dann ä h, ja es ist sehr stark reglementiert und man sieht auch schon den Versuch in Oberösterreich mit dem neuen Gesetz, dass man versucht es gut kontrollierbar zu machen und sehr stark reglementiert, ähm, aber dadurch wiederum auch in ein Ausnahmeeck drängt, ja, und das passiert natürlich auch mit all diesen Maßnahmen, die sich in Gesetzen wider finden, ähm, Kriminalisierung von Sexarbeit, ja, weil warum ist eine polizeiliche Registrierung zum Beispiel notwendig, so wie es in Wien- ich mein so war es vorher schon und das ist es jetzt nach wie vor, ä h m, warum ist es notwendig, ja? (2 sek.) Ich mein es wird oft damit argumentiert-, erstens wird's mit Kriminalität verbunden und dann damit argumentiert, es ist jetzt zum Schutz von

Opfer n, also es passiert dann auch eine Viktimisierung von SexarbeiterInnen und es ist ja auch eine Form der Stigmatisierung, davon auszugehen, dass SexarbeiterInnen primär mal Opfer sind, oder die Mehrheit oder was auch immer. A h m, aber in welche Richtung (4sek.) also in Richtung von Anerkennung von Erwerbsarbeit als- zum Teil ist es sehr widersprüchlich, ja, (2 sek.). Ich kann es am Beispiel des oberösterreichischen Sexualdienstleistungsgesetzes ganz kurz veranschaulichen. Also es hat den Titel Sexualdienstleistungsgesetz, ä h m, einerseits hat das eine symbolische Bedeutung, dass jetzt nicht der Begriff Prostitution zum Beispiel gewählt wird, es wurde aus dem Polizeistrafgesetz raus genommen die Regelung und ein eigenes Gesetz entwickelt, also, das sind schon symbolische Schritte in die richtige Richtung, aber die greifen halt nur sehr kurz und die Regelungen, die sich dann in den Gesetzen wiederfinden, ä h m, (3 sek.), also wie jetzt in Oberösterreich, ja, ist ja auch die Intention Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern (.), das findet man nicht wirklich wieder in den Gesetzen, das sind alles so oberflächliche, kosmetische Veränderungen, es geht dann auch um Kontrolle, um Bordellbewilligungen, ja. (Pause) Es wird sozusagen die grundlegende Diskriminierung und auch zum Teil Kriminalisierung von Sexarbeit nicht in Frage gestellt, ähm, und es geht in Richtung starke Reglementierung und Kontrolle, die Rechte bleiben immer außen vor. Also einerseits wird von staatlicher Seite sehr stark eingegriffen, aber die Rechte werden nicht ausgebaut, ja. (2 sek.) Und das [Textüberschneidung. (39:15) [54]

K: Textüberschneidung] Und das immer mit der Legitimation [Textüberschneidung. (43:11) [56]

H: Textüberschneidung] Opferschutz. (43: 13) [57]

K: Schutz der SexarbeiterInnen. Genau, Opferschutz. (43:15) [58]

H: Genau, und eben diese Verbindung mit Menschenhandel, und das hab ich ja ganz zu Beginn ja schon gesagt, die Verbindung von Sexarbeit mit Menschenhandel ä h m, legitimiert ja auch immer eine Antisexarbeitspolitik und dass lässt sich hier auch ablesen. Weil in Wien, wie laufen die Diskussionen ab? Der Straßenstrich wird verbunden mit Kriminalität, deswegen auch die Verlagerung Indoor, weil wir wollen keine- also, ähm (.), vor allem von Seiten der Polizei und Behörde findet das statt, aber dass ein Straßenstrich (3 sek.) nicht zwangsläufig mit Kriminalität verbunden ist, weil es immer darauf ankommt, wo das passiert und wie es passiert, wird meistens nicht beachtet, ja. Und so wie es jetzt passiert ist mit der Verdrängung nach außen, da fördere ich Abhängigkeiten von Dritten, so wie die Arbeitsbedingungen jetzt sind. Also ich brauche jemanden, der mich da hin bringt, der mich da abholt, ja, zum Beispiel, ja. (43:17) [59]

K: Auf jeden Fall kann man sagen, dass e (44: 41)[60]

H: Sexarbeit wird sehr oft aus einer moralischen Perspektive betrachtet, ja, u n d, das ist natürlich ein großes Problem, dass man das nicht los lösen kann von gewissen Werthaltungen u n d (3 sek.) also (3 sek.), maiz zum Beispiel verortet Sexarbeit im Kontext reproduktiver Tätigkeiten, die vor allem von Frauen und MigrantInnen erbracht werden und da geht es nicht darum zu sagen, also es zu werten (3 sek.), also es ist eine Tätigkeit, ja, in einem prekarierten und informalisierten Sektor neben anderen, und dieser, ich sag jetzt mal Zugang, kann auch helfen Sexarbeit zu entstigmatisieren, aber die moralische Perspektive verstellt auch diesen Blick, ja, diesen Kontext irgendwie zu beachten, es wird verbunden eben mit, ä h (2 sek.), ich glaub eben weil es um Sexualität

und sexuelle Dienstleistungen geht, aber eben nicht nur, können sich viele von dem auch schwer lösen, ja. U n d, eben diese Verbindung mit Kriminalität, Vermischung mit Zwang, Gewalt und so weiter und so fort, ja, das verstellt einfach einen analytischen Blick auf diese Tätigkeit und eben persönliche Werthaltungen, die in diesem Bereich eine große Rolle spielen. (45: 20) [61]

K: Moralvorstellungen über Sexualität und dass man Personen nicht die Freiheit gibt, ihr Leben zu leben wie sie wollen. (47:50) [62]

H: Ich mein bei Sexarbeit geht es darum, da sind zwei erwachsene Personen, ja, da findet ein Tausch statt, also, das ist auch-, wir leben in einer kapitalistischen Gesellschaft- Sex ist eine Dienstleistung unter anderem u n d, es wird Geld dafür verlangt, ja, also warum ist das jetzt-, die Frage ist, warum ist das nicht legitim. es werden auch für andere Dienstleistungen Geld verlangt, ja, warum nicht für Sex. U n d ich glaub, eben weil es um Sexualität geht, verstellt dies diesen analytischen Blick und es ist natürlich auch immer so Kontrolle, ich mein da gibt's verschiedene-, ich weiß jetzt nicht ob das Gegenstand ist deiner Interviews, aber, da geht's oft auch um Kontrolle, vor allem von weiblicher Sexualität. Wenn man sich Diskurse anschaut, Diskurse über Sexualität, wie hat sich das verändert, Diskurse über unter Anführungszeichen weiblicher Sexualität, ja, ä h m, hat es ja auch Verschiebungen gegeben und es geht (3 sek.) Selbstbestimmung, ja. Und das was aktuell passiert zum Beispiel, da möchte ich jetzt auf diesen sehr erstarkenden abolitionistischen Diskurs hinweisen, also, ähm, ja, viele Abolitionistinnen und die meisten bezeichnen sich als Feministinnen, und, ähm, sozusagen, (2 sek.) die heften sich so irgendwie den Kampf für Frauenrechte auf die Fahnen und sprechen aber SexarbeiterInnen die Selbstbestimmung ab. Also ich weiß jetzt nicht, ob du mit dem abolitionistischen Diskurs auch vertraut bist, (.), es wird einfach komplett negiert, ähm, ja oder den Frauen die Selbstbestimmung einfach abgesprochen. (5sek.) Und eben diese Viktimisierung ist glaub ich auch ein großes Problem, ja, dass die Frauen generell- ich rede jetzt von Frauen, weil wir hauptsächlich mit Frauen zu tun haben, auch mit Transgender Personen, aber, ähm, in der Branche betrifft es eigentlich wiederum Frauen, dass die auch-, die werden zu Opfern gemacht, ja, und dann gibt's halt immer welche die diese Opfer unter Anführungszeichen retten wollen, die wissen, also- (4 sek.), ja. [63]

K: Ich wollte auch noch das Thema Sittenwidrigkeit ansprechen. (.) Die Sittenwidrigkeit ist jetzt ja abgeschafft worden (.), mich hätt es interessiert, inwiefern du glaubst, dass die Sittenwidrigkeit ein sehr einflussreicher Faktor für das Thema Sexarbeit in Österreich ist und inwiefern sie langjährige Geschichte heute noch ihre Spuren zeigt. (50:39) [64]

H: Ä h m, ja, das finde ich jetzt nicht s o o (2sek.), ich mein, wie gesagt, es gibt dieses OGH Urteil, dieses neue Urteil, mit dem Sexarbeit per se nicht mehr als sittenwidrig gilt, ä h m, (6 sek.), ich mein, ursprünglich, wenn man sich anschaut, wie dieses Urteil entstanden ist, ä h m, (2 sek.), Sittenwidrigkeit beruht ja auch auf einem anderen OGH Urteil, wo argumentiert wurde, also ich weiß jetzt nicht genau die Geschichte, das ist ein bisschen schwierig, aber es beruht unter anderem darauf, dass ä h m, ä h m, ein Entscheid getroffen wurde, dass SexarbeiterInnen die Trunkenheit von Kunden ausnützen könnten und deswegen sind diese Verträge nicht rechtswirksam und nicht gültig (.), ja, (.), und die Sittenwidrigkeit, aber nicht nur die Sittenwidrigkeit stehen natürlich vielen Dingen, die in Richtung Anerkennung gehen im Weg. Also, pff, durch die Sittenwidrigkeit, aber nicht nur, ä h m, die hat einfach blockiert andere rechtliche

Veränderungen im Strafrecht, ja, auch was das Arbeitsrecht betreffen könnte, das wäre ja durchaus möglich, so wie es in Deutschland ist, dort wurde die Sittenwidrigkeit abgeschafft (.), ist ein bisschen flapsig formuliert ‚abgeschafft‘, aber dadurch ist jetzt ein Angestelltenverhältnis möglich zum Beispiel, ja. Ähm, es besteht zumindest die Wahlmöglichkeit, möchte ich selbstständig arbeiten oder angestellt. Aber es steht halt im Weg (.), im Weg, ä h m, (3 sek.), somit können andere rechtliche Veränderungen- (2 sek.), ja, ich mein, es wär jetzt anders, ja, aber es ist jetzt bis jetzt nur bei diesem symbolischen neuen OGH Entscheid geblieben, (2 sek.) es wäre möglich da rechtliche Veränderungen zu machen, die in Richtung Anerkennung gehen. Aber bei der langen Geschichte der Sittenwidrigkeit, ja, tu ich mich jetzt ein bisschen schwer (1.), wie gesagt, es beruht auf einem anderen Urteil des OGH (4 sek.), ja. (51:21) [65]

K: ähm [Textüberschneidung. (53:35) [66]

H: Textüberschneidung] oder meinst du die moralische Perspektive auf Sexarbeit, oder wie, dass es unmoralisch ist für Sex Geld zu verlangen, ja, oder was meinst du? (53: 36) [67]

K: Ich wollte auf die Frage hinaus, ob die Sittenwidrigkeit Ausdruck von Kontrolle über die weibliche Sexualität ist. (53:45) [68]

H: Ich mein, für mich ist dieses Urteil sowieso nicht ganz logisch nachvollziehbar, ä h m (3 sek.), ich mein, was ich sehe, und da geht es gar nicht um Sittenwidrigkeit, ich mein, das kann ja auch als ein subversiver Akt oder eine subversive Strategie gesehen werden, dass ich für Sexualität Geld verlange, ja (.), ä h, da gibt es auch in feministischen Diskussionen diesen Vergleich, in der Ehe wird Sexualität auch mehr oder weniger ein Tauschmittel, gegen Sex wird getauscht in der Ehe gegen etwas anderes (.) , nicht gegen Bezahlung, sondern das sind ja dann andere Werte, die getauscht werden. Und insofern ä h m hat das auch einen subversiven Charakter für Sex Geld zu verlangen. Auch in dem Kontext, dass Frauen immer (.), also Frauen lange Zeit lang, also wenn man sich die Geschichte anschaut, gratis für reproduktive Tätigkeiten aufgekommen sind, also auch im Pflegebereich, ja. Da finden ja auch Veränderungen statt. (54: 37) [69]

K: Und dass es auch ein gewisses männliches Privileg war auf die Sexualität immer zugreifen zu können, auf die Sexualität der Frau. (55:44) [70]

H: Ähm, ich mein, da hat sich ja auch etwas getan, ja. Also was ich schon sehe, sind Machtverhältnisse, wir leben ja in einer patriarchalen Gesellschaft, es ist auch kein Zufall, dass Sexarbeit nach wie vor (.), nicht nur möchte ich sagen, weil ich möchte jetzt eben die männlichen SexarbeiterInnen und Transgender Personen da nicht ausklammern, ja, weil es auch eine Form der Diskriminierung und Stigmatisierung ist, die einfach auszuklammern und zu ignorieren, (.), das gibt's auch, ja, aber es ist nach wie vor trotzdem, kann man sagen, sind viele Frauen in dieser Branche tätig, und wenn jetzt den österreichischen Kontext her nimmt, MigrantInnen, und das ist kein Zufall. Es gibt Machtverhältnisse in dieser Gesellschaft u n d ähm (5sek.) bei einer Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit, da geht es auch nicht darum diese= diese Machtverhältnisse irgendwie zu leugnen. (2 sek.) Andererseits ist die Frage, warum, ä h m (2 sek.), ich mein, diese Machtverhältnisse spiegeln sich ja auch in anderen Bereichen wider und deswegen habe ich vorher schon einmal erwähnt verorten wir Sexarbeit einfach in einem-, in diesem sogenannten Care Sektor, da geht es um reproduktive Tätigkeiten in einem stark ethnisierten und feminisierten Arbeitsbereich, ä h, und das wird ja auch von

staatlicher, das wird auf diskursiver und rechtlicher und staatlicher Seite her, das sind wesentliche Faktoren und wesentliche Ebenen, die (2 sek.) ä h m, das bedingen, ja. U n d (5 sek.), ja, zu den Machtverhältnissen, es gibt auch ökonomische Machtverhältnisse, es ist nach wie vor so, dass Männer ä h für gleichwertige Arbeit mehr verdienen zum Beispiel, es ist nach wie vor so, dass mehr Männer in Führungspositionen sind, dass Frauen eher- also, das ist (3 sek.) auch die Frage, wer hat das Geld, ja, und nicht alle Männer haben das Geld (1 sek.) sich sexuelle Dienstleistungen zu kaufen und da geht es auch nicht darum, sozusagen, zu (2 sek.), was ich vermeiden möchte ist, ja, weil so argumentieren auch AbolitionistInnen zu sagen, Männer hatten schon immer das Recht auf Sexualität zu zugreifen und auf Frauen zu zugreifen (1sek.) und (4 sek.), das ä h m (2 sek.), ja, denke ich, ist auch wichtig differenziert sich anzuschauen ä h ohne die Machtverhältnisse zu leugnen, aber was ich schon noch sagen möchte ist, dass (.) nicht alle Männer ä h m, das ist auch eine bestimmte Klasse, die sich das leisten kann, ja, also da gibt's- (3sek.). Ich weiß jetzt nicht ob ich jetzt, ob du jetzt (3 sek.) mit meiner Antwort zufrieden bist (lacht)?(56:22) [71]

K: Ä h m (10sek.) (59:13) [72]

H: Aber ist ungefähr klar, was ich damit sagen möchte? Also die Verortung von Sexarbeit ä h m (4 sek.) in einem bestimmten Arbeitsmarktsektor, ja, u n d (3 sek.) was ganz zentral ist und das ist auch etwas worauf maiz immer auch mit=mit-(.), im Rahmen von öffentlichen-, also maiz immer weiter hinweist. Es gibt strukturelle Diskriminierung, Ungleichheiten, es gibt Machtverhältnisse in dieser Gesellschaft. Trotzdem (2 sek.) sind, jetzt in diesem Fall, die SexarbeiterInnen keine Opfer, ja (.), sie treffen, sie sind Personen, die treffen Entscheidungen, ja, und allein die Entscheidung das Herkunftsland zu verlassen (.),ä h m (3 sek.),ja, also das sind ja, also das sind keine, (2sek.) das sind ja Personen, die ihr Leben in die Hand nehmen und=und sich das überlegen und Entscheidungen treffen u n d (4 sek.), trotz dieser Machtverhältnisse, ja? (59:30) [73]

K: Ist es auch so, dass die Wahrnehmung der Anderen also der MigrantInnen, der SexarbeiterInnen als Opfer dazu dient, Machtverhältnisse nicht zu reflektieren? (1:00:36) [74]

H: Ja, weil was natürlich damit schwingt ist natürlich immer dieses ä h m (4 sek.), die Frauen sind die Opfer, die Männer sind die bösen Täter u n d ä h m, wenn man, ich sag jetzt nur, dieser sehr starke Diskurs (.), ja, also das sieht man ja was in Deutschland passiert mit dem Appell von Alice Schwarzer, oder auch diese Wiener Petition, wo es denen darum geht, einfach diese Sexarbeit abzuschaffen, ähm, jetzt verliere ich immer den Faden (1 sek.), das blendet sehr viele Strukturen aus, ja. Diese= diese Trennung in Opfer/ Täter und vor allem dann auch noch diese- es passiert da dadurch eine Externalisierung, weil was=was wird meistens damit verbunden- es ist auch ä h (3 sek.) auch ein rassistischer Zugang, weil meistens sind es eben dann die MigrantInnen, die diese Opfer sind und die bösen Täter sind dann auch die ausländischen Männer zum Beispiel, ja, aber da denk ich an dieses Konstrukt Menschenhandel/ Frauenhandel. Was du ansprichst ist, Männer haben die Macht sexuelle Dienstleistungen zu kaufen, ja- Ich weiß es nicht worauf du hinaus willst, und ich denk, dass man da halt sehr vorsichtig sein muss, ja, weil es eben ganz wichtig ist, die SexarbeiterInnen nicht als Opfer zu sehen. Es ist einen kapitalistische Marktwirtschaft und es gibt einen ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und es gibt einen geschlechtsspezifisch segmentierten Arbeitsmarkt, sprich, es gibt einfach Jobs, ä h m, die hauptsächlich von Männern gemacht werden

und Jobs, die hauptsächlich von Frauen gemacht werden (.) und das ist auch eine Form geschlechtsspezifischer Hierarchien und Machtverhältnisse. Nur die Kassiererin an der Billa Kasse wird ja auch nicht als äh als Opfer, (.), wird die als Opfer von Männern gesehen? (1 sek.) Aber gerade bei Sexarbeit schwingt das immer mit und darum denke ich mir muss man da so vorsichtig sein mit dieser Argumentation und deshalb ist mir die Einbettung in diesen ä h m Kontext von Frauenerwerbsarbeit und Migration wichtig. (1:00: 57) [75]

K: Ja okay (.), ich glaube es wurde sehr Vieles angesprochen und wir können zu einem Ende kommen. Ja, ich bedanke mich das Interview, es war sehr interessant, danke. (1:03:49)

H: Nichts zu danken. (1:04:04)

Transkript Interview Sophia Shivarova

ExpertInneninterview durchgeführt am 11.11.2013

Wird zitiert als Shivarova

Siglen:

K: Kofler

S: Shivarova

K: Frau Magister Shivarova (.), spreche ich den Namen richtig aus? (0: 02) [1]

S: (lacht) Shivarova. (0: 08) [2]

K: Shivarova. Ähm, in Wien wurde vor rund zwei Jahren ein neues Prostitutionsgesetz eingeführt, das mit der Zielsetzung verbunden war Sexarbeit Indoor zu verlagern, für eine größere Sicherheit der SexarbeiterInnen und eine Entlastung der AnrainerInnen zu sorgen. (.) Der Anspruch war es dabei, den Konflikt zwischen SexarbeiterInnen und AnrainerInnen zu entschärfen. (.) Wie =wie bewerten Sie ausgehend von Ihrer Arbeit die jeweiligen Entwicklungen, die das neue Prostitutionsgesetz in den jeweiligen Punkten nach sich gezogen hat? (0: 09) [3]

S: Mhm, okay (.) Dass jetzt das Problem der AnrainerInnen gelöst wurde (.), das ist passiert (.), aber für die SexarbeiterInnen, für ihre Sicherheit, hat sich die Situation eigentlich aus unserer Sicht verschlechtert (.), auch aus der Sicherheit der SexarbeiterInnen (.), weil diese die Indoor arbeiten (.) für sie hat sich die Situation ein wenig verbessert. (0: 25) [4]

K: Hm. (0: 58)[5]

S: Weil ähm in dem Prostitutionsgesetz, was wir als positiv gesehen haben ist ähm dass in Indoorbereich gibt's jetzt auch Vorschriften für Hygiene, Sicherheit ect. Das ist gut (.) aber wir seh- kritisieren dass= dass (.) Frauen vorgeschrieben wird wo sie arbeiten müssen. (0: 59) [6]

K: Hm. (1:13) [7]

S: Denn sehr viele haben sich entschieden auf der Straße zu arbeiten aus verschiedenen Gründen und für sie hat sich die Situation mit dem neuen Gesetz verschlechtert. (1: 17) [8]

K: Hm. (1: 18)[9]

S: Ihre Sicherheit wurde nicht gewährleistet, genau, im Gegenteil. (1: 19) [10]

K: Mhm. (.) Ähm (.) erzeugt die neue Gesetzgebung auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen migrantischer SexarbeiterInnen besondere Auswirkungen? (1:23)[11]

S: So in Wien sind 90% der SexarbeiterInnen oder der registrierten SexarbeiterInnen MigrantInnen (.) Ähm, mit dem neuen Gesetz hat sich für sie nur das geändert, was sich für alle SexarbeiterInnen geändert hat, was ich schon gesagt habe (.) Konkret hat dieses Gesetz keine Auswirkungen auf Migration und Aufenthaltsstatus. (1: 36)[12]

K: Okay. Ähm. Ist es aber so, dass in der Praxis (.) ähm mehr migrantische SexarbeiterInnen in der Straßenprostitution tätig sind oder spielt das keine Rolle? (1:47) [13]

S: Ja (.) es ist sowieso wie gesagt (.) die österreichischen SexarbeiterInnen sind eine Minderheit (.) (?Wort?) genau, die weiß ich nicht die ich kenne oder die treffe ich beim Streetwork (.) vielleicht so 10 bis 20 Frauen (lächelt). (1: 53)[14]

K: Hm. (1: 55) [15]

S: Manche waren früher im Outdoorsbereich (.), aber nach dem neuen Gesetz sind sie auch Indoor gegangen oder einfach verschwunden (.) ich weiß nicht wo sie sind (.) ich habe sie nicht mehr getroffen. (1: 56) [16]

K: Hm. (2: 07) [17]

S: Daher eigentlich das Gesetz hat Auswirkungen auf migrantische SexarbeiterInnen (lacht) (2: 09) [18]

K: Mhm, okay. (.) Glauben sie dass der hohe Anteil migrantischer SexarbeiterInnen ein ausschlaggebender Faktor für die Ausgestaltung des neuen Prostitutionsgesetzes war? (2: 12) [19]

S: Ja, das könnte sein, dass AnrainerInnen nehmen stärker die Präsenz migrantischer SexarbeiterInnen war (--) dass sie sie irgendwie bedrohlicher empfinden als

Einheimische (2: 20) [20]

K: Hm. (2: 28) [21]

S: Und da ihre Gruppe auch so viel größer ist, wirken sie auch lauter und präsenter (lächelt) es kann sein dass wenn der Fall war, dass nur österreichische SexarbeiterInnen auf der Straße gewesen sind, die Anrainer sich nicht so stark aufgeregt hätten. (2: 29)[22]

K: Hm. (2: 35)[23]

S: (lächelt) aber das sind jetzt nur Spekulationen (2:36) [24]

K: Mhm nur Spekulationen (--) aber glauben Sie, um nun etwas konkreter zu werden, dass gewisse Formen von Rassismus und Sexismus in der Gesetzgebung vermischen? (.) Oder in dem politischen Willen für eine Gesetzgebung? (2: 45)[25]

S: Das kann ich mir sehr gut vorstellen, dass das der Grund war, nur man kann nie sicher sein (.) eben (lächelt) gibt's keine österreichischen SexarbeiterInnen (lächelt). (2: 52)[26]

K: (lacht) Okay, ähm (--) genau (--) Über welche Reaktionen können sie von Seiten der SexarbeiterInnen auf die neue Gesetzgebung ausgehend von Ihrer Beratungstätigkeit und Streetwork berichten? (2: 59)[27]

S: Ja (.) diese die Indoor arbeiten, sie haben das Gesetz nicht wirklich wahrgenommen, für sie gab es kaum Veränderung (.) ähm diese, die Outdoor arbeiten, alle waren sehr enttäuscht und aufgeregt, weil ihre Arbeitsplätze wurden stark reduziert (.) dadurch natürlich kam es zu Verunsicherungen in der Szene (.) ähm (--) Konkurrenzkämpfe, Preisverfall (3: 10)[28]

K: Hm. (3: 19)[29]

S: Ja. Die waren alle oder die haben alle ihren Wunsch geäußert ja okay diese Straßen sind jetzt verboten, aber wo sollen wir jetzt hin gehen. (3: 20)[30]

K: Hm. (3: 25)[31]

S: Bitte machen sie für uns andere Straßen dort offen und das ist nicht passiert. Natürlich wurden sie immer mehr eingeschränkt. (3:26)[32]

K: Okay (.) und in welcher Weise hat sich dieser Wunsch der SexarbeiterInnen ausgedrückt, dass sie eben weiterhin auf der Straße arbeiten möchten? (3: 32)[33]

S: Hm. (3: 40)[34]

K: Gibt es (.) oder hat es da so Anzeichen der Selbstorganisation gegeben oder ähm (--) haben sie dann die Angebote der stellvertretenden Vereine mehr in Anspruch genommen?[35]

S: Mhm, damals (--) kurz bevor, oder kurz danach das neue Gesetz in Kraft getreten ist

(?) Ich glaube kurz davor (.) hat die Stadträtin Frau Frauenberger die SexarbeiterInnen eingeladen zu einem Gespräch (--) wir haben dann diese Information weiter gegeben beim Streetwork (.) nur zum Treffen sind nur ein paar Österreicherinnen gekommen und eine Slowakin, migrantische SexarbeiterInnen waren nicht präsent, der Grund dafür ist, dass die meisten nicht Deutsch können und da sie kaum Kommunikation haben mit anderen Nationalitäten, sie sind sehr getrennt rumänisch, bulgarisch, ungarische, es ist schwierig sie in einer Gruppe zu mobilisieren. (3: 42)[36]

K: Okay. (5: 32)[37]

S: Ähm, außerdem die meisten haben Familien und überhaupt für SexarbeiterInnen ist es schwierig sich zu outen (.) also in Demonstrationen oder organisierte Veranstaltungen teilzunehmen. deswegen machen sie das nicht (.), sie haben uns immer ihre Beschwerden gesagt beim Streetwork, immer wenn wir auf der Straße sind und mit ihnen reden und ihnen die Informationen geben, ab wann gilt das Verbot, ab wann wird die Straße für Sexarbeit gesperrt, dann sagen sie ihre Meinung dazu. (5: 35)[38]

K: Okay und können Sie von bestimmten Strategien berichten, wie SexarbeiterInnen auf das neue Gesetz reagieren? (.) Beispielsweise indem sie in ein anderes Land oder Bundesland abwandern? (6: 02)[39]

S: Ja, ja, viele sind migriert, vor allem, also die bulgarische Sexarbeiterin nach Deutschland, die rumänische glaub ich meistens nach Frankreich oder in die Schweiz, viele sind aber einfach underground gegangen, so weil sie möchten nicht- der Hauptgrund warum Frauen auf der Straße arbeiten möchten ist, weil sie dort weniger Kosten haben. (6: 18)[40]

K: Hm. (6:59)[41]

S: Das bedeutet, wenn sie irgendwo in einem Lokal arbeiten, müssen sie für Werbung zahlen, für Miete (-), das möchten sie nicht, Wohnungsprostitution ist in Wien verboten, (? Wort ?) viele Frauen sind wahrscheinlich gegangen in Wohnungen und gehen jetzt illegaler Prostitution nach. Ähm, ja, viele sind verschwunden und wir haben den Kontakt verloren und wir wissen nicht wo sie sind. (7:00)[42]

K: Okay, ähm (---) welche Formen der Sexarbeit werden durch das neue Prostitutionsgesetz gefördert und welche werden diskriminiert? (7: 23) [43]

S: Mhm, ja Indoorarbeit ist natürlich bevorzugt, weil sie nicht so sichtbar ist und innerhalb dieser Indoorbereich das neue Prostitutionsgesetz hat eigentlich die Situation für größere Betreiber erleichtert, weil alle diese Konzessionen nach dem Gesetz was ein Lokal haben muss war mit große Kosten verbunden und für kleine Studios oder SexarbeiterInnen, die alleine oder zu zweit gearbeitet haben, war es oft unmöglich sich damit auseinander zu setzen (.), mit der ganzen Bürokratie einerseits und auch mit den Kosten, ja (.) und das hat eben einen Nachteil für sie und ermöglicht es Großbetreibern noch mehr dieses Bereich zu mobilisieren. (7: 33)[44]

K: Mhm, wie gestaltet sich die Arbeit in einem Großbordell? Werden die Frauen angestellt, bekommen sie Sozialversicherung? (8:02)[45]

S: Mhm. Bis April 2012 war Prostitution sittenwidrig in Österreich. Mit einem OGH Urteil wurde diese Sittenwidrigkeit abgeschafft ähm und früher war es nicht möglich dass diese Frauen in einem Arbeitnehmerverhältnis arbeiten. Jetzt ist das möglich, aber eigentlich hatte dieses Urteil keine Konsequenz, es hat sich nichts geändert (.) es gab, es gibt nicht die klaren Richtlinien was jetzt verändert werden soll, es ist nur alles in der Theorie, in der Praxis ist es so geblieben. Die meisten arbeiten nach wie vor in Arbeitnehmerverhältnisse, (---) sind aber trotzdem selbstständig oder als solche bezeichnet. Also sie sind selber zuständig für ihre Versicherung und Steuererklärung. (8: 12)[46]

K: Okay (9:30)[47]

S: Also das ist genauso in großen und kleinen Unternehmen. (9:31)[48]

K: Mhm, in der Reportage über das deutsche Prostitutionsgesetz, die ich gestern gesehen habe, hatte ich den Eindruck, dass dieser Großbordellbesitzer eine kapitalistische Herangehensweise hat [Textüberschneidung. (9: 35) [49]

S: Textüberschneidung] (lächelt bejahend). (9: 44)[50]

K: also ja, die SexarbeiterInnen sich dort einmieten (.) er läuft konform mit den rechtlichen und polizeilichen Rahmenbedingungen, aber dass die Frauen einem starken Druck auch ausgesetzt sind irgendwie- (9: 45)[51]

S: Ja, die Mieten sind sehr hoch in diesen Betrieben (.) um überhaupt genug zu verdienen um die Miete zu zahlen erstens und dann noch etwas zu verdienen um zu überleben, muss die Frau sehr viel arbeiten und bei der großen Konkurrenz in Wien und sicher auch in Deutschland ist (? Wort ?) um zu überleben muss sie Sachen anbieten, die sie sonst nicht anbieten würde. (9: 58)[52]

K: Okay. Ähm (---) (11: 34) [53]

K: Ja und in der Fernsehsendung, die ich eben gestern gesehen habe (.), da hatte ich den Eindruck, dass der Besitzer dieses großen Bordelles eine sehr kapitalistische Herangehensweise hat, also dass sich [Textüberschneidung. (11: 36) [54]

S: Textüberschneidung] natürlich. (11: 56) [55]

K: die Frauen ein mieten, die SexarbeiterInnen Miete zahlen, er (.) läuft konform mit den rechtlichen oder polizeilichen Rahmenbedingungen, aber dass die Frauen einem starken Druck unterlegen sind irgendwie. (11: 58) [56]

S: Ja die Mieten sind sehr hoch in diesen Betrieben und natürlich, um genug zu verdienen um die Miete zu zahlen erstens und dann noch etwas zu verdienen um zu leben, muss die Frau sehr viel arbeiten und bei dieser großen Konkurrenz, die in Wien und wahrscheinlich auch in Deutschland ist (.) natürlich um zu überleben muss sie Sachen anbieten, die sie sonst nicht anbieten würde, Zahlleistungen. (12: 12) [57]

K: Okay. Mhm (--) wie sollte eine Gesetzgebung ihrer Ansicht nach aussehen, damit sowohl selbst bestimmte Formen der Sexarbeit als auch Maßnahmen gegenüber Gewalt

und Menschenhandel erfolgreich gefördert werden können? (12: 45) [58]

S: Hm. (.) Mehr Varianten gibt' sfür die Ausübung von Prostitution (.) dass, die Sexarbeit als Arbeit anerkannt wird, mit allen Rechten wie sie alle anderen erwerbstätigen Personen haben. Ähm (.) Dass die Registrierung bei der Polizei nicht weiterhin dort stattfindet, sondern genauso wie andere Erwerbstätige sich bei Wirtschaftskammer melden oder bei einem Verband (.) weil durch die polizeiliche Registrierung wird sofort angenommen, dass es eine Verbindung zwischen Sexarbeit und Kriminalität gibt (.) und dass ähm (.) bedeutet für die Frauen, dass sie von der ganzen Gesellschaft stigmatisiert sind, deswegen- (13: 12) [59]

K: Hm. (15:01) [60]

S: Und wir sind auch dafür, dass die (–) SexarbeiterInnen, den SexarbeiterInnen das Angebot gegeben wird für anonyme Untersuchungen, aber nicht dass sie gezwungen werden diese gesundheitlichen Untersuchungen zu machen, wie es jetzt ist. (15:02) [61]

K: Hm. (15: 21) [62]

S: Und dass eigentlich mehr auf Aufklärungsarbeit der Schwerpunkt liegen soll und nicht auf Zwang (.) dass es immer Sonderregelungen gibt für die Sexindustrie. (15: 22) [63]

K: Und ähm (.) in Bezug auf migrantische SexarbeiterInnen, welche Gesetzgebung wäre da relevant? (16: 02) [64]

S: Ja, das ist kompliziert (lächelt) weil ähm erstens nach dem deutschen Modell, wir bevorzugen dieses Modell was Prostitution betrifft, aber natürlich (.) SexarbeiterInnen, die nicht EU- BürgerInnen sind haben nicht die gleichen Rechte wie die anderen (.), weil die Fremdengesetze haben sich nicht geändert und diese die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben können weiter entweder nur als Selbstständige arbeiten oder gar nicht und natürlich durch Sexarbeit können sie nicht einen Aufenthaltstitel bekommen. (16:59) [65]

K: Hm, hängt das in Österreich auch mit der Sittenwidrigkeit zusammen? (17:52) [66]

S: Nein, mit der Sittenwidrigkeit hängt das nicht zusammen, nur mit Migrationsgesetze (.) es ist zum Beispiel jetzt noch schwieriger geworden für Drittstaatsangehörige, weil früher, wenn sie einen Aufenthaltstitel eines anderen EU- Landes hatten, konnten sie hier kommen für drei Monate als Selbstständige zu arbeiten, egal in welchem Bereich, aber auch in der Prostitution (.) jetzt aber wird das nicht mehr erlaubt und ähm die Polizei verlangt Schengenvisum, was eigentlich so mit diesem Titel nicht existiert (lächelt ironisch), ein Daueraufenthalt in einem anderen Eu- Land ist schon ein Schengenvisum (.) und es gibt diese zwei Meinungen zwischen ihren JuristInnen und unseren JuristInnen, was das bedeutet (.) aber ja um das weiter einzuschränken, die Migration von diesen Ländern (.) machen sie das jetzt so und jetzt ist es eigentlich nur möglich für niedergelassene Drittstaatsangehörige, für AsylwerberInnen, die mehr als drei Monate da sind und für Eu- BürgerInnen, legal in der Prostitution zu arbeiten, für alle anderen ist das nicht möglich. (17:57) [67]

K: Hm, okay (.) u n d, für Frauen oder auch Männer aus Rumänien und Bulgarien, gelten da noch diese Übergangsfristen der EU? (19: 19) [68]

S: Ja aber nur als ArbeitnehmerInnen, als Selbstständige sie können das nach wie vor machen. (19:30) [69]

K: Aso, okay ähm (.) Spiegelt sich in dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz die Lobbyarbeit der Sex Worker Rights Bewegung in Österreich bzw. in Wien wider? (19:36) [70]

S: (schmunzelt) nein, überhaupt nicht. Also mhh (3sek) das Gesetz wurde (2 sek) also es wurde eine Steuerungsgruppe etabliert um über dieses Gesetz zu diskutieren und dort wurden auch NGOs eingeladen, aber keine VertreterInnen der SexarbeiterInnen, zum Beispiel sexworker.at wurde nur einmal eingeladen, aber um eine Präsentation zu halten und dann wurden sie wieder weg geschickt, sie durften nicht die ganze Zeit dabei sein. also daher, die NGOs, wir und Sophie konnten ein bisschen die Perspektive der SexarbeiterInnen mit einbringen, aber das wurde auch nicht wirklich berücksichtigt (.) sie haben es sich nur angehört, aber es hatte keine reale Nachfolge. (19:50) [71]

K: Ähm, welcher gesellschaftspolitische Umgang mit Sexarbeit hat sich dann in dem neuen Prostitutionsgesetz durchgesetzt und in welche Richtung bewegt sich die Gesetzgebung? (21:04) [72]

S: Die Gesetze, nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa, werden immer restriktiver was Sexarbeit betrifft und immer öfters wird überhaupt ein Verbot der Sexarbeit gefordert und das spiegelt sich auch in dem neuen Wiener Prostitutionsgesetz wider. Erstens, dass Verbotd er Straßenprostitution, zweitens die Möglichkeit von Bestrafung der Freiern in bestimmten Situationen. (21:17) [73]

K: Und was glauben Sie, welche Einstellungen unserer Gesellschaft liegen dem zugrunde? (21:50) [74]

S: Ja Sexarbeit (.) wird immer mit sehr starken Emotionen irgendwie wahrgenommen, die SexarbeiterInnen werden entweder als Opfer gesehen (.) und dann (.) die Gesellschaft sieht alle SexarbeiterInnen als Opfer von Frauenhandel und natürlich sucht nach Möglichkeiten das einzuschränken (1sek) ähm, zweitens alles was so mit Sex zu tun ist, ist für Leute, die (1sek) sozusagen auch stark mit Moralvorstellungen (2sek) verbunden (2sek) und ja, bürgerliche Gesellschaft nicht so angenehm zu sehen , deswegen die versuchen immer das unsichtbar zu machen und bestimmte Gruppen nicht gestört werden.(21:58) [75]

K: Hm, obwohl es auch Berichte über die schwedische Prostitutionspolitik gibt, die besagen, dass es auch sehr negative Auswirkungen über diese Art der Gesetzgebung gibt, fließen diese Erfahrungen nicht mit ein? [76]

S: Ja, ja. Es ist so, es gibt zwei große Positionen. Die eine die Sexarbeit als Arbeit anerkennen und für Rechte für SexarbeiterInnen sind und die andere, die das nicht tun und alle SexarbeiterInnen als Opfer sehen und wenn sie Frauenhandel bekämpfen sie gleichzeitig Prostitution, weil sie Prostitution einfach als eine Variante von Frauenhandel sehen. (2sek) Und, ja, beim schwedischen Modell (3sek) die eine Partie

sagt, dass dadurch hat sich das Problem in Schweden gelöst und es stimmt, dort ist die Prostitution nicht sichtbar (.) dadurch die AnrainerInnen haben wahrscheinlich keine Probleme damit. Aber andererseits für die SexarbeiterInnen, die dort noch tätig sind hat sich die Situation erschwert, weil sie müssen auch sehr geheim handeln, um ihre Kunden zu schützen, damit sie überhaupt zu Kunden kommen, müssen sie Drittperson verwenden, diese müssen auch bezahlt werden, oder wenn sie mit einem Kunden selber verhandeln, haben sie keine Zeit diesen einzuschätzen, (? Wort?) versteckte Gewalt (.) auch Freier würden keine Missstände bei der Polizei melden, weil sie selbst bestraft werden können (.), die Prostitution verlagert sich in die Nachbarländern (.), so das sind alles die negativen Auswirkungen des schwedischen Modell. (23:26) [77]

K: Glauben Sie, dass diese Position, die eben SexarbeiterInnen als Opfer betrachtet und den Diskurs vor allem mit dem Diskurs um Menschenhandel vermischt, glauben Sie, dass dieser Diskurs dem politischen Diskurs zu Gute kommt, der auch in gewisser Weise aus einer bestehenden gesellschaftlichen Doppelmoral oder den vorherrschenden Stigmatisierungen gegenüber SexarbeiterInnen rührt? (25:06) [78]

S: Hm. [79]

K: Dass man diesen Weg wählt, der (2sek.) mit dem Ziel der Vertuschung von Sexarbeit irgendwie zusammen kommt? (25:38) [80]

S: Ja, ja, davon gehen wir aus, weil SexarbeiterInnen (2sek.) also, zu glauben, dass Sexarbeit damit aufhören würde, ist sehr naiv (2sek.) dadurch wird nur die Situation der SexarbeiterInnen erschwert, aber alle anderen werden eigentlich davon profitieren, Menschenhändler oder Zuhälter werden davon profitieren und SexarbeiterInnen werden sie mehr brauchen oder abhängiger von ihnen sein. (25:55) [81]

K: Hm. Also eine sehr paradoxe Situation dann. (26:23) [82]

S: (lächelt zustimmend) Ja, ja. (26: 26) [83]

K: Ähm, eine Forderung der Sex Worker Rights Bewegung war die Abschaffung der Sittenwidrigkeit, weil diese der Entkriminalisierung und Gleichstellung der Sexarbeit im Weg stand. Glauben Sie, dass sich ausgehend vom gegenwärtigen Urteil des Obersten Gerichtshofs die rechtliche Situation von SexarbeiterInnen sich nun verbessern wird? (26: 35) [84]

S: Ähm, wir sind froh, dass dieser Schritt gemacht wurde, weil (3sek.) sofern ist die nur symbolisch, weil in der Praxis hat sich noch nichts geändert, aber auf jeden Fall sehen wir das ist was positives und wir hoffen, dass mit der Zeit, wird das auch positive Auswirkungen in der Praxis geben. (26:58) [85]

K: Okay (1sek.) und ähm, gibt es eigentlich Bemühungen von Seiten der Gewerkschaften in Österreich die Anliegen und Interessen der SexarbeiterInnen zu integrieren? (27:21) [86]

S: Nein, nein. Auch in Deutschland. erst jetzt vor ein paar Wochen wurde der erste Verband der erotischen SexdienstleisterInnen gegründet und in Österreich sind wir nicht soweit. (27:34) [87]

K: Ähm, ja, und noch abschließend. In welchen Punkten sehen sie den größten Handlungsbedarf für eine Gesetzgebung, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen der SexarbeiterInnen verbessern würde? (28:10) [88]

S: Ja ich würde sagen, dass (2sek.) vor allem muss diese Stigmatisierung in der Gesellschaft bekämpft werden und das kann nur passieren, wenn (2sek.) eben diese polizeiliche Registrierung und die zwanghafte Untersuchung nicht mehr gibt und (3sek.) dass diese ständige Verwechslung zwischen Frauenhandel und Sexarbeit nicht mehr stattfindet oder nicht so gesehen wird (4sek.), dass die Politiker nicht nur an den Forderungen der Anrainer sich orientieren, sondern auch mehr für die Anliegen der SexarbeiterInnen sich interessieren.[89]

K: Hätten Sie da auch konkrete Vorstellungen und Forderungen an die Politik, wie sie gegen diese Stigmatisierung innerhalb der Gesellschaft vorgehen könnte? (2sek.) Abgesehen von der Abschaffung der Zwangsuntersuchungen und ähm (29: 48) [90]

S: Ja, jetzt fällt mir nur ein, dass eigentlich eine wichtige Sache wäre auch, dass eine einheitliche Gesetz gibt für alle Bundesländer in Österreich, weil momentan sind neun verschiedene und die sind auch sehr willkürlich sozusagen, also die Situation ist sehr unterschiedlich und (2sek.) auch die Behörden auslegen die Gesetze sehr willkürlich, so vor allem in diese Richtung muss gearbeitet werden (2sek.), dass ja zuerst alles vereinheitlicht wird und dann auch nach dem Gesetz wirklich gearbeitet wird. (30:07) [91]

K: Hm, auch in die Praxis umgesetzt wird. (2sek.) Okay, dann bedanke ich mich für das Interview und wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Organisation. [92]

S: (lächelt) danke. [93]

K: Danke Ihnen. [94]

Transkription des Studiogesprächs mit Christian Knappik, Dani, Hans Christian Voigt und Tina Leisch

Interview mit Knappik, Christian et.al. (2013): Rotlicht statt Blaulicht –bearbeitete Transkription eines Studiogespräch von Radio Dispositiv vom 18.19.2013 auf ORANGE 94.0. In: Migrazine – Online-Magazin von MigrantInnen für alle, 2, 2013, o. S. <http://www.migrazine.at/artikel/rotlicht-statt-blaulich> [Zugriff: 12.10. 2013]

Wird zitiert als Knappik, Dani, Voigt und Leisch

Rotlicht statt Blaulicht

Immer stärker verdrängt die Wiener Stadtregierung Sexarbeiterinnen von der Straße – und damit aus dem Blick der Öffentlichkeit. Die AnrainerInnen-Initiative "Stuwerkomitee" tritt dieser Politik entgegen und solidarisiert sich mit den Forderungen von Sexarbeiterinnen-Organisationen. [1]

Der folgende Beitrag ist die bearbeitete Transkription eines Studiogesprächs von Radio Dispositiv vom 18. September 2013 auf ORANGE 94.0, moderiert von Herbert Gnauer. Mit dabei waren Christian Knappik vom Forum sexworker.at, Tina Leisch und Hans Christian Voigt vom Stuwerkomitee und Sexarbeiterin Dani. [2]

2011 gab es in Wien eine Gesetzesänderung, die die Situation der Sexworkerinnen empfindlich verändert hat. Was ist da genau passiert? [3]

Christian Knappik: Der Straßenstrich in Wien wurde massiv reduziert, zum Teil verhindert, alle bis dahin erlaubten Gebiete wurden mehr oder weniger für illegal erklärt. Das heißt, dort, wo die Frauen früher Ressourcen vorgefunden haben – Waschgelegenheiten, Toiletten und dergleichen – und sicher arbeiten konnten, dürfen sie jetzt nicht mehr arbeiten. Diese Form der Prostitution ist zwar weiterhin erlaubt, aber nicht im Wohngebiet und auch nicht in von Wohngebiet umgebenen Gebieten. Den Frauen sind jetzt Plätze zugewiesen, die schlicht unerträglich sind, weil sie sich fernab jeder Zivilisation befinden, zum Beispiel am Auhof – es ist erschütternd, dort ist es zappenduster und es gibt nicht den Anflug einer sanitären Anlage. [4]

In Wien ist der legendäre Gürtelstraßenstrich also Geschichte? [5]

Christian Knappik: Den gibt's nicht mehr, ja. [6]

Auch die Lokale gibt's nicht mehr? [7]

Christian Knappik: Die Lokale wurden zum Teil auch auf neue rechtliche Füße gestellt, allerdings teilweise mit Auflagen, die nicht erfüllbar sind, bzw. dauert dieses Genehmigungsverfahren so lange, dass viele Lokalbetreiber mittlerweile resignieren und sagen: Entweder ich sperre zu oder ich mache etwas, das nicht mehr so sichtbar und damit kontrollierbar ist. Wir beobachten ganz massiv einen Drang in die Illegalität, weil die legalen Plätze einfach nicht mehr vorhanden sind. [8]

Reden wir hier von einer Bundesgesetzesregelung oder ist das Landesgesetz? [9]

Christian Knappik: Das ist Landesgesetz. Das ist eine Spezialität von Österreich: Es gibt hier neun verschiedene Prostitutionsgesetze, die nicht miteinander übereinstimmen. Auch daraus ergeben sich irrsinnige Probleme – es darf zum Beispiel eine Sexarbeiterin, die legal in Niederösterreich arbeitet, in Wien nicht arbeiten, sondern sie muss sich neu anmelden und wochenlang warten, bis sie hier eine Genehmigung bekommt. Nachdem Sexarbeit bei vielen Frauen ein Wanderjob ist, ist das eine äußerst unangenehme, unbefriedigende Tatsache. [10]

Das gilt auch für Menschen, die neu nach Österreich kommen: Bis die Frau oder der Mann den sogenannten Deckel – die Bewilligung, mit der sie oder er dann arbeiten darf – hat, vergehen bis zu drei Wochen! Aber die Leute kommen ja, weil sie Geld brauchen. Dass sie dann diese drei Wochen überbrücken müssen, führt dazu, dass sie in einem Graubereich arbeiten und somit Ausbeutung Tür und Tor geöffnet wird. [11]

Geschieht die Verdrängung des Straßenstrichs in jedem Bundesland auf gleiche Weise? [12]

Christian Knappik: Es gibt Bundesländer, in denen es noch schärfer ist als in Wien, zum Beispiel in Salzburg. Es gibt aber sehr wohl Bundesländer, die dem offener gegenüberstehen. In Wien ist es halt speziell, weil sehr viele Leute davon betroffen sind: Es gibt hier momentan 3.370 registrierte Sexarbeiterinnen – und das sind nur die registrierten, die legal arbeiten möchten, aber eben absolut keine legalen Arbeitsplätze vorfinden. [13]

Dani, wie lange bist du schon als Sexarbeiterin tätig? [14]

Dani: Seit über zehn Jahren. [15]

Das heißt, du hast die Änderungen durch diese gesetzlichen Regelungen selbst miterlebt? [16]

Dani: Zum Teil, ja. Mich betrifft es weniger, weil ich versteckter arbeite, aber natürlich sehe ich, was da vor sich geht. [17]

Was heißt versteckter arbeiten? [18]

Dani: Dass ich nicht auf der Straße stehe – obwohl ich nichts dagegen hätte. Ich wäre glücklich, wenn die Frauen vor den Lokalen stehen und selbstständig arbeiten könnten. Es ist wichtig, Zugang zu sanitären Anlagen zu haben. Wichtig ist auch, dass man sich den BürgerInnen gegenüber kollegial gibt. Jeder soll seine Ruhe haben und in Ruhe arbeiten können, ich sehe Sexarbeit sehr wohl als Beruf. Es ist in der Gesellschaft, es gehört dazu. Sexarbeit wird es immer geben. [19]

Tina, du vertrittst das Stuwerkomitee, eine Initiative von AnrainerInnen des Stuwerviertels. Was ist das Stuwerviertel? [20]

Tina Leisch: Das Stuwerviertel grenzt direkt an den Prater, an das Vergnügungsviertel, und ist benannt nach dem Herrn Stuwur, der im letzten Jahrhundert Kunstfeuerwerke im Prater gemacht hat. Es ist ein traditionelles Rotlichtviertel, seit Jahrhunderten gibt es im Prater Sexarbeit. Als ich da hingezogen bin, hat meine Vermieterin gesagt: Wissen'S eh, da ist der Strich, dafür ist es ein bissl billiger. Das war immer schon so, dass im Stuwerviertel die Huren auf der Straße gestanden sind und die Bars da waren. Auch wir AnrainerInnen bemerken die Auswirkungen dieses Gesetzes. Im Stuwerviertel äußert sich das in Polizeiterrord, um es drastisch auszudrücken. Es gibt eine irrsinnige Polizeipräsenz, sowohl in Uniform als auch in Zivil, sowohl als Fußstreifen als auch in Autos. [21]

Die Sexarbeiterinnen stehen bei uns im Bezirk am letzten Eck, wo der Straßenstrich noch legal ist – im Prater, beim Admiralcasino –, müssen dann aber ins Stuwerviertel ins Stundenhotel. Wenn sie dann mit den Kunden durch die Straßen gehen, haben sie schon einen Verstoß begangen, weil das Sperrbezirk ist – sie müssten schon hin katapultiert werden, damit sie nicht durch die Straßen des Stuwerviertels gehen. Ich wohne schon über zehn Jahre dort, kenne auch etliche der Frauen, die dort arbeiten. Die haben teilweise horrenden Strafen bekommen – 5.000, 10.000 Euro –, unbezahlbare Summen! [22]

Es werden ja auch die Freier, die Kunden, abgestraft. Das ist absurd, weil das Reden auf der Straße zwischen BürgerInnen wird kriminalisiert. Wenn man mit jemandem redet, von dem die Polizei behauptet, das sei eine Sexarbeiterin, hat man als Mann "angebahrt", und das kostet 300 Euro. [23]

Dem Klischee nach sind im Stuwerviertel sehr viele Sexworkerinnen zugange, die sich nicht legal in Österreich aufhalten – stimmt das? [24]

Christian Knappik: Das ist aufgrund der Kontrollen so gut wie unmöglich. Jede Sexarbeiterin wird im Stuwerviertel regelmäßig kontrolliert. Aber natürlich gibt es auch Menschen, die nicht im Rahmen der Legalität arbeiten können. Die Frage ist halt: Warum ist das so, und was kann man dagegen tun? [25]

Wenn wir etwas gegen Menschenhandel tun möchten, wenn wir Zuhälterei unterbinden möchten, dann sollte man doch ein Umfeld schaffen, in dem man legal arbeiten kann. Wenn man aber behauptet, die Frauen seien alle Opfer, und sie entmündigt, gleichzeitig aber gerade diese vermeintlichen Opfer verjagt, wird das nicht dazu führen, dass etwas verbessert wird. Darum plädieren wir für eine rechtliche Besserstellung und einen Dialog, den man mit den Frauen

aufnehmen müsste, um einmal zu schauen, wo man wirklich Verbesserungen vornehmen kann. Da besteht sicherlich Handlungsbedarf, keine Frage. Nur ist der jetzige Weg der komplett falsch.[26]

Hans Christian Voigt: Ich kann als Anrainer sagen: Wir alle nehmen diese lächerliche Absurdität der Situation wahr, dieser unverhältnismäßige Personeneinsatz seitens der Exekutive für die Verdrängung einer Arbeitsbranche, unter Bedingungen, die in keinster Weise Sinn machen. Nur weil der Straßenstrich verboten wird, wird er nicht aufhören zu existieren. Das ist eine typische kontraproduktive Maßnahme der Polizei und der Verwaltung. [27]

Ich fühle mich immer wieder in Geiselhaft genommen von BezirkspolitikerInnen und ihren Aussagen in der Presse, die mich ungefragt zum Kronzeugen machen – von wegen, dass das für uns AnrainerInnen gemacht werde, während in den Einfahrtsstraßen des Stuwerviertels permanent die Polizeibusse mit Blaulicht stehen und Leute am Arbeiten hindern. Das ist eine Inszenierung, was da abgeht, eine Schmierkomödie. Da haben die exekutierenden Beamten auch nur eine zugewiesene Rolle. [28]

Christian Knappik: Solche Aktionen tauchen immer vor Wahlen auf. Das war schon im Bereich der Felberstraße extrem zu spüren. Auch jetzt ist es wieder so, dass man scheinbar etwas unternimmt – aber nicht, um etwas zu verbessern, sondern um sich zu profilieren. [29]

Das Stuwerkomitee bereitet gerade eine Aktion vor. Was ist da zu erwarten? [30]

Tina Leisch: Die Kampagne heißt "Lieber Rotlicht statt Blaulicht", in Zusammenarbeit mit Sexarbeiterinnen, sexwork.at, LEFÖ und engagierten NGOs in diesem Feld. Es wird eine Plakataktion und Veranstaltungen geben, das ganze ist längerfristig angelegt. Wir als AnrainerInnen wollen die Stimme dafür erheben, dass erwachsene Menschen sexuelle Dienstleistungen kaufen und verkaufen dürfen sollen. [31]

Und von wegen Schmierkomödie: Sexarbeiterinnen im Stuwerviertel müssen so tun, als wären sie keine, weil das Sperrbezirk ist und man nicht auf der Straße stehen darf. Das führt im Endeffekt dazu, dass sowohl durch die Polizei als auch durch Kunden dauernd Verwechslungen stattfinden, dass Frauen, die keine Sexarbeiterinnen sind, für solche gehalten und perlustriert werden. Im Stuwerviertel kann es sehr teuer werden, Kondome in der Handtasche zu haben – weil dann gilt man "natürlich" als Sexworkerin ... Das ist eine Belästigung, die so nicht stattfinden würde, wenn die Frauen vor den Stundenhotels stehen dürften und klar zu erkennen wären. Die Kunden wüssten, woran sie sind, es wäre ein klares Business. Der Fleischer muss ja auch nicht den Leberkäse als Tofu tarnen – wieso soll sich dann die Sexarbeiterin tarnen müssen? [32]

Dani, du bietest nicht nur sexuelle Dienstleistungen im engeren Sinn, sondern auch Arbeit mit behinderten Menschen an? [33]

Dani: Ich sage lieber "Leute mit Handicap", Behinderung ist so negativ besetzt. Für die bin ich auch da, wenn sie die Bedürfnisse haben, wie jeder andere Mensch. Ich denke, jeder sollte das Recht haben, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. [34]

Meines Wissens gibt es auch hier Unterschiede zwischen den Landesgesetzen: In der Steiermark gibt es eine eigene Ausbildung für diese Dienstleistungen, während das in Wien verboten ist ... [35]

Christian Knappik: In Graz gibt es eine subventionierte Organisation, die SexarbeiterInnen ausbilden, die diese Dienstleistungen speziell für Leute mit Handicap anbieten. Wir sagen dazu "Sexualbegleiterinnen" oder "Surrogatpartnerinnen". Diese Frauen genießen hohes Ansehen, weil es ein sozialer Dienst an der Gesellschaft ist – so wie die normale Sexarbeit übrigens auch. In Wien gelten diese Leute aber als Prostituierte. Sie müssen sich registrieren lassen, werden von der Polizei kontrolliert, müssen wöchentlich zur Untersuchung, wo auf den Intimbereich zugegriffen wird,

obwohl sie zum Großteil keine sexuellen Handlungen anbieten. Ein totaler Widerspruch – und das wie gesagt wöchentlich, mit Wartezeiten bis zu vier Stunden. Es gibt in Wien eine einzige Untersuchungsstelle, die mit etwa drei Ärzten besetzt ist, für 3.370 registrierte Sexarbeiterinnen. Das heißt, jeder Arzt macht im Schnitt tausend Untersuchungen pro Woche. Man kann sich vorstellen, welche Qualität das hat, welche unangenehme Situationen das mit sich bringt, und vor allem, wie belastend das für die Sexarbeiterinnen ist. Jemanden auf den Gyno-Stuhl zu zwingen, ist entwürdigend. [36]

Was genau wird da untersucht? [37]

Christian Knappik: Das ist eine sehr gute Frage, die ich in meiner achtjährigen Tätigkeit für sexworker.at zu eruieren versucht habe. Wir wissen es nicht. Es gibt keine Auskünfte, es gibt auch keine Befunde. Sie schauen anscheinend auf Tripper, Syphilis, HIV, aber sonst ... Wir wissen aber, dass manche Sexkrankheiten ignoriert werden. [38]

Das heißt, es werden Abstriche gemacht und Blutproben genommen, aber man weiß nicht, was genau damit gemacht wird? [39]

Christian Knappik: Die Sexarbeiterin hat keinen Anspruch auf einen Befund – selbst dann nicht, wenn eine Krankheit festgestellt wird. Das ist auch einer unserer Kritikpunkte: Wenn eine ärztliche Untersuchung, die etwas feststellt, keine Behandlung nach sich zieht, sondern eine Sanktion – man nimmt ihr ja die Berechtigung weg –, führt das dazu, dass Frauen eventuelle Krankheiten verstecken. In Europa sind wir mittlerweile das einzige Land, das Untersuchungen noch auf diese Weise durchführt. Ungarn hat es Anfang dieses Jahres als Menschenrechtsverletzung abgeschafft. [40]

Dani: Es hat überhaupt keinen Effekt, ich gehe ja auch so zu allen Ärzten, sowohl zum Gynäkologen als auch zum Dermatologen. Jede Woche wird ein Abstrich gemacht, monatlich zusätzlich eine Blutuntersuchung und ein Analabstrich. Einmal im Jahr wird noch ein Lungenröntgen gemacht. Es gibt ein paar Untersuchungen, bei denen sie nicht preisgeben, was da genau untersucht wird. Anfangs, wenn man neu hinkommt, wird einmal im Jahr zusätzlich zum Röntgen ein Hand-, Fuß- und Körperabstrich genommen. [41]

Christian Knappik: Man muss auch bedenken, als ÖsterreicherIn hat man weniger Verständigungsprobleme, aber 80, 90 Prozent der Menschen in der sichtbaren Sexarbeit sind migrantischer Herkunft. Da wäre es notwendig, zumindest Infoblätter herzugeben, wo man erfährt, was untersucht wird, oder mit Adressen von Ärzten, Spitälern etc., wenn man Hilfe braucht, aber nicht einmal das gibt es. Wir kennen Fälle, in denen Sexarbeiterinnen unter Zwang vorgeführt wurden, das ist jenseits sämtlicher Menschenrechte. [42]

Man darf nicht vergessen: Geheimprostitution ist ein Verwaltungsdelikt, aber da werden die Leute in einer Art und Weise gejagt, als wären sie Schwerverbrecher, das steht in keiner Relation. Auf den Anzeigen der Polizei steht zum Beispiel als erster Punkt zum Ankreuzen: "Blickkontakt zu einem vorbeifahrenden Fahrzeug gesucht" – da wäre ja jeder dran, wenn's danach geht, das kann's nicht sein. [43]

Hans Christian Voigt: Das ist schon abstrus genug, aber der eigentliche Antrieb für uns ist, dass hier Menschen diskriminiert werden. Dagegen muss man auftreten, erst recht, wenn man als AnrainerIn wie gesagt in eine Art Geiselhaf genommen wird, für Wählerstimmen und Medienschlagzeilen. Und selbst wenn ich Probleme damit hätte, dass es laut ist, oder ich genervt bin, dass ich am Weg von der U-Bahnstation ins Stuwerviertel dreimal mit "Schatzi" angesprochen werde, ist das kein Grund, dass Leute so behandelt werden. [44]

Christian Knappik: In Wien hat der Straßenstrich funktioniert. Er hat erst dann begonnen, nicht mehr zu funktionieren, als man ihn sukzessive verkleinert hat. Ältere WienerInnen können sich erinnern, früher gab's den Gürtel, die Thaliastraße, Felberstraße, Wollzeile, Kärntnerstraße,

Annagasse – das war früher Strichgebiet. Am Schluss, vor drei Jahren, sind nur mehr 100 oder 300 Meter übrig geblieben, in der Felberstraße und im Prater, wo es erlaubt war. Je mehr man die Frauen zusammendrängt, desto mehr steigt der Druck auf die Frauen, und desto unangenehmer wird es auch für die Bevölkerung. Wenn man Gespräche gesucht hätte, hätte es sicher Lösungen gegeben. Aber es gab nie einen Dialog, nur Pseudoslogans. [45]

Tina Leisch: Diese Politik ist so verlogen. Die Stadt scheint darauf hinzusteuern, den Straßenstrich ganz zu verbieten. Das bedeutet: Man räumt die sichtbare Sexarbeit aus dem Blickfeld der Bevölkerung, die passiert dann nur mehr in Rotlicht-Bars und hinter verschlossenen Türen. Das ist ein Dienst an der Doppelmoral. Damit treibt man die Sexarbeiterinnen in die Hände von Zuhältern, Laufhausbesitzern und Barbesitzern. Wenn man am Auhof steht, braucht man jemanden, der aufpasst, weil man da schlecht arbeiten kann und es einfach total gefährlich ist. Gleichzeitig macht die Stadtpolitik nichts, damit sich die Bedingungen in den Bordellen, Bars oder Laufhäusern für die Frauen tatsächlich bessern. Das Ziel einer fortschrittlichen Politik müsste sein, dass die Bedingungen für die, die in der Sexarbeit sind, gut sind. Zwangsprostitution betrifft ja fast immer illegale Migrantinnen, die erpressbar sind, weil sie kein Visum haben und die Kosten für die Schlepper abarbeiten müssen. Die muss man natürlich finden und befreien, aber sie müssen dann auch ein Visum bekommen, damit sie auch tatsächlich einen anderen Job machen können. [46]

Migrantinnen, Asylwerberinnen dürfen ja nicht einfach arbeiten. Vom ersten Tag an, an dem eine Asylwerberin Österreich betritt, darf sie auf den Strich gehen, sie darf Rosen verkaufen, sie darf selbstständig tätig sein, aber sie darf nicht angestellt werden, sie darf in keinem Arbeitsverhältnis sein, wo eine Österreicherin arbeiten könnte. [47]

Ist die Selbstständigkeit in der Realität tatsächlich gegeben, oder sind es nicht doch Zuhälter, die als Beschützer dahinter agieren? [48]

Christian Knappik: Ich führe bei sexwork.at die Notrufnummer und bin bei uns die erste Ansprechperson, wenn irgendetwas passiert. Wenn dem so wäre, dass das automatisch Zuhältereie bedeutet, könnte ich meinen Job nicht machen. Der Anteil der Sexarbeiterinnen, die selbstständig arbeiten wollen, ist groß – ob sie es auch können, ist eine andere Frage. Wir haben bei Sexarbeit immer den Straßenstrich im Kopf, das sind vielleicht 200 Frauen, die sieht man, alles andere blenden wir aus. Helga Amesberger hat das einmal wunderbar formuliert: Jeder hat eine Meinung zu Sexarbeit, aber keiner eine Ahnung. [49]

Es gehört ein Vertrauensverhältnis zur Behörde aufgebaut. Wenn die Polizei als strafend wahrgenommen wird, zeigen die Frauen nicht auf und sagen: Ich habe ein Problem, ich werde ausgebeutet. Die Polizei vergeudet unheimliche Ressourcen, Sexarbeiterinnen werden vertrieben und "wegkontrolliert" – Hauptsache, man sieht sie nicht mehr. Pauschal zu sagen, jede Sexarbeiterin hat einen Zuhälter oder wird ausgebeutet, das bestreite ich ganz entschieden. Auf dem Straßenstrich haben die Frauen früher sehr selbstbestimmt gearbeitet. [50]

Hans Christian Voigt: Wenn ich Rechte besitze, die ich für mich geltend machen kann, und nicht nur auf Gnade angewiesen bin, ist das für alle Betroffenen in dem Sektor von Vorteil. Vertrauen seitens und in Richtung der Polizei aufzubauen ist wichtig, aber aus einer gesellschaftspolitischen Perspektive ist mir das zu wenig. Ich will, dass die Leute ihre Rechte kriegen, genauso wie die im Call Center oder im Handel oder wo auch immer. Auch wenn es aus meiner subjektiven Perspektive kein normales Arbeitsfeld ist, haben die Menschen, die in der Sexarbeit sind, unabhängig davon, warum sie es machen, Rechte. [51]

Dani, du bist eine registrierte, selbstständige Sexarbeiterin. Wie sieht deine Arbeitssituation aus? Bist du zum Beispiel kranken- und pensionsversichert? [52]

Dani: Ich habe mich dafür entschieden, dass ich mich selbstständig melde, weil mir das zu viel gewesen wäre, neben der Sexarbeit noch einen Job zu haben. Darüber bin ich nicht so glücklich,

aber für mich ist es noch immer die beste Arbeit, die mir möglich ist. Viele haben eine Arbeit und machen die Sexarbeit nebenbei. [53]

Christian Knappik: Sexarbeiterinnen gelten als neue Selbstständige, man kann sie nicht anmelden – das würden wir aber auch nicht wollen. Eine weisungsgebundene Sexarbeiterin wäre nicht in unserem Sinne. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, das wäre natürlich schön. Aber Sexarbeit ist vom Charakter her sehr intim und nicht abtretbar. Eine angestellte Sexarbeiterin wird es von unserem Standpunkt aus hoffentlich nicht geben. [54]

Prostitution wird häufig mit Opferdasein verbunden. Dani, würdest du dich als Opfer sehen?[55]

Dani: Man sollte zwei erwachsenen Menschen zugestehen, dass sie frei entscheiden können, dass sie untereinander etwas ausmachen können, ohne als Depp oder Opfer dargestellt zu werden. Was ich erschreckend finde, ist, dass die Polizei jetzt auch ohne Durchsuchungsbefehl jederzeit auf Verdacht in jede Wohnung reinstürmen darf. [56]

Christian Knappik: Das Wiener Prostitutionsgesetz besagt, dass die Polizei beim Verdacht auf Prostitution Gebäude und Wohnungen zu jeder Zeit betreten darf, ohne richterliche Kontrolle. Der Überhammer: Da, wo Prostitution stattfindet, also zum Beispiel die Wohnung, gilt das als Prostitutionslokal, und das gilt so lange, bis das Gegenteil bewiesen ist. [57]

Momentan macht die Polizei keinen Gebrauch davon, aber es beunruhigt mich als Bürger, dass diese Möglichkeit im Gesetz verankert wurde, weil es jeden betreffen kann. Man darf nicht vergessen, wir reden hier nicht von Menschenhandel, sondern von Prostitution. Es geht um den Verdacht einer Verwaltungsübertretung – also ein Delikt wie Falschparken. [58]

Tina Leisch: Gerade deswegen geht es in unserer Kampagne einerseits um Rechte – wir wollen darüber reden, wie ein Gesetz aussehen kann, das die Arbeit der SexworkerInnen so regelt, dass es ein anständiger selbstbestimmter Beruf sein kann. Andererseits ist wichtig, diese Doppelmoral anzugreifen, diese verkappte religiöse Sexualfeindlichkeit, die behauptet, wenn Sexualität mit im Spiel ist, ist alles ganz anders. [59]

Es geht darum klarzustellen, dass in einer modernen Gesellschaft jeder Mensch das Recht hat zu sagen, wo seine persönliche Grenze liegt. Mir graust's, wenn ich diese Klischees höre: "das Opfer", "die Ausgebeutete", "die weiß ja selber nicht, was sie will", "das ist ein patriarchales Gewaltverhältnis" etc. Man muss Frauen wie Männern zutrauen, dass sie es sich so gestalten können, dass es für sie ein toller Job sein kann. Das ist ein Gedanke, der momentan von der Wiener Stadtregierung nicht einmal angedacht wird. [60]

An wen richtet sich die Kampagne des Stuwerkomitees? [61]

Hans Christian Voigt: Wir sind selbst ein Haufen AnrainerInnen und haben andere AnrainerInnen als Zielpublikum. In einer Aktion etwa konnten sich Leute ein Stundenhotel außerhalb der Öffnungszeiten anschauen, um einen Einblick "hinter die Kulissen" zu bekommen. Ein Aspekt, der noch zu kurz gekommen ist, ist der Kontext von Aufwertung und Verteuerung eines Stadtteils – da sind wir als AnrainerInnen natürlich direkt betroffen. [62]

Tina Leisch: Wir vom Stuwerkomitee wollen alles Notwendige unternehmen, um Sexarbeit in der Pratergegend und im Stuwerviertel zum UNESCO-Weltkulturerbe erklären zu lassen. Das ist jahrhundertealte Tradition, und wir sind der Meinung, das Rotlicht und die Sexarbeit gehören zu dieser Gegend wie die Gondeln zu Venedig. [63]

Publikation: Für einen Perspektivenwechsel – wie sieht Sexarbeit aus, wenn der Standpunkt der Sexarbeiter innen miteinbezogen wird?

Mineva, Gergana; Luzenir, Caixeta; Hamen, Melanie (2013): Für einen Perspektivenwechsel – wie sieht Sexarbeit aus, wenn der Standpunkt der Sexarbeiter_innen miteinbezogen wird? In: Migrazine – Online-Magazin von MigrantInnen für alle, 2, 2013, o. S. <http://www.migrazine.at/artikel/f-r-einen-perspektivenwechsel> [Zugriff: 12.10. 2013]

Wird zitiert als Mineva, Luzenir und Hamen

"Bist du geil?", fragt mich der Kunde, mitten unterm Fick. Ich denke mir: "Was ist denn das für eine Frage." [1]

Sex Shops, Laufhäuser, Bordelle, Peepshows ... Rotlicht, Lippenstift, Stöckelschuhe, Sex ... Die Betrachtung der lukrativen Sexindustrie kann sich selten von einem voyeuristischen Blick befreien. Zugleich wird der Blick auf Sexarbeiter_innen oft von moralischen, stigmatisierenden Vorstellungen dominiert.[2]

Sexarbeiter_innen werden meist auf ihre Tätigkeit reduziert und somit stigmatisiert. Sie werden auch gerne und häufig als Opfer wahrgenommen und dargestellt – entweder als Opfer von Frauenhandel (dies betrifft vor allem die Wahrnehmung von Migrantinnen in der Sexarbeit), Opfer von Gewalt oder des patriarchalen Systems oder aber betroffen von Armut und daher aus ökonomischen Gründen gezwungen, in die Sexarbeit einzusteigen. [3]Obwohl sie die zentralen Akteur_innen sind, werden ihre zunehmende Prekarisierung ebenso wie ihre Rechte und Widerstandsstrategien ausgeblendet. So schlägt die gesellschaftliche Doppelmoral zu und trifft dabei vor allem Migrant_innen. [4]

Innerhalb bestimmter feministischer Zugänge wird Sexarbeit oftmals per se als Unterdrückung von Frauen dargestellt. Zudem wird Sexarbeit oftmals nur aus der Perspektive von NGOs und Beratungsstellen und der damit verbundenen spezifischen Problemstellungen öffentlich präsentiert. [5]

Sexarbeit wird auch zunehmend aus einer wissenschaftlichen Perspektive behandelt, wobei ebenfalls viel Voyeurismus und Scheinwissenschaftliches mit bestimmten (meistens ökonomischen und migrationspolitischen) Interessen einhergehen. [6]

Sexarbeit – einer von vielen prekarierten Arbeitsbereichen im Dienstleistungssektor

Ob Sexarbeit, bezahlte Hausarbeit, Kranken- und Altenpflege, Kinderbetreuung, Mini-Jobs im Supermarkt und in Hotels oder Beschäftigung in Call Centern – es handelt sich

um prekarierte Arbeitsbereiche im informellen Sektor, in der die Anzahl und die Bedeutung von Migrant_innen rasant zunehmen. Dieser Zuwachs hängt unmittelbar mit der Krise der Sorgesysteme in den reichen Ländern [5] zusammen und ist verstrickt mit der restriktiven europäischen sowie österreichischen Einwanderungspolitik, die wiederum mit den globalen ökonomischen Bedingungen und dem Umbau der westeuropäischen Wohlfahrtsregime zusammenhängt. [7]

Verursacht werden dadurch zum Beispiel Leistungskürzungen bei der sozialstaatlichen Unterstützung im Care-Bereich und ein durch die gestiegene weibliche Erwerbstätigkeit dezimiertes Reservoir an Gratis-Arbeitskräften. Dies wiederum führt zu einer erhöhten Nachfrage nach bezahlter Haushaltsarbeit [6] – Reinigungskräfte, Kinderbetreuung, Altenbetreuung, sexuelle Dienstleistungen usw. –, die auf einem wenig regulierten "Sonderarbeitsmarkt" für Migrantinnen befriedigt wird: einerseits durch Frauen aus Nicht-EU-Ländern, die häufig keinen regulären Aufenthaltsstatus haben, andererseits durch Bürgerinnen der erweiterten EU. Die Wanderbewegungen aus den armen in die reichen Länder tragen folglich dazu bei, dass die Care-Krise in den westlichen Staaten entschärft und die Not erfolgreich verschoben wird. [8]

Die steigende Nachfrage nach Sexarbeit hängt außerdem mit dem Zuwachs der sogenannten Sexindustrie zusammen. Die Bezeichnung "Sexindustrie" signalisiert, welches Ausmaß der Sexmarkt im Allgemeinen angenommen hat, und markiert seine Kapazität, Einkommen zu generieren, sowie seine Wechselbeziehungen mit anderen großen Industrien und Infrastrukturen (wie zum Beispiel dem Tourismussektor). Sie zeigt auch die starke Verbreitung bzw. Vielfältigkeit der mit der Sexindustrie assoziierten Geschäfte im Vergnügungssektor (Massagesalons, Sauna, Table-Dance, Peepshow, Striptease, Telefonsex, Cyberporno, Sex Shops, Pornovideos etc.) und im Sektor der sexuellen Dienstleistungen (in Privatapartments, Clubs, am Straßenstrich etc.). [9]

Das Wachsen der Sexindustrie wiederum ist einerseits verbunden mit Globalisierungsprozessen, in denen neue transnationale Märkte gesucht werden, andererseits hängt er mit dem vermehrten Konsum und der damit einher gehenden Schaffung von Bedürfnissen zusammen. Durch den Lebensstil in den "entwickelten" Ländern entsteht das Bedürfnis nach "Freizeit" und Urlaub, das sich nach Orten der "Ablenkung" und des Exotischen ausrichtet, an denen Aus-tauschbeziehungen auf affektiv-sexuellem Gebiet versprochen werden. In diesem Zusammenhang sind die Migrationsbewegungen, die an die Nachfrage von sexuellen Dienstleistungen gebunden sind, ausschlaggebend. [10]

Rahmenbedingungen von Sexarbeit

Sexarbeiter_innen haben in Österreich zwar zahlreiche Pflichten (Registrierung, Steuerpflicht, wöchentliche amtsärztliche Untersuchungen, Kranken- und Unfallversicherung, Tätigkeit nur an genehmigten Arbeitsorten), aber unverhältnismäßig wenige Rechte (wie etwa Arbeitnehmer_innenschutzbestimmungen). Prostitution gilt weder als unselbstständige Erwerbstätigkeit noch ist sie als Gewerbe anerkannt. Sexarbeiter_innen müssen daher als Scheinselbstständige betrachtet werden, da es an den Arbeitsorten sehr wohl fixe Arbeitszeiten und Regelungen gibt. [11]

Die Liste der Missstände und Nachteile ist lang: ein unregelmäßiges Einkommen, Arbeit oft sieben Tage die Woche, zwölf Stunden Arbeit pro Tag/Nacht, in verrauchten Räumen, bei hohem Lärmpegel, ohne Fenster, strenge Kontrollen, Kunden, die Unsafe-Sex-Praktiken einfordern usw. [12]

Ein Faktor, der die Prekarisierung von migrierten Sexarbeiter_innen (in Österreich sind ca. achtzig Prozent der Sexarbeiter_innen Migrant_innen) im Besonderen fördert, ist ihr unsicherer sozialer Status. Aufgrund der restriktiven Migrationspolitik wird es für Personen aus Nicht-EU-Ländern beinahe unmöglich, legal in der Sexarbeit tätig zu sein. Bereits mit der Novelle zum "Ausländerbeschäftigungsgesetz" 2006 wurde dazu beigetragen, dass Sexarbeiter_innen, die seit Jahren mit dem sogenannten "Selbstständig ohne Niederlassung"-Titel gearbeitet hatten, illegalisiert wurden. Diese Unsicherheit schreibt sich in der Ausgrenzung und Stigmatisierung von Sexarbeiter_innen, die sich auf verschiedenen Ebenen vollziehen, ein: auf rechtlicher Ebene verschränken sich Regelungen im Bezug auf Migration und Sexarbeit zu einem unübersichtlichen Gebilde, das Gefahren – von der Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung bis hin zur Abschiebung – mit sich bringt. [13]

Trotz der herrschenden prekären Verhältnisse und Missstände zeigt unsere jahrelange Erfahrung beim Verein maiz in der Arbeit mit Sexarbeiter_innen, dass gewisse Vorteile in der Sexarbeit nicht unterschätzt werden dürfen: Es ist jener Arbeitssektor, in dem Migrant_innen das meiste Geld verdienen können. Je nach Zweig der Sexindustrie bietet der Job zudem Flexibilität, beispielsweise in Bezug auf Arbeitszeiten, Arbeitstage oder Urlaub. Auch ist es möglich, Sexarbeit als Nebenjob auszuüben, da es keine vertragliche Bindung gibt und meist keine Ausbildung erforderlich ist. Darüber hinaus stellt die Arbeit eine Möglichkeit dar, Kontakte zu knüpfen, Fremdsprachen zu üben, zu reisen etc. [14]

(Neo-)Abolitionistische feministische Positionen

Sexarbeit ist also einerseits von Prozessen globaler Entgrenzung und zugleich von neuen Grenzziehungen im Rahmen internationaler Mobilität geprägt. An dieser Stelle sollen nur die zwei zentralen Positionen der feministischen Debatte über Prostitution skizziert werden: der neo-abolitionistische Ansatz, der die Abschaffung von Prostitution zum Ziel hat, und der Legalisierungsansatz, der sich für die Rechte der Sexarbeiter_innen einsetzt. [15]

Der neo-abolitionistische Ansatz, wie er von der Coalition Against Trafficking in Women (CATW) vertreten wird, definiert Sexarbeit als sexuelle Ausbeutung, als Akt der Unterdrückung aller Frauen und als Menschenrechtsverletzung: Es handle sich hierbei um bezahlte Vergewaltigung und einen pathologischen Auswuchs des Patriarchats. Die Frauen in der Sexarbeit handelten demnach nicht freiwillig, deswegen müsse Prostitution abgeschafft werden. [16]

In dem neo-abolitionistischen Ansatz wird jede Form von Migration zum Zweck der Prostitution mit Frauenhandel gleichgesetzt, damit werden den Migrant_innen eigene Handlungsmöglichkeiten per se abgesprochen. Die Wahrnehmung von Migrant_innen in der Sexarbeit sowie ihre Darstellung wird zudem oftmals von einer rassistischen und kolonialistischen Perspektive – die sich meistens paternalistisch ausdrückt – bestimmt. Durch die Gleichsetzung von Sexarbeit und Frauenhandel werden Migrant_innen

generell als naive Opfer konstruiert und darüber hinaus häufig auf eine sehr sensationalistische Art medial präsentiert. Die Ursache für die Ausbeutbarkeit der Frauen aus sogenannten "Entwicklungsländern" liegt laut manchen Theoretiker_innen im traditionellen Unterdrückungsstatus der Frauen, aufgrund dessen sie nie gelernt haben, sich zu wehren. Dass die Migration in die Sexarbeit selbst eine Strategie sein kann, um sich zu wehren, sie eine Möglichkeit sein kann, den patriarchalen Strukturen im Herkunftsland zu entkommen und ökonomische Unabhängigkeit zu erreichen, wird somit völlig ausgeblendet. [17]

Die Initiative "Recht auf Straße" in Hamburg, die sich gegen die Säuberung des Straßenstrichs einsetzt, problematisiert den neo-abolitionistischen Ansatz im Bezug auf Freiwilligkeit folgendermaßen: "Wer die Frage nach der Freiwilligkeit von Sexarbeit aufwirft, muss sich aber auch der Frage nach einer Freiheit der Wahl bezüglich der Lohnarbeit im kapitalistischen System widmen. Jenseits der vermeintlich "freien Berufswahl" steht Lohnarbeit an sich überhaupt nicht zur Diskussion. Es entsteht ein gesellschaftlicher Zwang, welcher Lebensentwürfe jenseits von Lohnarbeit unmöglich macht. Entscheiden sich nun Menschen für Sexarbeit als Erwerbstätigkeit – analog zum Zwang zur Lohnarbeit –, wird trotzdem ihre subjektive Handlungsfähigkeit als Lohnarbeiter_innen in Frage gestellt und ihnen als Sexarbeiter_innen per Definition die Rolle des Opfers zugeschrieben. Dies entzieht den Betroffenen die Macht über die eigene Definition und reproduziert das zugeschriebene passive Rollenbild." [18]

Feministische Stimmen für Legalisierung

Der Legalisierungsansatz, der auf internationaler Ebene durch die Global Alliance Against Trafficking in Women (GAATW) repräsentiert wird, unterscheidet zwischen Frauenhandel und Zwangsprostitution auf der einen und freiwilliger Sexarbeit auf der anderen Seite und betont hier die Selbstbestimmung der Frauen in der Sexarbeit. Die Tätigkeit wird als eine Dienstleistung gesehen, die gleiche Anerkennung und Schutz verdient wie jeder andere Beruf und die grundsätzlich freiwillig aufgenommen werden kann. Es wird erkannt, dass die Unterwerfung unter die vielfältigen prekarisierenden Zwangsverhältnisse zugleich erweiterte Handlungsspielräume bieten kann. Bereits das Aufbrechen, die Suche nach verbesserten ökonomischen Verhältnissen und nach Auswegen aus patriarchalen Strukturen sowie der Schritt in die Lohnarbeit im Ausland können eine erste Erfahrung von Selbstermächtigung sein. In diesem Sinne liegt der Fokus auf der Schaffung von besseren, geregelten Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter_innen durch die gesellschaftliche und legale Anerkennung von Sexarbeit als Arbeit. [17]

Sexarbeit wird dabei zwar als ein stigmatisierter und diskriminierter Arbeitsbereich erkannt, jedoch werden in diesem Kontext vor allem staatliche, rechtliche und gesellschaftliche Strukturen in den Blick genommen, die diese Stigmatisierung und Diskriminierung fördern. Als zentrales Problem werden fehlende Rechte von Sexarbeiter_innen thematisiert, die u.a. vor Ausbeutung und Gewalt schützen können und für eine Entdiskriminierung, Enttabuisierung und Entstigmatisierung von Bedeutung wären. Ausbeutung und Gewalt werden dabei von Sexarbeit entkoppelt, da diese der Sexarbeit nicht per se inhärent sind, sondern durch strukturelle, rechtliche und damit auch staatliche Rahmenbedingungen begünstigt werden. [18]

Vor allem Migrant_innen-Selbstorganisationen, so auch maiz, weisen zudem auf die restriktiven Migrationspolitiken hin, die für migrantische Sexarbeiter_innen eine oftmals verstärkt prekäre Position bedeuten. [12] Sexarbeit wird in den breiteren Kontext von Frauenarbeitsmigration gestellt und als eine stark ethnisierte und feminisierte Tätigkeit gesehen, die jedoch eine Strategie der Selbstermächtigung sein und ökonomische Unabhängigkeit bedeuten kann. Es sind vor allem diese Selbstorganisationen, von Migrant_innen, Sexarbeiter_innen, von Marginalisierten, die darüber hinaus eine Organisierung "von unten" forcieren und, im Bewusstsein der Problematiken der Repräsentation, Selbstvertretung fordern. [19]

Sprechen und gehört werden – "Nothing about us without us!"

"Sex workers are infuriated by criticism of their industry, whether by well-meaning social activists such as the Salvation Army, by negligent public opinion-makers or, especially, by feminists. The job is challenging enough, they say, without being constantly told that they are wrong to do it and must be damaged. As blogger Hexy puts it, 'I'm fucking sick of sex workers being considered the least important voices in discussions about sex workers' (Holden 2011). Statt die "voices" der Sexarbeiter_innen wahrzunehmen wird in der Regel durch das Bild der "unmündige_n Sexarbeiter_in", das in Verschränkung mit rassistischen und kolonialen Blicken gezeichnet wird, für die Konstruktion bzw. für die Aufrechterhaltung einer dichotomen Perspektive im Rahmen des Opfer-Täter_in-Diskurses beigetragen. Entweder werden Sexarbeiter_innen als Opfer patriarchaler Strukturen gesehen (wie im neo-abolitionistischen Ansatz) oder als Täter_innen im Bezug auf fremdenrechtliche Bestimmungen. [20]

Der gewaltvolle Moment in dieser Konstruktion hat allerdings Konsequenzen und Folgen, die Sexarbeiter_innen nicht nur auf diskursiver Ebene betreffen. So heben Calum Bennachie und Jan Marie in ihrem Artikel "Their Words Are Killing Us. The Impact of Violent Language of Anti-Sex Work Groups" die Auswirkungen der gewalttätigen Sprache der Abolitionist_innen auf die Lebensbedingungen der Sexarbeiter_innen hervor. Demnach führen solche Konstruktionen zu einer Internalisierung seitens der Sexarbeiter_innen, die damit konfrontiert werden, und in weiterer Folge zu einem niedrigeren Selbstbewusstsein. Sie reduzieren die Wahrscheinlichkeit, dass erlebte Gewalt angezeigt wird. Darüber hinaus würden abolitionistische Positionierungen im öffentlichen Raum den Hass gegenüber Sexarbeiter_innen und Personen, die sie unterstützen, hervorrufen. [21]

Die Vermischung von Sexarbeit und Zwangsprostitution führt dazu, dass Subventionen für Angebote für Personen in der Sexarbeit, die sich an einer Anerkennungsperspektive orientieren, zurückgenommen werden, was direkte Auswirkungen auf die Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter_innen, aber auch auf ihren Kampf für Rechte hat. Durch die abolitionistische Perspektive werden auch männliche, homosexuelle und transgender Sexarbeiter_innen unsichtbar gemacht, da sie sich ausschließlich auf Frauen als Opfer des Patriarchats bezieht. [22]

Und wo bleibt der Sex?

Schon 1917 behauptete die Anarchistin und Rebellin Emma Goldmann, dass es für die Moralisten bei der Prostitution nicht so sehr um den Fakt ginge, dass Frauen ihre Körper verkaufen, sondern darum, dass sie es außerhalb der Ehe tun. [23]

Historisch gesehen erfüllen Sexarbeiter_innen eine Funktion des "Othering". So stellen sie den Gegensatz zu variablen weißen sexuellen Identitäten dar und ermöglichen überhaupt erst ihre Konstruktion. Demnach kann die Heterosexualität als soziales System nur als Differenz existieren, die soziale Konstruktion der "guten Ehefrau" wird erst durch die Existenz der "Hure" ermöglicht. In diesem dichotomen Denken ist vermutlich auch die Kritik an der Ehe, formuliert von radikalen lesbischen Positionen, zu lesen. Demnach, so Linda Singer, können diese zwei Institutionen, Ehe und Sexarbeit, dahingehend verglichen werden, dass beide ein Tausch von Sex gegen Zahlungsmittel seien, die materielle Güter, Anerkennung, soziale Legitimität, Romantik oder Liebe darstellen. "Im Gegensatz zur Situation der verheirateten Frau werden ihre Dienste [der Sexarbeiter_innen, Anm. Verf.] in einer verkehrsfähigen Währung beglichen, statt in mehr mystischen Formen wie Liebe und Zuneigung. Die Transaktion ist daher offener, demystifizierter und ehrlicher" (Singer 2011). [24]

In der in Europa und den USA hegemonialen Sichtweise werden Sexualität und Geld als zwei Gegensätze gedacht, die keineswegs vermischt werden dürfen – eine Trennung, wie sie bis heute im feministischen Kontext intensiv diskutiert wird: die Aufteilung zwischen privatem und öffentlichem Raum. [25]

Widerstandsperspektiven

Das Internationale Komitee der Rechte von SexarbeiterInnen in Europa (ICRSE) schlägt vor, einen Prozess in Gang zu setzen, der die Rechte der Sexarbeiter_innenbewegung in Europa stärkt. Organisationen, die sich für die Rechte von Sexarbeiter_innen einsetzen, haben sich zudem entschieden, sich mit neuen Verbündeten in Menschenrechts-, Arbeits- und Migrationsrechtsorganisationen zusammenzutun. [26]

In Oberösterreich ist im September 2012 nach langjährigen Diskussionen das "Sexualdienstleistungsgesetz" (SDLG) in Kraft getreten, das das bisherige dafür zuständige Polizeistrafgesetz ablöst. Sind wirklich Veränderungen (sprich Verbesserungen) zu erwarten? Wenn ja, für wen? Die Vorstellung von unmündigen Sexarbeiter_innen scheint auch diese Diskussion zu dominieren, denn Sexarbeiter_innen werden generell nicht in die Entstehung von Gesetzen einbezogen, ihre Lebensrealitäten werden ignoriert und verkannt. Nach dem OÖ SDLG bleibt es Sexarbeiter_innen verwehrt, der selbstbestimmtesten Art der Berufsausübung nachzugehen und über das gesamte Einkommen aus dieser Tätigkeit zu verfügen, indem Sexarbeit in der eigenen Wohnung sowie der Straßenstrich weiter verboten bleiben. Somit werden Sexarbeiter_innen einerseits weiter in die Illegalität gedrängt, andererseits werden erwachsene Menschen durch die auferlegten Kontrollpflichten der Lokalbetreiber_innen paternalistisch entmündigt. [27]

Die Probleme der Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung gelten nicht ausschließlich für dieses Beschäftigungsfeld, sie können jedoch mithilfe von (Selbst-)Organisationen, die sich für die Rechte von Migrant_innen im Allgemeinen und von Sexarbeiter_innen im Besonderen sowie für ihre Entkriminalisierung auf rechtlicher Ebene einsetzen, bekämpft werden. [28]

maiz setzt sich seit Anfang der 1990er-Jahre für die Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit ein und trägt somit zu diesem Kampf bei. Es geht darum, in diesem "Spannungsfeld zwischen Stigmatisierung und Selbstermächtigung" (Bastian /Billerbeck 2010) das subversive Potenzial und Widerstandsperspektiven durch Theorie und Praxis auszuloten. Zentral dabei ist die Strategie, "Raum für eine kollektive Organisation von Migrant_innen in der Sexarbeit sowie verschiedene Migrant_innengruppen zu schaffen und deren Interessen und Forderungen zu bündeln, indem die Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen prekären Arbeits- und Lebensbedingungen ins Zentrum gerückt und gemeinsam nach außen getragen werden. Denn, wir glauben nicht nur an Veränderung, wir arbeiten daran!" (Caixeta 2010). [29]

Oder, wie es das Internationale Komitee für die Rechte der Sexarbeiter_innen in Europa formuliert: "Wir fordern, dass unsere Stimmen wahrgenommen und respektiert werden, dass man uns zuhört [...] Wir erkennen die Stigmatisierung als das verbindende Element zwischen allen SexarbeiterInnen, und das macht uns zu einer Interessensgemeinschaft – trotz der enormen Vielfalt unserer Lebens- und Arbeitsrealitäten. Wir haben uns zusammengerauft, um der Stigmatisierung und dem daraus resultierenden Unrecht in Konfrontation und Herausforderung zu begegnen." (ICRSE 2005) [30]

Presseaussendung der Vereine Lefö, PiA, Maiz, SXA-Info, dem Projekt iBUS und der Plattform sexworker.at vom 29. Mai 2013

Maiz et. al. (2013): Anerkennung von Rechten statt Verschärfung der Pflichten.
Presseaussendung der Vereine Lefö, PiA, Maiz, SXA-Info, dem Projekt iBUS und der Plattform sexworker.at vom 29. Mai 2013.

www.maiz.at/sites/.../presseaussendung_internat.hurentag_2013_0.doc [Zugriff: 12.10.2013]

Wird zitiert als Maiz et. al. 2013

Anerkennung von Rechten statt Verschärfung der Pflichten!

Utl: 2. Juni ist Internationaler Hurentag [1]

Am 2. Juni, dem Internationalen Hurentag, weisen Beratungsstellen in Österreich und die Selbstorganisation für SexarbeiterInnen wiederholt auf rechtliche Missstände und die prekäre Arbeitssituation von SexarbeiterInnen hin. Die Plattform sexworker.at, die Vereine LEFÖ (Wien), maiz (Linz), SXA-Info (Graz), PiA (Salzburg) und das Projekt iBUS (Innsbruck) fordern ein Ende der gesellschaftlichen Doppelmoral und Diskriminierung von SexarbeiterInnen. Die Politik muss endlich rechtlichen Schutz garantieren und Sexarbeit als Arbeit anerkennen. SexarbeiterInnen haben wenig Rechte, aber viele Pflichten: so gibt es bundesweit u.a. in der Besteuerung von Sexdienstleistungen vollkommen unterschiedliche und widersprüchliche Praxen, die teilweise einer finanziellen Ausbeutung gleich kommen. [2]

Auch das Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit hat bislang keine rechtlichen Änderungen hin zu arbeitsrechtlicher Gleichstellung nach sich gezogen. Auf dieses Urteil müssen politische Taten folgen! [3]

Die gesellschaftliche Doppelmoral und Tabuisierung von Sexarbeit manifestiert sich aktuell besonders in der Diskussion rund um den Straßenstrich in Wien und Salzburg. SexarbeiterInnen sollen in die Unsichtbarkeit verdrängt werden, die Folge ist eine Verschärfung der Arbeitsbedingungen und ein erhöhtes Risiko, Gewalttaten ausgesetzt zu sein. [4]

Das neue Wiener Prostitutionsgesetz hat die Lage der SexarbeiterInnen weiter verschlechtert und zu einer Verstärkung der Marginalisierung und Diskriminierung geführt. Maria Cristina Boidi, Gesamtkoordinatorin von LEFÖ, dazu: „Dieses neue Gesetz hat viel Unsicherheit und Orientierungslosigkeit unter Sexarbeiterinnen verursacht und ihnen neue Einschränkungen an ihren Arbeitsplätzen auferlegt.“. Auch in Salzburg wird seit November 2011 der Straßenstrich stark verfolgt und SexarbeiterInnen mit hohen Strafen belegt. [5]

SexarbeiterInnen müssen in alle Entscheidungsprozesse und gesetzliche Änderungen einbezogen werden. Als ExpertInnen kennen sie ihren Arbeitsbereich am besten, wissen über die Lebensrealität und die vorhandenen Diskriminierungen Bescheid. Gesetze dürfen nicht ohne die Einbeziehung der AkteurInnen selber beschlossen werden, SexarbeiterInnen nicht als Subjekte ohne jegliche Selbstbestimmung betrachtet werden. [6]

Statt SexarbeiterInnen unsichtbarer zu machen und zu kriminalisieren, braucht es die Anerkennung von Arbeitsrechten und Schutz vor Diskriminierung. [7]

Presseaussendung der Vereine Lefö, Maiz, PiA, SXA-Info und der Plattform sexworker.at vom 31.5.2012

Lefö et. al. (2012): Unzählige Pflichten – wo bleiben die Rechte? Presseaussendung der Vereine Lefö, Maiz, PiA, SXA-Info und der Plattform sexworker.at vom 31.5.2012. http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/2.Juni_Internationaler%20Hurentag.pdf [Zugriff: 12.12.2013]

Wird zitiert als Lefö et. al, 2012

Eine komplexe Verflechtung von Doppelmoral und Tabuisierung im Umgang mit Sexarbeit führt dazu, dass in Österreich rechtliche Regelungen darauf ausgerichtet sind, Sexarbeiter_innen unzählige Pflichten (Steuerpflicht, Registrierungspflicht, Verpflichtung der Führung eines „Gesundheitsbuchs“, etc.) aufzuerlegen, jedoch keine Rechte einzuräumen. [1]

Anlässlich des Internationalen Hurentages am 2. Juni machen Beratungsstellen und die Selbstorganisation von Sexarbeiter_innen wiederholt auf die institutionelle und strukturelle Gewalt gegen Sexarbeiter_innen aufmerksam. Die Plattform sexworker.at, die Beratungsstellen LEFÖ (Wien), maiz (Linz), SXA-Info (Graz) und PiA (Salzburg) fordern eine Gleichstellung der Sexarbeiter_innen mit anderen Erwerbstätigen und die Gewährleistung von rechtlichem Schutz. [2]

Laut einer Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1989 wird Sexarbeit als sittenwidrig erachtet. Die Sittenwidrigkeit hemmt eine Entkriminalisierung der Tätigkeit und macht Bestimmungen zum Schutz von Arbeitnehmer_innen unmöglich. Diese Regelung verkennt die Tatsache, dass gesellschaftliche Realität und von einer hohen Nachfrage gekennzeichnet ist und stellt somit den wohl deutlichsten Ausdruck von Doppelmoral dar, sowohl auf politischer als auch auf gesellschaftlicher Ebene. Verpflichtende wöchentliche (Krankheits)Kontrolluntersuchungen vermitteln das Bild von „unreinen“ Sexarbeiter_innen, die eine gesundheitliche Bedrohung für den Rest der Bevölkerung bedeuten. Die Pflichtuntersuchungen diskriminieren und entmündigen Sexarbeiterinnen, da ihnen u.a. die Fähigkeit zur Verantwortung ihrer Körper gegenüber abgesprochen wird. Die Vorstellung von unmündigen Sexarbeiter_innen, mit der ihnen jegliche Selbstbestimmtheit abgesprochen wird, scheint auch bei der Entstehung von Landesgesetzen dominant zu sein, da diese ohne Einbeziehung von Sexarbeiter_innen beschlossen werden und deren Lebensrealitäten ignorieren und verkennen. Gesetze werden über die Köpfe von Sexarbeiter_innen hinweg beschlossen, denn auch Beratungseinrichtungen, die in diesem Kontext Lobbyarbeit leisten, können nur teilweise als ein Sprachrohr fungieren und sind keine Interessens- oder gar Selbstvertretung von Sexarbeiter_innen. [3]

Zwei kürzlich in Kraft getretene Regelungen geben erneut Anlass zur Empörung: das Oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) und das Prostitutionsgesetz (ProstG) in Wien. Sexarbeiter_innen werden in Wien aus Wohngebieten verdrängt, was sie in illegalisierte und unsichere Arbeitsverhältnisse zwingt. Komplizierte Verbotsbestimmungen bedingen eine ständige Unsicherheit der straffreien Ausübung.

„Die Verbannung der Sexarbeit aus dem Wohngebiet bedeutet eine Verstärkung der Diskriminierung von Sexarbeit und ihrer Ausübenden und widerspricht einer Anerkennung der Sexarbeit als gesellschaftliche Realität. Das Ziel, Sexarbeit somit unsichtbarer zu machen (für einen Teil der Bürger_innen!), ist eine Förderung der Doppelmoral in unserer Gesellschaft.“ so Renate Blum von LEFÖ. Sexarbeit wird also weiterhin tabuisiert und verdrängt und damit einhergehend die Möglichkeit zwischen verschiedenen Arbeitsorten zu wählen zum Teil stark eingeschränkt. [4]

Auch in Oberösterreich wo zum ersten Mal die bisherigen Regelungen von Sexarbeit im Polizeistrafgesetz durch ein eigenes Gesetz ersetzt werden, stehen Beschränkung und Kontrolle von Sexarbeit im Vordergrund. „Doch der Schwerpunkt einer solchen Regulierung kann nur in der Schaffung eines fairen Arbeitsumfeldes für die Sexarbeiter_innen liegen“ betont Luzenir Caixeta „jedes Gesetz bzw. Gesetzesmaßnahme, die das Thema zukunfts- und lösungsorientiert regeln will, soll die

Sexarbeiter_innen als professionelle Dienstleister_innen begreifen und ihnen Rechte einräumen.“ Dem entgegen schafft das im Mai 2012 beschlossene Gesetz keine weitreichenden Verbesserungen der Lebens- und vor allem Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen und birgt in einigen Punkten sogar die Gefahr von verstärkten Abhängigkeiten v. a. von Betreiber_innen. [5]

In diesem Zusammenhang betonen die Organisationen abermals ihre langjährigen Forderungen: [6]

- Entkoppelung des Regelungsbereichs der Prostitution aus den Sitten- bzw. Anstandsnormen in allen Bundesländern [7]
- Rechtliche Gleichbehandlung und Gleichstellung von Sexarbeiter_innen mit anderen Erwerbstätigen durch die Legalisierung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit und entsprechende fremdenrechtliche Änderungen [8]
- Schutz vor Prekarisierung, Diskriminierung, Sexismus und Rassismus [9]

Presseaussendung: Stellungnahme des Vereins Sexworker Forum und der Internetplattform www.sexworker.at zum geplanten Wiener Prostitutionsgesetz

Verein Sexworker Forum und Internetplattform [sexworker.at](http://www.sexworker.at) (2012): Stellungnahme zum geplanten Wiener Prostitutionsgesetz. 1./ 6. <http://no-racism.net/upload/445331995.pdf> [Zugriff: 31.10.2013]

Wird zitiert als Sexworker

1. Übersicht über die Hauptkritikpunkte

Heute ist allgemein anerkannt, dass die Regulierung der Sexarbeit auf Achtung der Menschenrechte beruhen muss. Vorbildlich ist der Prostitution Reform Act 2003 von Neuseeland (siehe Datenbank der International Labour Organization), dessen Zweck es ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, um

- Sexarbeit zu entkriminalisieren,
- die Menschenrechte der Personen in der Sexarbeit zu achten,
- sie vor Ausbeutung zu schützen,
- ihre Gesundheit und Arbeitsbedingungen zu verbessern,
- auch im Hinblick auf öffentliche Gesundheit,
- und Kinderprostitution zu verhindern. [1]

Nach diesen international anerkannten Zielen muss heute jedes Prostitutionsgesetz beurteilt werden.

Umgesetzt auf die Kompetenzen des Wiener Landesgesetzgebers bedeutet der menschenrechtsorientierte Ansatz, dass ein Prostitutionsgesetz auf Landesebene sich darauf beschränken sollte, Störungen der öffentlichen Ordnung durch öffentlich sichtbare Prostitution auf Verwaltungsebene einzudämmen, aber dort, wo es zu keinen Störungen kommt, das Grundrecht auf sexuelle Freiheit zu achten. Der vorliegende Initiativantrag orientiert sich nicht ausreichend an der Achtung dieses Menschenrechts. Dieser Konstruktionsfehler bewirkt und verstärkt die demütigende Stigmatisierung der SexarbeiterInnen und ihre massive Entrechtung durch eine ungerechtfertigte faktische Kriminalisierung. Zu empfehlen wäre, eines der, im Grundrechtsbereich tätigen, österreichischen wissenschaftlichen Institute mit einer Korrektur der größten Mängel zu betrauen. [2]

- Am vordringlichsten ist es, die systematische Verletzung des Folterverbots, nämlich die erniedrigende Behandlung von SexarbeiterInnen bei der Pflichtuntersuchung, endlich zu beenden. Die von den Vereinten Nationen 2010 aufgezeigten Bedenken, dass bei den Pflichtuntersuchungen in Wien das Verbot der Folter (Art 3 EMRK) systematisch durch erniedrigende Behandlung der SexarbeiterInnen verletzt wird, wird im Gesetzesentwurf nicht einmal berührt. Grundsätzlich wäre anzudenken, aus menschenrechtlichen Erwägungen von der Kontrolle der Registrierungspflicht und Untersuchungspflicht gänzlich abzusehen, wie dies in Deutschland vor Einführung des Prostitutionsgesetzes in einigen Kommunen praktiziert wurde. Vom Bundesgesetzgeber wäre die Abschaffung der Registrierungs- und Untersuchungspflicht zu fordern. Auch UNAIDS und WHO fordern, dass Sexarbeiter und andere Risikogruppen für HIV nicht registriert und damit stigmatisiert werden sollen. [3]

- Der Gesetzesentwurf bereitet den Boden für weitere systematische Menschenrechtsverletzungen, indem er Meinungsfreiheit exzessiv einschränkt (Art 10 EMRK) und polizeiliche Vollmachten einführt (Durchsuchungen und verdeckte Ermittlungen ohne Rechtsschutz, Zwang zur Selbstbezeichnung), mit denen willkürliche Hausdurchsuchungen, erzwungene Geständnisse und geheimpolizeiliche Methoden zur Ausforschung unsichtbarer Sexualität den Anschein der Rechtmäßigkeit erhalten und mit denen die Straflosigkeit von Polizeiübergriffen begünstigt wird. Da dies unverhältnismäßig und daher grundrechtswidrig in die Rechte auf Privatleben und Achtung der Wohnung (Art 8 EMRK), Recht auf faires Verfahren (Art 6 EMRK) und in der Folge auch Verbot der Folter (Art 3 EMRK) eingreift, kann der Gesetzesentwurf zur eklatanten Missachtung von Menschenrechten mit Methoden eines Polizeistaats führen. Insbesondere hat der Landesgesetzgeber nicht die Kompetenz zur Regelung der Verbrechensbekämpfung, auch nicht unter dem Vorwand und mit der Methodik des Verwaltungsrechts, weswegen die im Strafrecht gerechtfertigten Grundrechtseingriffe, wo sie mit rechtsstaatlichen Garantien beschränkt sind (z.B. StPO, SPG), im Verwaltungsrecht tunlichst zu vermeiden wären, wo die grundrechtlich erforderlichen rechtsstaatlichen Mindestgarantien gar nicht ausformuliert sind. [4]

- Ein menschenrechtsorientierter Ansatz erfordert es auch, dass SexarbeiterInnen die freie Wahl haben, ob sie mit BetreiberInnen zusammen arbeiten wollen, oder nicht.

Falls nicht, dann muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre sexuelle Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zu wahren, indem sie ohne Betreiber arbeiten. Der vorliegende Initiativantrag geht hingegen von Sexarbeit als abhängigem Arbeitsverhältnis aus. Tatsächlich kann Sexarbeit derzeit nur als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden, denn solange die Sittenwidrigkeit besteht (die in Deutschland und Neuseeland ausdrücklich abgeschafft wurde), ist jedes arbeitnehmerähnliche Verhältnis im rechtsfreien Raum. Eine landesgesetzliche Regelung, die das ignoriert, kann den Betroffenen nur schaden. Hinzu kommt, dass weisungsgebundene Sexarbeit mit dem Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist. Es wäre daher auch unter diesem Aspekt zu vermeiden, eine Unselbstständigkeit der Sexarbeit in Form von gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuzementieren. Die einzigen Formen zu selbstbestimmter Sexarbeit sind Straßenprostitution, Wohnungsprostitution und Escort von der eigenen Wohnung aus, die aber vom Gesetzentwurf faktisch unterbunden werden. Wie Erfahrungen in Deutschland zeigen, können kleine Studios mit ein bis zwei SexarbeiterInnen im Wohn- und Mischgebiet unauffällig betrieben werden. Es wäre also anzudenken, solche Studios aus der Definition der Prostitutionslokale herauszunehmen, wie in Neuseeland, und so auch den oben angeführten systematischen Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Es ist auch nicht einzusehen, warum Escorts, die Hausbesuche tätigen, die Bestimmungen eines Prostitutionslokals für den Raum einhalten müssen, von wo aus sie telefonisch oder per Internet Anbahnung betreiben. [5]

2. Kritik im Einzelnen

§ 2:

Die Definitionen schießen weitgehend über das Ziel und laden im Zusammenhang mit weiteren Bestimmungen des Entwurfs zu Menschenrechtsverletzungen ein. [6]

Abs 1: Die Definition der Prostitution übernimmt die Definition des bestehenden Gesetzes, was ein Mangel ist. Denn diese Definition ist zu weit gefasst: Auch Schauspieler sind nach dieser Definition meldepflichtige Prostituierte und Theater genehmigungspflichtige Stätte der Prostitution, wenn moderne Stücke aufgeführt werden, wie „Libido Sciendi“ (kürzlich am Live Art Festival, Kampnagel Bühne Hamburg), wo sexuelle Handlungen Teil der künstlerischen Darstellung sind. Gemeint ist mit Prostitution tatsächlich die gewerbsmäßige Ausübung von sexuellen Handlungen gemeinsam mit einer anderen Person, dem Freier oder der Freierin, der oder die dafür bezahlt (vgl. Definition Neuseeland). [7]

Abs 2: Zwar wird der zweite Teilsatz der entsprechenden Bestimmung im bestehenden Gesetz entfernt, doch dafür wird in Folge Anbahnung und Ausübung der Prostitution explizit gleichartig behandelt. SexarbeiterInnen können so z.B. iVm § 17 Abs 4 lit c für verbotene Anbahnung bestraft werden, wenn sie von zuhause aus Telefonate oder Internetkontakte wahrnehmen, etwa zur Terminvereinbarung. Dies ist ein unverhältnismäßiger, und daher grundrechtswidriger, Eingriff in Art 8 EMRK (Privatleben, Wohnung), der aber begründet zu befürchten ist, wie VwGH 2006/09/0044 vom 15.05.2008 zum Tiroler LPG belegt: „Dies wäre aber für eine Bestrafung der Beschwerdeführerin wesentlich gewesen, weil sie [...] Kontaktgespräche mit den anzeigenden Exekutivorganen geführt, diesen aber die für die Verwirklichung

des Anbahnungstatbestandes [...] erforderliche Öffentlichkeit fehlte, weil sie sich in der geschlossenen Wohnung zutrug.“[8]

Abs 4: Hier wird aufdringlich im bestehenden Gesetz durch aggressiv ersetzt, aber der grundrechtliche Mangel nicht beseitigt: Das Verbot von § 9 Abs 4 (alt § 4 Abs 1) kann zu unverhältnismäßigen und daher grundrechtswidrigen Eingriffen in die Meinungsfreiheit von SexarbeiterInnen führen. Denn die Art des öffentlichen Auftretens ist durch Art 10 EMRK (Meinungsfreiheit) geschützt. Nach ständiger Rsp des EGMR umfasst dieser Schutz auch provokante und Ärgernis erregende Ausdrucksformen, etwa im Bereich der Kunst. Die Definition der aggressiven Anbahnung legt im Vergleich dazu eine zu niedrige Schwelle der Belästigung fest. Dass diese Schwelle zu niedrig ist, wird auch dadurch belegt, dass vergleichbar sexualisiertes Verhalten und Auftreten sonst im öffentlichen Raum (vgl. Dessouswerbung auf Plakatwänden) toleriert wird. [9]

Abs 5: „Prostitutionslokale“ sind im bestehenden Gesetz nicht definiert. Der Begriff verschleiern, dass die Definition nicht auf typische Bordelle, Laufhäuser, Studios etc abzielt, sondern auch die private Wohnung einer Person, die mit Sexarbeit nichts zu tun hat, „bis zum Beweis des Gegenteils“ ein Prostitutionslokal ist. Die Beweislastumkehr ist problematisch, weil objektiv nicht beweisbar ist, dass an einem Ort keine Prostitution durchgeführt wird, Betroffene also der Willkür der „freien Beweiswürdigung“ eines übelwollenden Beamten ausgesetzt sein können. Sobald jemand Dessous kauft, begründet das den Verdacht, dass jemand in der Wohnung gelegentlich „ein der Prostitutionsausübung zuordenbares äußeres Erscheinungsbild“ aufweist, also die Wohnung ein Prostitutionslokal ist. Auch unauffällige Anbahnung, wie Beantwortung von E-Mail oder Telefonaten, macht nach dieser Definition die private Wohnung von SexarbeiterInnen automatisch zu einem Prostitutionslokal, womit die Gefahr besteht, dass in Hinkunft der Schutz der Privatwohnungen missachtet wird (Art 8 EMRK). [10]

Abs 8: Wohngebiete sind im bestehenden Gesetz nicht definiert. Die Definition des Initiativantrags ist unbestimmt, weil das gesamte Stadtgebiet von Wien Wohngebiet iSd Definition sein könnte, weil jede Fläche in irgendeiner Form „benachbart“ zu Flächen ist, deren Gebäude mehrheitlich Wohnzwecken dienen. [11]

Abs 9: Die Definition von Freiern ist neu, aber unbestimmt: Da die Feststellung einer Absicht objektiv nicht feststellbar ist, unterliegt es im Einzelfall einer freien Beweiswürdigung, wer Freier ist, womit jede mündige Person damit rechnen muss, nach dieser Definition zum Freier erklärt zu werden. [12]

§ 3:

Im wesentlichen sind hier die im bestehenden Gesetz (unter § 9) angeführten Bestimmungen. Sexarbeit ist nach diesen Regelungen weiterhin der einzige Wirtschaftssektor, der nicht von einer zivilen Behörde, etwa Gewerbebehörde, kontrolliert wird, sondern von einer bewaffneten Polizei. Bereits darin liegt eine inhärente Stigmatisierung aller in der Sexarbeit tätigen Personen und ihrer Angehörigen, weil sie so grundsätzlich wie gefährliche Kriminelle behandelt werden. [13]

§ 4:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen die bestehenden Regelungen. Der 150 m Schutzbereich ist nicht mehr enthalten, da das Verbot von Straßenprostitution umfassender ist. Im Hinblick auf § 17 [14]

Abs 8 wird letztlich durch § 4 weiterhin eine Bestrafung von Jugendlichen ermöglicht, die mit ihrer Sexualität experimentieren und behördliche Ermahnungen in den Wind schlagen. [15]

§ 5:

Die Meldepflicht übernimmt im wesentlichen die bestehenden Bestimmungen, ohne den übertriebenen Formalismus bei Unterbrechungen. Die neu vorgesehene Einbeziehung von NGOs ist zu begrüßen, kann aber, so wie eine Meldepflicht generell, grundsätzlich nichts gegen Menschenhandel ausrichten. Da die Meldepflicht und die verpflichtenden Kontrolluntersuchungen von SexarbeiterInnen durch Bundesgesetze geregelt sind, ist der Landesgesetzgeber bei der Gestaltung beschränkt. Dennoch ist auch der Landesgesetzgeber gefordert, die Einhaltung der Menschenrechte zu garantieren. Im Hinblick auf die internationale Kritik an systematischen Menschenrechtsverletzungen (erniedrigende Behandlung) bei der Pflichtuntersuchung in Wien, insbesondere die Kritik der Vereinten Nationen (Fachausschuss gg Folter, Bericht CAT/C/AUT/CO/4-5 vom 20.05.2010 und Bericht A/65/44 an die UN Generalversammlung), sollte der Gesetzgeber daher zumindest die Gelegenheit nutzen, um in § 5 Abs 5 die Möglichkeit freier Arztwahl vorzusehen. [16]

§ 6:

Diese Bestimmung ist neu, da es den Begriff des Prostitutionslokals im bestehenden Gesetz nicht gibt. Sie geht von einer rechtlichen Fiktion aus, angestellten SexarbeiterInnen, die es nicht gibt. Die Bedingung § 6 [17]

Abs 1 lit b über die Verfügungsgewalt passt zwar zur Struktur von Laufhäusern, aber nicht zur Struktur von Escortvermittlern, Saunaclubs oder klassischen Bordellen. Im Hinblick auf die Sittenwidrigkeit von allen mit Prostitution verbundenen Rechtsgeschäften ist aber selbst bei Laufhäusern nicht nachvollziehbar, wie praktisch dafür gesorgt wird, dass SexarbeiterInnen reale Verfügungsgewalt, etwa durch rechtlich gültige Mietverträge erlangen sollen. (Um rechtsgültig zu sein, vermeiden die derzeitigen Mietkonstruktionen jeden Bezug zu sittenwidriger Prostitution, was mit dem neuen Gesetz unvereinbar sein wird.) Es ist auch nicht ersichtlich, zu welchem Zweck die Geschäftsführer eines Bordells als alleine über die Räume Verfügungsberechtigte in Hinkunft als registrierte Prostituierte nachweisbar frei von Geschlechtskrankheiten sein müssen. [18]

§ 7 – 8 & §11 –14:

Im Hinblick auf die neu eingeführte Genehmigungspflicht wurden Bestimmungen aus dem Gewerberecht übernommen und sonst aus dem geltenden Gesetz, aber angereichert um Sonderbestimmungen und die überschießenden Definitionen von § 2. Letztlich wird die Genehmigungspflicht zur Einsetzung von austauschbaren Strohfrauen führen, die nach außen hin verantwortlich sind, während Hintermänner das Sagen haben. So werden naive Sexarbeiterinnen dann für die Ehre, Chefin zu sein, die Strafen von spitzfindigen Gesetzesanwendungen auf sich nehmen müssen, nämlich KIAB Verfahren, die von unselbstständiger Tätigkeit ausländischer Sexarbeiterinnen

ausgehen, was aber nach StGB Zuhälterei wäre. Der Initiativantrag kann dadurch eine neue Form der Ausbeutung von SexarbeiterInnen begünstigen. [19]

§ 9 & § 10:

Diese Bestimmungen können zum faktischen Verbot legaler Prostitution in Wien führen. Straßenprostitution ist wegen der unbestimmten Definition von Wohngebiet faktisch verboten, außer in ausdrücklich verordneten Erlaubniszonen gem § 9 Abs 3, wozu es aber keine Verordnungen gibt. Und unter Berufung auf Zumutbarkeitsbestimmungen gem § 10 kann die Behörde unter der schon aus bisherigen Verfahren bekannten extensiven Ausnutzung der freien Beweiswürdigung auch alle anderen Formen der Prostitution verbieten. In der Praxis kann dies dazu führen, dass SexarbeiterInnen in der Illegalität arbeiten (Frauen in Notlagen lassen sich auch durch schärfste Strafen nicht abschrecken, wie internationale Erfahrungen zeigen), wo sie von kriminellen Zuhältern ausgebeutet werden (eine unvermeidbare Begleiterscheinung der Kriminalisierung von Sexarbeit, wie internationale Erfahrungen und ökonomische Modelle zeigen). [20]

§ 15:

Diese Gesetzesbestimmung lädt zur Verletzung fundamentaler Menschenrechte (Art 3, 6 und 8 EMRK) durch die Behörden ein. Es genügt der Verdacht, dass von der privaten Wohnung aus Anbahnung per Telefon oder Internet betrieben wird, obwohl die Wohnung kein genehmigtes Prostitutionslokal ist, um Ziel von Polizeiaktionen zu werden, die Menschenrechte missachten. Als Prostituierte angemeldete Sexarbeiter stehen dabei generell unter Verdacht und sie sind somit besonders vulnerabel. Ebenso unter Verdacht gerät, wer ein unkonventionelles privates Sexualleben pflegt (das gem Art 8 EMRK geschützt wäre). [21]

Abs 1, 3 & 4: Damit wird die Polizei ermächtigt, so wie im bestehenden Gesetz, jederzeit ohne unabhängige (richterliche) Aufsicht in private Wohnungen einzudringen und die Wohnung zu durchsuchen. Mit einer derartigen Bestimmung kann der Schutz der Wohnung und des Hausrechts gem Art 8 EMRK systematisch außer Kraft gesetzt werden, weil nach den unbestimmten Definitionen jede Wohnung „bis zum Beweis des Gegenteils“ ein Prostitutionslokal ist. Die Ermächtigung war schon im bestehenden Gesetz Anlass zu systematischen Grundrechtsverletzungen, wie VwGH 2004/09/0219 vom 20.11.2008 belegt: Dabei ist die Wiener Polizei in die Wohnung einer Frau nur deshalb rechtswidrig eingedrungen, weil sie Sex gegen Entgelt angeboten hat und so unter den ungerechtfertigten Verdacht der Prostitution geriet. (Der Verdacht ist deshalb ungerechtfertigt, weil Sex gegen Entgelt noch keine Prostitution ist, vgl. auch VfGH seit 1976.) Der Landesgesetzgeber übertrifft mit dieser Bestimmung sogar die Volksrepublik China in der Missachtung von Menschenrechten, denn in Hongkong darf Polizei nicht in private Wohnungen zum Zweck der Prostitutionskontrolle eindringen. [22]

Abs 6: Diese Ermächtigung zur verdeckten Ermittlung, die es im bestehenden Gesetz nicht gibt, verschärft die oben angeführte Problematik und führt zusätzlich zur Verletzung des, durch Art 8 EMRK geschützten, Privatlebens. Es ist auch nicht einzusehen, warum verdeckte Ermittlung zur verwaltungsbehördlichen Aufsicht über Prostitution als eine definitionsgemäß öffentliche Tätigkeit benötigt wird. Diese Ermächtigung, zusammen mit der Ermächtigung zum Eindringen in private Wohnungen, kann jedoch, wie auch internationale Literatur bestätigt, zu sexuellen

Übergriffen des verdeckten Ermittlers gegen die fast nackte Frau (bzw. Mann, transgender Person) führen, die den bewaffneten Spitzelpolizisten unter der Vorspiegelung sexueller Erlebnisse empfangen hat. Dies ist dann eine Verletzung des Folterverbots Art 3 EMRK durch Folter (im Fall einer Vergewaltigung), durch unmenschliche Behandlung (wenn das Verhalten des Ermittlers Vergewaltigung befürchten lässt) oder jedenfalls durch erniedrigende Behandlung (Nacktheit). Vor diesen Übergriffen schützt das Gesetz nicht. Wegen der typischen Situation von Aussage gegen Aussage kann die misshandelte Frau auch keine wirksamen Rechtsmittel ergreifen und riskiert eine Anzeige wegen Verleumdung, wenn sie es dennoch versucht. Damit ist Art 3 EMRK nochmals verletzt ist, weil der Staat eine Untersuchungspflicht hat, auch wenn sich das Opfer nicht beschwert, aber eine Verletzung von Art 3 EMRK aufgrund der Umstände nahe liegt. Der Initiativentwurf sieht keinerlei Regelungen zur Erfüllung dieser Untersuchungspflicht vor und es gibt keinerlei Regelungen zur unabhängigen Aufsicht über den verdeckten Ermittler, die schon wegen Art 8 EMRK geboten wären. [23]

Abs 2: Weiter wird solcherart verdächtigten Personen, wie schon im bestehenden Gesetz, unter Strafandrohung die fundamentale Verfahrensgarantie verwehrt, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen. Dies ist eine systematische Verletzung von Art 6 EMRK. [24]

§ 16:

Das Gesetz, sollte es so in Kraft treten, kann die völlige soziale Isolation von registrierten Prostituierten bewirken. Denn § 16 iVm §§ 7 bis 14 ist ein faktisches Verbot, mit registrierten Prostituierten soziale Kontakte zu unterhalten, weil die Behörde im Einzelfall ihre freie Beweiswürdigung immer nutzen kann, um eine verbotene Anbahnungshandlung zu unterstellen. Während, in der bestehenden Praxis, registrierte Prostituierte außerhalb der Schutzzonen soziale Kontakte pflegen konnten (aber innerhalb der Schutzzonen sogar beim Einkauf Schwierigkeiten haben konnten), wird diese soziale Isolation nunmehr auf ganz Wien ausgedehnt. Es liegt eine systematische Verletzung von Art 8 EMRK vor, weil ein derart weitgehender Eingriff in das Privatleben völlig unverhältnismäßig ist. [25]

§ 17:

Im Hinblick auf das faktische Verbot der Sexarbeit in ganz Wien bedeuten die Strafbestimmungen eine faktische Kriminalisierung aller in der Sexarbeit tätigen Personen. Die zu verhängenden Strafen sind zwar etwas niedriger, als nach der bestehenden Regelung, aber noch immer so hoch, dass Sexarbeit als besonders sozial schädlich stigmatisiert wird. Im Hinblick auf die dramatisch gesunkenen Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit können die Strafen dazu führen, dass die betroffenen SexarbeiterInnen keine andere Möglichkeit haben, als in der Sexarbeit zu bleiben, um die Strafen zu verdienen. Wie die bisherige Praxis zeigt, riskieren dabei auch Personen eine Bestrafung, die mit ihrer Sexualität experimentieren und somit nur ihr Grundrecht auf Privatleben realisieren. [26]

Publikation: Wessen Körper, wessen Rechte? Zwei Kommentare von Hildegard Grammel und Lefö

Grammel, Hildegard und Lefö (2013): Wessen Körper, wessen Rechte? In: In: Migrazine – Online-Magazin von MigrantInnen für alle, 2, 2013, o. S. <http://www.migrazine.at/artikel/wessen-k-rper-wessen-rechte> [Zugriff: 12.10. 2013]

Wird zitiert als Grammel oder als Lefö

LEFÖ

Ist Sexarbeit selbstbestimmte Arbeit oder Gewalt gegen Frauen? In Österreich tritt derzeit eine Petition für das Verbot von Sexkauf ein. Feminist_innen positionieren sich dazu sehr unterschiedlich, wie auch die feministische Migrantinnen-Organisation LEFÖ und Hilde Grammel von der "Plattform 20.000 Frauen" klarmachen. [1]

Wir von LEFÖ sprechen von Sexarbeit, um einen akzeptierenden und unterstützenden Zugang gegenüber sexuellen DienstleisterInnen begrifflich zu transportieren. Wir sprechen auch von Sexarbeit, um den Fokus auf die Arbeit zu richten, die erbracht wird und auf entsprechende Forderungen nach umfassenden Arbeits- und Sozialrechten für SexarbeiterInnen. Wir folgen der Definition der AG Recht/Prostitution der deutschen Hurenbewegung: "Sexarbeit/Prostitution ist eine freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistung, die einen einvernehmlichen Vertrag zwischen erwachsenen GeschäftspartnerInnen voraussetzt. Ohne dieses Einvernehmen handelt es sich nicht um Prostitution, sondern um erzwungene Sexualität und damit um sexualisierte Gewalt." [2]

Sexarbeit bedeutet nicht Gewalt gegen Frauen per se. Aber Gewalt vielfältiger Formen kann sich verschärfen: aufgrund der sozialen Marginalisierung, Diskriminierung und der fehlenden Anerkennung von Rechten. Wichtig ist es, eine klare Differenzierung zwischen Frauenhandel, Gewalt in jeglichem Sinn einerseits und (freiwilliger) Sexarbeit andererseits zu vollziehen. [3]

Fehlende Rechte für SexarbeiterInnen führen zu einer Vermischung mit Frauenhandel und sexueller Gewalt. Wenn hingegen eine klare Abgrenzung erfolgt, wird Gewalt besser sichtbar und bekämpfbar. Sexarbeit muss als soziale Realität wahrgenommen und als Arbeit anerkannt werden. Im Zentrum soll die Wahrung der Frauen- und Menschenrechte von SexarbeiterInnen stehen – sie müssen das Recht haben, genau so wie andere ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten zu können. Um unsere Positionierung auf den Punkt zu bringen: [4]

- Die Ausweitung der Rechte von SexarbeiterInnen muss im Fokus stehen – nicht ein Verbot von Sexarbeit! [5]
- Die Vorstellung von unmündigen SexarbeiterInnen, mit der ihnen jegliche Selbstbestimmtheit abgesprochen wird, scheint bei diversen Positionierungen

dominant zu sein. Lebensrealitäten von SexarbeiterInnen werden ignoriert und verkannt. SexarbeiterInnen selber werden nicht gefragt, die Stimmen und Bedürfnisse der HauptakteurInnen nicht gehört.[6]

- Sexarbeit zu verbieten, bedeutet u.a. die darin Tätigen unsichtbar zu machen und somit der Durchsetzung ihrer Rechte (Anzeigen bei Gewalt, ungerechte und unfaire Rahmenbedingungen etc.) keinen Raum anzubieten. [7]

Dieser Kommentar basiert auf der Stellungnahme von LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen zur Petition "Gesetzliches Verbot von Sexkauf in Österreich".

Hildegard Grammel

Beim Thema Prostitution/Sexarbeit scheiden sich die feministischen Geister. Feministinnen in unseren Breitengraden sehen darin vorrangig eine Verletzung der Würde von Frauen und einen extremen Ausdruck von Gewalt an Frauen, also der patriarchalen Verhältnisse, die abzuschaffen sie/wir angetreten sind. Undenkbar scheint vielen die Vorstellung, dass sexuelle Dienstleistungen käuflich sind, gehörte es doch zu unseren Selbstbefreiungs-Vorstellungen, dass wir über unsere Körper selbst bestimmen wollten. [1]

Doch die ökonomischen Verhältnisse haben es in der Geschichte immer wieder notwendig gemacht, dass Frauen sich ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Sexualität verdienten. Fabrikarbeiterinnen etwa haben im 19. Jahrhundert ihr geringes Einkommen durch "Prostitution" erhöht, um überhaupt überleben zu können – sehr zur Freude der Fabrikanten, die den Frauen keine existenzsichernden Löhne zahlen mussten und ihre Profite dadurch steigern konnten. [2]

Diese Enteignung von Frauen, in Europa verschärft seit 1989, global seit dem uneingeschränkten Siegeszug des Neoliberalismus, der bisher in der Geschichte unbekannte Ungleichheits- und Ausbeutungsverhältnisse erzeugt hat, liegt Prostitution/Sexarbeit zugrunde und wird so schnell nicht zu beheben sein. Diese Verhältnisse müssen wir bekämpfen – nicht die "Prostitution", denn dies würde den sexarbeitenden Frauen die Lebensgrundlage entziehen. Zu bedenken ist auch, dass unsere europäischen, christlich geprägten, körperfeindlichen und arbeitsfetischistischen Gesellschaften einen abgespaltenen und instrumentalisierenden Umgang mit Sexualität begünstigen.[3]

Angesichts dieser Realitäten müssen die Rechte von Sexarbeiterinnen ausgebaut werden, um ihre konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern. Zu diesen gehört auch, dass wir Feministinnen der Mehrheitsgesellschaft nicht in den Chor derjenigen einstimmen, die die Arbeit von Prostituierten/Sexarbeiterinnen diskriminieren und stigmatisieren. Wir sollten damit aufhören, feministische Positionen als unversöhnlich gegeneinander zu stellen und unsere widersprüchlichen Denkweisen auf unterschiedlichen Ebenen – Utopie vs. gesellschaftliche Wirklichkeiten – ansiedeln lernen [4]

Hilde Grammel ist Mitbegründerin der "Plattform 20.000 Frauen" und bei den KPÖ-Frauen aktiv.